

**Das Oberförster System**  
in den  
**deutschen Staatsforstverwaltungen.**

Von  
**Otto von Benthelm.**

**Das Oberförstersystem**  
in den  
**deutschen Staatsforstverwaltungen.**

Von  
**Otto von Benheim.**



**Berlin.**  
Verlag von Julius Springer.  
1908.

ISBN-13: 978-3-642-98834-9

e-ISBN-13: 978-3-642-99649-8

DOI: 10.1007/978-3-642-99649-8

# Inhaltsverzeichnis.

	Seite
<b>I. Entwicklung und Stillstand . . . . .</b>	<b>5</b>
<b>II. Folgen des Stillstandes . . . . .</b>	<b>23</b>
<b>III. Vorschläge zum weiteren Ausbau . . . . .</b>	<b>91</b>

## I. Entwicklung und Stillstand.

In seinem rühmlichst bekannten Werke „Geschichte des Waldeigentums, der Waldwirtschaft und Forstwissenschaft in Deutschland“<sup>1)</sup> hat A. Bernhardt die Armut unserer forstlichen Literatur an brauchbaren Handbüchern der Forstverwaltungslehre lebhaft beklagt. Er wies darauf hin, daß seit den Veröffentlichungen v. Wedekinds — „Versuch einer Forstverfassung im Geiste der Zeit“, 1821; „Anleitung zur Forstverwaltung und zum Forstgeschäftsbetriebe“, 1831 — und J. C. L. Schulzes — „Verwaltungs- und Geschäftskunde im Forst- und Jagdwesen nach staatswirtschaftlichen Grundsätzen der Gegenwart“, 1849 — nur in der Journal-Literatur einzelne forstorganisatorische Fragen sowie die in einzelnen Staaten durchgeführten Systeme der Forstverwaltung eingehender besprochen worden seien, daß aber eine geordnete vollständige Darstellung dieser Systeme, eine gründliche Kritik ihrer Brauchbarkeit für bestimmte Verhältnisse noch nicht erschienen sei. Es bleibe vielmehr in dieser Hinsicht offenbar noch eine empfindliche Lücke in unserer Literatur auszufüllen, während es doch als eine besonders dankbare Aufgabe angesehen werden müsse, auf Grund aller hier und dort bereits gewonnenen Erfahrungen und nach dem fortgeschrittenen Stande der Waldwirtschaft und Forstwissenschaft in Deutschland zu untersuchen, welches Organisations-system „das Prinzip der Arbeitsteilung in zweckmäßigster Form in Anwendung bringt, um mit dem geringsten Arbeitsaufwande die höchsten volkswirtschaftlichen und finanziellen Effekte zu erzielen“.

Diese Anregung Bernhardts ist nicht ganz erfolglos geblieben. Schon im Jahre 1876 fanden in Eisenach eingehende Verhandlungen der dort versammelten deutschen Forstmänner statt über die Frage: „Welches System der Verwaltungsorganisation der Forsten empfiehlt sich am meisten?“ und es war wohl mehr als ein freundliches Spiel des Zufalls, daß Bernhardt selbst zur Leitung dieser Verhandlungen

<sup>1)</sup> Berlin 1872—75, bei Julius Springer.

berufen wurde. Ihr harmonischer Verlauf, die Einhelligkeit, mit der mehr als 400 angesehenen Vertreter der deutschen Forstwirtschaft sich zu einer Reihe von bedeutungsvollen Beschlüssen zusammenfanden, war nicht zum geringsten Teile seinem persönlichen Geschick und seiner vollkommenen Beherrschung des Gegenstandes zu danken.

Die Eisenacher Verhandlungen<sup>1)</sup> sind bis auf den heutigen Tag für jeden, der sich über forstorganisatorische Fragen unterrichten will, eine der besten und ausgiebigsten Quellen geblieben. Wären die dort gefaßten Beschlüsse allgemeiner und vollständiger durchgeführt worden, so hätten jene Fragen in der Hauptsache längst ihre Erledigung gefunden. Den Forstleuten jener Zeit fehlte aber bekanntlich jede festgeordnete Vertretung, jede ständige Fühlung mit den amtlichen Kreisen der bundesstaatlichen Verwaltungen. Deshalb wurde den Kundgebungen ihrer Jahresversammlungen wohl auch nicht die Beachtung geschenkt, die sie nach dem Ernste und der Sachkenntnis, woraus sie entsprangen, in reichem Maße verdient hätten. Dankelmann kennzeichnete diese betäubende Tatsache damals in treffender Weise durch den Ausspruch: „Ich glaube, wir dürfen nicht darauf rechnen, daß unsere Verhandlungen vollständig gelesen werden an denjenigen Orten, wo wir wünschen, daß sie gelesen werden!“

Wenige Jahre später erschienen ziemlich gleichzeitig Alberts<sup>2)</sup> „Lehrbuch der Forstverwaltung“ und Schwappach<sup>3)</sup> „Handbuch der Forstverwaltungskunde“. Beide Schriften waren, wie Braun seinerzeit in den „Forstlichen Blättern“<sup>4)</sup> ausgeführt hat, vom Lehrstuhl herab für den Lehrstuhl geschrieben und deshalb, obschon sie mit großer Gründlichkeit alle einschlagenden Gesichtspunkte erörtern und in systematischer Folge vortragen, für den praktischen Staatsforstwirt und für den forstlichen Gesetzgeber weniger geeignet. Braun knüpft daran den Ausdruck des Bedauerns, daß eine solche Arbeit nicht, statt von öffentlichen Lehrern der Forstwissenschaft, von einem in allen Graden des praktischen Dienstes weidgerechten und geschulten dazu wissenschaftlich gebildeten Fachmann unternommen sei, in welchem Falle das Ergebnis sicherlich entschiedene Vorzüge gehabt hätte. Aber diesen Fachmännern fehle es an Zeit, auch fänden sie für ihre mühevollen Arbeit im Buch-

<sup>1)</sup> Bericht über die V. Versammlung deutscher Forstmänner. Berlin 1877, bei Julius Springer.

<sup>2)</sup> München 1883. M. Niegelsche Universitäts-Buchhandlung.

<sup>3)</sup> Berlin 1884, bei Julius Springer.

<sup>4)</sup> Jahrgang 21, Heft 3 und 8.

handel wohl nicht das nötige Entgegenkommen und schließlich seien sie durch partikularistische Strömungen zu sehr beengt.

Neben derartigen Vorbehalten kommt in Betracht, daß beide Schriften den in ihnen verarbeiteten Stoff mehr beschreiben als bewerten, daß sie vorwiegend zur Darstellung bringen, was in Wirklichkeit vorhanden oder im theoretischen Aufbau möglich ist, ohne überall kritisch zu sichten und als klar umschriebene Forderung das herauszuschälen, was den Bedürfnissen der Praxis gemäß sein sollte und was nach Maßgabe der geschichtlichen Entwicklung unseres Forstwesens erreichbar erscheint. Wer mit der Feder auf organisatorischem Gebiete fördernd und entwickelnd sich betätigen will, muß sich heute mehr als je die Frage vorlegen, ob das von ihm Erstrebte den Wurzeln der bereits gegebenen Entwicklung als lebensfähiges Reis aufgepfropft werden kann, er wird damit eine Mahnung Bernhards beherzigen und die Wurzeln dieser Entwicklung auf den Gebieten der politischen, sozialen und wirtschaftlichen Geschichte unseres Vaterlandes sorgfältig erforschen. Nur innerhalb des hieraus sich ergebenden Rahmens darf er für seine Wünsche und Bestrebungen Entgegenkommen erhoffen an jenen Stellen, die dazu berufen sind, den Gang der Dinge in unserem öffentlichen Leben zu überwachen und zu regeln. Unser historisch geschultes Zeitalter ist allen sprunghaften Umwälzungen des Bestehenden mit Recht abgeneigt, denn die Erfahrung hat gelehrt, daß solche Wege dem wahren Fortschritt nur selten dienlich sind, daß sie besten Falles durch Wirren und Opfer hindurchführen, die bei einem stetigeren Entwicklungsgange leicht vermieden werden können. Die Hauptaufgabe des Schriftstellers besteht darin, aufklärend und anregend auf jene Kreise einzuwirken; aufklärend durch scharfe Beleuchtung bestehender Bedürfnisse, Mängel und Mißstände, anregend durch das Erfinden von Mitteln zu ihrer Abstellung und Befriedigung.

Solcher Einwirkungen bedarf in erster Linie unser höheres Beamtentum selbst, zu dessen vornehmsten Aufgaben es ja gehört, die Bausteine für die Besserung und Fortbildung unserer staatlichen Einrichtungen zu sammeln und zur endgültigen Verwendung herzurichten. In Deutschland ist das höhere Beamtentum dieser Verpflichtung heute wohl überall ebenso eingedenk wie willens, ihr nach Kräften zu entsprechen; der ungenannte Verfasser der kürzlich in dem Grenzboten erschienenen Abhandlung „Nochmals der höhere Verwaltungsdienst in Preußen“ fällt gewiß ein sehr schiefes und ungerechtes Urteil, wenn er sagt: „Die höhere Bürokratie wird nie imstande sein, logisch aufgebaute Vorschläge

über die Neuordnung des höheren Verwaltungsdienstes zu machen; dafür ist sie viel zu sehr mit Juristen durchsetzt und in unmittelbarer Folge dieses Umstandes viel zu uneinig unter sich.“

Aber die Tatsache ist nicht zu verkennen, daß in manchen Verwaltungen aus zwingenden Gründen oft gerade an die leitenden Stellen Männer berufen werden müssen, die nicht mit allen verschiedenen Zweigen ihrer großen Ressorts durch eigenes Wissen, durch eigene Fachstudien und Erfahrungen hinreichend vertraut sind, um ohne vielseitigen fachgemäßen Beirat stets rechtzeitig erfassen zu können, wo der Schuh drückt und wo die bessernde Hand anzulegen bleibt. Die Quellen dieses Beirates werden nicht immer so reichlich fließen, wie es an und für sich wünschenswert wäre. Über die besonderen Schwierigkeiten der Erörterung forstorganisatorischer Fragen äußerte sich H. Burckhardt<sup>1)</sup> schon vor langen Jahren dahin, daß es für die Koryphäen, welche das forstliche Schiff leiten, wie für diejenigen, welche zu seiner Bemannung gehören, gleich delikats sei, ein solches Thema öffentlich zu besprechen, teils wegen der auch von ihm ausdrücklich betonten Notwendigkeit, jede derartige Besprechung an Reflexionen über die geschichtliche Entwicklung des vorhandenen Systems anzuknüpfen, teils wegen der Gefahr des Zusammenstoßes mit vorgefaßten Meinungen oder des allzuweiten Abirrens auf fremde wenn auch zweckverwandte Gebiete, die vielleicht besser aus dem Spiele bleiben würden.

Im Verfassungsstaate entspringt übrigens die Fortbildung staatlicher Einrichtungen längst nicht mehr der ausschließlichen Initiative des berufsmäßigen Beamtentums. In steigendem Maße beteiligen sich an ihr die gesetzmäßigen Volksvertretungen und durch sie die weitesten Kreise des gebildeten Bürgertums — unbeschadet der Tatsache, daß die Exekutiv- und Organisationsgewalt in der Hauptsache landesherrliches Vorrecht geblieben ist. In den kleineren deutschen Staaten wird heute vieles durch Gesetz geregelt, was an sich durch landesherrliche Verordnung oder durch ministerielle Regulative erledigt werden könnte. Und in den gesetzgebenden Körperschaften der größeren Staaten sind die eingehendsten kritischen Besprechungen aller Zweige der staatlichen Verwaltung längst an der Tagesordnung. Durchmustert man die Verhandlungen des preussischen, bayerischen, sächsischen, württembergischen Landtages, so wird man finden, daß dort seit Jahren auch forstliche,

---

<sup>1)</sup> Aus dem Walde, 1865, Heft I: „Der Forstdienst in den letzten Hundert Jahren.“

insbesondere forstorganisatorische Fragen in reicher Fülle und in ausgiebigstem Maße erörtert worden sind. In formeller Beziehung erklärt sich dies aus der finanziellen Tragweite, die ja fast stets derartigen Fragen innewohnt. Im Hintergrunde aber steht als eigentliches Agens das wachsende sachliche Interesse, mit dem die Öffentlichkeit alle diese Dinge verfolgt. Daß ein solches Interesse auch mit wachsendem Verständnis für das Wesen der Dinge selbst gepaart sein möge, muß jeder Freund von Ordnung und Fortschritt lebhaft wünschen.

Es fehlt also nicht an reichlichem Anlaß, den erwähnten Stoff in zweckdienlicher Art literarisch zu bearbeiten. Die von Albert und Schwappach gewählte Form des Lehr- und Handbuches mag für die erste planmäßige Unterweisung der forstlichen Jugend die geeignete sein. Anderen Interessenten wird eine einfachere knappere, auf das Wesentliche und Aktuelle beschränkte Darstellung erwünschter und damit vielleicht auch für die Sache selbst förderlicher sein. Bloße Sammelwerke forstorganisatorischer Gesetze, Verordnungen und Verfügungen sowie des statistischen Beiwerks können, trotz des ihnen meist eingefügten verbindenden und erläuternden Textes, für die Fortbildung der Organisation selbst nur eine mittelbare Bedeutung gewinnen. Das bedarf keiner näheren Erörterung. Es schmälert aber in keiner Weise den hohen Wert derartiger Werke für die unmittelbaren Zwecke der Verwaltung. Die Namen Maron, Burckhardt, v. Hagen-Donner, Bose, Krutina, Dorrer und anderer Autoren solcher Werke werden schon aus diesem Grunde stets ihren guten Klang behalten.

In der forstlichen Journalliteratur sind die Forstverwaltungssysteme der einzelnen deutschen Staaten seit Jahrzehnten unter den verschiedensten Gesichtswinkeln beleuchtet und kritisch bewertet worden. Eine reiche Fülle von Verbesserung- und Fortbildungsvorschlägen mannigfacher Art fesselt den Blick des Forschers, der mit kühnem Wagemut in das Labyrinth jenes Blätterwaldes einzudringen sucht. Aber für die Mehrzahl der Sterblichen ist der dort aufgehäufte Stoff nur schwer zugänglich. Der Einfluß der forstlichen Fachzeitschriften reicht deshalb über den verhältnismäßig engen Kreis der ständigen Abonnenten kaum hinaus. Er wird überdies noch durch gewisse andere Umstände wesentlich geschmälert. Zunächst durch die ziemlich weitgreifende Absonderung partikularistischer Art, in der Mitarbeiter wie Leser jener Zeitschriften noch verharren, weiterhin aber auch durch eine oft ganz unverkennbare Scheu, die Einrichtungen des eigenen Landes, der eigenen Verwaltung einer freimütigen Besprechung zu unterziehen. Letztere

macht sich namentlich in Norddeutschland bemerkbar. Sie hat dahin geführt, daß die wichtigsten organisatorischen Fragen der norddeutschen, zumal der preussischen Forstverwaltung fast nur noch in süd- oder mitteldeutschen Forstjournalen erörtert werden. Die Verfasser der betreffenden Artikel hüllen sich meist in den Deckmantel der Anonymität. Das ist ihr gutes Recht und braucht — wie im Forstwirtschaftlichen Zentralblatt, Jahrgang 1905, zutreffend ausgeführt wurde — an und für sich das Gewicht ihrer Gründe keineswegs abzuschwächen. Leider findet man aber gerade in den anonymen Veröffentlichungen nur zu oft eine wenig angezeigte Schreibweise, deren unnötige mehr gegen die Person als gegen die Sache gerichtete Schärfe gelegentlich auch wohl noch unterstrichen wird durch ein vorangefetztes Motto nach Art der: Parturiunt montes, nascetur ridiculus mus — Ordre, contreordre, desordre — Difficile est satyram non scribere! Wer so schreibt, ist gewiß ein schlechter Kenner der menschlichen Natur und ihrer überall vertretenen Schwächen, auch ein schlechter Verfechter der legitimen Zwecke, denen er dienen möchte. Denn er wirkt abschreckend und verstimmend gerade da, wo es doch gilt, Gegensätze auszugleichen und die Geister für die Macht neuer Ideen zu gewinnen. Es kommt hinzu, daß in der Journalliteratur bis auf den heutigen Tag die schon von Bernhardt gerügte bruchstückweise Behandlung der forstorganisatorischen Fragen vorherrschend geblieben ist. Nur ganz ausnahmsweise einmal werden die vielen Mängel der bestehenden Forstorganisationen dort in einem gewissen Zusammenhange erörtert. Meist enthält der einzelne Artikel lediglich Hinweise auf diesen oder jenen bestimmten Einzelpunkt. Der Leser gewinnt keinen ausreichenden Überblick über Art und Umfang des vorhandenen Reformbedürfnisses und dementsprechend wird auch seine Teilnahme für den Gegenstand nicht in genügendem Maße geweckt.

Einen besonderen Zweig der forstlichen Journalliteratur bilden die Hefte und Jahresberichte der zahlreichen Fachvereine. Letztere scheiden sich in zwei Gruppen, die gesondert betrachtet werden müssen: in die allgemeinen Fachvereine, deren Mitgliedschaft jedem forstlichen Interessenten von einem gewissen Bildungsniveau offensteht und in die Forstbeamtenvereine.

Die meist territoriale Gliederung der ersteren darf hier als bekannt vorausgesetzt werden. An ihrer Spitze steht seit dem Jahre 1900 der Deutsche Forstverein. Die Landesvereine können z. T. bereits auf eine langjährige erspriessliche Tätigkeit zurückblicken, in deren Verlaufe sich viele von ihnen, namentlich in den süd- und mitteldeutschen Staaten,

wiederholt auch mit einzelnen forstorganisatorischen Fragen beschäftigt haben. Die betreffenden Vereinshefte enthalten hierüber manches schätzbare Material. Das Gleiche gilt hinsichtlich des jungen Deutschen Forstvereins und seines Organs, des Forstwirtschaftsrates. Alle diese forstlichen Fachvereine sind zweifellos dazu geeignet und auch dazu berufen, an der Weiterentwicklung unserer Forstorganisation mitzuwirken, ja, der Deutsche Forstverein sollte und müßte in dieser Beziehung geradezu eine führende Rolle spielen. Das wird ihm aber voraussichtlich nur dann gelingen, wenn er durch zweckentsprechenden weiteren Ausbau der eigenen Satzungen dafür Sorge trägt, daß von seinen Beratungen und Beschlüssen alle Schwankungen, Unklarheiten und Widersprüche nach Möglichkeit ferngehalten werden. Vorgänge, wie in Straßburg, wo im Laufe der Verhandlungen über die forstliche Unterrichtsfrage die Behauptung aufgestellt wurde und unwiderrprochen bleiben konnte, daß man in den Kreisen der Forstbeamten des ersten deutschen Bundesstaates dem Universitätsstudium ablehnend gegenüberstehe,<sup>1)</sup> dürfen sich nicht wiederholen. Dadurch würde das Schwergewicht der Vereinsbeschlüsse bedenklich herabgemindert werden. Die Landesobmänner müssen mit den Vereinsmitgliedern in engere Fühlung gebracht werden, so daß sie über die wahre Stimmung derselben stets zuverlässig unterrichtet sind. Sie sollten dann aber auch verpflichtet sein, diese Stimmung im gegebenen Augenblick kräftig zur Geltung zu bringen.

Ganz anders wie die allgemeinen Fachvereine sind die neuerdings in größerer Zahl begründeten Forstbeamtenvereine zu beurteilen. Die Tätigkeit dieser Vereine hat sich seither vorwiegend auf dem Gebiete der Vertretung materieller Interessen bewegt. Sie darf hier nicht unerwähnt bleiben, da auch solche Fragen zweifellos integrierende Bestandteile von Verwaltungsreformen bilden können und unter Umständen bilden müssen. Wo Staatsbeamte sich zu Berufsvereinen zusammenschließen, um Rang- und Gehaltsfragen zu erörtern, da haben wir es regelmäßig mit wenig erfreulichen Erscheinungen zu tun, die auf bedenkliche Mißstände innerhalb der Beamtenhierarchie hindeuten. Gar zu leicht artet dann das Vereinsleben aus zu agitatorischen Antrieben. Diese untergraben den Geist der Disziplin und die Freude selbstloser Hingabe an die dienstlichen Pflichten, sie führen dann aber auch naturgemäß zu Abwehrmaßnahmen von Oben und zu einer bedauerlichen Störung des Vertrauens zwischen

---

<sup>1)</sup> Bericht über die VIII. Hauptversammlung des Deutschen Forstvereins zu Straßburg S. 132. Berlin 1908, bei Julius Springer.

den verschiedenen Graden der amtlichen Stufenleiter. In den letzten Jahren erregte namentlich das maßlose Auftreten verschiedener Förstervereine und ihrer Presseorgane unliebsames Aufsehen. Es hat in einzelnen Verwaltungen bereits zu bedenklichen Spannungen geführt und wird vielleicht den Anlaß zu Reformen bilden, die dem heutigen Stande der Forstschutzbeamten nicht sehr erwünscht sein dürften. Auch Forstverwaltungsbeamte haben sich hier und dort bereits zu Berufsvereinen zusammengeschlossen. Erfreulicherweise bewegte sich ihr Auftreten seither meist in angemessenen Grenzen und gab nur selten Anlaß zu unfreundlicher Deutung. Möge das auch in Zukunft so bleiben. Möge es ferner den verantwortlichen Leitern der großen staatlichen Forstverwaltungen recht bald gelingen, ihre Organisationen so zu gestalten, daß jeder Anlaß für die Neubegründung von Beamtenvereinen entfällt, daß die Mitglieder der bestehenden Vereine dieser Art die Vertretung ihrer materiellen Standesinteressen wieder vertrauensvoll den Zentralstellen der eigenen Verwaltung überlassen und das Bedürfnis nach Fühlung mit den Berufsgenossen lediglich durch Anschluß an die allgemeinen Fachvereine befriedigen.

Werfen wir schließlich einen Blick auf die politische Tagespresse, so finden wir, daß diese ihre Spalten gleichfalls mehr und mehr der gelegentlichen Erörterung forstorganisatorischer Fragen öffnet, namentlich im Anschluß an die Verhandlungen der einzelstaatlichen Landtage. Das ist gewiß kein unerwünschter Vorgang. Bei der Fülle des Stoffes, den diese Presse tagtäglich zu bewältigen hat, fehlt dort aber naturgemäß der Raum, um auf solche Spezialgebiete mit wissenschaftlicher Gründlichkeit einzugehen. Der Fachmann wird dort selten neuen Gedanken begegnen. Immerhin darf er es mit Freuden begrüßen, wenn die politische Presse auch fernerhin dazu beiträgt, die Ideen der engeren forstlichen Welt den denkenden Schichten weiterer Volkskreise zugänglich zu machen.

\*

\*

\*

Das Gesamtergebnis der vorstehenden kurzen Übersicht über das, was seit einem Menschenalter für die literarische Durchbringung, Klärung und Förderung der Forstorganisationsfrage geschehen ist, kann nicht befriedigen, weder in bezug auf das Maß des Geleisteten selbst, noch auch im Vergleich zu den inzwischen errungenen Fortschritten auf anderen Gebieten der Wissenschaft. Die Forstverwaltungslehre ist nach wie vor eines der Stiefkinder unserer deutschen Forstwissenschaft geblieben.

Dieses Versagen der wissenschaftlichen Arbeit auf einem für das gesamte Forstwesen so bedeutungsvollen Gebiete ist nicht ohne üble Folgen geblieben. Die Fortbildung und zeitgemäße Umgestaltung der bestehenden Forstorganisationen hat — namentlich in den großen staatlichen Forstbetrieben — im allgemeinen nicht gleichen Schritt gehalten mit der Entwicklung und dem Ausbau anderer staatlichen Einrichtungen, mit dem Wechsel der Auffassungen über den hohen Wert einer freien Betätigung aller wirtschaftlichen Kräfte unseres Volkslebens, mit dem gehobenen Wissen und Können aller Organe auch des forstlichen Zweiges unseres öffentlichen Dienstes. Statt gründlicher Reformen an Haupt und Gliedern begegnen wir vielfach einem unsicheren Tasten und Schwanken, einem vorsichtigen Beharren beim Wesen absterbender Gebilde, denen durch das Flickwerk kleiner Mittel nimmermehr neues frisches Leben eingehaucht werden kann. Und schon stehen wir der unerfreulichen Tatsache gegenüber, daß Einrichtungen, die durch die Natur der Dinge selbst zur gleichmäßigen einheitlichen Entwicklung vorausbestimmt zu sein scheinen, in den einzelnen deutschen Staaten ein ganz verschiedenartiges Aussehen gewonnen haben.

Es bedarf keiner eingehenden Beweisführung, daß die Eigenart der Forstorganisation eines Landes auch zurückwirken muß auf die Gestaltung seiner Forstpolitik und seiner Forstgesetzgebung. Wo jene im Banne der Rückständigkeit befangen ist, da können diese unmöglich zu einwandfreier Entwicklung gelangen. Mängel der erwähnten Art werden dann nach mehr als einer Richtung hin fühlbar werden und weite Interessentenkreise in Mitleidenschaft ziehen. Sie sind als organische Leiden des von ihnen betroffenen Staatskörpers zu betrachten. Die Heilung derartiger Leiden duldet aber bekanntlich keinen Aufschub. Sie muß in Angriff genommen werden, sobald der Sitz des Übels klar erkannt ist.

Der Inhalt dieser kleinen Schrift soll dem Versuche gewidmet sein, einen Beitrag zur Lösung der vorbezeichneten Aufgabe zu liefern. Eine lehrbuchmäßige Darbietung ist also in keiner Weise beabsichtigt. An dem weitläufigen Gebäude der Forstorganisation sollen überhaupt nur die Teile schärfer beleuchtet werden, die des Aus- und Umbaues besonders dringend zu bedürfen scheinen und die zugleich — wenigstens nach der Ansicht des Verfassers — zum einheitlichen Ausbau geeignet sind. Daß letzteres nicht in allen Stücken der Fall ist, daß das Ziel forstorganisatorischer Reformen nicht sein kann, „überall alles gleichzumachen“, hat Danckelmann schon in Eisenach hervorgehoben; aber

er hat dort auch betont, es gebe gewisse Grundgedanken, die nach dem heutigen Bildungs- und Wirtschaftszustande des Forstwesens eine allgemeine Verwirklichung in der Forstverwaltung gestatten, und gewisse Mißstände, die allgemeine Beseitigung erfordern.

Der Regelung von Fall zu Fall, unter verständnisvoller Berücksichtigung der Eigenart von Land und Leuten, dürften insbesondere die meisten Fragen und Einrichtungen forstpolizeilicher Natur vorzubehalten sein. Die gegensätzlichen Anschauungen, die über solche Dinge, beispielsweise über die Ausgestaltung der staatlichen Einwirkung auf den Waldbesitz der Körperschaften und der Privaten, zwischen Nord und Süd unseres großen Vaterlandes seit langer Zeit hervorgetreten sind, wurzeln zu tief in geschichtlichem Boden, als daß es angezeigt erscheinen könnte, hier den Hebel der Gleichmacherei in Bewegung zu setzen. Nur aus diesem Grunde, keineswegs aber in Unterschätzung der Wichtigkeit auch des hierher gehörigen Fragenkomplexes, wird das Gesamtgebiet der Forstpolizei im weiteren Sinne des Wortes von den nachstehenden Betrachtungen unberührt bleiben oder doch nur gelegentlich in ihnen gestreift werden.

Im übrigen sollen sich die anzustellenden Erwägungen möglichst eng anschließen an die hinter uns liegende historische Entwicklung. Die Vergangenheit hat gerade bei Untersuchungen der hier in Rede stehenden Art vollberechtigten Anspruch auf sorgsame Beachtung, namentlich nach zwei Richtungen hin. Sie allein vermag uns zuverlässigen Aufschluß darüber zu geben, daß und weshalb bestimmte, in früherer Zeit bereits zur Anwendung gelangte Verwaltungssysteme und Organisationsformen versagt haben und verlassen werden mußten. Sie allein vermittelt uns andererseits die Erkenntnis dessen, was im Laufe seines Werdeganges als gut und brauchbar erprobt worden ist und die Anerkennung der zu seiner Beurteilung berufenen Kreise gefunden hat. Wer diese Lehren der Geschichte aufnimmt und beherzigt, wird nicht leicht in die Fehler der Vergangenheit zurückfallen, er wird vielmehr mit voller Klarheit erkennen, daß seine Aufgabe nur darin bestehen kann, an dem schon Erprobten festzuhalten, es liebevoll weiter zu pflegen und es rechtzeitig in allen Stücken zu ergänzen, in denen es einer solchen Ergänzung bedürftig zu werden beginnt oder bereits bedürftig geworden ist.

Welches sind denn nun aber die Lehren, die sich aus der Forstgeschichte Deutschlands in bezug auf den uns beschäftigenden Gegenstand herleiten lassen? Nun, sie liegen klar genug vor den Augen der

Sehenden. Sie besagen, daß in Deutschland kein Forstverwaltungssystem auf dauernden Bestand rechnen darf, in dessen Wesen es liegt, die Verwaltungstätigkeit zu zersplittern und auf allzuvielen Schultern zu verteilen, kein System, das gleichartige Funktionen Trägern verschiedener Bildungsgrade zuweist, kein System, das sich nicht aufbaut auf dem festen Grunde des gegenseitigen achtungsvollen Vertrauens aller seiner Glieder, auf der Devise *suum cuique*, die der große Organisator Frhr. von Wedekind in der gutdeutschen Form „Jedem das Seinige“ schon im Jahre 1834 einer seiner forstlichen Organisationschriften<sup>1)</sup> als Geleitspruch mitgegeben hat.

Aber nicht nur, daß es so ist, sondern auch, warum es so sein muß, lassen uns die Lehren der Geschichte mit aller wünschenswerten Schärfe erkennen. Der innerste Grund liegt in gewissen Charaktereigenschaften des deutschen Volkes, mit denen auch im Beamtentum unbedingt gerechnet werden muß: in deutscher Gründlichkeit und deutschem Selbstgefühl. Diese Eigenschaften bringen es mit sich, daß gerade der Deutsche auch in amtlicher Stellung sich meist vortrefflich bewährt, allerdings nur unter der Voraussetzung, daß die ihm übertragenen Geschäfte zu seinem Wissen und Können in richtigem Verhältnisse stehen, während er versagt, sobald letzteres nicht mehr der Fall ist. Und daraus ergibt sich die Schlussfolgerung, wie außerordentlich wichtig es ist, die Vorbildung der verschiedenen Grade des Beamtentums überall nach reiflich erwogenen Mäßen zu umschreiben, sie genau anzupassen dem Inhalt der abgegrenzten einzelnen Wirkungskreise, das Beste zu geben da, wo man höchste Leistungen erwartet, aber auch nicht hinauszugehen über das Maß des Notwendigen an den Stellen, die nur für mechanische Hilfsleistungen und subalterne Funktionen in Anspruch genommen werden sollen.

\*                     \*                     \*

Drei Forstverwaltungssysteme haben im Laufe des verfloßenen Jahrhunderts in den meisten deutschen Staaten miteinander im Wettbewerb gestanden, das Forstmeistersystem, das Revierförstersystem und das Oberförstersystem. Die beiden ersteren, innerlich verwandten, wenn auch in ihren Einzelheiten oft voneinander abweichenden Systeme litten an den vorstehend angedeuteten Mängeln und haben mehr und mehr dem Oberförstersystem weichen müssen, welches heute wenigstens dem

---

<sup>1)</sup> Anleitung zur Betriebsregulierung und Holztragschätzung der Forste. Darmstadt 1834.

Namen nach fast überall zur ausschließlichen Geltung und Anerkennung gelangt ist. Leider nicht auch dem Wesen nach! In vielen Verwaltungen ist man während des Umwandlungsprozesses auf halbem Wege stecken geblieben, man hat, wie Dandelmann in Eisenach treffend bemerkte, halbe Arbeit gemacht und in wichtigen Punkten die aus den älteren Systemen entstammenden Behörden und Bezirke beibehalten.

Zum besseren Verständnis dieser Vorgänge von schwerwiegender Bedeutung wird es dienlich sein, sie an einem konkreten Beispiel zu erläutern. Es liegt nahe, hierbei die Verhältnisse der größten deutschen Forstverwaltung, derjenigen des preußischen Staates, ins Auge zu fassen. Auch im Verlauf der späteren Ausführungen wird auf sie wiederholt in erster Linie Bezug genommen werden. Nicht, um die in manchen Stücken mustergültig und vorbildlich ausgestalteten Einrichtungen dieser Verwaltung einer Sonderkritik<sup>1)</sup> zu unterziehen, sondern aus dem triftigeren Grunde, weil die Organisationsformen des preußischen Staates von jeher anderen deutschen Staaten nach mehr als einer Richtung hin als Vorbild gedient haben, weil ihre zeitgemäße Ausgestaltung und Fortbildung auch über die Grenzen des weiten eigenen Geltungsbereiches hinaus für Fortschritt und Gedeihen des deutschen Staats- und Wirtschaftslebens stets von besonderer Bedeutung gewesen ist.

Das Oberförstersystem bildet bis zu einem gewissen Grade in Preußen schon seit der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts die eigentliche Grundlage der staatlichen Forstverwaltungsorganisation. Dieses System kennzeichnet sich bekanntlich dadurch, daß in ihm einem Einzelbeamten, dem Oberförster, die verantwortliche Verwaltung des Staatsvermögens anvertraut ist, welches die ihm überwiesene Oberförsterei umfaßt. „Er (der Oberförster) hat“ — so heißt es in der Geschäftsanweisung für die Königlich Preussischen Oberförster vom 1. Juli

---

<sup>1)</sup> Übrigens sei hier an die schönen Worte des Reichskanzlers Fürsten v. Bülow erinnert — 117. Sitzung des Deutschen Reichstages vom 14. November 1906 —: „Ich habe eine positive und sachliche, von wirklicher Sorge und Liebe zum Vaterlande getragene Kritik für sehr angebracht und gerade in unseren Tagen. Persönlich bin ich für Kritik wirklich nicht empfindlich. Und das soll auch nicht sein, wer im öffentlichen Leben steht. Ich kann mir sogar ein Dasein ohne Kritik nicht recht vorstellen. Ich weiß wirklich nicht, ob ich es aushalten würde. Ich glaube, es würde mir gehen wie dem Müller, der nicht mehr schlafen konnte, als die Mühle aufhörte zu klappern. Die Kritik hat das Gute, daß sie zur Selbstprüfung zwingt und der Selbstgefälligkeit ein Ende macht, die ein Fehler ist und eine Klippe für ein Volk, wie für den einzelnen, für jeden von uns.“

1870 — „nach Maßgabe der allgemeinen gesetzlichen und administrativen Vorschriften und der besonderen Forstverwaltungsnormen nach den genehmigten Etats und periodischen Wirtschaftsplänen die Verwaltung und Bewirtschaftung seines Reviers zu führen.“

Der preussische Staat hat sich zu dem, was er heute vom Oberförstersystem besitzt, auf vielfach verschlungenen Pfaden mühsam genug durchgerungen. Bernhardt bringt dies in seiner Forstgeschichte anschaulich zur Darstellung. Bis tief in das 18. Jahrhundert hinein waren die waldbirtschaftlichen Funktionen gewissermaßen nur nebensächlich einem landesherrlichen Jägertum übertragen, dem das Verständnis und Interesse für eine eigentlich wirtschaftliche produktive Tätigkeit zunächst gänzlich fehlte. Erst Friedrich der Große bahnte hierin einen allmählichen Wandel an, so daß wenigstens in den letzten Jahrzehnten seiner Regierung die praktischen Forstwirte mit der Wissenschaft und mit der höheren Verwaltung einige Fühlung gewannen. Im Jahre 1770 hatte er sogar ein eigenes Forstministerium ins Leben gerufen, dessen Bestand aber nur bis zum Jahre 1798 dauerte. Während der folgenden Jahrzehnte wurden wiederholt neue Organisationen geplant, teilweise durchgeführt und wieder verworfen. Als gänzlich verfehlt erwies sich namentlich eine vorübergehend angenommene Zwitterform des Oberförster- und Revierförstersystems mit unhaltbarer Vermengung der Verwaltungs- und Schutzfunktionen. Den Abschluß dieser Zeit des Experimentierens bildete in den 20er Jahren des 19. Jahrhunderts die Bestätigung einer Organisation, die bereits manche Merkmale des Oberförstersystems aufwies. Leider krankte auch diese Organisation noch lange Zeit hindurch an einer ganz einseitigen und unzulänglichen Schulung der Oberförster. Sie blieb deshalb nicht ohne Grund noch durch Jahrzehnte hindurch, bis zum Jahre 1850, schwer belastet durch die Einrichtung örtlicher Forstinspektionen, denen aber lediglich die Lokalkontrolle der Revierverwaltungen oblag, während die eigentliche Leitung des Betriebes ausschließlich von den Sigen der Bezirksregierungen aus durch die Oberforstbeamten — Oberforstmeister und Regierungs-Forsträte — erfolgen sollte. Die Forstinspektoren hatten eine vollwertige forsttechnische und kameralistische Schulung genossen. Sie standen in fortgesetzter enger Fühlung mit den Revierverwaltern, deren Mehrzahl, wie schon angedeutet, damals in der Tat noch einer weitgehenden Bevormundung bedurfte. Es war daher nur zu natürlich, daß das Bestreben dieser Kontrollbeamten fast durchweg darauf abzielte, sich auch in der Leitung des Forstbetriebes zu betätigen. Wo ihnen das nicht gelang, nahm

ihre Aufsichtsführung vielfach recht kleinliche Formen an, klammerte sich an Wichtigkeiten aller Art, denen eine ungebührliche Bedeutung beigelegt wurde, und schuf so den Druck eines Bürokratismus, der die ursprünglich geplante Bewegungsfreiheit der Oberförster mehr und mehr zu ersticken drohte. Die im Jahre 1850 bewirkte Angliederung der örtlichen Forstinspektionen an die Bezirksregierungen erwies sich für die Stellung der Oberförster keineswegs so förderlich, als man dies erhofft und beabsichtigt hatte. Statt nunmehr bei den Bezirksregierungen die noch immer für erforderlich gehaltene ausgedehnte Betriebsleitung mit der Betriebsaufsicht zu einer einzigen Instanz zu vereinigen, schuf man dort eine Doppelinstanz, indem man mit jenen Funktionen sowohl die Forstinspektoren, heute Regierungs-Forsträte genannt, für den Umfang ihrer Inspektionsbezirke, als auch die Oberforstmeister, diese für den ganzen Umfang der Regierungsbezirke, betraute. Da überdies durch die Regierungs-Instruktion vom Jahre 1817/1825 für die Entscheidung mancher Fragen der Revierverwaltung auch noch die Zuständigkeit der Regierungs-Abteilungen und der Regierungs-Präsidenten eingeführt und bis auf den heutigen Tag aufrecht erhalten worden ist, weiterhin aber alle Fäden der Verwaltung in der Hand des Ministeriums zusammenlaufen, so ergibt sich ein Schlußbild, welches folgender Satz der bereits erwähnten Geschäftsanweisung für die Oberförster widerspiegelt:

„In seiner Amtsverwaltung und Dienstführung ist der Oberförster der Leitung und Kontrolle des Regierungs- und Forstrats, als seines nächsten Vorgesetzten, sowie des Oberforstmeisters und der Regierung, in höherer Instanz aber dem Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten unterstellt.“

Nur aus den Verhältnissen und Zuständen unseres öffentlichen Lebens in der ersten Hälfte des verflossenen Jahrhunderts ist der Werdegang einer solchen Organisation einigermaßen erklärlich. Folgen wir auch in dieser Beziehung den lebendigen Schilderungen Bernhardt's. Drei Punkte kommen hauptsächlich in Betracht.

1. Die heutige preußische Forstorganisation — und das Gleiche gilt für viele andere Forstverwaltungssysteme deutscher Bundesstaaten — entstammt in ihren wesentlichen Grundzügen entweder unmittelbar der nun schon so lange verschwundenen Zeit des absoluten Staates, oder doch einer ihr naheliegenden Folgezeit, in der die Anschauungen des absoluten Staates noch lebendig geblieben waren und ihren nachwirkenden Einfluß namentlich auf den Gang der Verwaltungstätigkeit ausübten.

Im absoluten Staate waren die Beamten nur Ausführungsorgane des kaiserlichen Willens. Mit der naturgemäßen Vervielfältigung der Staatsverwaltungsgeschäfte infolge des allmählichen Anwachsens der Bevölkerung, der reicheren Gliederung des Handels- und Gewerbelebens und der fortschreitenden Auflösung der zahlreichen einzelnen Rechtskreise des Feudalstaates ließ sich die Konzentration des staatlichen Lebens in einer Spitze nur aufrechterhalten durch eine rasche Vermehrung des Beamtentums, durch die Einrichtung eines erstaunlich großen Verwaltungsapparates, mit dem unendlich viel reglementiert und regiert wurde,<sup>1)</sup> dessen gliederreiche Staffelung zur ausgiebigsten Anleitung und Überwachung der jeweilig nachgeordneten durch die übergeordneten Organe unentbehrlich erschien.

2. Bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts entbehrten die amtlichen Anforderungen an den Befähigungsnachweis der Amtwärter des preussischen Forstverwaltungsdienstes jeder einheitlichen Regelung. Der Stand der preussischen Forstverwaltungsbeamten zählte deshalb in seinen Reihen bis zum Jahre 1850 ganz allgemein, in seinen älteren Gliedern aber noch weit über diesen Zeitpunkt hinaus<sup>2)</sup> Männer von sehr verschiedener

---

<sup>1)</sup> In dem kürzlich erschienenen interessanten Werke „Die Jugend des Königs Friedrich Wilhelms IV. von Preußen und des Kaisers und Königs Wilhelms I., Tagebuchblätter ihres Erziehers Friedrich Delbrück“ findet sich folgender Bericht Delbrücks über ein Gespräch mit dem Geheimen Rabinetsrat Meinken, dem Großvater des Fürsten Bismarck: „Ich sprach mit ihm über die politische Verfassung unseres Staates. Allerdings, sagte er, es ist ein Fehler, daß die Departements so sehr abge sondert und die Administration den einzelnen Ministern anheim gestellt und daß diese fast durchgängig darauf bedacht sind, aus Ehrgeiz ihr Departement zu haben, ohne das Ganze in Anschlag zu bringen, ohne zu bedenken, daß die anderen Departements auch zum Staate gehören. Dieser Fehler ist durch Friedrich II. bewirkt. Er, als eminenten und surbaillierenden Kopf, wollte nur subalterne Minister, weil er in sich die Fäden des Ganzen vereinigte; aber er bedachte nicht, daß mit ihm die Kunst zu regieren, für sein Land wenigstens, ausstarb. Die meisten jetzt lebenden Minister sind rechtschaffene, brave, aber keine durchblickenden Köpfe, dabei zu arbeitsam. Statt bloß zu dirigieren, legen sie selbst Hand an und schaden dadurch.“

<sup>2)</sup> Man denke nur an die 1866 übernommenen altheßischen „Oberförster“. Auch Burdhardt schrieb a. a. O. über das der hannoverschen Organisation vor 1849 entstammende Personal: Die Karrieren im Forstfach waren um diese Zeit noch sehr verschieden; es gab eine Oberforstamts-Karriere, eine andere Karriere für den Verwaltungsdienst, welche mit dem Reiten den Förster begann, beide an Examina gebunden; eine dritte Karriere lief durch das erwähnte Feld-

Vorbildung. Nach den Befreiungskriegen war, wie Bernhardt ausführt, „die Zahl der qualifizierten Anwärter für den Staatsforstdienst in Preußen sehr gering, die Zahl derer, welche auf eine Anstellung in demselben ein Recht hatten, sehr groß. Zahlreiche in den langen Kriegen verwilderte Feldjäger waren vorhanden und es ging bis 1828 mit dem Verbrauch derselben sehr langsam. Der großen Zahl von Bewerbern gegenüber konnte man allmählich die Anforderungen im Examen erheblich steigern und Reuß (seit 1831 technischer Leiter des preußischen Forstwesens) tat dies mit großer Strenge, um die Masse unfähiger Kandidaten los zu werden“. Jahrzehntelang war dann für die Befähigung zu den höheren Forstverwaltungsämtern noch der Nachweis erweiterter Universitätsstudien sowie die Ablegung besonderer Prüfungen — u. a. der großen Staatsprüfung — vorgeschrieben,<sup>1)</sup> während die Anwartschaft auf eine Oberförsterstelle schon durch den Besuch einer Forstlehranstalt und durch das Bestehen des Oberförsterexamens erworben wurde.

Man braucht von der forsttechnischen Ausbildung der Oberförster jener Periode nicht gering zu denken. Sie deckte sich völlig mit derjenigen der höheren Forstbeamten und war nach dem Urteil einsichtiger Zeitgenossen dem damaligen Stande der Forstwirtschaft in sachgemäßer Weise angepaßt. Für die Bewältigung der über den engeren Rahmen der Technik hinausreichenden Verwaltungsaufgaben vermittelte sie jedoch nicht den sicheren Blick und die feste Hand, die nur eine allgemeinere Bildung zu verleihen vermag. Es kann daher auch nicht überraschen, wenn aus einer solchen Einrichtung für die Gesamtheit der damaligen Forstverwaltungsbeamten kein starkes Bewußtsein der Zusammengehörigkeit, kein Streben nach gleichen Zielen erwachsen ist. Die Mehrzahl der in den einflussreichen Stellen sitzenden oberen Beamten hielt an der Auffassung fest, die ausgiebige Leitung und Kontrolle der Revier-

jägerkorps. Letztere war die wohlfeilste, meistens jedoch eine langsamere, weil sie durch den Försterdienst hindurch ging. Befähigte Männer indes, welche sich im Dienst vorteilhaft bemerklich machten, konnten durch Lösung praktischer Aufgaben, wozu u. a. die Ausarbeitung von Wirtschaftsplänen gehörte, auch aus der unteren Sphäre zum Inspektionsdienste aufrücken.

<sup>1)</sup> Noch die „Bestimmungen über die Ausbildung und Prüfung für den königlichen Forstverwaltungsdienst vom 30. Juni 1874“ enthielten die Vorschrift, daß bei der Beförderung zum Forstmeister vorzugsweise diejenigen berücksichtigt werden sollten, welche sich nach freiwilliger Absolvierung besonderer Universitätsstudien einem Examen in den Staatswissenschaften mit Erfolg unterzogen hätten. Diese Bestimmungen standen in Kraft bis zum 1. August 1883!

verwalter sei aus höheren Gesichtspunkten unabweisbar geboten. Eine privilegierte Minderheit zeigte auch hier die so oft beobachtete Neigung, das eigene Interesse mit den Interessen der Allgemeinheit zu verwechseln. Jeder weitere Ausbau des Oberförstersystems mußte früher oder später zu einer Verminderung der höheren Stellen hinführen. Für die jeweiligen Inhaber und Anwärter der letzteren hatte diese Aussicht nichts verlockendes. Sie bestärkte weit mehr den Wunsch, bei den bestehenden Einrichtungen zu beharren,<sup>1)</sup> als das Streben nach Neuerungen und die Geneigtheit zum Eintreten in reifliche Erwägungen darüber, ob nicht mit ausgiebiger Erweiterung des Zuständigkeitsbereichs der vielseitiger vorzubildenden Revierverwalter dem allgemeinen Staatsinteresse am besten gebient sein würde.

3. Endlich war zu der Zeit, in der die heutige preußische Forstorganisation der Hauptfache nach entstanden ist, die freie Meinungsäußerung, zumal in Form der Kritik bestehender Staatseinrichtungen, ein überaus mißliches Beginnen. Bernhardt bemerkt hierzu folgendes: „Durch die ganze Staatsverwaltung ging eine Abneigung gegen die Öffentlichkeit der Staatsangelegenheiten. Eine echt bureaukratische Anschauung wollte das Heiligtum der Amtsstuben der öffentlichen Kritik nicht preisgeben und, so Großes auch in der preußischen Verwaltung geschafft wurde, über ihre Ziele und ihre Entwicklung verlautete bis 1848 so gut wie nichts.“ Das galt vielleicht in noch höherem Maße, als für andere Zweige des Staatsdienstes, für die preußische Forstverwaltung, die länger als 30 Jahre der Leitung des Oberlandforstmeisters von Neuß unterstellt blieb. Bei aller Anerkennung der vielseitigen Verdienste jenes hochbegabten Mannes mußte der Historiker Bernhardt doch gerade auf seine persönliche Abneigung gegen die öffentliche Besprechung amtlicher Dinge, gegen die literarische Betätigung der Beamten und die wissenschaftliche Fortbildung der preußischen Forstmänner einen guten Teil des Druckes zurückführen, der auf dem geistigen Leben der preußischen Forstbeamten jener Periode lastete. Die Wirkungen jenes Druckes steigerten sich vielfach bis zur geistigen Verarmung und brachten die betrübende Tatsache mit sich, daß die literarische Tätigkeit jener Beamten in ganz ungewöhnlichem Maße erlahmte und aussetzte.

---

<sup>1)</sup> Ähnlichen Auffassungen begegnet man auch noch in den 80er Jahren des verfloffenen Jahrhunderts, in denen während einiger Zeit forstorganisatorische Fragen mit bemerkenswerter Freiheit erörtert wurden. Man vergl. z. B. die Abhandlung: „Zur Abwehr in Sachen der Forstorganisation“, Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen 1882, Heft 11 und 12.

Unter solchen Umständen konnte man namentlich von der innerlich so wenig homogenen Klasse der Oberförster, die unter dem Stillstand der forstorganisatorischen Entwicklung am schwersten zu leiden hatte, kaum etwas anderes erwarten, als ein jahrzehntelanges Verharren in tatenlosem Schweigen. Auffallend wurde das Ausbleiben einer Reaktion auf dieser Seite erst dann, als das Bildungsniveau der Oberförster allmählich ein gleichmäßigeres geworden war und der inzwischen aufgerichtete Verfassungsstaat erhöhte Bürgschaften für die unbehinderte Erörterung öffentlicher Angelegenheiten, wie für die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre geschaffen hatte. Vielleicht handelt es sich hier um eine Reflexerscheinung militärischer Disziplin, die einem mit der Armee so eng verbundenen Teile des preußischen Beamtentums gewiß nur zur Ehre gereichen könnte. Aber es fehlt nicht an Anzeichen dafür, daß diese Disziplin an andern Stellen, von unten herauf, ihre nachwirkende Kraft zu verlieren beginnt. Und auch darin liegt eine ernste Mahnung zur endlichen Wiederaufnahme gründlicher reformatorischer Tätigkeit. Dazu mahnt überdies noch eine Reihe weiterer unerwünschter Tatsachen und Erscheinungen, die wir nunmehr in ihren Einzelheiten und in ihren Wechselwirkungen uns vergegenwärtigen müssen.

---

## II. Folgen des Stillstandes.

Der Stillstand, der in Preußen wie in den meisten anderen deutschen Staaten in bezug auf den so dringend erforderlichen Ausbau des Oberförsterverfahrens seit Jahrzehnten eingetreten ist, mußte die Entwicklung des gesamten deutschen Forstwesens in unerwünschter Weise beeinflussen. Die Oberförster sollten die Hauptträger dieser Entwicklung sein. Sie blieben aber allzu lange, in den meisten Verwaltungen bis auf den heutigen Tag, an der freien Entfaltung ihrer Kräfte behindert. Ihre Leistungen konnten deshalb nicht wachsen, sie zeigen vielmehr in vielen Stücken eine rückläufige Bewegung und haben in bezug auf manche neue Forderungen unserer Zeit fast gänzlich versagt.

Wer Belege sucht für die Richtigkeit des alten Erfahrungssatzes, daß unter dem Druck mangelnder Bewegungs- und Betätigungsfreiheit gerade der vielseitig gebildete Mensch nur zu leicht verkümmert, der findet sie reichlich im heutigen Stande der Oberförster. Liegt darin ein Vorwurf, so richtet er sich gegen das System, nicht gegen die Person. Der Zustand der Verkümmernng ist überdies fast stets nur ein partieller. Kein anderer Stand zählt unter den Seinigen mehr geschätzte Gesellschaftler, gewandte Sportsmen, feinfühlende Künstlernaturen und tief-sinnige Philosophen, als der Stand der Oberförster. Nur in der eigentlichen Berufsarbeit leistet er bei weitem nicht das, was er leisten sollte und auch leisten könnte, wenn das System selbst, dem er eingegliedert ist, ihn nicht zu Boden drückte. Hierauf sind die meisten Mißstände zurückzuführen, unter denen die Entwicklung unseres Forstwesens leidet.

Nun wird mancher die Frage aufwerfen: Ist denn aber wirklich die hier gegebene Schilderung zutreffend? Läßt in der That der gegenwärtige Zustand des Forstwesens in Deutschland soviel zu wünschen übrig? Sind nicht die Einnahmen aus den deutschen Forsten seit langer Zeit mit großer Beständigkeit in fast ungeahnter Weise gestiegen und berechtigt das nicht vielmehr zu der Annahme, daß auch die berufenen

Güter und Pfleger des deutschen Waldes voll und ganz ihre Schuldigkeit getan haben?

Die Antwort kann nur lauten: Gewiß, die Entwicklung des Forstwesens hat in Deutschland zu keiner Zeit ganz stillgestanden. Auch das 19. Jahrhundert hat uns in forstlichen Dingen manchen erfreulichen Fortschritt gebracht. Liegt denn aber etwa darin der Beweis, daß in unserem Forstwesen keine Schäden und Mängel mehr bestehen, daß wir nicht noch viel weiter hätten fortschreiten können, wenn die rechtzeitige Abstellung solcher Mängel erfolgt wäre? Und darf überhaupt die gesteigerte Rentabilität der deutschen Forstwirtschaft ausschließlich oder auch nur vorwiegend auf gesteigerte Leistungen der deutschen Forstverwaltungen und ihrer Hauptorgane, der Oberförster, zurückgeführt werden? Alle diese Fragen müssen leider rundweg verneint werden.

\* \* \*

Was zunächst die gewaltig gestiegenen Gelderträge der eigenen Holzproduktion Deutschlands anbetrifft, so finden sie ihre Erklärung größtenteils in Gründen, die keinerlei Rückschlüsse auf einen mehr oder weniger fortgeschrittenen Stand des deutschen Forstwesens gestatten. Im Verlauf des letzten Jahrhunderts hat sich die Bevölkerung Deutschlands etwa verdoppelt, während die Waldfläche annähernd dieselbe geblieben ist. Aus einem ärmlichen Agrarstaat wurde einer der größten Industriestaaten, dessen Bedarf an Holz in noch viel stärkerem Maße gestiegen ist, als die Bevölkerungsziffer. Schon seit langer Zeit gehört Deutschland zu den Holzimportstaaten und zahlt alljährlich an das Ausland für den die eigene Produktion übersteigenden Mehrbedarf hunderte von Millionen. Ist es da verwunderlich, daß die Preise des inländischen Holzes sich in aufsteigender Linie bewegten? Dieser Preissteigerung erfreute sich der Gottlose mit dem Gerechten, der Waldbegründer mit dem Waldausschinder. Allerdings sind auch die laufend jährlichen Holzmassenerträge der nicht auf Raubbau gerichteten Nachhaltswirtschaften gestiegen. Sie haben sich in vielen seither für konservativ gehaltenen großen staatlichen Forstbetrieben im Laufe der letzten 50 Jahre annähernd verdoppelt. Bis zu einem gewissen Grade beruht die erhebliche Steigerung zweifellos auf Fortschritten des Waldbaus, auf rationellerer Forstkultur, auf dem verstärkten Anbau genügsamer und schnellwüchsiger Holzarten.

Es kommt aber keineswegs nur diese legitime oder doch verhältnismäßig unbedenkliche Erhöhung der Abnutzungssätze in Frage. Wir

haben es vielmehr noch mit einer ganz anders gearteten und keineswegs einwandfreien Mehrung der Holzernte zu tun. Sie entspringt teils der neuerdings namentlich in den Staatsbetrieben fast allgemein üblich gewordenen eigenartigen Verrechnung der Durchforstungserträge, teils der gleichfalls bereits in weitem Bereiche vollzogenen Herabsetzung der Umtriebszeiten.

Als angebliche Mehrerträge aus dem Durchforstungs- oder Vornutzungsbetriebe sind im Laufe der letzten Jahrzehnte ohne Anrechnung auf die in den Abschätzungswerken vorgesehenen ordentlichen Fällungsetats ungeheuere Holzmassen genutzt worden, die in Wirklichkeit nichts anderes darstellten, als vorweg genommene Anteile der in denselben Abschätzungswerken unterstellten späteren Abtriebserträge. Daß letztere wenigstens in ihrem Massegehalte um den gleichen oder annähernd gleichen Betrag sich verringern müssen, um den inzwischen die Vornutzungen über das Maß der natürlichen Ausscheidung überwachsender Bestandeglieder hinaus verstärkt worden sind, ist eine Annahme, mit der um so mehr gerechnet werden muß, weil sie auch durch das Gesamtergebnis der seitherigen Arbeiten des forstlichen Versuchswesens gerade für die wichtigsten unserer heimischen Holzarten — Tanne und Fichte — leider nur allzu sehr erhärtet wurde. Trotzdem sehen wir in vielen großen Forstverwaltungen noch heute ein zähes Beharren bei der ohne innere Berechtigung entstandenen aus wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Gründen auf die Dauer unhaltbaren Trennung eines unteilbaren Ganzen, des Gesamtabnutzungssatzes der gegebenen Waldfläche, in zwei Bruchstücke — die Hauptnutzung einerseits, die Vor- oder Zwischenutzung andererseits —, von denen das letztere jeder festen Begrenzung entbehrt und in bezug auf seine ganze Ausgestaltung der Willkür wechselnder Meinungen preisgegeben ist.

Bekanntlich wird zur Rechtfertigung unbeschränkter Vornutzungsetats geltend gemacht, daß die stark durchforsteten Bestände zwar geringere Massen, aber höhere Einheitswerte erzeugten, weil in ihnen der bis zum Haubarkeitsalter durchwachsende Teil der Bestockung mehr und mehr eine Auswahl der besten nuhholztüchtigsten Glieder darstelle. Das ist unter Umständen richtig, ja es könnte überall richtig sein, wenn jene Auslese mit vollkommenem Verständnis und weiser Maßhaltung während genügend langer Zeiträume betätigt würde. Aber da hapert es meist recht bedenklich. Das Verständnis ist — wie demnächst noch näher erörtert werden soll — entweder nicht in ausreichendem Maße vorhanden oder es kann nicht zur Geltung kommen. Unterstützt und scheinbar gerecht-

fertigt durch die in wissenschaftlicher Gewandung auftretende Irrlehre vom Bodenreinertrag als höchstem Ziele allen forstlichen Strebens neigen die Zentralstellen großer staatlicher Forstverwaltungen mehr und mehr zur Nachgiebigkeit gegenüber den stets gleichen Wünschen der Finanzverwaltungen, die erklärlicherweise überall darauf hinauslaufen, die Staatsforsten in möglichst ausgiebiger Weise zur Deckung der unaufhaltbar wachsenden Ausgaben des Staatsfäckels heranzuziehen.<sup>1)</sup> Ein solches Entgegenkommen wird tatsächlich auch betätigt durch das Festhalten an den unbegrenzten Vornutzungsetats, welches Schwappach noch im Jahre 1902 „geradezu für bedenklich“ erklärte „mit Rücksicht auf die Gewöhnung, in dieser Form unkontrolliert die Gelberträge der Verwaltung erheblich zu steigern“. Es äußert sich in nicht minder bedenklicher Weise überall, wo unter der Devise „Aufzehrung von Vorratsüberschüssen“ folgenschwere Eingriffe in das lebende Inventar unserer Waldwirtschaft unter ausdrücklicher oder stillschweigender Herabsetzung der Umtriebszeiten vollzogen werden. Das Objekt solcher Gebahrung bilden fast ausschließlich die im deutschen Walde immer spärlicher werdenden Reste von Alt- und Starkholzbeständen, deren Nachzucht dann wohl kurzer Hand für unnötig und unrentabel erklärt wird, während doch gerade Hölzer dieser Art selbst aus fernsten Weltteilen zu uns eingeführt und von zahlreichen inländischen Industrien in steigendem Maße begehrt werden, während ferner als unumstößliches Ergebnis der seitherigen keineswegs in durchaus mustergültig aufgebauten und behandelten Beständen ausgeführten Zuwachsuntersuchungen feststeht, daß der Haubarkeits-Durchschnittszuwachs unserer wichtigsten Holzarten erst in verhältnismäßig hohem Alter kulminiert und sich dann noch jahrzehntelang auf annähernd gleicher Höhe hält.

Im Oberförstersystem soll der Oberförster nicht nur ausführendes Organ der Forstverwaltung sein, er soll auch dastehen als überzeugter Träger und Förderer der Ideen, die dem ganzen Forstbetriebe als Richtschnur dienen. Einen Kurs, den er für bedenklich hält, darf er nicht ohne weiteres einschlagen; er muß wenigstens den Versuch unternehmen, seine abweichenden Auffassungen zur Geltung zu bringen, und als wissenschaftlich gebildeter Mann hat er, je nach der Tragweite der auftauchenden Streitfragen, die Verpflichtung, sich auch an ihrer wissenschaftlich-literarischen Erörterung und Klarstellung zu beteiligen.

---

<sup>1)</sup> Auch Dr. Max Endres hat diese Ansicht in seinem „Handbuch der Forstpolitik“ 1905 ausdrücklich vertreten.

Vor wenigen Jahren bot sich hierzu ein Anlaß, wie er zwingender kaum gedacht werden kann. Er war gegeben durch das öffentliche literarische Eintreten eines Mitgliedes der preussischen Zentral-Forstbehörde für die Aufrechterhaltung der Trennung von Haupt- und Vornutzung und des Verzichtes auf einen gebundenen Gesamtabnutzungsjah.<sup>1)</sup> Dieses Eintreten in die literarische Arena geschah offenbar in Ergänzung der praktischen Illustration des Begriffes „Vornutzung“ an durchhauenen Beständen auf dem Hauptausflug der ersten Versammlung des Deutschen Forstvereins. Zu dem Aufsätze nahmen alsbald mehrere Vertreter der Forstwissenschaft Stellung und zwar in übereinstimmender Beurteilung der von so hervorragender Stelle aus verteidigten Position. Keine einzige Stimme aber — weder für noch gegen — erhob sich aus der großen Schar der verantwortlich wirtschaftenden Oberförster! Eine solche — Zurückhaltung ist bedauerlich, sie würde der Stellung dieses Beamtenkreises selbst dann nicht entsprechen, wenn man annehmen wollte, daß er in allen seinen Gliedern die bestehenden Einrichtungen und den Inhalt des erwähnten Aufsatzes gebilligt hätte.

Es gibt aber im Forstwesen — abgesehen von den soeben bereits erwähnten — eine Menge von Mißständen, die als solche wohl allgemein empfunden werden und deren Fortbestand unter der Herrschaft eines vollentwickelten Oberförstersystems, unter den Augen und unter der Mitwirkung von Männern, die bei hochgespanntem Verantwortlichkeitsgefühl und ausreichender Bewegungsfreiheit über eine vollendete wissenschaftliche und technische Bildung verfügen, kaum denkbar sein würde.

\* \* \*

Betrachten wir zunächst einmal unseren Waldboden. Er bildet die Grundlage aller forstlichen Produktion. Seine verständnisvolle Pflege, seine Erhaltung in bester leistungsfähigster Verfassung gehört daher unstreitig zu den wichtigsten Aufgaben unserer Forstwirte. Wird nun dieser Aufgabe überall in dem unbedingt zu forderndem Maße entsprochen? Verfasser möchte sich hier nicht in Wiederholungen verlieren und bezieht sich bei Beantwortung der gestellten sowie anderer weiterhin aufgeworfener Fragen im allgemeinen auf den Inhalt seiner Schrift: „Anregungen zur Fortbildung von Forstwirtschaft und Forstwissenschaft“,<sup>2)</sup> die bereits den Hauptzweck verfolgte, auf Mängel in unserem

<sup>1)</sup> Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen 1903, Heft 2.

<sup>2)</sup> Trier 1901.

Forstwesen aufmerksam zu machen und den Fachgenossen Vorschläge zu ihrer Abstellung zu unterbreiten. Dort wurde darauf hingewiesen, daß den meisten Forstverwaltungen und demgemäß auch der Gesamtheit unserer Forst- und Volkswirte sowie der sonstigen Freunde des deutschen Waldes jeder genauere Überblick über den gegenwärtigen Zustand unserer Waldböden fehlt, daß aber, wie Tausende von Einzelbildern zeigen, mit diesen Waldböden infolge verfehlter wirtschaftlicher Maßnahmen mehrfacher Art bereits viele ungünstige Veränderungen vorgegangen sind und noch fortgesetzt vor sich gehen. Eine Hauptrolle spielt hierbei die ungenügende Fürsorge für Erhaltung ausreichender Bodenfeuchtigkeit, für Fernhaltung einer schädlichen Bodenflora von Schmarotzergewächsen, für normale Zersetzung der Waldstreu und für rechtzeitige Ergänzung des etwa unzureichend gewordenen Gehaltes der Waldböden an notwendigen Pflanzennährstoffen.

Inzwischen ist über diese Punkte auf drei Hauptversammlungen des Deutschen Forstvereins — in Regensburg, Eisenach und Darmstadt — verhandelt worden. In Regensburg beleuchtete der als eifriger Humusforscher bekannte bayerische Forstmeister Weinkauff die bitterernste Tatsache, daß wir auf unseren ärmeren Waldböden der allmählichen Verödung entgegensteuern und schloß seine beherzigtenswerten Ausführungen mit den Worten, daß die Zukunft des Waldes auf einer gründlichen Nachprüfung mancher veralteten Lehrmeinungen, zumal über die Humusfrage, beruhe. In Eisenach und Darmstadt trat Verfasser mit positiven Anträgen zur Bekämpfung der überaus schädlichen Folgen einer mangelnden Pflege des Waldbodens hervor und erläuterte die bereits vorhandene weite Verbreitung derartiger Schäden an Beispielen aus den verschiedensten Teilen des Deutschen Reiches. Man vergl. die Berichte über die II., V. und VI. Hauptversammlung des Deutschen Forstvereins. Die Darmstädter Anträge des Verfassers lauteten:

Die VI. Hauptversammlung des Deutschen Forstvereins wolle beschließen:

1. Die statistische Erfassung der gegenwärtigen Verbreitung des Oberflächenhumus (Rohhumus) in den Waldungen Deutschlands ist eine ebenso wichtige wie dringliche Aufgabe, deren Lösung namentlich von seiten der Staatsforstverwaltungen für ihre Betriebe baldigst in Angriff genommen werden sollte; vorab empfiehlt sich die Anbahnung von Vereinbarungen über einheitliche Benennung der Humusformen und Lagerungsschichten.

2. Im Forstwirtschaftsbetriebe ist vor allem die Verhinderung der Bildung stärkerer Schichten von Oberflächenumus (Rohhumus) anzustreben. Als wirkfame Vorbeugungsmittel kommen für die gefährdeten Standorte je nach Lage des Einzelfalles besonders in Betracht:

- a) Einschränkung des Kahlschlages;
- b) zweckdienliche Ausgestaltung des Durchforstungsbetriebes;
- c) Begründung von Mischbeständen;
- d) Bodenbearbeitung und Düngung.

3. Stärkere Ablagerungen von Oberflächenumus (Rohhumus) müssen in der Regel—spätestens bei der Abnutzung des aufstehenden Bestandes an Ort und Stelle zur Zerfetzung gebracht werden.

Jene Verhandlungen fanden bekanntlich ihren vorläufigen Abschluß durch Annahme einer vom Forstwirtschaftsrate empfohlenen Resolution, die es für erforderlich erklärte, zunächst das Ergebnis der von den deutschen forstlichen Versuchsanstalten eingeleiteten Vorarbeiten für die einheitliche Auffassung und Bezeichnung der Humusarten sowie die Vorschläge einer vom preußischen Landwirtschaftsministerium eingesetzten besonderen Kommission zur Untersuchung der einschlägigen Verhältnisse in Nordwestdeutschland abzuwarten. Nun, diese Kommission hat schon im Jahre 1905 mit Einstimmigkeit Beschlüsse gefaßt und Maßnahmen empfohlen, die sich wesentlich mit den vorerwähnten Darmstädter Anträgen decken. Auch die neue einheitliche Klassifizierung und Benennung der Humusformen ist im gleichen Jahre glücklich unter Dach gebracht. Es darf sonach wohl erhofft werden, daß der Deutsche Forstverein sich demnächst mit den einleitenden Schritten für die nachgerade dringlich genug gewordene statistische Erforschung der gegenwärtigen Verfassung des Waldbodens, die ja meist in der Gestaltung der Humusbede ihren sprechendsten Ausdruck findet, erneut befassen wird.

Das eigentlich Interessante für unsere gegenwärtige Betrachtung ist die Anteilnahme der Oberförster an den geschilderten Vorgängen. Durfte man nicht gerade von diesen Beamten, deren Obhut doch in erster Linie der Waldboden anvertraut ist, eine besonders rege Hingabe an den Gegenstand, ein spontanes Hervortreten mit eigenen Beobachtungen und Erfahrungen, mit selbst gefühlten Sorgen und Bedenken mannigfachster Art erwarten? In Wirklichkeit war von alledem wenig genug zu bemerken. Von den Hunderten, die dazu berufen schienen, im Streit der Meinungen mit offenem Bistier auf der Wahlstatt zu erscheinen, trat kaum einmal ein einzelner Speerträger aus den geschlossenen Reihen der Zaudernden

um die eigene Mannesbreite hervor. Das war kein erbauliches Schauspiel. Darf man nun aber aus ihm auch ohne weiteres auf einen entsprechenden Mangel an Teilnahme und Verständnis für solche Lebensfragen der Forstwirtschaft in Kopf und Herz ihrer eigenen Jünger schließen? Gewiß nicht! Auch hier sehen wir lediglich wieder den ganzen Stand als solchen im Banne eines beengenden lähmenden und ertotenden Systems befangen.

\* \* \*

Wenden wir uns nun zu einer kritischen Prüfung der Waldbestockung, so ist vor allem festzustellen, daß diese in weiten Gebieten immer einseitigere Formen angenommen hat und dadurch immer mehr von dem Zustande ursprünglicher Natürlichkeit und Mannigfaltigkeit abgewichen ist. Wie sehr durch den gekünstelten Aufbau eines großen Teiles unserer heutigen Waldungen die innere Gesundheit und Dauer des ganzen Waldgebäudes bedroht und wichtige Interessen der Gegenwart wie der Zukunft aufs Spiel gesetzt werden, kann dem weiterblickenden Fachmann nicht zweifelhaft sein. Selbst aus Vorentreisen ist neuerdings in den Landtagen verschiedener deutscher Bundesstaaten, u. a. in Sachsen und Braunschweig, gegen eine so bedenkliche Einseitigkeit der Holzzucht energischer Einspruch erhoben worden. In den genannten Staaten handelte es sich um den zu ausschließlichen Anbau der Fichte. Weit bedenklicher noch erscheint in mancher Beziehung das Überhandnehmen reiner Kiefernwälder, wie solches nicht allein in der norddeutschen Tiefebene, sondern auch in vielen Teilen des mittleren und südwestlichen Deutschland zu beobachten ist. Die schätzbaren Eigenschaften der Kiefer sollen in keiner Weise verkannt werden. Aber einer Forderung, auf deren unbedingte Erfüllung jeder Forstwirt das größte Gewicht legen muß, leistet sie in ausgedehnten reinen Beständen nur selten Genüge. Meist vermag sie es nicht, den Boden dauernd in der vollen Leistungsfähigkeit für die Holzherzeugung zu erhalten, deren Wahrung oberster Grundsatz jedes nachhaltigen Forstbetriebes sein muß.<sup>1)</sup> Sobald der reine Kiefernbestand sich dem Stangenholzalter

---

<sup>1)</sup> A. J. van SchermbEEK, unser rühriger holländischer Landsmann aus Wageningen, umschreibt diese Forderung in seinem „Leitfaden zum Studium der Forstwissenschaft“ 1907 folgendermaßen: „Welche Aufgabe man sich im Forsthaushalte auch zur Lösung stellen möge, immer muß man bei der periodischen Bilanz den Nachweis liefern, daß die Standortstätigkeit ungeschwächt blieb“.

nähert, vermag er den Waldboden nicht mehr in ausreichendem Maße gegen die auslagernde Wirkung von Wind und Sonne zu schützen. Oft genug kann er dann auch nicht länger das Auftreten jener kleinen aber mächtigen Konkurrentin unserer Holzgewächse, der lebenden Bodenflora von Moosen und Gräsern, Beerkräutern und Heide, zurückhalten, die sich unter Umständen mit geradezu verblüffender Schnelligkeit ausbreitet und dann auch ihrerseits in hohem Maße zur Ablagerung des gefürchteten Torfmooses beiträgt. Wo aber erst einmal dieser letztere den Waldboden in geschlossenen Schichten überdeckt, da sind auch bereits die Keime des wirtschaftlichen Zusammenbruchs gegeben, die Erdmann in Darmstadt<sup>1)</sup> so packend geschildert hat. Der Zusammenbruch selbst braucht sich durchaus nicht immer in den Formen zu vollziehen, die u. a. typisch sind für das große nordwestdeutsche Heidegebiet. Er kann auch den Verlauf nehmen, wie ihn Düesberg für eine lange Reihe ostdeutscher Landstriche festgestellt hat. Von den verschiedenen Begleiterscheinungen: der Vertorfung, der Bodenverhärtung und Bodenverdichtung, der Versäuerung und Auslaugung, des gehemmten Zutritts von Sauerstoff und Wasser zu den Nährschichten der Pflanzentwurzel, der Verkohlung humoser Oberflächenschichten nach Führung von Kahlschlägen — eine Aufzählung, bei der alle mehr akzessorischen Momente, wie Schütte, Frost, Insektenfraß usw., ganz unberücksichtigt bleiben sollen — mag bald in dieser bald in jener die unmittelbar wirksame Ursache des forstlichen Trauerspieles gegeben sein. In jedem Falle bleibt klar ersichtlich der ursprüngliche Zusammenhang der ganzen verhängnisvollen Entwicklung mit einem naturwidrigen Aufbau des Waldes in gleichaltrigem reinem Bestande. Und stets gehört zu den Mitwirkenden die durch solche Naturwidrigkeiten geradezu gezüchtete Trockenheit, die schon Calberla<sup>2)</sup> mit vollem Rechte als die größte Feindin jeder Kultur bezeichnet hat. Der Wassermangel braucht kein beständiger zu sein. Er wird gerade der Kiefer schon gefährlich genug, wenn er sich in der wärmeren Jahreszeit periodisch einstellt, wofür Sonne, Wind und Torfmoos selbst in niederschlagsreichen Gebieten nur zu oft und nur zu gründlich sorgen. (Englers<sup>3)</sup>) Forschungen haben uns darüber aufgeklärt, daß das Wurzelsystem der Laubhölzer auch während der

<sup>1)</sup> Sowie in seinen bekannten Schriften über die nordwestdeutsche Heide.

<sup>2)</sup> „Die Trockenheit, die größte Feindin der Kultur, insbesondere der Landwirtschaft, und ihre Bekämpfung 1877.

<sup>3)</sup> Mitteilungen der Schweizerischen Zentralanstalt für das forstliche Versuchswesen 1903, Band VII.

Wintermonate bis zu einem gewissen Grade funktioniert. Die Laubhölzer können deshalb die gleichmäßigere Bodenfeuchtigkeit dieser Jahreszeit für die Bildung von Reservestoffen ausnutzen und sind hierin den Nadelhölzern, bei denen die Wurzeltätigkeit durchaus auf die eigentliche Vegetationszeit beschränkt ist, weit überlegen. Siegt nicht auch in dieser Tatsache ein zwingender Hinweis auf die gebotene Rückkehr zum Mischwald, dessen vielseitige sonstigen Vorzüge uns der Altmeister Gayer bereits vor Jahrzehnten in so glänzender und überzeugender Weise geschildert hat!

Wiederum müssen wir uns da die Frage vorlegen: Wie stellen sich zu allen diesen Lehren und Tatsachen die Träger des heutigen Oberförstersystems? Auf reichlich  $\frac{3}{4}$  der Waldfläche Deutschlands sehen wir sie „losgelöst vom Banne der alten Werkmeisterin Natur“ an der Arbeit, mit dem überaus dürftigen Rüstzeug der Reinkultur und des Kahlschlages dem in reizloser Einförmigkeit und Öde sich dehnenenden Walde „neue Gesetze und andere Produktionsmaximen“ aufzuzwingen, Gesetze, die — um mit den Worten Gayers zu reden — „es freilich übersehen, daß in der Harmonie aller im Walde wirkenden Kräfte das Rätsel der Produktion liegt, daß wir durch eigennützige Steigerung einer Kraftwirkung alle übrigen herabstimmen und ihr harmonisches Zusammenwirken stören müssen, und daß erfahrungsgemäß bei jeder Gütererzeugung mit einer quantitativen Produktionsforzierung ein Sinken der Qualität verknüpft ist; Gesetze, welche vergessen, daß wir keine einzige dieser Produktionskräfte durch die Kunst ersetzen und keine neue Kraft zuführen können, daß uns nur die Möglichkeit gegeben ist, das uns örtlich Gebotene zu sammeln, zu erhalten und zu nachhaltiger Tätigkeit zu nützen“. Sind die Mahnungen Gayers an diesen berufenen Hütern des deutschen Waldes spurlos vorübergegangen? Oder steuert auch hier wieder der „selbständige und verantwortliche“ Oberförster einen Kurs, von dessen Ersprießlichkeit er selbst nicht sehr durchdrungen ist! Aber wo bleibt in diesem Falle das offene Bekenntnis der eigenen innersten Überzeugungen, das Eintreten in den wissenschaftlichen Kampf, für den heute überall ein Feld frei ist und den jeder ganze Mann um seiner selbst wie um der Sache willen gern ausfechten sollte?

In Norddeutschland hat die gekennzeichnete Form des Kunstwaldes sich in ganz besonders unerwünschtem Maße ausgebreitet. Und gerade in die norddeutsche forstliche Journalliteratur, die doch als die gegebene Stätte für die sachliche Erörterung so bedeutungsvoller Fragen betrachtet werden darf, muß man schon recht weit zurückgreifen, um

darin dem gelegentlichen Ausdruck der Schmerzen eines praktischen Revierverwalters zu begegnen: über den trübseligen Anblick, den unsere heutigen naturwidrigen schablonengemäß erzogenen Kiefernbestände darbieten und über die Unmöglichkeit, sich im Anblick so trostloser Baumgebilde noch des Liedes „Wer hat dich, du schöner Wald, aufgebaut“, zu erfreuen!<sup>1)</sup> Hingegen hört man im mündlichen Meinungsaustausch auf den bereinigten Revieren des weiten Kahl Schlaggebietes erstaunlich oft die Versicherung: Hier wächst nichts anderes!<sup>2)</sup> Sollte ein derartiger

<sup>1)</sup> Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen 1902, „Der Kiefernwald früher, jetzt und in Zukunft. Von Forstmeister Schöpffer. — Beachtenswert ist auch der Aufsatz: „Liegt der vermehrte Nadelholzanbau in Preußen im Interesse der Forstwirtschaft“, im Forstwissenschaftlichen Zentralblatt 1906, Heft 2.

<sup>2)</sup> Wie ein Boden zum „Kiefernboden“ gemacht wird, das sei hier durch eine Blütenlese aus dem in Danzig an die Teilnehmer der VII. Hauptversammlung des Deutschen Forstvereins verteilten Führer illustriert. Da heißt es S. 159: Nicht wieder gut zu machende Fehler in Behandlung der Buchenhochwaldungen bei Strippau, Puzig, an der pommerschen Grenze, seien herbeigeführt durch die Unwissenheit und forstliche Unbildung der Forstbeamten. „Jetzt könne man dort Flächen von 10000 und mehr Morgen, welche mit nichts als verkrüppelten, hundertfach verbissenen, einzelnen, zwei bis drei Fuß hohen Buchen-Stodauschlägen, mit Wachholzer und Spartium vermischt, mit einem einzigen Blick übersehen, wo noch vor nicht so langer Zeit die undurchdringlichsten Bestände prangten.“ S. 171: Ein Sandboden, der ohne Schutz des Holzbestandes und der Streubecke im Sonnenbrande jede Spur von Feuchtigkeit verliert, in kalten Nächten die Wärme so rasch abgibt, daß die Roggenblüte fast regelmäßig, ja die Kartoffeln in der Erde erfrieren, der das zweite bis dritte Korn, manchmal aber nicht die Ausfaat gibt, der fünf, zehn, fünfzehn Jahre liegen gelassen wird, um eine Roggenernte zu liefern, und auf dem in der Zwischenzeit das Vieh weidend fast verhungert: Ein solcher Boden ist absoluter Waldboden und kann nur durch unsere genügsamste Kulturpflanze, die Kiefer, wirtschaftlich nutzbringend verwandt werden. S. 185: Die mineralische Zusammensetzung des Bodens ist durchweg die gleiche. Er besteht aus reinem, sehr feinkörnigem Dünenande ohne jede Beimischung von Lehm. S. 186: Im allgemeinen ist der Boden als eigentlicher Kiefernboden anzusprechen. Dasselbst: Alte Chroniken berichten, daß das ganze Küstengebiet von Weichselmünde bis zur ostpreussischen Grenze bis zum Anfang des 18. Jahrhunderts mit mächtigen gemischten Nadel- und Laubholzwaldungen bestanden gewesen ist, welche dem Andrang des von der See ausgeworfenen Sandes einen starken Widerstand entgegenstellten und an denen sich auch die Stürme brachen. Das Waldbild hat gegenwärtig ein völlig verändertes Aussehen erhalten, dem lebhaften Farbenwechsel des Mischwaldes ist das dunkle gleichmäßige  
v. Wentheim, Oberförstern.

Ausspruch, der in manchen Gegenden fast die Rolle eines geflügelten Wortes zu spielen scheint, nicht meist auf arger Selbsttäuschung beruhen? Die Fülle der unanfechtbaren Zeugnisse dafür, daß dort früher fast durchweg sehr viel anderes als die Kiefer ein gutes Gedeihen gefunden hat, ist doch gar zu erdrückend. Willkomm, Krause, Hausrath, Drude und viele anderen Autoren lieferten uns ja in dieser Hinsicht für die verschiedensten Gaue Deutschlands die beachtenswertesten Beläge. „Es war doch einmal ein günstigerer Bodenzustand da“ — so konnte deshalb Weinkauff der Regensburger Versammlung des Deutschen Forstvereins mit vollem Rechte zurufen. Warum sollte seine Wiederherstellung unmöglich sein? Wer das behaupten wollte, würde damit ohne weiteres zugeben, daß sich die Träger der deutschen Forstwirtschaft am Boden des deutschen Waldes in einer gar nicht wieder gut zu machenden unverzeihlichen Weise veründigt hätten. So trostlos liegen die Verhältnisse nun doch wohl nicht. Erschwert, ja z. T. wesentlich erschwert ist die Rückkehr zu gesunderen Grundlagen des Waldbaues zweifellos bereits in weiten Gebieten, unmöglich aber wohl nur in seltenen Ausnahmefällen. Wo nur eine verkehrte Einseitigkeit des Forstbetriebes den Rückgang verschuldete, da wird man aus eigener Kraft den Rückweg suchen müssen und zumeist auch noch finden können.

Freilich, solchen Einwänden, wie sie in einem der schon von Erdmann bekämpften Leitsätze zu den Eisenacher Verhandlungen über die Humusfrage verlautbart worden sind, darf dann keine Berechtigung zuerkannt werden. Es hieß dort: „Es ist zur Zeit, und zwar vorwiegend aus Rücksichten auf den Reinertrag, nur in beschränktem Umfang möglich, durch Wahl der Holz- und Betriebsart und durch weitergehende Bestands- und Bodenpflege zu bewirken, daß sich überhaupt keine schädlichen Humusmengen bilden.“ Wer nach diesem Satze sein wirtschaftliches Gebahren einrichtet, der beherzigt nicht die eindringlichen Mahnungen Bayers vor jeder Störung des Gleichgewichts in der natürlichen Ordnung der Dinge, auf ihn paßt vielmehr der harte Spruch, „daß den Verlockungen augenblicklichen Gewinns nicht überall ein starkes

---

Grün der Kiefer gefolgt. Nur wenige uralte, vom Zahn der Zeit stark mitgenommene Rotbuchen, Eichen und Linden an schwer zugänglichen Orten sind noch vorhanden und werden als Zeugen der einstigen Laubholzherrlichkeit sorgfältig erhalten, sie bestätigen die Wahrheit der alten Überlieferungen. S. 190: Die Wirtschaft in Kahlschlägen mit darauffolgender künstlicher Kultur ist bis heute beibehalten worden. S. 191: Die Rotbuche wird nur ausnahmsweise als Unterholz angebaut. — Sapiienti sat.

Gewissen gegenüberstand und daß diesen Verlockungen vielfach die wirtschaftlichen Voraussetzungen einer pfleglichen Waldbehandlung geopfert wurden.“

Die moderne Forstwirtschaft betrachtet es heute als ihr Endziel, möglichst große und möglichst wertvolle Holzmassen auf gegebener Waldfläche zu erzeugen. Es ist das auch als durchaus berechtigt anzuerkennen, solange dabei die Forderung strengster Nachhaltigkeit, insbesondere also die Betätigung peinlichster Rücksichtnahme auf den Waldboden, nicht außer acht gelassen wird. Zu den unerläßlichen Vorbedingungen des Erfolges gehört aber auch eine streng rationelle Begründung und Pflege der Bestände, aus deren Gesamtleistungen sich der erhoffte günstige Abschluß zusammensetzen soll. Neben der bereits gestreiften Frage der Holzartenwahl, auf die hier nicht nochmals eingegangen werden soll, kommt es also in erster Linie darauf an, zu der Bestandesbegründung nur durchaus einwandfreies Saat- und Pflanzgut zu verwenden. Das ist ein Punkt von allgemeinsten Bedeutung, da es ja leider kaum noch Forstbetriebe gibt, in denen die künstliche Verjüngung völlig in den Hintergrund tritt. Man darf ohne weiteres voraussetzen, daß jeder praktische Forstwirt von dem Wunsche beseelt sein wird, nach dieser Richtung hin nicht das geringste zu versäumen. Aber wer möchte behaupten, daß der wirkliche Verlauf der Dinge dem zweifellos vorhandenen guten Willen entspreche? Woher entstammt denn beispielsweise der alljährlich massenhaft zur Verwendung kommende Kiefern Samen? Nun, zum allergrößten Teil aus staatlichen oder privaten Samendarren, deren Leiter ja gewiß gleichfalls im allgemeinen das Beste erstreben. Fraglich ist es aber, ob ihnen das auch immer gelingt. Die exakten Untersuchungen Haaks<sup>1)</sup> haben endlich einmal einiges Licht darüber verbreitet, wie schwierig die wirklich einwandfreie Leitung des Darrgeschäftes meist gestaltet ist, wie gering die Bedeutung der sogen. Keimprozente, wie groß die Gefahr, daß selbst aus anscheinend gutem Samen Schwächlinge erwachsen, welche den ungünstigen Einflüssen des Standortes und der Witterung nicht zu widerstehen vermögen. Andererseits lieferten die Versuchskulturen von Dr. P. Schott<sup>2)</sup> zu Arnittelsheim rechtzeitig neue Beläge für die von Mahr<sup>3)</sup> vergebens bestrittene Bedeutung der Samenprovenienz. Solche Versuche sind mit dem gleichen Ergebnis auch schon viel früher angestellt aber leider meist nicht in weiteren Kreisen bekannt geworden, hauptsächlich

<sup>1)</sup> Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen 1905, Heft 5.

<sup>2)</sup> Forstwissenschaftliches Zentralblatt 1904, Heft 3, 6, 8, 10 und 11

<sup>3)</sup> Allgemeine Forst- und Jagdzeitung 1900.

wohl deshalb, weil genaue Aufzeichnungen versäumt waren. Wo solche ausnahmsweise vorliegen, da ist ein Beweismaterial von überzeugender Wirkung gegeben. In der holländischen Provinz Gelderland sah Verfasser vor einiger Zeit auf einer Besitzung des Barons van Heekeren van Wassenaar — Belauf Syffelt — eine Reihe von jetzt bereits bis 30 jährigen Kiefernbeständen, die auf nebeneinanderliegenden Schlägen mit ganz gleichem Boden teils aus Rigaer teils aus einheimischen Samen unter Anwendung eines ganz gleichmäßigen Kulturverfahrens herangezogen sind. Erstere bilden dicht geschlossene stammreiche, kerzengerade gewachsene Gertenhölzer, die schon sehr erhebliche Vornutzungen geliefert haben. Letztere sind viel lockerer und unregelmäßiger, mit meist recht minderwertigen krummen und ästigen Pflanzen bestockt. Einen stärkeren Kontrast kann man sich kaum vorstellen. Ähnliche Mißstände bestehen auch in bezug auf die Deckung des Bedarfs an Sämereien anderer Holzarten. Man denke nur an die alte, aber noch immer nicht erfüllte Forderung eines reinlich getrennten Aufbaus der Samenlager von Stiel- und Traubeneiche und an so manche sonstige Einzelheiten aus dem Gebiete des Samen- und Pflanzenhandels, deren nähere Erörterung hier zu weit führen würde.

Sollte es nicht längst möglich gewesen sein, da in vielen Stücken heilsamen Wandel zu schaffen, Schäden vorzubeugen, deren Wirkungen sich durch ganze Bestandsgenerationen hindurch fortpflanzen müssen — wenn nur die Träger des sogenannten Oberförstersystems Mann für Mann rastlos auf Abhülfe gedrungen hätten! Statt dessen zeigt sich auch hier wieder in Fragen von so weitreichender Bedeutung eine Passivität unserer Revierverwalter, die nur dem lastenden Schwergewicht einer mangelhaften Verwaltungsorganisation ihre Entstehung verdanken kann. Hart aber nicht ungerecht war das Urteil in einem der Leitfäden, die Dr. Rienitz für die Danziger Verhandlungen des Deutschen Forstvereins über das Thema: „Die Bedeutung und Beschaffung guter Walbsämereien und Pflanzen“ aufgestellt hatte: „In der Forstwirtschaft ist die Bedeutung der Beschaffung des besten Saatgutes wohl theoretisch anerkannt, doch sind die Folgerungen dieser Anerkennung für den Betrieb nicht oder nicht vollständig gezogen.“<sup>1)</sup>

\*

\*

\*

---

<sup>1)</sup> Eine rühmliche Ausnahme macht der Artikel von Stubenrauch: „Die Kiefern-Samengewinnung“ im Jahrgang 1906 Heft 12 der Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen.

Über Bestandespflege mit der Art, über rationelle Ausgestaltung des Durchforstungsbetriebes ist im Laufe der letzten Jahrzehnte unendlich viel geredet und geschrieben worden. Auf diesem Gebiete hat in unseren forstlichen Kreisen gewiß kein Stillstand, keine Gleichgültigkeit geherrscht. Und doch sind wir auch hier noch weit von mustergültigen Zuständen entfernt. Die schlechten Stammformen, die unbefriedigenden Gesamtbilder ganzer Bestände wollen aus unseren Waldungen noch immer nicht verschwinden. Wie ist das zu erklären? Nun, zum Teil liegt diese Erklärung zweifellos in den soeben besprochenen Verfehlungen gegen die elementarsten Regeln der Bodenpflege und der Bestandesbegründung, in der aus ihnen herzuleitenden geringen Widerstandsfähigkeit des Kunstwaldes gegen widrige Einflüsse einer stets wachsenden Schar feindlicher Gewalten. Außerdem kommen aber noch andere schwerwiegende Gründe in Betracht.

Unter dem Einfluß der Bodenreinertragstheorie hat man sich in einer ganzen Reihe von Bundesstaaten bereits zu weitgehenden Herabsetzungen der Umtriebszeiten verleiten lassen. Dadurch ist die Zeitspanne zwischen der Bestandesbegründung und der Bestandesabnutzung vielfach bereits zu kurz geworden, um die Früchte eines wirklich rationalen Durchforstungsbetriebes ausreifen zu lassen. Die Folgen eines so bedenklichen Beginnens können nicht ausbleiben. Sie bestehen darin, daß der zu kurzen Umtriebszeit bei der Bestandeserziehung allerlei Konzeptionen gemacht werden, die ebenso viele Verstöße gegen die Grundregeln der Holzzucht darstellen. Das oben bereits erwähnte Ziel der modernen Forstwirtschaft, auf gegebener Waldfläche nachhaltig möglichst große und möglichst wertvolle Holzmassen zu erzeugen, kann nur erreicht werden, wenn die Entwicklung unserer Waldbestände, dank dem rechtzeitigen verständnisvollen Eingreifen ihrer Pfleger, nach Möglichkeit von allen unerwünschten Störungen bewahrt bleibt. Zu den Störungen gefährlichster Art gehört aber stets das vordringliche Auftreten von Bestandesgliedern, die sich auf Kosten einer Mehrzahl normal entwickelter anderer Stämmchen allzu früh und allzu üppig auszubreiten suchen. Das regelmäßige Kennzeichen dieser Vor- oder Sperrwüchse, für die Vorggrebe den so treffenden Namen Prozen eingeführt hat, liegt in ihrer unverhältnismäßig großen Schirmfläche, gebildet durch zahlreiche stark entwickelte Äste; hingegen braucht ihre Stammform im übrigen keineswegs eine auffallend ungünstige zu sein. Nun ist es eine ganz alltägliche Erscheinung, daß der Forstwirt, welcher selbst im Wanne der Bodenreinertragslehre steht oder durch die Vorschriften des für ihn maßgebenden

Betriebsplanes gezwungen ist, mit zu kurzen Umtriebszeiten zu rechnen, nur allzu sehr dazu hinneigt, Progen mit leidlicher Stammform als Zukunftsstämme zu betrachten. Er glaubt seiner Aufgabe als Bestandespfleger zu genügen, wenn er aus dem Hauptbestande die mit ausgeprägten Stammschäden behafteten krummen gegabelten kranken Glieder der Art verfallen läßt, darüber hinaus wagt er sich an die „stärksten Stämme“ nicht heran, denn es sind die einzigen, mit deren Hilfe er seine Bestände möglichst bald zu einer gewissen Notreife zu bringen vermag. An der Hand der Kraftschen Stammklassen kann man sich den bedeutsamen Vorgang am besten klar machen. Die ganze Klasse I und der größte Teil der Klasse II besitzt ausgeprägte Progenatur, auf den Rest der Klasse II und auf das Gros der Klasse III entfallen die Stämme mit nachhaltigster Entwicklungsfähigkeit. Welcher gewaltige Unterschied wird und muß sich ergeben, je nachdem in zwei bis dahin gleichartigen Beständen etwa vom 40. Jahre ab die ersteren oder die letzteren zum Gegenstande erzieherischer Fürsorge und Pflege gemacht werden. Das eine Verfahren liefert nach wenigen Jahrzehnten einen stammarmen, in seinen einzelnen Gliedern verhältnismäßig stark entwickelten, aber auch entsprechend minderwertigen Schlußbestand von vielleicht schon hochgradiger Hiebtreife, das andere einen stammreichen Ort, in dem die Dimensionen des Einzelstammes zunächst noch geringer sind, der aber im ganzen zu den schönsten Zukunftshoffnungen berechtigt und dessen vorzeitiger Abtrieb mit volstem Recht als forstliche Todsünde zu bezeichnen wäre. Leider überwiegen in vielen Gegenden Deutschlands durchaus die Bestände der zuerst geschilderten Art. Als fertige Bilder betrachtet, bieten sie allen denen, die Ursache und Wirkung nicht zu unterscheiden vermögen, in ihren meist recht mangelhaften Bodenzuständen einen billigen Vorwand zur Beschönigung und Rechtfertigung der niedrigen „finanziellen“ Umtriebszeit. Regelmäßig ist dort für die Bodenpflege wenig oder nichts getan, am wenigsten durch die großen Mittel der Bestandesmischung und des Einbaues von Bodenschutzhölzern, deren segensreiche Wirkung sich ja überhaupt nur bei Einhaltung höherer Umtriebe voll entfalten kann.

Hier liegt also noch manches im argen. Die Schuld trifft neben den verwaltenden Forstleuten, von denen gewiß gar viele nur widerwillig sich dem Zwange eines falschen Systems fügen mögen, vor allem unsere forstlichen Versuchsanstalten. Verfasser gehört keineswegs zu den Gegnern eines organisierten forstlichen Versuchswesens, erkennt vielmehr seine Notwendigkeit und die vielen seither von ihm bereits geleisteten guten

Dienste bereitwillig an. Aber diesen Vorwurf kann er ihm nicht ersparen. Er ist schwerer wiegend, als der vor Jahren von Weise erhobene Vorwurf, daß das forstliche Versuchswesen hinter der forstlichen Praxis einherhinkte. Soweit letzteres tatsächlich geschehen ist, hat es wenigstens keine unmittelbaren Gefahren für die gesamte Weiterentwicklung unseres Forstwesens mit sich gebracht. Anders verhält es sich, sobald die Praxis ihrerseits den Versuchsanstalten zu folgen beginnt auf Wegen, die nicht gründlich genug erforscht sind und dann vielleicht erst allzuspät als Irrwege erkannt werden. Gerade das forstliche Versuchswesen muß von dem unbedingten Vertrauen der praktischen Forstwirte getragen sein. Seine für die Nuganwendung in der Praxis bestimmten Veröffentlichungen sollten deshalb besonders reiflich erwogen, alles Unsichere, Mißverständliche sollte ihnen mit peinlicher Vorsicht ferngehalten werden. Es dürfte aber selbst in den Kreisen der Freunde unseres Versuchswesens nicht überall die Überzeugung vertreten sein, daß dieser Grundsatz stets die wünschenswerte Beachtung gefunden habe.

In den Untersuchungen über „Die Horizontalverbreitung der Kiefer“<sup>1)</sup> wird ein Auszug aus der amtlichen Statistik über die Bodenbenutzung im Deutschen Reiche von 1903 wiedergegeben, wonach der Anteil der reinen Kiefernwaldungen und der Nadelholz-mischwaldungen an der Gesamt-Nadelholzfläche betrug in:

	Kiefern- Reinbestand	Nadelholz- Mischbestand
	%	%
Ostpreußen . . . . .	56,7	7,5
Westpreußen . . . . .	95,0	2,5
Brandenburg . . . . .	97,6	0,9
Pommern . . . . .	90,9	2,9
Posen . . . . .	97,1	0,8
Schlesien . . . . .	66,6	14,9
Sachsen . . . . .	79,9	2,0
Schleswig-Holstein . . . . .	30,0	16,8
Hannover . . . . .	70,0	1,6
Westfalen . . . . .	44,2	1,7
Hessen-Nassau . . . . .	50,8	4,3
Rheinprovinz . . . . .	48,4	1,5

<sup>1)</sup> Bearbeitet von Dr. Dengler. Neubamm 1904. Verlag von S. Neumann.

Unter Bezugnahme hierauf und auf Tabelle IV der Schrift — enthaltend eine Übersicht über natürliches und künstliches Vorkommen, sowie die verschiedenen Formen des Vorkommens der Kiefer nach Grundgesteinen — heißt es dann wörtlich:

„Zieht man von der Abschlußsumme in Tabelle IV alle Fälle des Vorkommens auf Diluvialland ab, so bleibt das Verhältnis Reinbestand : Mischbestand

im natürlichen Wuchsgebiet 49 : 41,

im künstlichen 122 : 101.

Man sieht, es ist also auch hier wieder in der Hauptsache der arme Sandboden, der die Kiefer vor dem Eindringen anderer Holzarten bewahrt und ihr die Alleinherrschaft auf weiten Flächen sichert, nicht so sehr ein physiologisches Bedürfnis zur Gefellung mit der eigenen Art“.

Der eigentliche Kern dieser Darstellung soll doch wohl befragen: die Natur selbst gibt Euch Forstleuten den Fingerzeig, daß auf Diluvialland nur die Kiefer, und zwar die Kiefer in reinem Bestande nachzuziehen ist! Dann muß eine solche Darstellung aber auf das entschiedenste beanstandet werden. Was heißt zunächst „Diluvialland“? In der Tabelle IV erscheint die gesamte Quartärformation — Diluvium und Alluvium — auf drei Linien, von denen je eine vorbehalten ist für Standorte mit dem Grundgestein „Lehne“, „Sande“ und „Torfe, Moore“. <sup>1)</sup> Nun kann selbst dem Laien schon ein flüchtiger Blick in neuere geologische Schriften, beispielsweise in die von der Königlich Preussischen Geologischen Landesanstalt und Bergakademie herausgegebene „Einleitung in das Verständnis der geologisch-agronomischen Karten des Norddeutschen Flachlandes“, eine ungefähre Vorstellung von der

---

<sup>1)</sup> Im Anhang der Denglerschen Schrift ist der „Arbeitsplan für die Untersuchungen, betreffend die Verbreitung der Hauptholzarten“ — redigiert von der Geschäftsleitung des Vereins deutscher forstlicher Versuchsanstalten — abgedruckt. Auch in diesem Arbeitsplane hat, ganz wie in den früheren Arbeitsplänen für Durchforschungsversuche, für Aufstellung von Holztragstafeln sowie für Versuche über Unterbau und Lichtwuchsbetrieb, der Boden nur eine sehr nebensächliche Berücksichtigung gefunden. Neben genauen Angaben über die geographische Lage, die Meereshöhe und die nach acht Himmelsrichtungen anzugebende Exposition wird unter der Sammelrubrik „Sonstige Standortverhältnisse“ nur noch eine verbindliche Angabe über Formation und Grundgestein verlangt. Alle etwaigen weiteren Angaben sind auf die unverbindliche Rubrik „Bemerkungen“ verwiesen.

reichen Gliederung gerade der diluvialen und alluvialen Formationen vermitteln. Von den Sanden der Diluvialformation wird dort unter anderem gesagt: „Der Wert der verschiedenen Sande hängt in hohem Maße davon ab, ob grobe Sande (von 2—0,5 mm Durchmesser) an ihrer Zusammensetzung einen hervorragenden Anteil nehmen, oder ob die mittel- und feinförnigen Sande (0,5—0,05 mm) die Hauptrolle spielen. In dem ersteren Falle ist der Gehalt an Pflanzennährstoffen spendenden Feldspatmineralien und an kohlensaurem Kalk viel höher, als in letzterem Falle, in welchem der Quarz bis über 90 % für sich allein beansprucht.“ Auch mit der geschichtlichen Entwicklung der Bewaldung des norddeutschen Flachlandes steht die oben erwähnte Darstellung in vollstem Widerspruch. Hoops,<sup>1)</sup> der von allen Schriftstellern, die sich mit diesem Gegenstande beschäftigt haben, wohl das reichste Urkundenmaterial über die frühere Bewaldung Deutschlands zusammengetragen hat, weist dies für die verschiedensten Teile jenes Gebietes in überzeugender Art nach. Für das weite Gelände rechts der Elbe — Ostdeutschland — faßt er sein Urteil in folgenden Worten zusammen: „Aber wenn auch das starke Hervortreten der Nadelhölzer von jeher für die ostdeutschen Wälder charakteristisch gewesen zu sein scheint, so waren doch auch die Laubhölzer überall häufig, in manchen Gegenden im Mittelalter sogar herrschend. Es kann auch hier wieder nicht nachdrücklich genug betont werden, daß man sich die mittelalterlichen Wälder nicht als einheitliche Bestände im Sinne unserer heutigen Waldungen vorstellen darf, sondern daß sie fast überall Mischwälder waren.“ Über Brandenburg wird daselbst gesagt: „Ein ausgesprochenes Übergewicht über die anderen Holzarten scheint die Kiefer in Brandenburg nicht gehabt zu haben; der Laubwald war mindestens ebenso verbreitet“ — und über die nordwestdeutsche Tiefebene: „die Waldungen der nordwestdeutschen Tiefebene waren in der zweiten Hälfte des Mittelalters ganz überwiegend Laubwälder“. Speziell für Schleswig-Holstein verdanken wir A. Wagner<sup>2)</sup> reichhaltige geschichtliche Aufzeichnungen, die auch dieses Gebiet, einschließlich der Sandstriche des westlichen Küstengürtels und des Mittelrückens, durchaus als altes Laubholzgebiet kennzeichnen. Die erst im Laufe der letzten Jahrhunderte bis zur Alleinherrschaft auf hunderten von Quadratmeilen vorgeschrittene Ausdehnung der Kiefer

---

<sup>1)</sup> Waldbäume und Kulturpflanzen im germanischen Altertum, 1906. Straßburg, bei F. Trübner.

<sup>2)</sup> Die Holzungen und Moore Schleswig-Holsteins 1875.

ist nach Krause,<sup>1)</sup> Hausrath,<sup>2)</sup> Hoops und anderen<sup>3)</sup> nur zum geringsten Teile in klimatischen Veränderungen und in dem natürlichen Konkurrenzkampfe der Holzarten untereinander begründet. Ihre Hauptgründe liegen durchaus auf wirtschaftlichem Gebiete, zumal in forsttechnischen Maßnahmen der brandenburgisch-preussischen, hannoverschen, badischen, pfälzischen und anderer deutscher Fürstenthümer.

Demgegenüber spielt der angebliche Mangel an Pflanzennährstoffen, der auf den ausschließlichen Anbau der Kiefer als ultima ratio für die Sandböden des Diluviums hinweisen soll, nur eine recht untergeordnete Rolle. Zu den verrufensten Böden dieser Art pflegt man vielfach noch heute die des nordwestdeutschen Heidegebietes zu rechnen. Inzwischen haben Tacke und Spiecker<sup>4)</sup> das Irrtümliche dieser Annahme an der Hand eines reichhaltigen Zahlenmaterials nachgewiesen. Sie leiten ihre Veröffentlichung ein mit den bezeichnenden Worten: „Eine Legende hat in den letzten Jahren immer weitere Verbreitung in Kreisen Beteiligter und Unbeteiligter gefunden, die von der außergewöhnlichen Armut der Heideböden Nordwestdeutschlands an Pflanzennährstoffen, die durchgehends so groß sein soll, daß lediglich schon deshalb das befriedigende Gedeihen von Wäldern in großen Teilen dieses Gebietes völlig ausgeschlossen sei“ — und weisen darauf hin, daß höchstens der Gehalt an Kalk unter Umständen einer Ergänzung in geeigneter Form und Menge bedürfe. Daß aber gerade die Kalkzufuhr stets nur in mäßigen Gaben zu erfolgen hat und deshalb für jeden leistungsfähigen Forstbetrieb innerhalb der Grenzen wirtschaftlicher Durchführbarkeit liegt, braucht hier kaum noch besonders hervorgehoben zu werden. In Anerkennung dieses wissenschaftlich allein haltbaren Standpunktes hat sich auch die bereits früher erwähnte, vom königlich preussischen Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten berufene Kommission zur Beratung der ferneren Nutzbarmachung der nordwestdeutschen Heideflächen, der außer erfahrenen Forstwirten namhafte Vertreter der Geologie, Chemie, Botanik und Pflanzenbiologie angehören, mit Einstimmigkeit für folgenden Antrag ausgesprochen:

1) „Beitrag zur Kenntnis der Verbreitung der Kiefer in Norddeutschland“.

2) „Der Wechsel der Holzarten im Deutschen Walde“. „Die Verbreitung der wichtigsten einheimischen Waldbäume in Deutschland“.

3) J. B. Bericht über die 49. Versammlung des Badischen Forstvereins zu Mannheim 1907.

4) „Ergebnisse der chemischen Untersuchung einer Anzahl nordwestdeutscher Heideböden“ im Jahrg. 1907, Heft 4 der Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen.

„Die Kommission erachtet es für angezeigt, als Endziel der Waldbegründung und Walberziehung auf weiten Teilen des nordwestdeutschen Heidegebietes — auch auf Sandböden — die Rückkehr zum gemischten Laub- und Nadelholzwalde zu erstreben.“

Der Zweck der Untersuchungen über die horizontale und vertikale Verbreitung unserer Hauptholzarten, als deren Frucht zunächst die Schrift über die Horizontalverbreitung der Kiefer vor uns liegt, ist im Jahre 1893 von der ersten Versammlung des internationalen Verbandes forstlicher Versuchsanstalten mit folgenden Worten klar umschrieben worden: „Es ist wünschenswert, die horizontale und vertikale Verbreitung unserer heimischen waldbildenden und forstlich beachtenswerten Holzarten so einzugrenzen und ihr Gebiet in Regionen und Zonen so zu gliedern, daß die gemeinsame auf richtige Behandlung der Holzarten und auf Erforschung ihres Wuchses und Ertrages gerichtete Aufgabe innerhalb übereinstimmender Produktionsgrenzen gelöst werden kann.“ Kommt es aber infolge derartiger Arbeiten zur Legendenbildung<sup>1)</sup> in bezug auf einen so ungeheuren wichtigen Punkt, wie er in der Frage:

<sup>1)</sup> Hier sei folgendes eingeschaltet: Schon im Jahre 1883 hat ein Mitarbeiter der „Forstliche Blätter“ — er zeichnet dort: E. S. Unus pro multis — einen „Mahnruf an die Forstlichen Versuchstationen“ veröffentlicht. Er tritt in sehr beachtenswerter Weise dafür ein, daß alle Veröffentlichungen aus dem forstlichen Versuchswesen lediglich unter der Firma der betreffenden Versuchsanstalt, nicht aber als Monographien einzelner im Versuchswesen tätiger Personen erfolgen möchten. Hierin läge eine Bürgschaft für die streng gewissenhafte Durchführung der mit mühsamer, langer, selbst vergeblicher Arbeit und mit Tauschungen aller Art verbundenen Aufgabe des Versuchswesens, die allein ihm das allgemeine Vertrauen erwerben könne. Keinenfalls aber dürften aus einem intensiv und extensiv noch mangelhaften Material allgemeine Naturgesetze abgeleitet werden und, wie das schon geschehen sei, gewissermaßen als fix und fertig erforscht, proklamiert werden. Weiter heißt es dann: „Es sind dies auch noch solche Gesetze, die erst nach einer längeren Reihe von Jahren endgültig konstatiert werden können. Als Vorläufer ihrer Feststellung muß vor allem erschöpfendes Material mittels ausgebildeter Methoden beschafft und voraussichtlich von Technikern einer späteren Generation verarbeitet, gesichtet und zusammengestellt worden sein, die sich in dieser, jetzt noch neuen Branche Erfahrung, Überblick und Übung in genügendem Maße erworben haben (und die zugleich mit großem Scharfsinn und glücklicher Kombinationsgabe begnadigt worden sind). Bis dahin mag man mit aller Bescheidenheit nur ahnen oder andeuten, wie jene Gesetze sich mit mehr oder weniger Wahrscheinlichkeit gestalten werden. Solches möchte auch besonders gelten bezüglich des Bestandes- und Zuwachsgangs sowie der Reduktionszahlen der verschiedenen Holzarten.“

reiner Kiefernwald oder Mischwald? für den größten Teil der preußischen Monarchie und für viele andere Gebiete Deutschlands gegeben ist, so muß demnächst auch dort in immer stärkerem Maße hervortreten, was Tacke und Spiecker als Folgewirkung der von ihnen gerügten Legendenbildung hinsichtlich des angeblichen Mangels an Pflanzennährstoffen in den Heideböden Nordwestdeutschlands gekennzeichnet haben in dem Satze: „Unverkennbar ist leider dadurch vielfach ein großes Mißtrauen für die Zukunft der Heideforsten erregt und der Mut zu neuen Unternehmungen dieser Art geschwächt worden.“

\* \* \*

Zu den besonders dringlichen Bedürfnissen der forstlichen Praxis gehört die wissenschaftliche Klärung, Vertiefung und Festigung der Regeln für die Bestandserziehung. Wir haben gesehen, welche Wunden durch fehlerhafte Bestandserziehung vielen Gliedern des deutschen Waldes bereits geschlagen wurden. Sie ließen von der Waldesherrlichkeit oft nicht viel mehr übrig, als frühreife Jammergebilde auf völlig verwahrlostem Boden.<sup>1)</sup>

Hier fördernd und heilend einzugreifen, hätte — so sollte man meinen — von vornherein als Hauptaufgabe des forstlichen Versuchs-

---

<sup>1)</sup> Das besagt keineswegs zuviel. Es gibt in den verschiedensten Teilen Deutschlands Belege genug dafür, daß schließlich in fehlerhaft behandelten Wäldern nicht einmal mehr Holz von notdürftiger Verwendbarkeit erzogen werden kann. Für den Nordosten Deutschlands wurde in dieser Hinsicht bereits auf die Mitteilungen Diesberg's Bezug genommen, und es sei auch erinnert an die in Darmstadt festgenagelte Tatsache, wie man in den Hohenzollernschen Forsten der Inspektion Beutniz vom Holzboden zum Nichtholzboden gelangt ist. In Nordwestdeutschland zählen die in sich zusammenbrechenden Kiefern-, Eerten- und Stangenhölzer nach Tausenden von Hektaren und wer daran zweifelt, daß im Süden Deutschlands ähnliches möglich sei, der besuche einmal den einst so berühmten Nürnberger Reichswald, wo die Reinzucht der Kiefer Silber der betäubendsten Art geschaffen hat, zumal noch in allerneuester Zeit, nachdem auch der große Spannerfraß der 90er Jahre dort den Glauben an die alleinseligmachende Kiefer anscheinend nicht zu erschüttern vermochte — oder er lese etwa des Oberförster Frhr. Schenk von Schmitzburg's Aufsatz: „Erfahrungen über die Kiefernkultur in dem Diluvialland der sogen. Mainspitze“ (Allgemeine Forst- und Jagdzeitung 1907, Heft 10), wo es von dem noch nicht unterbauten reinen Kiefernwalde heißt: „Unten frißt der Engerling oder es sitzt Gallimasch dran, in der Mitte schält ein Käsefläßer, oben verbeißt eine spielerische Dammama oder es bohrt eine Tortricide, und dann soll die an und für sich halb verdurstete Pflanze wachsen!“

wesens erfaßt werden müssen. Bis zu einem gewissen Grade ist dies ja nun allerdings auch der Fall gewesen. Aber wie ganz anders konnte sich der Erfolg gestalten, wenn ein frischerer Zug schaffensfreudiger Energie das Versuchswesen von seinem Geburtsjahre 1873 an beseelt und alle seine Mitarbeiter in engster Fühlung zu gemeinsamem Streben nach den gleichen großen Zielen vereinigt gehalten hätte. Die einschlägigen Arbeitspläne aus den 70er Jahren des verfloffenen Jahrhunderts waren leider ganz unzulänglich, sie waren in vielen Stücken von dem damaligen Stande der forstlichen Praxis tatsächlich bereits überflügelt und sie ermangelten auch des notwendigen inneren Zusammenhangs. Darüber herrscht heute wohl auf keiner Seite mehr ein Zweifel. Sie blieben trotzdem während eines vollen Menschenalters in Kraft und haben nach der Ansicht vieler Fachgenossen während dieser langen Zeit teils hemmend teils verwirrend auf den praktischen Forstbetrieb eingewirkt. Die Leiter der deutschen forstlichen Versuchsanstalten erkannten auch ihrerseits wenigstens zum Teil schon frühzeitig die Mängel der offiziellen Arbeitspläne. Sie suchten sich unter der Hand von ihnen zu emanzipieren und ließen in der ursprünglichen Behandlungsweise der Versuchsbestände wesentliche Änderungen eintreten. So entstanden namentlich in der Werkstätte der preussischen Versuchsanstalt noch während der amtlichen Geltungsdauer der alten Arbeitspläne Holzertragstafeln ganz verschiedener Konstruktion, von denen die neueren z. T. als fremdartige Gebilde auf dem Unterbau der älteren errichtet waren. Daß ein solches Beginnen lediglich zu halben und schiefen Ergebnissen führen konnte, ist nicht verwunderlich, und so erklärt sich wohl auch die Tatsache, daß Schwappach, nachdem er der Fichtenertragstafel von 1890 im Jahre 1902 eine zweite hatte folgen lassen, schon im Jahre 1905 auch die der letzteren zugrunde liegende Erziehungsweise der Versuchsbestände als in wesentlichen Stücken verfehlt bezeichnen zu müssen glaubte.<sup>1)</sup> Er tat dies nach seiner eigenen Angabe unter dem Einfluß von Eindrücken, die er im Auslande und von ausländischen Fachgenossen empfangen hatte, sowie mit einer Begründung, die alsbald von Martin in eigenartiger Weise „ergänzt“ — richtiger gesagt beanstandet wurde. In den betreffenden Aufsätzen beider Autoren fehlt nun bezeichnenderweise jede Bezugnahme auf die alte wie auf die seit 1902 in Kraft stehende neue Anleitung unserer Versuchsanstalten zur Ausführung von Durchforschungsversuchen.<sup>2)</sup> In letzterer heißt es aber

<sup>1)</sup> Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen 1905, Heft 1.

<sup>2)</sup> Abgedruckt u. a. in der Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen 1902, Heft 11.

in § 3: „Die Durchforstungen erstrecken sich grundsätzlich auf die Entnahme abgestorbener und absterbender, im Wachstum nachlassender, kranker oder in bezug auf Krone und Schaft nicht regelmäßig geformter oder auch solcher Stämme, welche trotz guter Schaft- und Kronenform auf die verbleibenden wertvolleren und aussichtsvolleren Stämme schädlich einwirken. Sie entfernen also die Stämme der Klassen 5 bis 2 (5: absterbende und abgestorbene, 4: unterdrückte, 3: zurückbleibende und 2: Stämme mit abnormer Kronenentwicklung oder schlechter Stammform) zum Teil oder ganz, Stämme der Klasse 1 aber nur ausnahmsweise (1: Stämme mit normaler Kronenentwicklung und guter Stammform), ohne jedoch eine dauernde Schlußunterbrechung zu bezwecken.“ Die beiden durch Sperrdruck hervorgehobenen Stellen enthalten einen inneren Widerspruch von der größten Tragweite, an dem auch für die Folge gerade in bezug auf den eigentlichen Kernpunkt der ganzen Bestandeserziehungsfrage jede gründliche Förderung der forstlichen Praxis durch das forstliche Versuchswesen scheitern muß. So lange man sich scheut, auch nur mit der Möglichkeit zu rechnen, daß gerade die in der Jugend vorwüchsigsten Individuen — wenn auch in Stamm und Krone „normal“ — die Gesamtproduktion unserer Bestände in der Masse oder in der Güte, meist aber in beiden, beeinträchtigen, daß schon ihre Schonung, mehr noch ihre Begünstigung zum vorzeitigen Verbrauch der für höhere Umtriebszeiten unentbehrlichen Stammzahl zum plötzlichen Nachlassen des Zuwachses im mittleren Lebensalter und damit zur Notreise ganzer Bestände hinführen möchte, so lange wird das schwerlich anders werden. Nicht „in kürzester Zeit“, sondern „nachhaltig“ sollen wir auf gegebener Fläche die höchsten Massen und Werte zu erzielen suchen. Beides miteinander vereinigen wollen, kann nur der, welcher die Natur des Waldes und die Grundbedingungen forstlicher Produktion völlig versteht.<sup>1)</sup>

Während man in Theorie und Praxis unseres Forstwesens vielfach dem für die Wertschöpfung in unseren Forsten so verderblichen Irrlicht blendender Walderziehungskünste nachjagt, werden in den Kreisen des Holzhandels und der Holzindustrie die Klagen über die hieraus entspringenden Mängel unserer Produktion immer lauter. Das gilt selbst

---

<sup>1)</sup> Diese Erkenntnis und mit ihr die Anschauung, daß Werts- und Massenzuwachs für die Umtriebsbestimmung wichtiger sei, als der Bodenerwartungswert, scheint nach den Berichten über die Verhandlungen des 8. internationalen landwirtschaftlichen Kongresses zu Wien endlich auch dort einigermaßen zum Durchbruch gelangt zu sein.

in bezug auf die Fichte, also auf diejenige Holzart, deren Bestände dem Auge des oberflächlichen Beobachters noch am gleichmäßigsten aufgebaut zu sein scheinen. Erst vor kurzem brachte das z. B. weitaus am besten redigierte deutsche Holzhandelsblatt<sup>1)</sup> eine Reihe höchst beachtenswerter Beiträge zur Bewertung von breit- und engringigem Fichtenholz, von denen die große Mehrzahl unserer praktischen Forstwirte wohl nur mit einer gewissen Beschämung Kenntnis nehmen könnte.<sup>2)</sup> Es wurde dort eingehend erörtert, daß und warum ein in stammreichen Beständen erzeugenes astfreies reifes Fichtenholz mit gleichmäßigen nicht zu breiten Jahrringen für die Mehrzahl der Holzverbrauchenden Gewerbe einen sehr viel höheren Wert hat, als die von Ästen durchsetzten abholzigen breitringigen Stämme der weitständigen „Schnellwuchs“-Wälder. Aber es blieb auch nicht verschwiegen, daß nach Ansicht der Interessenten des Holzhandels und der Holzindustrie viele praktische Forstwirte, darunter vielleicht die meisten Träger des heutigen Oberförstersystems, nicht über das Maß von Warenkunde verfügen, welches doch weder dem Holzzüchter noch dem Holzverkäufer fehlen dürfte. Nun ist ja die vergleichsweise Minderwertigkeit speziell des zu üppig erwachsenen Fichtenholzes auch von wissenschaftlich qualifizierter Seite durch exakte Untersuchungen so überzeugend wie möglich nachgewiesen worden.<sup>3)</sup> Bei dem in den Kreisen unserer Forsttheoretiker vielfach herrschenden Wirrsal der Lehrmeinungen können jedoch derartige unbequeme Tatsachen nicht recht zur Geltung kommen. Man bedient sich willig alles dessen, was als Stütze des eigenen Lehrgebäudes dienlich erscheint, das übrige wird, um mit Weise zu reden, mehr oder weniger totgeschwiegen oder mit einigen leicht gefundenen Redewendungen bei Seite geschoben. Dem stets geduldigen Papier werden die widerspruchsvollsten Dinge anvertraut: bald das „Gesetz“ des mit der Durchmesserstärke steigenden Einheitswertes, bald die erschütternde Tatsache, daß ein Bedarf an starkem Holz eigentlich überhaupt nicht mehr bestehe und „entsprechende“ Preise dafür nicht zu erzielen seien; bald die Anerkennung des hohen Wertes der aus gleich-

<sup>1)</sup> „Der Holzkäufer“, Verlag von C. R. Vincenz, Hannover. Jahrg. 1907.

<sup>2)</sup> Wahrscheinlich aber nicht genommen hat, weil das Blatt als Holzverkaufsanzeiger bei den staatlichen Verwaltungen nicht eingeführt ist und weil, wie Weise im Forstlichen Zentralblatt 1907 („Aus den Erfahrungen eines forstlichen Schriftstellers“) mit großer Bitterkeit bemerkt, der Kreis der Forstleute, die überhaupt noch etwas lesen, immer kleiner wird.

<sup>3)</sup> Hieslar und Janka, Studien über die Qualität rasch erwachsenen Fichtenholzes. Wien 1902.

mäßigen Jahrringbreiten aufgebauten Holzkörper, bald die Forderung, den trügerisch üppigen Jugendwuchs durch früh einsetzende Begünstigung seiner wenigen Träger für eine kurze Spanne Zeit — denn nur für eine solche ist dies überhaupt möglich<sup>1)</sup> — noch um ein Erkleckliches zu steigern.

Bezeichnend dafür, in welchem Fahrwasser wir schwimmen, sind auch die verschiedenen Phasen der erst kürzlich wieder entbrannten Fehde zwischen Borggreve und seinen Gegnern<sup>2)</sup> wegen des bekannten Fichtenbestandes im Forstorte Meistersheim der hessischen Oberförsterei Katzenberg. Streicht man zuungunsten Borggreves an den Ergebnissen seiner dortigen Plenterdurchforstungsversuche alles von seinen Gegnern Bestrittene glatt herunter, so bleibt immer noch genug übrig, um zu beweisen, daß die von technisch minderwertigen ästigen abholzigen Stämmen bereinigte Versuchsfläche an dem verbliebenen technisch wertvolleren Rest der Bestockung einen laufenden Zuwachs von solcher Höhe geliefert hat, wie ihn Schwappach weder 1890 noch 1902 in seinen Ertragsstafeln für einen über 80 jährigen Bestand mit mehr als 51 qm Stammgrundfläche (Fläche Srle) nachzuweisen vermochte.<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Selbst in dem gepriesenen Schnellwuchsbetriebe Bohdannechys sinkt vom 80. Jahre ab die Jahrringbreite von durchschnittlich 4 mm rasch auf knapp 1 mm (cf. Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen 1905, Heft 1).

<sup>2)</sup> Man vergl. hierüber insbesondere die Berichte über die I. und VI. Hauptversammlung des Deutschen Forstvereins zu Wiesbaden (1900) und Darmstadt (1905); ferner Allg. Forst- und Jagd-Zeitung 1907, Juni, und Forstwissenschaftliches Zentralblatt 1907, Heft 9 und 10.

<sup>3)</sup> Für I. Bonität, Normalbestand und 85 jähriges Alter stellt in Rechnung die Ertragsstafel von 1890: 61,4 qm Stammgrundfläche und 13 fm lfd. jährl. Gesamtzuwachs, die Ertragsstafel von 1902 zwar 18,4 fm Gesamtzuwachs, aber nur 47,4 qm Stammgrundfläche. Selbst die Gegenrechnungen, die Denzin (Bericht über die 1. Hauptversammlung des D. F.-V. zu Wiesbaden S. 209/10) und Prof. Dr. Weber (Allg. F.- u. J.-Z. 1907, S. 195) aufgemacht haben, zeigen die höhere Massenproduktion der plenterdurchforsteten Fläche (Borggreve) gegenüber der schwach durchforsteten Fläche (Srle). Nach Denzins Aufmachung waren 1893/94 vorhanden: auf der Fläche Borggreve 560 fm, auf Fläche Srle 600 fm, die Differenz betrug also 40 fm. Nach 7 Jahren waren angewachsen: die 560 fm (inkl. Abgang) auf  $560 + 86 = 646$  fm, die 600 fm (inkl. Abgang) auf  $600 + 80 = 680$  fm, die Differenz betrug nur noch  $680 - 646 = 34$  fm, die absolute Mehrleistung der Fläche Borggreve  $40 - 34 = 6$  fm. Weber rechnet mit einem ursprünglichen Vorrat von 562 fm auf Fläche Borggreve, 602 fm auf Fläche Srle und nach 10 Jahren

Überdies tragen mancherlei Begleiterscheinungen von örtlich beschränkter Bedeutung das ihrige zur Verwirrung der Geister bei. Es gibt in Deutschland noch Gegenden genug, wo gelegentlich bei öffentlichem Verkauf beschränktem Angebot und reger Beteiligung unerfahrener Kleinkonsumenten schnell gewachsenes mit Ästen überladenes Startholz weit über seinen wahren Wert hinaus bezahlt wird und andere, wo tabellose Ware nicht zur Geltung kommt, weil an Ort und Stelle kein Bedarf vorhanden, vielleicht auch die verfügbare Menge zu gering oder im Angebot ihre gute Qualität nicht kenntlich gemacht ist. Gerade in letzterer Beziehung lassen ja bekanntlich selbst die besseren der in Deutschland geltenden Holztagen noch sehr viel zu wünschen übrig, da bei der Sortimentsbildung neben den allenfalls gestellten Anforderungen an die — oft sehr trügerische, weil rein äußerliche — Astreinheit sowie an Länge und Pospfärke die mindestens ebenso wichtige Struktur der Jahrringe nirgendwo zur Geltung kommt.<sup>1)</sup>

\* \* \*

Gewiß mag das alles den heutigen Oberförstern, die in ihrer großen Mehrzahl diesen Dingen eine erkennbare Anteilnahme kaum entgegenbringen, als Milderungsgrund für ihr allzu passives Verhalten gutgeschrieben werden. Nicht aber dem Verwaltungssystem, unter dessen Herrschaft solche Zustände sich entwickeln konnten. Dieses System hat es eben nicht vermocht, die vielseitige lebendige Regsamkeit, welche

---

mit im ganzen (inkl. Abgang)  $562 + 124 = 686$  fm bzw.  $602 + 114 = 716$  fm. Die ursprüngliche Differenz von  $602 - 562 = 40$  fm hat sich also binnen 10 Jahren zugunsten der Fläche Vorgrebe auf  $716 - 686 = 30$  fm, d. h. um 10 fm gleichfalls vermindert. — Prof. Weber fordert mit Recht für alle statistischen Versuche „veinlichste Genauigkeit und größte Objektivität“. Das kann aber nicht für mehr oder weniger willkürlich zu schätzende Werte gelten, sondern nur für Massenermittlungen und für das Grundlagenmaterial dazu. In diesem Sinne sind weitere Nachprüfungen solcher Materialien gewiß nur erwünscht, beispielsweise auch hinsichtlich des in Schwappach's Fichten-ertragstafel von 1902, S. 48 und 62 dargestellten Musterbestandes Diezhäusen, Distr. 70.

<sup>1)</sup> Man vergl.: Die Tagklassen der Handelshölzer in den größten deutschen Forstverwaltungen. Bunzlau 1904. — Auch in den Verhandlungen des Forstwirtschaftsrates über das Thema: Einheitliche Messung und Sortierung der Handelshölzer (Mitteilungen des Deutschen Forstvereins 1904, Nr. 5) ist das Kriterium der Jahrringbreite nicht zur Geltung gelangt!

gerade den inmitten der Pragis stehenden Revierverwalter zieren sollte, zu entwickeln und dauernd zu erhalten.

Es zeigt sich dies mit noch größerer Deutlichkeit, wenn man die Haltung unserer Oberförster zu den vielen Problemen allgemein wirtschaftlicher Natur ins Auge faßt, die zwar unser Forstwesen nahe genug berühren, dabei aber über den engeren Rahmen seiner Spezialtechnik einigermaßen hinausragen. Auch hier fehlt es überall vielleicht weniger an klarem Verständnis für die Sache selbst, als vielmehr an dessen energischer zielbewußter Betätigung und dadurch werden die breitesten Schichten unseres Volkslebens in Mitleidenschaft gezogen.

Als erstes wenig erfreuliches Beispiel seien in dieser Hinsicht die Verhandlungen des Deutschen Forstvereins zu Wiesbaden aus dem Jahre 1900 über die damals bevorstehende Neuordnung der Grundlagen für die deutsche Zoll- und Handelspolitik angeführt. Von den 431 Teilnehmern an der Versammlung waren 254 stimmberechtigte Vereinsmitglieder und von diesen letzteren gehörten — ohne Einrechnung der noch im Vorbereitungsdienste stehenden Jugend — mehr als  $\frac{3}{5}$  im engsten Sinne des Wortes zu den Trägern des Oberförstersystems. Verantwortlich für die dort gefaßten Beschlüsse sind also zweifellos in allererster Linie die an der Abstimmung beteiligten Oberförster. Sie waren in ihrer großen Mehrzahl Angehörige bundesstaatlicher Forstverwaltungen. Ihre Stellungnahme bei einem so wichtigen Anlaß gestattet Rückschlüsse eigener Art auf die geringe erziehlche Wirkung des herrschenden Verwaltungssystems. Die Wiesbadener Verhandlungen hatten bekanntlich das Ergebnis, daß mit allen gegen 6 Stimmen die Zollvorschläge des Forstwirtschaftsrates gut geheißen wurden, in denen eine Erhöhung des Rundholzzolles gegenüber dem bescheidenen Satz des damals geltenden Zolltarifs von 1885 nicht vorgesehen war.<sup>1)</sup> Die Berichterstatter begründeten diesen Verzicht mit den mannigfachen Hinweisen auf die befriedigende Lage der inländischen Forstwirtschaft, die Unzulänglichkeit der inländischen Holzherzeugung, die Unwahrscheinlichkeit einer weiteren namhaften Steigerung der Rundholzeinfuhr aus dem Auslande, auf die drohende Unterbindung des Lebensnervs der heimischen Holzindustrie und des gewerblichen Mittelstandes, auf die Agitation zugunsten gänzlicher Beseitigung aller Zollsätze und auf viele andere Schrecken

---

<sup>1)</sup> Den gewissermaßen in zwölfster Stunde noch angeflüchten „Generaltarif“ charakterisierte der zweite Berichterstatter mit vielleicht unbewußtem Humor durch die übrigens gewiß zutreffende Bemerkung, daß er „selbstverständlich von untergeordneter Bedeutung“ sei!

erregende Dinge. Nur eins ließen sie unerwähnt, nämlich die Tatsache, daß in der vorausgegangenen Sitzung des Forstwirtschaftsrates vom Memel bis zum Rhein Vertreter deutscher Landschaften in geschlossener Reihenfolge für erhöhte Rundholzzölle eingetreten waren.

Sollten die in Wiesbaden versammelten Oberförster sich der Tragweite des Verhandlungsgegenstandes und ihrer Kundgebung zu demselben voll bewußt gewesen sein? Die Verhandlungen selbst bieten für die Beantwortung dieser Frage insofern kaum einen Anhalt, als die Beteiligung der praktischen Revierverwalter an der Diskussion zur Zahl der anwesenden Vertreter dieses Standes in einem möglichst krassen Mißverhältnis stand. Nur ein einziger Veteran aus den Reihen der Oberförster ergriff im Laufe zweier Verhandlungstage das Wort und auch dieser nur zu der einzigen Spezialposition der Gerbstoffzölle. Der Rest hüllte sich bis zur Abstimmung hin in Schweigen.

Nun würde man über der großen Mehrzahl aller damals beteiligten Oberförster gewiß bitteres Unrecht zufügen mit der Annahme, daß sie die Stichhaltigkeit der gegen die Erhöhung des Rundholzzolles geltend gemachten Gründe ohne weiteres anerkannt hätten. Sie alle waren zweifellos wohlunterrichtet über die gewaltigen Anstrengungen, deren sich Landwirtschaft und Industrie seit Jahren beleißigt hatten, um im entscheidenden Augenblicke möglichst hohe Zollforderungen zugunsten der von ihnen vertretenen Erwerbskreise durchzusetzen. Es konnte deshalb ihrer Aufmerksamkeit nicht entgangen sein, daß von den Gründen, die in Wiesbaden gegen Erhöhung des Rundholzzolles und für die ausschließliche Steigerung der Kant- und Schnittholzzölle ins Treffen geführt wurden, gerade die anscheinend wichtigsten längst auch gegen den verstärkten Zollschutz unserer landwirtschaftlichen Produkte vergebens geltend gemacht worden waren. So insbesondere die Unzulänglichkeit der inländischen Produktion, die drohende Unzufriedenheit anderer Erwerbskreise und die etwaigen Vergeltungsmaßregeln des Auslandes. Derartige Schreckgespenster für politisch Unmündige hatten die Stellungnahme der deutschen Landwirtschaft nicht zu erschüttern vermocht. Einmütig forderte dieser große Berufsstand die wirksamsten Maßnahmen zur endlichen Herstellung eines auskömmlichen Verhältnisses zwischen Erzeugungs- und Verkaufswert seiner Produkte. Unter den vielen Tausenden seiner Angehörigen fand sich auch nicht ein einziger, der es gewagt hätte, die Forderung erhöhter Zollsätze auf Mehl und Fleisch zu beschränken, die Rohprodukte Getreide und Vieh aber von ihr auszu-schließen. Die gesamte deutsche Landwirtschaft war getragen von dem

Bewußtsein, daß durch die Herstellung gesunder erträglichter Existenzbedingungen für die heimische Urproduktion auch allen anderen Ständen unseres Volkes, nicht zum wenigsten der besitzlosen Arbeiterklasse, der beste Dienst geleistet und die Blüte unserer Volkswirtschaft am sichersten zur Entwicklung gebracht werden würde. Dem Auslande hatte sie es abgelauscht, daß kein starkes und selbstbewußtes arbeitsames und intelligentes Volk sich zu scheuen braucht, nach jeder Richtung hin, auch in wirtschaftlichen Dingen, Ordnung im eigenen Hause zu schaffen, unbekümmert um das Gezeiter einer internationalen Konkurrenz, die schon allzu lange und allzu gründlich dabei war, die Früchte unserer eigenen ehrlichen Arbeit aufzusaugen.

Einer der sonderbarsten Gründe, mit denen die Berichterstatter der Wiesbadener Versammlung die Entbehrlichkeit höherer Rundholzzölle zu belegen suchten, war „der befriedigende, ja in den letzten Jahren höchst erfreuliche Stand der Holzpreise“. Auch dieser Grund konnte auf die Hörer, zumal auf die inmitten der Praxis stehenden Oberförster, unmöglich überzeugend wirken. Gar zu oft war ihnen von den Rechenkünstlern unseres Faches, den Bodenreinerträgern, zahlenmäßig nachgewiesen worden, daß die Höhe der Produktionskosten und die Unzulänglichkeit der Startholzpreise für die deutsche Forstwirtschaft die Einhaltung der für Holzimportländer allein richtigen Umtriebszeiten größter Massen- und Wertserzeugung unmöglich mache. Solche offenkundigen Widersprüche mußten jeden denkenden Menschen zur Vorsicht und zur strengsten Nachprüfung mahnen, zumal in Verbindung mit der auch in Wiesbaden zugestandenem Tatsache, daß in Deutschland noch Hunderttausende von Hektaren aufforstungsfähiger Öbländereien ertraglos umherliegen, weil der wirksamste Anreiz zur Aufforstung, die gesicherte Aussicht auf befriedigende Rentabilität, bei dem seitherigen Stande der Holzpreise nicht gegeben war.

Hält man das alles zusammen, so bleibt für die in Wiesbaden zustande gekommene Rundgebung gegen die Erhöhung der Rundholzzölle, insbesondere aber für die Art ihres Zustandekommens, nur eine Erklärung übrig. Sie liegt darin, daß unsere Oberförster unter dem beengenden Druck des heutigen sogenannten Oberförstersystems sich des selbständigen Urteils, der überzeugungstreuen Verfechtung eigener Anschauungen, der fleißigen Umschau auf den auch für ihren Beruf bedeutsamen weiteren Gebieten des öffentlichen Lebens bereits in bedauerlichem Maße entwöhnt haben, daß sie mehr und mehr dahin gelangt sind, sich auch außerhalb der Amtsstube einer bevormundenden Leitung schweigend zu fügen und in

verba magistri zu schwören auch da, wo ein aufmerksamer Blick auf die grüne Wirklichkeit des Lebens, in dem sie stehen, sie stutzig machen müßte gegen die Verfänglichkeit grauer Theorien.

Für die deutsche Forst- und Volkswirtschaft ist die Stellungnahme der Wiesbadener Versammlung zur Zollfrage von folgenschwerer Wirkung gewesen. Beim Abschluß der neuen Handelsverträge sind die Rundholzzölle nicht einmal mit dem bescheidenen alten Satze von 0,20 M. pro Doppelzentner festgehalten, sondern auf 0,12 M. pro Doppelzentner ermäßigt worden. Während nunmehr der Schutz Zoll für Brottorn nach dem durchschnittlichen Preisstande etwa 25—30 % des Wertes beträgt, ist er beim Rundholz auf den minimalen Betrag von 2—4 % gesunken. Schwerlich wäre es dahin gekommen, wenn die berufenen Vertreter der deutschen Forstwirtschaft dem Beispiel von Landwirtschaft und Industrie rechtzeitig gefolgt wären. Eigentümlich aber muß es berühren, wenn wir sehen, wie dieselben Männer, die es in Wiesbaden veräumten, durch die einmütige Forderung erhöhter Rundholzzölle die schwierige Position der Reichsregierung für die damals bevorstehenden Verhandlungen über den Abschluß neuer Handelsverträge zu stärken, sich nachträglich in unfruchtbaren Klagen über die stiefmütterliche Behandlung der deutschen Forstwirtschaft ergehen. Riebel, der es im Jahre 1900 vor der ausschlaggebenden Versammlung seiner Berufsgenossen als „orakelhafte Andeutung“ bezeichnete, daß die verantwortlichen Organe unserer Reichsregierung dem Forstwirtschaftsräte auf seine Bitte um „Direktiven“ lediglich geantwortet habe: „Wir wünschen von Ihnen, daß Sie uns die wirtschaftlich notwendigen Zölle vorschlagen“, der dann aber im weiteren Verlauf seiner Ausführungen über dieselbe Reichsregierung gewissermaßen zur Tagesordnung übergegangen war mit den Worten: „Der Verzicht auf einen höheren Rohholzzoll ist ein Kompromiß mit der Holzindustrie und dem Holzhandel“ — verglich im Jahre 1904 im preussischen Landesökonomie-Kollegium die Behandlung der deutschen Forstwirtschaft in den neuen Handelsverträgen mit der eines Achenbröbdeß. Und Endres schrieb über die gleichen Vorgänge im Jahre 1905: „Wenn somit zu einer wesentlichen Erhöhung des Rohholzzolles keine Veranlassung bestand, so war andererseits vom forstpolitischen Gesichtspunkte aus auch die Herabsetzung desselben von 0,20 auf 0,12 M., also um 40 %, in den neuen Handelsverträgen nicht angezeigt. Damit ist eine unnötige Erleichterung des Rohholzimportes geschaffen worden, die es ermöglicht, auch geringwertiges Material, dem bisher der deutsche Markt verschlossen war, demselben in größeren Mengen

zuzuführen. Gegenüber höherwertigem Material ist ein Zoll von 12 M. pro Wagenladung überhaupt wirkungslos. Zu konstatieren ist, daß die Holzindustriellen die Herabsetzung des Rohholzzolles nicht einmal ernstlich gefordert haben.“<sup>1)</sup>

In welchem Lichte erscheint da der „Kompromiß“ mit der Holzindustrie und dem Holzhandel, deren „ernstliche Bestrebungen nach Aufhebung des Rohholzzolles“ doch eben von einem ganzen Erfolg gekrönt waren, wenn nach dem Zeugnis Niebels die Grundlage jenes Kompromisses in der Erklärung bestand, „daß Industrie und Handel auf Herabsetzung der Rohholzzölle verzichten könnten und würden unter der Voraussetzung, daß auch wir keine Agitation für Erhöhung der Rohholzzölle in Szene setzen“!

Tatsächlich hat sich seit dem Jahre 1900 die Einfuhr ausländischen Rundholzes ganz anders gestaltet, als der allzu gläubigen Schar forstlicher Jünger in Wiesbaden prophezeit wurde. Damals hieß es, jede Gefahr einer Überschwemmung Deutschlands mit Rundholz sei ausgeschlossen, die als Rohholzlieferanten eigentlich allein in Frage kommenden beiden Staaten Rußland und Österreich-Ungarn könnten ihren Rundhollexport kaum noch wesentlich steigern, sie müßten vielmehr ihr Bestreben mehr und mehr daraufhin richten, ihr Holz in verarbeitetem Zustande dem Auslande zuzuführen. Die Rundholzeinfuhr aus Rußland war nun aber nach dem Statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich<sup>2)</sup> in den 10 Monaten März/Dezember des Jahres 1906, also nach dem endgültigen Inkrafttreten der neuen Handelsverträge, fast um 600 000 t größer als die des ganzen Kalenderjahres 1900; und während in letzterem von dem Werte des zu uns gelangten russischen Bau- und Nutzholzes etwa 47% auf rohes, 53% auf beschlagenes und gesägtes Holz entfielen, stellten sich die betreffenden Prozentsätze im Jahre 1906 (März/Dezember) auf etwa 64% für Rundholz und nur 36% für bearbeitete Hölzer. Österreich-Ungarn hat seinen Rundhollexport nach Deutschland zwar nicht in gleicher Weise gesteigert, aber auch hier scheint sich seit 1906 eine merkbare Verschiebung zugunsten des Wertanteiles dieses Rundholzexportes am Gesamtwert des ausgeführten Bau- und Nutzholzes

<sup>1)</sup> Handbuch der Forstpolitik S. 720. — Man vergleiche auch den in den „Mitteilungen des Deutschen Forstvereins“, Jahrgang VII No. 2, abgedruckten Vortrag desselben Autors, worin es heißt: „Die ostelbischen Großgrundbesitzer wurden zollpolitisch durch hohe Getreidezölle auf Kosten des westlichen und südlichen Waldbesitzes geschützt“.

<sup>2)</sup> Jahrgang 28.

anzubahnen. Nun sind ja allerdings selbst unter dem Einfluß der verstärkten Rundholzeinfuhr aus dem Auslande die Preise unserer inländischen Rundhölzer nicht gesunken, sondern — aus den früher bereits angedeuteten Gründen — fortgesetzt gestiegen. Aber noch heute stehen sie zu den gleichfalls fortgesetzt steigenden Produktionskosten keineswegs in einem angemessenen Verhältnis, und aus dieser Sachlage ergeben sich für unsere Volkswirtschaft nach mehr als einer Richtung hin sehr üble Folgen. Auf den fehlenden Anreiz zur beschleunigten Aufforstung der inländischen Öbländereien sowie solcher geringwertiger Äcker und Weiden, die zweckmäßiger der Forstkultur zuzuführen wären, sei hier nochmals ausdrücklich hingewiesen. Endres hat die Gesamtfläche dieser Ländereien bezeichnenderweise im Jahre 1900<sup>1)</sup> auf höchstens 1 Million Hektar im Jahre 1907<sup>2)</sup> auf mindestens 1 Million Hektar eingeschätzt. Seine Schätzungen sind gewiß zutreffend und erfreulich ist auch seine Mahnung: „Gelänge es, in den nächsten 3—4 Dezennien die ganze Fläche von 1 Million Hektar wieder zu bewalden, dann würde damit unseren Enkelkindern ein Holzkapitalwert von mindestens 3 Milliarden Mark zur Verfügung gestellt werden.“<sup>3)</sup> Wer trägt dann aber die Schuld daran, daß es nicht längst schon gelungen ist, diese Aufgabe zu lösen und daß es dabei wohl leider auch für die Folge noch auf lange Zeit hinaus sein Bewenden behalten wird? Sind es nicht gerade die Vorkämpfer jener Theorien, deren Verwirklichung und praktische Nutzanwendung den dauernden Verzicht auf die Entwicklung unseres Forstwesens zu höchster Blüte, zu vollster Leistungsfähigkeit für unser nationales Wirtschaftsleben in sich schließen würde, der Apostel der Bodenreinertrags-theorie und des von schutzöllnerischem Firniß nur schwach verhüllten Freihandels? Nun werden freilich die verantwortlichen Vertreter und wissenschaftlichen Führer dieser Richtung derartige Vorwürfe mit Ent-rüstung zurückweisen. Sie werden für sich in Anspruch nehmen und aus ihren Schriften Beläge genug dafür erbringen können, daß auch sie Schutz und Förderung der nationalen Arbeit auf ihre Fahnen geschrieben haben. Und gewiß liegt es den meisten von ihnen durchaus

1) In Wiesbaden.

2) „Die Leistungsfähigkeit der Forstwirtschaft“, Rede beim Antritt des Rektorats der Ludwig-Maximilians-Universität am 23. November 1907.

3) Mit welcher Vorsicht derartige „Schätzungen“ aufzunehmen sind, zeigt ein anderer Ausspruch in derselben Rektoratsrede, wonach der Gesamtwert der 14 Millionen Hektar bestockenden Waldungen Deutschlands 10 Milliarden Mark repräsentieren soll.

fern, für die Praxis unserer Forst- und Volkswirtschaft alle die Konsequenzen zu ziehen, die sich aus den geheiligten Gesetzen der von ihnen vorgetragenen reinen Wissenschaft ergeben würden.<sup>1)</sup> Möchten sie jedoch einmal bedenken, welche Saat der Irrungen und Verwirrungen auf den Äckern der forstlichen Praxis aus dem Zwiespalt ihrer Lehren bereits erwachsen ist und in steigendem Maße zu erwachsen droht!

Da es sich hier um forstpolitische Fragen von der größten Bedeutung handelt, so sei es gestattet, einmal dem Gedankengange zu folgen, welcher in der neuesten literarischen Erscheinung auf diesem Gebiete, in dem Handbuche der Forstpolitik von Dr. Max Endres zum Ausdruck gelangt ist. Endres sagt dort in nuce folgendes:

1. Die Neuaufforstung geringer, brach gelegener oder nur eine geringe Weidenuzung liefernder Böden ist meist recht schwierig und kostspielig. Daher schreckt der Private vor ihr zurück, weil er im Sinne des Ricardoschen Gesetzes dabei seine Rechnung nicht findet. Wir haben überdies weite Waldgebiete, deren Boden (!) bei richtig durchgeführter Rechnung den Produktionsaufwand nicht mehr einbringt. Aus volkswirtschaftlichen Erwägungen ist aber trotzdem die Aufforstung des geringen Ödlandes und die weitere Verwendung der Böden, die den Produktionsaufwand nicht mehr einbringen, zur Waldkultur richtig, weil selbst die ärmlichste Waldbestockung volkswirtschaftlich von größerem Nutzen ist, als eine öde Sandwüste. Beiden Aufgaben sollen sich namentlich die staatlichen Forstverwaltungen unterziehen.

2. Die Staatswäldungen müssen durchaus nach privatwirtschaftlichen Maximen bewirtschaftet werden. Die Wertschätzung des Staatswaldes in der Öffentlichkeit steigt und fällt heute mit der Höhe seiner finanziellen Erträge, die Wirkungen des Waldes auf das Klima usw. verdienen, zumal in der Ebene, nicht die übertriebene Berücksichtigung, die man ihnen früher schenken zu müssen glaubte.

3. Die höchsten Gelderträge aus gegebener Waldfläche erzielt man bei Einhaltung der hohen Umtriebszeiten der Waldbreinertragswirtschaft, die Bodenreinertragswirtschaft mit ihren niedrigeren Umtriebszeiten erzielt kleinere jährliche Einnahmen.

4. Deutschland hat auch als Holzeinfuhrland alle Veranlassung, die Erträge seiner Forstwirtschaft nach Möglichkeit zu steigern.

---

<sup>1)</sup> Wer die neuere forstliche Literatur mit einiger Aufmerksamkeit durchmustert, findet dies auf Schritt und Tritt bestätigt, am greifbarsten wohl in dem Bericht des märkischen Forstvereins vom Jahre 1906 über die Auseinandersetzungen zwischen Martin und Friede.

5. Die deutsche Forstwirtschaft muß aber auf die höheren Umtriebszeiten und die größeren jährlichen Einnahmen der Waldbreinertragswirtschaft verzichten, weil diese Wirtschaft das für sie erforderliche große Holzvorratskapital nicht zu dem Zinsfuße verzinst, zu dem die Bodenreinertragswirtschaft mit ihren niedrigeren Umtriebszeiten und geringeren jährlichen Einnahmen ihr geringeres Holzvorratskapital zu verzinsen vermag.

6. Volkswirtschaftlich kommt auch in Betracht, daß die durchschnittliche Holzmassenproduktion bei den höheren Umtriebszeiten der Waldbreinertragswirtschaft geringer ist, als bei den niedrigeren Umtriebszeiten der Bodenreinertragswirtschaft. Es kommt daher einer Verschwendung des Nationalvermögens gleich, wenn Umtriebszeiten gewählt werden, die nicht nur in finanzieller Beziehung, sondern auch in bezug auf die Holzmassenproduktion eine Unterbilanz aufweisen.

Und an dies alles knüpft er dann wörtlich folgende Mahnung:

7. „Durch die offizielle Verleugnung des privatwirtschaftlichen Standpunktes seitens der oberen Staatsforstverwaltungsbehörden muß schließlich bei den im äußeren Dienste arbeitenden Forstbeamten, von deren Intelligenz, Fleiß und gutem Willen in letzter Linie doch alles abhängt, die Meinung erweckt werden, daß die Erzielung von hohen Überschüssen Neben Sache und nicht einmal „staatswirtschaftlich“ sei. Welche praktischen Konsequenzen daraus entstehen können, in welche Konflikte dadurch der äußere Beamte mit sich selbst und mit andern gerät und wie wenig dieses Prinzip dazu angetan ist, „das wirtschaftliche Gewissen unserer Forstleute anzuregen und zu schärfen“, soll hier nicht weiter erörtert werden“.

Deutlicher als es hier geschehen, läßt sich die gefährliche Situation, in der sich die deutsche Forstwirtschaft gegenwärtig befindet, kaum kennzeichnen. Es handelt sich um die Zumutung, zugunsten eines unfruchtbaren, auf unsicheren Grundlagen aufgebauten Spieles mit Zahlen von der greifbar wirklichen, laufend jährlichen Wertzerzeugung des deutschen Waldes einen erklecklichen Teil preiszugeben! Den oberen Staatsforstverwaltungsbehörden, auf welche Endres hindeutet — leider bilden sie in Deutschland keinen lückenlosen Reigen — gebührt der Dank und die Anerkennung des deutschen Volkes für die Festigkeit, mit welcher sie seither jene Teile des oben entwickelten Programmes ablehnten, deren dauernden Bestand vor dem Richterstuhle der Geschichte sie mit Recht bezweifeln. Sie bedürfen aber auch ihrerseits der überzeugungstreuen eifrigen Unterstützung durch einen von dem gleichen Verantwortlichkeits-

gefühl befeelten „äußeren Beamten“ und diesen aufrechten rührigen selbstbewußten Mann des äußeren Dienstes hat das seitherige Oberförstersystem uns noch nicht zu besseren vermocht.

Aus der gegebenen Zusammenstellung neuester forstpolitischer Glaubensartikel ist leicht ersichtlich, wo der innere Widerspruch zwischen den in ihnen aufgestellten Thesen und Forderungen anhebt. Es würde aber ungerecht sein, wenn man für Widersprüche dieser Art oder richtiger gesagt für das, worin diese Widersprüche wurzeln, ausschließlich die wissenschaftlichen Vertreter bestimmter forstpolitischer Richtungen haftbar machen wollte.

Zu den Mitschuldigen gehören auch hier wieder die Vertreter der forstlichen Praxis und des forstlichen Versuchswesens. Keine staatswissenschaftliche Erwägung kann, wie Endres durchaus zutreffend hervorhebt, „die grundsätzliche Ansammlung großer Massen von Althölzern, die nicht nur keinen genügenden Zuwachs mehr aufweisen, sondern durch Fäulnis und Vertrocknen von Jahr zu Jahr immer mehr an Wert verlieren“, rechtfertigen. Eine Praxis, welche zu solchen Ausstellungen begründeten Anlaß bot, wird niemand verteidigen wollen. Glücklicherweise gehört sie heute wohl fast überall der Vergangenheit an.

Hingegen liefert das forstliche Versuchswesen den Gegnern der Waldbreinertragswirtschaft, die doch weit mehr als die Bodenreinertragswirtschaft von der sittlichen Idee beherrscht wird, „daß über der Sorge für die Gegenwart die Entwicklung der Zukunft nicht außer acht gelassen werden darf“, bis auf den heutigen Tag die schärfsten Waffen. Vor allem durch den auf ganz unzulänglichen Grundlagen erfolgten Aufbau von Ertragstafeln, die ein unnatürlich frühes und starkes Nachlassen der Zuwachseleistung älterer Bestände als gesetzmäßig erscheinen ließen und so die Täuschung hervorrufen mußten, als sei in der Tat die durchschnittliche Massenproduktivität bei hohen Umtriebszeiten geringer, als bei niedrigen. Sollte doch nach der Fichtenertragstafel der preussischen Versuchsanstalt vom Jahre 1890 die Kulmination des laufend jährlichen Zuwachses gerade bei Beständen der besseren Bonitäten schon im Alter von 35—40 Jahren erfolgen und ganz ähnlich bei der Kiefer, nach der Ertragstafel von 1896, im Alter von 35—45 Jahren. Nun haben ja, wie schon früher kurz angedeutet, die Leiter des forstlichen Versuchswesens inzwischen zum Teil ihre Ansichten mehrfach geändert, allerdings nicht so sehr auf Grund vielseitigerer vervollkommener und bereits wirklich einwandfreier Untersuchungen, als vielmehr unter dem Einfluß ausländischer Stimmen, auf dem Wege der Kombination, wohl auch

gedrängt durch die intime eigene Überzeugung von der Naturwidrigkeit ihrer ersten Herleitungen. Die an sich erfreuliche Entwicklung vollzieht sich jedoch nicht durchweg mit der erwünschten Stetigkeit, sie zeigt auch sprunghafte, selbst widerspruchsvolle Formen und steigert deshalb die ohnehin bereits herrschende Verwirrung der Geister. Ja, es gewinnt den Anschein, als wolle sie in ihren neuesten Phasen abirren auf besonders gefährliche Bahnen und über der Sucht nach einseitiger Steigerung der Massenproduktion die höher stehende Rücksicht auf Erzeugung größter vielseitigster Gebrauchswerte einigermassen beiseite schieben. Schnellwuchsbetrieb von frühester Jugend ab, so lautet die neue Parole.<sup>1)</sup> Unseren Fichtenbeständen, die vor wenig mehr als 10 Jahren ertrags- tafelmäßig zwischen dem 30. und 40. Lebensjahre die Höhe ihrer laufend jährlichen Zuwachseleistungen erreichen sollten, wird nun vorgeworfen, daß sie „bei der üblichen Erziehungsweise in dichtem Schluß“ bis zum 30. Jahre eine Periode durchmachen, in welcher die durchschnittliche Assimilationstätigkeit der Kronen auf ein Minimum herabgedrückt ist“; nur ganz allmählich sollen sich vom angegebenen Alter ab in ihnen einzelne besser veranlagte Individuen zu günstigeren Existenzbedingungen durchringen. „Wir opfern der Holzqualität . . . die besten Kräfte unserer Fichtenbestände und schmälern die Rentabilität der Wirtschaft ganz gewaltig.“<sup>2)</sup> Warum verschließt sich denn unser Versuchswesen hartnäckig der Aufgabe, festzustellen, wie sich die Massen- und

<sup>1)</sup> Auf diesen Betrieb paßt im buchstäblichsten Sinne des Wortes die neuerdings von Prof. Wagner-Lübingen aufgenommene Bezeichnung „Blenderwald“ — und alles, was Wagner dem Holz derartiger Schnellwuchsbetriebe nachsagt, sollte um so mehr Beachtung finden, als gerade dieser Schriftsteller gewiß nicht als rückständig angesehen werden kann. Vergl. „Die Grundlagen der räumlichen Ordnung im Walde“, 1907.

Hier interessiert wohl auch eine Mitteilung der Herren Körner, Königl. Baurat, Bauleiter der Neuanlagen des Königl. botanischen Gartens und Museums zu Dahlem bei Berlin, und Dr. Paul Gräbner, Rufos daselbst, wonach auch das so berühmte Holz der Pitch pine, wenn breitringig gewachsen, in der Regel minderwertig ist und durchschnittlich wohl nur  $\frac{1}{3}$  der Zeit aushält, als eng- ringig gewachsenes. Das minderwertige Holz hat insbesondere stets schmales Herbstholz; erweist sich ausnahmsweise breitringiges Holz gleichfalls als gut und haltbar, so ist es auch regelmäßig durch dickes Herbstholz ausgezeichnet. Gewöhnliches sehr weitringiges Kiefernholz wurde in einem Bau bereits nach  $1\frac{1}{2}$  Jahren völlig trockenfaul und mußte entfernt werden.

<sup>2)</sup> Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen 1905, Heft 1: „Wie sind junge Fichtenbestände zu durchforsten.“ Von Prof. Dr. Schwappach.

Wertsproduktion gestaltet, wenn die Behandlungsweise der Bestände geregelt wird gemäß der längst<sup>1)</sup> gestellten Forderung nachhaltiger Erzeugung gleichbleibender Jahringbreiten, unter grundsätzlicher Ausschaltung eines allzu üppigen weil technisch minderwertigen Jugendwuchses,<sup>2)</sup> unter allmählicher für die dauernde Erfüllung der gewollten Zuwachsleistung des Einzelstammes gerade ausreichender Erweiterung seines Wachstraumes? Die Fragestellung ist doch wahrlich einfach genug. Sie lautet: Welchen Wachtraum braucht in den verschiedenen Lebensaltern der Einzelstamm innerhalb unserer Bestände, um — in möglichst großer Zahl und möglichst lange — Jahrringe von gleichmäßiger, der natürlichen Fruchtbarkeit des Bodens entsprechender Breite anlegen zu können? Durch die Beantwortung dieser Frage und durch die genaue Feststellung der bei entsprechender Bestandespflege erzielbaren Dauerleistungen an Massen- und Wertszuwachs würde mit der Fabel von der Gesetzmäßigkeit des vorzeitigen Erschlaffens der wichtigsten Lebensfunktionen des „Wirtschaftswaldes“ zweifellos gründlich aufgeräumt werden. Es würde sich dann aber auch zeigen, wie weit der heutige Wirtschaftswald von der erträumten Vollkommenheit noch entfernt ist.

Einstweilen aber mögen die forstpolitischen Fürsprecher kurzer Umtriebszeiten erwägen, daß die vollkommenste Befriedigung unserer volkswirtschaftlichen Bedürfnisse von seiten der inländischen Forstwirtschaft niemals erreicht werden kann nach dem bloßen Massenprinzip, sondern nur nach dem kombinierten Massen- und Wertsprinzip. Und wenn wirklich — wie Endres unter Berufung auf Ertragstafeln, in denen sich eine fehlerhafte Waldbehandlung widerspiegelt, annimmt — der falsch erzogene Wirtschaftswald von heute in kurzem Umtriebe auf gleicher Fläche mehr Holzmasse liefert, als derselbe Wald in höherem Umtriebe abwirft, so ist damit doch noch keineswegs der volkswirtschaftliche Segen niedriger Umtriebszeiten erwiesen. Woher stammt denn die auch von Endres ausdrücklich anerkannte Überlegenheit des laufend

<sup>1)</sup> Vom Verfasser schon 1890 in der Broschüre „Wie sind reine Buchen-  
hochwaldungen zu bewirtschaften?“ und demnächst auch von Martin in seiner  
Schrift „Die Folgerungen der Bodenreinertragstheorie“, 1899. Band 5, Fichte.

<sup>2)</sup> In der X. Tagung des Forstwirtschaftsrates wurde gelegentlich der  
Verhandlungen über die Ausdehnung der Holzstaffeltarife im Weisner Schwap-  
pachs das österreichische Fichtenholz wiederholt als „raschwüchsig, leicht und  
geringwertig“ gekennzeichnet, ohne daß von irgend einer Seite Einspruch hier-  
gegen erhoben worden wäre. Vergl. „Mitteilungen des Deutschen Forst-  
vereins“ 1906, Nr. 2.

jährlichen Gelbertrages der Wirtschaften mit hohem Umtriebe über den der Wirtschaften mit niedrigem Umtriebe? Geld ist nur Wertmesser für Güter. Jene Überlegenheit kann deshalb nur begründet sein in dem höheren volkswirtschaftlichen Werte der in hohen Umtriebszeiten erzeugten Güter. Dabei werden diese Güter — die Stark- und Althölzer — nach den durchaus zutreffenden Feststellungen von Endres und anderen Autoren gegenwärtig vielfach nicht einmal „entsprechend“ bezahlt. Das hat zwei Gründe. Der eine liegt in den auf Fehler der Holzzucht zurückzuführenden gerade den Starkhölzern unserer heutigen Wälder nur zu oft anhaftenden technischen Mängeln der Ästigkeit, der Abholzigkeit und des sprunghaften Wechsels der Jahrringbreite, der andere in dem ungenügenden Schutz der heimischen Forstwirtschaft gegen die Konkurrenz des billiger produzierenden, zum Teil auch Raubbau treibenden Auslandes. Wie werden sich erst die Mehrleistungen der Waldwirtschaft des hohen gegenüber jener des niedrigen Umtriebes gestalten, wenn in den oben genannten Punkten Abhilfe geschaffen sein wird. Und wir können sie schaffen, wenn Forsttechniker und Forstpolitiker einen heilsamen Austausch ihres Wissens und Könnens vollziehen, um dann gemeinsam ihre ganze Tatkraft für die Erreichung gleicher Ziele einzusetzen.

Damit hat es zunächst allerdings noch gute Weile, wesentlich deshalb, weil die große Menge unserer in der Praxis stehenden Forstverwaltungsbeamten, weil die Männer des Oberförstersystems von heute, abgelenkt und niedergezogen von tausend subalternen Diensten und kleinlichen Sorgen, es anscheinend vergessen haben, daß auch sie, ja sie in erster Linie dazu berufen sind, in so großen Fragen von grundlegender Bedeutung für unser ganzes Forstwesen ein gewichtiges Wort mitzureden. Schon vollzieht sich vor unseren Augen ein eigenartiges Schauspiel. Während die berufenen Hüter und Pfleger des Waldes in tatenlosem Schweigen verharren, ja wohl gar den abenteuerlichsten Plänen für eine angeblich heilbringende Vereinigung des deutschen Waldes von einem guten Teile des heute noch in ihm geborgenen Schazes nationaler Güter williges Gehör schenken, erhebt in den bundesstaatlichen Volksvertretungen allmählich eine Phalanx waldfreundlicher Kämpen, die aus dem gesunden Gefühl des gebildeten Laien heraus der anstürmenden Flut gefährlicher Theorien einen festen Damm entgegensetzt.

Ein erster Vorgang dieser Art hat sich schon vor längerer Zeit im Landtage des Großherzogtums Sachsen-Weimar abgespielt, wo ein von der Landesregierung selbst eingebrachter Antrag auf verstärkten

Einschlag von Altholz in den Staatswäldungen, behufs Ansammlung eines Refervefonds, durch die Landboten rundweg abgelehnt wurde. In beiden Häusern des preußischen Landtages sind in den letzten Jahren aus den Reihen ihrer Mitglieder wiederholt Anfragen wegen außergewöhnlicher Höhe der zum Einschlag gelangten Holzmassen sowie Befürchtungen hinsichtlich einer etwa geplanten Herabsetzung der Umtriebszeiten vorgebracht und von den Kommissaren der Staatsregierung in beruhigendem Sinne beantwortet worden.<sup>1)</sup> Im bayerischen Landtage war seither die pflegliche streng konservative Behandlung und Abnutzung der Staatswäldungen gar das *ceterum censeo* des bekannten Führers der süddeutschen Sozialdemokraten. Von hervorragendem Interesse sind die Erklärungen, die der gegenwärtige Chef der bayerischen Staatsforstverwaltung in Beantwortung einer derartigen Rede gelegentlich der Staatsberatungen für 1906/7 abgab. Danach sollen in der bayerischen Staatsforstverwaltung künftig Mehreinnahmen aus Überbieben infolge widriger Naturereignisse u. d. nicht mehr als laufende Einnahmen betrachtet und zu laufenden Staatsausgaben verfügbar gestellt, sondern

<sup>1)</sup> In der 24. Sitzung des preußischen Herrenhauses vom 28. März 1905 gab der preußische Landwirtschaftsminister die ausdrückliche Erklärung ab, die Ansichten auch der gegenwärtigen Verwaltung seien in durchaus zutreffender Weise gekennzeichnet in der bekannten Stelle des v. Hagen-Donnerschen Wertes „Die forstlichen Verhältnisse Preußens“:

„Die preußische Staatsforstverwaltung bekennt sich nicht zu den Grundsätzen des nachhaltig höchsten Bodenreinertrages unter Anlehnung an eine Zinseszinsrechnung, sondern sie glaubt, im Gegensatz zur Privatforstwirtschaft, sich der Verpflichtung nicht entheben zu dürfen, bei der Bewirtschaftung der Staatsforsten das Gesamtwohl der Einwohner des Staates ins Auge zu fassen und dabei sowohl die dauernde Bedürfnisbefriedigung in bezug auf Holz und andere Waldprodukte, als auch die Zwecke berücksichtigen zu müssen, denen der Wald nach so vielen anderen Richtungen hin dienstbar ist. Sie hält sich nicht für befugt, eine einseitige Finanzwirtschaft, am wenigsten eine auf Kapital- und Zinsgewinn berechnete reine Geldwirtschaft mit den Forsten zu treiben, sondern für verpflichtet, die Staatsforsten als ein der Gesamtheit der Nation gehöriges Fideikommiß so zu behandeln, daß der Gegenwart ein möglichst hoher Fruchtgenuß zur Befriedigung ihres Bedürfnisses an Waldprodukten und an Schutz durch den Wald zugute kommt, der Zukunft aber ein mindestens gleichhoher Fruchtgenuß von gleicher Art gesichert wird“, und er fuhr dann wörtlich fort:

„Die Herren werden die weiteren Ausführungen in diesem Buche finden können. Ich darf aber darauf hinweisen, daß wir zweifellos in Preußen nicht zu kürzeren Umtriebszeiten übergehen werden, sondern gerade in langen Umtriebszeiten eine bessere Ausnutzung unserer wertvollen Holzbestände sehen.“

nach Möglichkeit zur Vermehrung des staatlichen Waldbesitzes oder zur Staatsschuldbentilgung verwendet werden. Auch wurde zum Ausdruck gebracht, daß die bedeutende Steigerung der Rente des Staatswaldes während der letzten Jahrzehnte wenigstens zum Teil nur durch frühere Einsparungen ermöglicht sei, daß aber derartige Quellen in Zukunft nicht mehr zur Verfügung stehen würden, da man bei konservativer Waldbehandlung den Grenzen des Erzielbaren immer näher komme.<sup>1)</sup>

Mit solchen Kundgebungen steht das fortgesetzte Drängen der modernen Bodenreinerträger und ihrer Hintermänner aus den Kreisen des forstlichen Berufswesens in auffallendem Gegensatz. In der bereits zitierten Rektoratsrede wendet sich Endres mit kaum zu verkennender Absichtlichkeit gegen die Auffassung, daß schon jetzt die Grenzen der Nachhaltigkeit in der Abnutzung der bayerischen Staatsforsten nahezu erreicht oder sogar überschritten seien und vertritt die Ansicht, eine Erhöhung des jetzigen Nutzungsetats bedeute noch lange nicht einen Eingriff in das Stammvermögen des Waldes. Für ihn unterliegt es keinem Zweifel, „daß wir schon in der nächsten Zeit den Abnutzungsfaß der deutschen Staatsforsten um 1 cbm pro Hektar steigern können, ohne das oberste Gesetz jeder forstlichen Tätigkeit, die Wahrung der Nachhaltigkeit, zu verletzen“. Ein solches Wort, in so feierlicher Stunde gesprochen, bringt gewiß nur die innerste Überzeugung des Redners zum Ausdruck und niemand wird dem letzteren sein gutes Recht hierzu bestreiten wollen. Es fordert aber auch heraus zur Nachprüfung, weil es weit hinausgeschallen muß in die deutschen Lande und weil es eine verderbliche Tragweite gewinnen könnte, falls seine Voraussetzungen

---

<sup>1)</sup> Auf den erst nach Niederschrift dieser Zeilen bekannt gewordenen Antrag des königl. bayerischen Reichsrates Grafen zu Törring, worin die königl. Staatsregierung ersucht wird:

1. die königl. Staatsforstverwaltung zu veranlassen im Hinblick darauf, daß die aus den bayerischen Staatswaldungen bisher erzielten Nutzungen mit Rücksicht auf die Verhältnisse der Altersklassen und des Zuwachses und ferner in Anbetracht des Vorhandenseins überschüssiger rückgängiger Altholzvorräte von sachverständiger Seite allseits als ungenügend bezeichnet werden, die Frage der Erhöhung dieser Nutzungen in ernstliche Erwägung zu ziehen;
2. gegebenenfalls unter Berücksichtigung vorgenannter Tatsachen eine entsprechende Änderung der einschlägigen Biffern des Etats der Forst-, Jagd- und Triestverwaltung für die Jahrgänge 1908 und 1909 in Vorschlag bringen zu wollen,

wird an späterer Stelle dieser Schrift noch zurückgekommen werden.

unzutreffend sind. Würde Endres nur abzielen auf eine beschleunigte Abnutzung wirklich „überreifer Altholzvorräte, die jährlich in ihrem Werte zurückgehen und die Produktionskraft des Bodens nicht mehr voll auszunutzen vermögen“, so fände er sicherlich auf keiner Seite Widerspruch. Zur Durchführung einer solchen Maßnahme bedürfte es ja auch keineswegs einer Erhöhung, sondern nur einer anderweitigen Gliederung der Nutzungsetats durch Vorziehung der etwa vorhandenen „trägen Gesellen“ und durch Zurückschiebung wüchsiger Bestände in spätere Nutzungsperioden. Überdies wären beispielsweise die herrlichen Vorräte der bayerischen Staatsforsten an Eichenstarkhölzern, deren Wert der bayerische Finanz-Minister allein für Unterfranken und die Pfalz auf mindestens 150 Millionen Mark veranschlagte, von jener harten Bezeichnung auszuschließen und auf genügend lange Abnutzungszeiträume zu verteilen, was nach derselben Quelle sowohl wegen der rapiden Preissteigerung derartiger Hölzer<sup>1)</sup> als auch wegen ihrer Unentbehrlichkeit für die Industrie durchaus gerechtfertigt erscheint. Nach den Lehren, die Endres in seinem Handbuch der Forstpolitik entwickelt hat, läßt sich jedoch die Befürchtung nicht unterdrücken, daß seine Auffassung von Nachhaltigkeit und Stammvermögen sich nur sehr wenig deckt mit dem Inhalt, den die Mehrzahl der großen deutschen Staatsforstverwaltungen, vor allem auch die königlich bayerische, diesen Begriffen seither glaubte geben zu müssen. Er vertritt dort mit großer Entschiedenheit den Übergang zu den niedrigen Umtriebszeiten des sogen. Bodenreinertrages, er verzichtet zu diesem Zwecke bewußtmaßen auf die höheren laufend jährlichen Einnahmen der Waldreinertragswirtschaft und ist durchaus bereit, das Stammvermögen der letzteren, das Holzvorratskapital des deutschen Waldes, so lange herabzumindern, bis der verbleibende Rest nach der imaginären Rechnungsmethode der Bodenreinerträger „auf dem stets geduldigen Papier“ den erstrebten Zins von 2—3% abwirft.

Selbst das einzige Moment, welches hier einigermaßen versöhnend und beruhigend wirken könnte, die Annahme, daß in niedrigeren Umtriebszeiten wenn nicht größere Werte, so doch größere Massen erzeugt werden könnten, stößt, wie bereits erörtert, auf schwere theoretische Bedenken — und noch schwerer sind die aus der Praxis geschöpften. Dr. v. Fürst zitiert hierfür ein schlagendes Beispiel aus den „Beiträgen zur Statistik des Großherzogtums Baden“ (herausgegeben vom statistischen

---

<sup>1)</sup> Sie werden jetzt bekanntlich schon mit bis zu 400 Mark pro Festmeter verwertet!

Sandesamt, Neue Folge, 16. Heft), deren Unterlagen einer Wirtschaftsfläche von mehreren Hunderttausend Hektaren entnommen sind. Er schreibt: <sup>1)</sup> „Sehr interessant ist nun auch jene Übersicht, welche den Abgabesaß pro Hektar nach Maßgabe der Umtriebszeit angibt — ein Nachweis, wohin die rücksichtslose Anwendung der finanziellen Umtriebszeit führen würde! Es beträgt der Abgabesaß pro Hektar:

bei 70 jähriger Umtriebszeit . . . .	1,9 fm,
„ 80 „ „ . . . .	2,9 „
„ 90 „ „ . . . .	3,1 „
„ 100 „ „ . . . .	3,7 „
„ 110 „ „ . . . .	4,6 „
„ 120 „ „ . . . .	4,5 „ .

Faßt man hierbei noch den viel höheren Wert des älteren Holzes ins Auge, so tritt die volkswirtschaftliche Bedeutung der höheren Umtriebszeiten in auffallender Weise hervor.“

Das gleiche hat übrigens vor nicht langer Zeit auch Endres selbst bestätigt, und zwar in einem Vortrage im Forstwirtschaftsrat — Frühjahr 1906 — über die Bedeutung der Holzstaffeltarife, worin sich der Saß findet: „Privatwaldungen haben schon mit Rücksicht darauf, daß sie in der Regel in kürzeren Umtrieben bewirtschaftet werden, niedrigere Nuzholzprozente als die Staatswaldungen.“ In demselben Vortrage lenkte Endres die Aufmerksamkeit der deutschen Forstwirte noch auf eine andere sehr beherzigenswerte Tatsache hin. Er wies nach, wie schwach in den großen nordostdeutschen Nadelholzgebieten die Stark- und Althölzer vertreten sind: „der ältesten Altersklasse fehlen“ — allein in den 4 Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern und Posen — „nicht weniger als 210 000 ha oder 38 % an der normalen Fläche“.

In solchen Zahlen liegt doch für die hier zunächst beteiligte preußische Staatsforstverwaltung wahrlich alles andere, als ein Ansporn zu einem noch weitergehenden Verzicht auf Starkholzerzeugung, zu einer noch stärkeren Herabminderung der schon so unzulänglichen Flächenquote des Altholzes. Wie sollte es ihr dann aber möglich sein, schon in nächster Zeit ihren Abnuzungssaß um ein ferneres Kubikmeter pro Hektar zu steigern! Schon die bloße Andeutung solcher Möglichkeit birgt unter den gegebenen Umständen ernste Gefahren in sich, zumal wenn die verantwortlichen Verwalter der Staatsreviere, die vor allem

<sup>1)</sup> Forstwirtschaftliches Zentralblatt 1906, Heft 3.

berufen wären, gegenüber einem so unzeitgemäßen Optimismus ihre warnenden Stimmen zu erheben, auch hier wieder in tiefem Schweigen verharren. Ist es bei diesem Schweigen verblieben?

Zu den Tagesblättern, die sich erfreulicherweise mit der gelegentlichen Erörterung wichtiger forstlicher Tagesfragen beschäftigen, gehört u. a. die konservative Kreuzzeitung. Dieses Blatt lieferte im Jahre 1905<sup>1)</sup> den ziffernmäßigen Nachweis, daß in den preussischen Staatsforsten während der Zeit von 1893—1902 die wirklich eingeschlagene Derbholzmenge um annähernd 14,5 Millionen Festmeter größer war als der Solleinschlag nach den gültigen Abnutzungsätzen. Als mutmaßliche Gründe dieses gewaltigen Mehreinschlags wurden angeführt: der unfreiwillige Eingang von Windfällen oder Fraßhölzern und der üblich gewordene schärfere Durchforstungsbetrieb. Der Artikel wendet sich dann nicht etwa gegen die schärferen Durchforstungen als solche, deren wertsteigernden Einfluß auf den verbleibenden Bestand er vielmehr ausdrücklich anerkennt, sondern gegen die vor einigen 30 Jahren in Preußen erlassenen Vorschriften über Trennung des einheitlichen Gesamtabnutzungsatzes in einen verbindlichen Satz für die Hauptnutzung und einen unverbindlichen beliebig überschreitbaren für die Vornutzung, eine Trennung, die noch aufrecht erhalten würde, obschon die Arbeiten der forstlichen Versuchsanstalten inzwischen den Nachweis erbracht hätten, daß die Holzmenge, die ein Bestand auf gegebener Fläche von seiner Begründung bis zu seinem Abtrieb erzeugt, durch die Art der Durchforstung wenig oder gar nicht beeinflusst wird. Dann heißt es weiter: „Damals lagen die erwähnten Forschungsergebnisse unserer forstlichen Versuchsanstalten noch nicht vor. Trotzdem wurden jene Vorschriften in weiser Voraussicht wenigstens mit der einen Beschränkung verbunden, daß jeder Durchforstungszutrieb, der eine ins Gewicht fallende Verminderung des bei der Taxation vorausgesetzten Hauptnutzungsertrages zur Folge hat, auf den nicht zu überschreitenden Hauptnutzungsersatz angerechnet werden solle. Es darf aber bezweifelt werden, ob diese von der forstlichen Zentralstelle getroffene weise Einschränkung von den örtlichen Verwaltungsstellen überall im Sinne gleich weiser Maßhaltung ausgelegt und durchgeführt worden ist. Wäre es geschehen, so hätten wir heute wohl nicht mit Unterhieben in der gewiß schwer genug ins Gewicht fallenden Höhe von mehr als 22%, wie sie sich beispielsweise für den im vorstehenden Tabellchen berücksichtigten zehnjährigen Zeitraum

---

<sup>1)</sup> Neue Preussische (Kreuz-) Zeitung 1905, Nr. 131 und 132.

ergaben, zu rechnen. Solche Unterhiebe müssen auf die Dauer in jedem Forstbetriebe eine fortschreitende Verkürzung der Umtriebszeiten und einen sehr unliebsamen Rückgang der vorübergehend allzu hoch gesteigerten Massen- und Gelderträge nach sich ziehen. Es ist deshalb ein vom Standpunkte der Nachhaltigkeit gewiß berechtigter Wunsch, daß ihre Quellen möglichst bald und gründlich verstopft werden möchten.“

Der Artikel enthält also in der That, soweit er sich mit der Durchforstungsfrage beschäftigt, nichts, was als eine Bemängelung der sogen. starken Durchforstungen gedeutet werden könnte, wohl aber verurteilt er es als eine direkte Gefährdung der Nachhaltigkeit, wenn die Erträge des verschärften Durchforstungsbetriebes in einer Weise verrechnet werden, die mit den für die preussischen Staatsforsten maßgebenden Bestimmungen nicht im Einklang steht. Sollte dieses Urteil unzutreffend sein? Die Nachprüfung — etwa an der Hand der zu diesem Zwecke schon wiederholt herangezogenen Schwappachschen Fichtenertragstafeln von 1890 und 1902 — ergibt vielmehr seine volle Bestätigung. Ein Zahlenbeispiel möge als Erläuterung dienen. Für 120 jährigen Umtrieb weist die auf dem Prinzip der mäßigen Durchforstung aufgebaute Ertragstafel von 1890 bei der I.—III. Bonität den Abtriebsertrag pro Hektar nach mit 1112 — 906 — 716 fm, während die entsprechenden Ansätze der für verschärften Durchforstungsbetrieb gültigen Ertragstafel von 1902 nur 749 — 627 — 492 fm betragen. Der Ausfall an der Schlußnutzung beziffert sich hier auf 363 — 279 — 224 fm pro Hektar oder auf rund 33 — 31 — 31 %. Die Mehrerträge des Übergangs von der schwächeren zur stärkeren Durchforstung hätten also, nach den von der preussischen Zentralforstbehörde erlassenen noch heute gültigen Vorschriften aus dem Jahre 1875, im wesentlichen als Hauptnutzung verrechnet werden müssen, da als solche angesehen werden sollen „alle stamm- und forstweisen Durchforstungen des Hauptbestandes in haubaren und nicht haubaren Orten, welche . . . die vorausgesetzte Hauptnutzung um mehr als 5 % schmälern werden.“<sup>1)</sup> Kann man aber daran zweifeln, daß zur Zeit des Erlasses jener Vorschriften und überhaupt bis in die neueste Zeit hinein „vorausgesetzte Hauptnutzung“ überall nur das war, was erfassungsmäßig in schwach durchforsteten Beständen als Schlußnutzung anfiel?

<sup>1)</sup> Anweisung zur Anlegung und Führung des Kontrollbuches vom 6. Juni 1875. Abgedruckt in Bd. 8 des Jahrbuchs der Preussischen Forst- und Jagdgesetzgebung und -Verwaltung 1876.

Nun hat Schwappach den soeben besprochenen Kreuzzeitungsartikel in der Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen<sup>1)</sup> („zugleich Organ für forstliches Versuchswesen“) zum Ausgangspunkt ziemlich eingehender Erörterungen gemacht. Seine Stellungnahme zu der Frage, um die es sich hierbei — wie vorstehend gezeigt — zweifellos in erster Linie handelt, ist dadurch aber keineswegs geklärt worden. Im Jahre 1902 vertrat Schwappach, nach dem bereits früher angeführten Zitat aus seiner neueren Fichtenertragstafel, eine ganz ähnliche Auffassung, wie die Kreuzzeitung im Jahre 1905, denn er bezeichnete damals die üblich gewordene Berechnung der immer stärker ins Gewicht fallenden Vornutzungen als die geradezu bedenkliche „Gewöhnung, in dieser Form unkontrolliert die Gelderträge der Verwaltung erheblich zu steigern“. Auf jene Äußerung kommt er im Jahre 1905 zurück mit den Worten, sie sei erfolgt „nicht in der Absicht, der Bestandespflege einen Hemmschuh anzulegen, sondern nur, damit die Aufmerksamkeit geweckt und die nötigen wirtschaftlichen Folgerungen gezogen werden möchten“. Sollte die Kreuzzeitung etwas anderes beabsichtigt haben? Ist sie für Vernachlässigung der Bestandespflege eingetreten? Oder sind etwa inzwischen in der Verwaltungspraxis jene von Schwappach selbst für nötig erklärten wirtschaftlichen Folgerungen gezogen worden? Der Leser erfährt hierüber nicht das geringste, wohl aus dem Grunde, weil solche Folgerungen noch immer nicht gezogen sind. Hingegen muß er den Eindruck gewinnen, daß sich bei dem Leiter des forstlichen Versuchswesens in Preußen auch in diesem Punkte ein Wechsel der Anschauungen vollzogen habe, für den keine ausreichende Erklärung beigebracht wird. Auf eigene exakte Forschungen vermag Schwappach die nun plötzlich von ihm vertretene Lehre von der Möglichkeit einer erheblichen Steigerung des Gesamtzuwachses durch veränderten Durchforstungsbetrieb nicht zu stützen. Er tritt damit in schroffen Gegensatz zu den nur drei Jahre früher auf Grund des eigenen Untersuchungsmaterials von ihm aufgestellten Zeitsätzen. Aber selbst bei gutgläubiger Hinnahme der Schiffelschen Wachstums-gesetze normaler Fichtenbestände und des von Schwappach angezogenen Beispiels für den nach diesen Gesetzen berechneten Gesamtzuwachs 120-jähriger Fichten I. Bonität im Lichtschluß und im Dichtschluß ergibt sich zugunsten des Lichtschlusses nur das bescheidene Plus von 1849 — 1779 = 70 fm, dessen volle Übertragung auf die Schwappachschen Tafeln den infolge Übergangs von der mäßigen zur scharfen Durchforstung

---

<sup>1)</sup> 1905, Heft 7.

eintretenden Ausfall in der Schlußnutzung immerhin noch mit 363 — 70 = 293 fm pro Hektar bestehen läßt.

Genügt das etwa nicht zum Hinübergleiten auf die schiefe Ebene der Verminderung des Holzvorratskapitals, der Verkürzung der Umtriebszeiten und des Übergangs von der Wirtschaft des Waldeinertrags zu der des Bodenreinertrags! Die einzelnen Etappen und das Tempo dieser Fahrt lassen sich in den Veröffentlichungen der preußischen Versuchsanstalt über die Fichte mit besonderer Deutlichkeit verfolgen. Das jedesmalige fast wörtlich den Schriften Schwappachs entlehnte Fazit lautet:

1890. Für den großen Waldbesitzer und namentlich für den Staat kann ein 120 jähriger Umtrieb mit gutem Gewissen als äußerst vorteilhaft empfohlen werden. Die längere Zeit für besonders vorteilhaft gehaltene Herabsetzung der Umtriebszeit auf etwa 80 Jahre und selbst noch weniger liefert bei der Fichte keineswegs die finanziell günstigsten Resultate. Die späte Kulmination des durchschnittlichen Zuwachses bei den besten Stämmen fordert dazu auf, die Produktion von 5—6 fm hochwertigen Holzes pro Jahr, welche an den 200 stärksten Stämmen zwischen dem 120. und 150. Jahr zu erwarten ist, in Verbindung mit der Nachzucht eines jungen Bestandes so lange als möglich auszunutzen. Die Durchforstung soll in der Jugend und im Stangenholzalter mäßig sein. Vom 50.—70. Jahre an ist sie zu verstärken.

1902. Die finanzielle Umtriebszeit ist die 70—80 jährige, doch ist eine Verlängerung um 10—20 Jahre bei dem langsamen Sinken des Bodenreinertrages sehr wohl zulässig und unbedenklich. Die in der Jugend mäßigen Durchforstungen sollen mit zunehmendem Alter immer mehr verstärkt werden, auch durch Ausschub schlechtgeformter Stämme und durch Auflösung des Gruppenstandes. Dadurch entnehmen wir den Fichtenwäldungen aber nicht nur die nachhaltige Wachstumsleistung, sondern zehren auch gleichzeitig Ersparnisse früherer Zeiten auf. Die Gesamtzuwachsleistung der Flächeneinheit wird durch verstärkten Durchforstungsbetrieb nicht gehoben. Abgesehen von einer Vergrößerung der Fläche des Fichtenwaldes wird es nicht möglich sein, nachhaltig die Masse zu ernten, welche wir heute den Fichtenbeständen entnehmen.

1905. Die übliche Erziehungsweise der Fichte in dichtem Schluß in der Jugend und erst im mittleren Lebensalter beginnenden kräftigeren Durchforstungen ist nicht geeignet, die Produktionskräfte des Standortes voll auszunutzen und schädigt daher den Waldbesitzer erheblich. Frühzeitig eingelegte und sachgemäß geleitete kräftige Durchforstungen ver-

mögen den Gesamtzuwachs erheblich zu steigern. Da sich der Zuwachs auf weniger Stämme verteilt, werden diese verhältnismäßig hochwertiger. Das kann sogar dazu führen, daß der Wert des Arbeitsertrages trotz der geringeren Masse ein beträchtlicherer wird.

Als vorläufige Krönung dieses Lehrgebäudes kennzeichnet sich eine Abhandlung von Professor Dr. Schubert aus dem Jahre 1907 über „Umtrieb, Durchforstung und Reinertrag“.<sup>1)</sup> In ihr wird mit mathematischer Genauigkeit berechnet und durch graphische Darstellung noch anschaulicher gemacht, wie durch Übergang zu stärkeren Durchforstungen und zu niedrigeren Umtriebszeiten die Rente unserer Fichtenwäldungen gesteigert werden kann. „Man erkennt aus dem bloßen Anblick, daß die Mehrerträge überwiegen.“ Die verlockende Darstellung hat nur einen einzigen kleinen Haken: die Mehrerträge erfolgen nicht „dauernd innerhalb“, sondern „später außerhalb“ des „ursprünglichen Waldes“ — d. h. aus Kapitalsanlagen, wie sie einst für Sachsen-Weimar geplant waren — also lediglich auf dem stets geduldigen Papier. Der Wald selbst sinkt in seinen Erträgen um die immerhin beachtenswerte Kleinigkeit von 14 0/0, die aber in Wirklichkeit, wie das oben mitgeteilte Beispiel aus Baden zeigt, leicht in 41 0/0 umschlagen möchten. Daß die Werte, welche nach Aufzehrung der „Vorratsüberschüsse“ nicht mehr „dauernd innerhalb“ des ohnehin schon unzulänglichen deutschen Waldes zur Erzeugung gelangen, für teures Geld von außerhalb eingeführt und aus dem Bestande unseres nutzlos geschwächten eigenen Nationalvermögens an das Ausland bezahlt werden müssen, wird in der Abhandlung mit keinem Worte erwähnt, obschon es doch gewissermaßen auch einen Rechnungsfaktor bildet.

Darüber mögen sich andere Leute den Kopf zerbrechen. Und gewiß hätten die Männer, deren Obhut der deutsche Wald anvertraut ist, hierzu allen Anlaß. Gewiß mögen auch viele von ihnen mit schweren Sorgen einer solchen Entwicklung der Dinge entgegensehen. Aber diese Sorge haftet im verschwiegenen Busen ihrer Träger, sie wagt sich nicht hinaus auf die Lippe und nicht hinein in die Feder.

\*

\*

\*

Von der größten Bedeutung für unsere gesamte Volkswirtschaft, vor allem für unser heimisches Forstwesen, ist die Frage: Werwerten

<sup>1)</sup> Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen 1907, Heft 1. Da der Verfasser ausdrücklich als „Abteilungsvorstand im forstlichen Versuchswesen“ zeichnet, so darf angenommen werden, daß auch diese Abhandlung der zurzeit an der preußischen Versuchsanstalt vorherrschenden Gesamttenenz entspricht!

wir den jährlichen Holzterrag des deutschen Waldes so, daß dabei das Gesamtinteresse der deutschen Volkswirtschaft in vollkommenster Weise gewahrt wird? Oder bestehen nach dieser Richtung hin Mängel und worin sind sie begründet?

Eine erschöpfende Beantwortung der gestellten Frage läßt sich leider nicht geben, weil die statistischen Unterlagen zu unvollkommen sind. Aber selbst das Wenige, was wir an Anhaltspunkten besitzen, genügt, um das Vorhandensein bedauerlicher Mißstände klar genug hervortreten zu lassen. Zunächst kommt in Betracht, daß selbst unter Zugrundelegung der günstigsten Schätzungen reichlich die Hälfte der gesamten jährlichen Holzernte des deutschen Waldes als Brennholz verbraucht wird. Wahrscheinlich handelt es sich noch um einen viel höheren Prozentsatz, denn selbst in den Staats- und Körperschaftswaldungen, über welche allein einigermaßen zuverlässige Angaben vorliegen, erreicht das Nutzholzprozent lange nicht überall die Zahl 50 und nur für die Königlich sächsischen Staatsforsten wird es im letzten seither bekannt gewordenen Jahresabschluß für 1905 auf den Höchstbetrag von 66 % beziffert. Noch im Jahre 1900 rechnete Endres zu Wiesbaden mit einem durchschnittlichen Nutzholzprozent von nur 33.

Um diese Zahlen in ihrer wahren Bedeutung würdigen zu können, wird man sie im Zusammenhang mit unserer Nutzholzeinfuhr und mit unserer Steinkohlenausfuhr betrachten müssen. Nach den im September 1907 auf dem XII. Verbandstage des Zentralverbandes von Vereinen deutscher Holzinteressenten zu Mannheim durch den Sekretär Dr. Beumer gemachten Mitteilungen betrug im Kalenderjahre 1906 die Mehreinfuhr von Holz und Holzwaren in das deutsche Zollgebiet 6823630 t im Werte von annähernd 315 Millionen Mark. Wir bezahlten in ihr die Tonne Rundholz mit etwa 30 Mark oder das Festmeter Rundholz mit 18—20 Mark, d. h. mit einem Preise, hinter dem der von den meisten deutschen Staatsforstverwaltungen erzielte durchschnittliche Waldpreis für Nutzholz nicht unerheblich zurückbleibt. Andererseits ist die Ausfuhr deutscher Steinkohlen im Jahre 1906 bereits auf annähernd 20 Millionen Tonnen im Werte von mehr als 270 Millionen Mark gestiegen. Außerdem wurden in dem genannten Jahre noch exportiert fast 3,5 Millionen Tonnen Koks im Werte von reichlich 70 Millionen Mark. Der Heizwert guter Steinkohlen beträgt für die gleiche Gewichtsmenge das 1½ bis 2fache des Heizwertes lufttrockenen Holzes. Die Klagen über Kohlenmangel häufen sich in bedrohlicher Weise. Sie haben sich im Winter 1907/08 in vielen Teilen

Deutschlands, namentlich in Süddeutschland, zu einem wahren Nottschrei gesteigert. Es ist unausbleiblich, daß durch diese Kohlennot große Mengen deutschen Holzes höheren Nutzzwecken entzogen und dem Hausbrand überliefert werden. Dabei erfolgt die Ausfuhr von Steinkohlen und Koks vielfach zu Preisen, die erheblich niedriger sind, als die auf den Inlandsmärkten selbst von den deutschen Verbrauchern gezahlten. Durch die seither geltenden Eisenbahnfrachttarife ist die Kohlenausfuhr direkt begünstigt worden. Beispielsweise wird Ruhrkohle nach Sachsen zum Frachtsaße von etwa 2 Pfennigen für das Tonnenkilometer befördert, während deutsche Steinkohlen nach den Seehäfen, wenn sie zur Ausfuhr bestimmt sind, nur 1,3 Pfennige für das Tonnenkilometer zu zahlen haben. Der Gesamtbetrag dieser Ermäßigungen der Ausfuhrtarife gegenüber den Normaltarifen konnte für das Jahr 1907 auf etwa 3 Millionen Mark veranschlagt worden.<sup>1)</sup> Bei alledem zeigen die Steinkohlenlager Deutschlands weder einen unerfchöpflichen Reichtum, noch eine besonders günstige räumliche Verteilung. Einigermäßen zentrale Lage haben nur die sächsischen Grubenfelder. Aber gerade sie sind wenig ergiebig, sie vermochten deshalb ihre Ausbeute in den letzten Jahren kaum noch auf der seitherigen Höhe zu erhalten. Die Einfuhr ausländischer Kohlen nach Deutschland erfolgt zwar zollfrei, genießt jedoch im übrigen keine Vergünstigung. Während beim Versand von inländischen Gewinnungsstätten seit dem 1. April 1907 für deutsche Steinkohlen, Braunkohlen und Koks der Rohstofftarif maßgebend ist, werden ausländische Kohlen, auch wenn sie für den Inlandsverbrauch bestimmt sind, nach wie vor nur zu den höheren Sätzen des Spezialtarifs III verfrachtet.

Das alles sind unerfreuliche Zustände, die schon heute schwer genug auf unserem wirtschaftlichen wie sozialen Leben lasten und für eine wenn auch einstweilen noch ziemlich ferne Zukunft die trübsten Aussichten eröffnen. Ein großer Teil der Verantwortlichkeit für ihre Entstehung trifft ja freilich ganz andere Leute, als die Männer im grünen Rock, aber mitverantwortlich sind zweifellos auch diese. Denn unverkennbar haben unsere praktischen Forstwirte, die Vertreter des Oberförsterystems, auch in bezug auf die hier angeführten wichtigen Fragen schon allzulange in schwer begreiflicher Gleichgültigkeit und Teilnahmslosigkeit verharret. Auch hier wieder steht ihr Verhalten in unerfreulichem Gegensatz zu der Rührigkeit verwandter Berufsstände.

<sup>1)</sup> Erfreulicherweise sind in allerletzter Zeit die ermäßigten Ausfuhrtarife, mit Ausnahme jener für Belgien und Holland, aufgehoben worden.

Während aus den Kreisen der Landwirtschaft immer lauter der Ruf nach endlicher Abstellung der angedeuteten nachgerade unerträglich gewordenen Mißstände ertönt, während man sich dort redlich bemüht, Klarheit darüber zu schaffen, ob von den schwierigen Bogen der Syndikats-gesetzgebung, der Ausfuhrverbote, der Tarifreformen dieser oder jener gangbarer und wirksamer sein möchte, markiert man im forstlichen Lager fast durchweg die heitere Ruhe des unbeteiligten Dritten, obschon es doch fast unmöglich ist, den innigen Zusammenhang der forstlichen und jener anderen Dinge zu verkennen, obschon gerade das, was unsere Forstwirtschaft aus eigener Kraft zur Gesundung jener krankhaften Zustände beitragen könnte, viel leichter und schneller zu erreichen wäre, als andere Heilmittel, in deren Anwendung wir durch die gebotene Rücksichtnahme auf Verhältnisse internationaler Natur fast auf Schritt und Tritt behindert sind.

Welche Maßnahmen müßten hier in Betracht kommen? Nun, vor allem wäre es die Aufgabe unserer Oberförster, im Hausbrand die Verdrängung des Holzes durch die Mineralkohle systematisch mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu fördern, zunächst in den durch Eisenbahnen und Wasserstraßen bereits genügend aufgeschlossenen Gegenden unseres Vaterlandes, wo die Heranschaffung von Mineralkohlen schon jetzt als wirtschaftlich möglich und zweckmäßig bezeichnet werden kann. Das hat dann freilich zur Voraussetzung, daß die dem Hausbrand zu entziehenden Holzmassen anderweitig als Nutzholz verwertbar sind. Und man darf sich allerdings bei Erwägungen dieser Art in den Kreisen unserer Forstverwaltungsbeamten nicht etwa von vornherein auf den in Wiesbaden von Endres vertretenen Standpunkt stellen, wonach eine wesentliche Steigerung der gegenwärtigen Nutzholzausbeute in Deutschland nicht mehr möglich sein soll. Siegt denn überhaupt begründeter Anlaß zu einer solchen Annahme vor? Selbstredend werden wir nie dahin kommen und brauchen wir auch gar nicht danach zu streben, jeden Reißighaufen industriell zu verwerten. Aber steigt nicht die Nachfrage nach Grubenholz in rapider Weise und erstreckt sie sich nicht bereits auf schwächste Sortimente mit wenigen Zentimetern Durchmesser! Siegen die Verhältnisse nicht ganz ähnlich in bezug auf den Massenverbrauch schwacher Hölzer zur Fabrication geringwertiger Fässer und Kisten! Ist es nötig, daß wir jahraus jahrein viele hunderttausend Tonnen Holz zur Herstellung von Papier und Pappe aus dem Ausland einführen! Beherrscht nicht unsere blühende chemische Industrie den Weltmarkt, und vermöchte sie nicht in noch viel stärkerem Maße als seither

Buchen-„Brennholz“ zu dem bedeutamen Nutzzwecke der trockenen Destillation heranzuziehen, wenn sie nur auf seiten unserer Forstverwaltungen ein größeres Entgegenkommen fände!<sup>1)</sup>

So könnte, unter weitgehender Entlastung des nationalen Schuldkontos für entbehrliche Holzzufuhren aus dem Auslande, durch verständnisvolles Eingehen unserer Revierverwalter auf viele noch unbefriedigte Bedürfnisse unseres wirtschaftlichen Lebens ein immer höherer Prozentsatz des jährlichen Naturalertrages vom deutschen Walde der intensivsten Ausnutzung entgegengeführt werden und darin läge ganz gewiß für die berufenen Stellen der zentralen staatlichen Gewalt ein zwingender Anreiz zur endlichen Erfüllung der immer dringlicher gewordenen Forderung, daß auch für Abbau und Verteilung des Nationalsschatzes der deutschen Mineralkohle allein die Rücksicht auf dauernde Sicherstellung des nationalen Gesamtinteresses maßgebend sein darf.

Wäre in allen deutschen Forstverwaltungen rechtzeitig das sogenannte Oberförstersystem in steigendem Maße mit Geist und Inhalt versehen worden, hätte man dieses System nicht vielmehr jahrzehntelang, ja meist bis zur Gegenwart hin, in einer papierernen Scheineristenz

<sup>1)</sup> Aus den Mitteilungen, die dem Verfasser von seiten eines der größten Werke der chemischen Industrie Deutschlands zungen, sei folgendes hervorgehoben:

Im Jahre 1907 stellte sich nach den amtlichen Zahlen über Ein- und Ausfuhr von chemischen Produkten die Schlußbilanz für die bei der trockenen Destillation des Holzes hauptsächlich in Frage kommenden beiden Produkte Holzgeist und Holzalk wie folgt:

a) Holzgeist:	Einfuhr roh . . . . .	62 828 dz	
	„ gereinigt . . . . .	979 „	63 807 dz
	Ausfuhr roh . . . . .	11 051 dz	
	„ gereinigt . . . . .	11 053 „	22 104 „
			<u>41 703 dz.</u>
b) Holzalk:	Einfuhr . . . . .	250 195 dz	
	„ in Form von Aceton und Essigsäure . . . . .	2 929 „	253 124 dz
	Ausfuhr . . . . .	522 dz	
	„ in Form von Aceton und Essigsäure . . . . .	65 227 „	65 749 „
			<u>187 375 dz.</u>

Die als Mehrein fuhr in Deutschland verbliebenen 41 703 dz Holzgeist und 187 375 dz Holzalk entsprechen ziemlich genau der Ausbeute aus zirfa

verkümmern lassen, so würde heute zweifellos manches ganz anders aussehen. Ein wirklich selbständiger verantwortlicher und seiner Verantwortlichkeit sich bewußter Stand deutscher Revierverwalter hätte sich längst aus eigenem Antriebe alle jene Fragen vorgelegt, die in unserem Forstwesen heute so überaus brennend geworden sind und er würde sie wohl auch längst schon einer befriedigenderen Lösung entgegengeführt haben, namentlich auf dem Gebiete der sachgemäßen Ausnutzung des forstlichen Hauptproduktes. Aber man erwäge nur einmal, wie sehr in den meisten Verwaltungen die Befugnisse der „selbständigen“ Revierverwalter gerade in bezug auf die Holzverwertung eingeengt und beschnitten sind. Die Denkschrift vom Jahre 1905, in welcher der Verein bayerischer Staatsforstverwaltungsbeamter den Ausbau der Organisation der bayerischen Staatsforstverwaltung befürwortete, enthält hierfür einige drastische Beispiele, die zweifellos ohne weiteres auf die große Mehrzahl der übrigen Staatsforstverwaltungen Deutschlands übertragen werden könnten. Darf man es bei einer solchen Sachlage noch verwunderlich finden, wenn die naturgemäß vor auszusehenden Beziehungen gegenseitigen Vertrauens und gegenseitigen Verständnisses zwischen den Revierverwaltern einerseits, den Vertretern von Holzhandel und Holzindustrie

---

600 000 rm Brennholz bei dessen trockener Destillation. Die Einfuhr stammt zum weitaus größten Teile aus Österreich-Ungarn und Amerika.

Holzgeist zahlt bei der Einfuhr aus Österreich-Ungarn überhaupt keinen Zoll, bei der Einfuhr aus Amerika nur einen vorübergehenden Kampfsoll von 5 M. für 100 kg. Ebenso lastet auf der Einfuhr von Holzalkohol aus Amerika nur ein Soll von 1 M. für 100 kg.

Durch erhöhten Zollschutz gegenüber jenen beiden Ländern würde die deutsche chemische Industrie in die Lage gebracht werden, 600 000 rm „Brennholz“ aus Deutschlands Wäldern mehr zur trockenen Destillation heranziehen zu können.

Die deutschen Forstverwaltungen bezeigen aber auch nach anderer Richtung hin der chemischen Industrie nicht das erwünschte Entgegenkommen. „Mutet man uns doch, speziell in Süddeutschland, zu, unseren Brennholzbedarf ausschließlich auf Detailversteigerungen zu decken, statt uns durch Verträge gegen die mächtige ausländische Konkurrenz zu unterstützen.“

Ein Abdrängen der deutschen chemischen Industrie nach dem Auslande hat unter der Einwirkung dieser Verhältnisse tatsächlich bereits stattgefunden. Die größten Konkurrenzwerke Ungarns sind von Deutschen gegründet und lassen bei der ihnen von der dortigen Regierung zuteil werdenden Förderung durch günstige Vertragsabschlüsse, Steuerfreiheit u. dergl. m. an Prosperität nichts zu wünschen übrig.

andererseits sich so wenig zeitgemäß entwickelt haben. Wo fände sich wohl ein zu wirklicher Selbständigkeit und Verantwortlichkeit erzogener Oberförster, der leichten Herzens bereit wäre, alteingesessene Holzindustrien seines eigenen Revierbereichs in ihren Existenzbedingungen zu gefährden, indem er sie zwingt zum Schwertertanz einer Submission, aus dem der erste beste geriebene Spekulant mit einem Mehrgebot von wenigen Pfennigen als Sieger hervorgeht. In Wirklichkeit gehören Fälle dieser Art keineswegs zu den Seltenheiten und oft genug haben die berufenen Vertreter der soliden deutschen Holzindustrie mit bitterer Klage auf Abhilfe gedrungen.<sup>1)</sup>

Daß in den forstlichen Kreisen Deutschlands für die Lebensinteressen unserer Holzindustrie, zumal der mittleren und kleineren Betriebe, überhaupt kein Verständnis vorhanden sein sollte, ist völlig ausgeschlossen. Indes, wo bleibt seine Betätigung? Sie ruht leider nur zu oft, weil der Mann des äußeren Dienstes unter dem Druck des heutigen Systems an seiner eigenen Zuständigkeit zweifelt und darunter muß allerdings im Laufe der Zeit auch das Verständnis selbst leiden. Nur so ist es zu erklären, daß über den Verbleib der forstlichen Rohprodukte des Inlandes über ihre Verteilung auf die verschiedenen Zweige des Konsums kaum jemals eingehendere Erhebungen angestellt worden sind. Bei der Ein- und Ausfuhr werden auf Grund des detaillierten amtlichen Warenverzeichnisses immerhin manche schätzbaren Daten registriert, in bezug auf den Inlandsmarkt und den Veredelungsverkehr unseres eigenen inländischen Rohstoffes auf demselben tappen wir sozusagen im Dunkeln. Wer wollte bezweifeln, daß aus einer solchen Unkenntnis die erheblichsten Fehlerquellen und Irrgänge unserer forstlichen Produktion entsprungen sind. Aufstrebende Industrien wurden an der Ansiedelung, an der Ausdehnung, an der Begründung von Filialen behindert, weil angeblich das Rohmaterial für ihren Betrieb örtlich nicht zu beschaffen war. Andererseits erschöpfte man sich in krampfhaften Anstrengungen, den Konsum in überlebten Bahnen festzuhalten.

Für beides nur ein Beispiel. Wie oft wohl hat im Laufe der letzten Jahrzehnte die Papierindustrie an den verschlossenen Pforten deutscher Waldbgebiete gerüttelt, ohne Einlaß zu finden. Wir können nicht liefern, so lautete dann die Antwort. Kapital und Intelligenz

---

<sup>1)</sup> Beispielsweise in verschiedenen Eingaben des Nordwestdeutschen Vereins für Holzhandel und Holzindustrie, des Zentralverbandes von Vereinen deutscher Holzinteressenten und anderer Fachvertretungen.

wandten sich enttäuscht dem Auslande zu, um jenseits der schwarz-weißroten Grenzpfähle in eine erbitterte Konkurrenz mit der alten Heimat einzutreten. Und mit welcher aufopfernder Hingebung bricht man auf forstlicher Seite immer wieder verlorene Lanzen für die Holzschwelle gegen das Eisen, dessen unaufhaltbaren Siegeszug man doch gerade hier mit verständnisvoller Freude begrüßen sollte.<sup>1)</sup>

So stehen sich auf den forstlichen Märkten unseres Landes Angebot und Nachfrage vielfach unvermittelt und unausgeglichen gegenüber, weil die berufenen Organe des Forstbetriebes die wahren Bedürfnisse unserer Volkswirtschaft nicht überall richtig erkennen und bewerten oder weil sie an der richtigen Bewertung durch den Mangel eigener Bewegungs-

<sup>1)</sup> Besondere Beachtung verdienen die Verhandlungen, die sich im März 1907 am ersten Arbeitsabend des „Vereins zur Förderung der Verwendung des Holzschwellen-Überbaus“ an einen Vortrag des Generalsekretärs über „Wettung und Unterschwellung in ihrer gegenseitigen Abhängigkeit“ angeschlossen. Vertreter der Holz- und Eisenschwelle kamen dort gleichmäßig zum Worte. Aus den tatsächlichen Feststellungen ist hervorzuheben, daß in der preussischen Staatseisenbahnverwaltung im Jahre 1880 von rund 22000 km Gesamtlänge des Geleises nur etwa  $3\frac{1}{2}$  % auf eisernen, der gesamte Rest aber auf hölzernen Querschwellen ruhte, während sich bis zum Jahre 1905 der Anteil der Eisenschwelle bereits auf rund 30 % des inzwischen auf 68000 km angewachsenen Geleises bezifferte. Und gegenüber einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von 12 Jahren für Eiesenschwellen rechnet man vorläufig auf eine 35 jährige Nutzungsdauer für die neueste Form — Nr. 51 — der Eisenschwelle. — Es sei aber betont, daß es auch den Freunden der Eisenschwelle fernliegt, den völligen Ausschluß der Holzschwelle befürworten zu wollen. Hölzer des inländischen Einschlags, die eine zweckmäßigere Verwendung nicht finden können, mögen auch fernerhin als Schwellen verwendet werden. Im Interesse der inländischen Forstwirtschaft ist sogar die dringliche Forderung zu erheben, daß die deutschen Eisenbahnverwaltungen für die Lieferung von Buchen- und Eiesenschwellen keine über das Maß des wirklich notwendigen hinausgehende Erschwerung der Lieferungsbedingungen eintreten lassen und bei der Abnahme wegen vermeintlicher Mängel — z. B. wegen roten Kerns im Buchenholze — nicht so rigoros verfahren, wie dies nach Ansicht großer Firmen seit Jahr und Tag der Fall gewesen ist. Die Erfüllung dieser Forderung würde zugleich einen Akt ausgleichender Gerechtigkeit darstellen gegenüber der schweren Benachteiligung, die für alle auf unsere inländische Produktion gestützten Zweige der Holzindustrie aus der Tatsache entsprang, daß es nicht gelungen ist, in dem neuen deutschen Zolltarife dem Grundsätze erhöhten Zollschutzes gerade für die minderwertigen Sortimente der inländischen Holzproduktion Geltung zu verschaffen. — Die ausländische Holzschwelle aber muß tunlichst durch inländische Eisenfabrikate ersetzt werden.

freiheit behindert sind. Jede derartige Rückständigkeit der Forstbetriebsverwaltungen muß sich aber unausbleiblich in entsprechenden Reflexerscheinungen auf seiten der beteiligten Holzindustrien wieder spiegeln. In den Kreisen der Holzindustrie selbst wird dies auch bereits offen anerkannt. Für das Baugewerbe ergriff erst vor kurzem die rührige Firma Otto Heber in Weimar das Wort. Sie wies in einem ihrer zahlreichen Rundschreiben darauf hin, wie viel die Eisen- Massiv- und Beton-Interessenten seit 1870 geleistet haben, wie wenig im Vergleich dazu die Holzindustriellen. Und in ganz ähnlichem Sinne lauten neuerliche Äußerungen aus dem Lager der Sägemüller,<sup>1)</sup> worin sich u. a. die nachstehenden gewiß beherzigenswerten Sätze finden: „Die preussische Forstwirtschaft darf sich nicht darauf berufen, daß sie nur Methoden zu kultivieren habe, die auf die Steigerung der Verkaufsergebnisse hinauslaufen. . . . Wo ist in Preußen die Schule, die dem Nachwuchse der Sägemüller die fachliche Schulung bietet, die das Handwerk mehr erhält? Sie existiert nicht! . . . Dem Sägemüller mittleren Schlages fehlt es aber infolge der mangelnden staatlichen Förderung an den einfachsten Erkenntnissen zur Erhaltung und Hebung seines Betriebes.“

Gibt das nicht zu denken, zumal im Hinblick auf die Tatsache, daß sich die Mehreinfuhr Deutschlands an gesägten Hölzern in der kurzen Zeitspanne März—Dezember 1906 auf reichlich 1,6 Millionen Tonnen im Werte von annähernd 120 Millionen Mark belaufen hat. Solche Zahlen enthalten einen deutlichen Fingerzeig dafür, in wie hohem Maße unser volkswirtschaftliches Interesse darauf hindrängt, die heimische Sägerei-Industrie überall im Lande nach Kräften zu fördern und bei der Verfügung über die eigene Holzernnte in erster Linie auf ausgiebige Versorgung jener Industrie mit inländischen Hölzern Bedacht zu nehmen.<sup>2)</sup>

Zu den notwendigsten Erfordernissen einer blühenden Entwicklung vieler Zweige der Holzindustrie gehört außer den Rohstoffen das Wasser. Unsere Forstwirte müßten es deshalb längst als eine ihrer vornehmsten Aufgaben erkannt haben, an der Bereitstellung möglichst vieler und möglichst großer Wasserkräfte eifrig mitzuwirken. Sie erscheinen dazu um so mehr berufen, weil die Ansammlung und Nutzbarmachung beträchtlicher Wassermassen hauptsächlich innerhalb der Waldzone des

---

<sup>1)</sup> „Holzkäufer“ 1908, Nr. 2: „Mehr behördliche Rücksicht auf unsere Marktverhältnisse.“ Gedanken eines Sägemüllers.

<sup>2)</sup> Man vergl. hierzu auch den Aufsatz Weises: „Zur zeitgemäßen Betriebsregelung“ in der Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen 1908, Heft 1.

deutschen Gebirgs- und Hügellandes erfolgen muß. Hier bot sich für sie die günstige Gelegenheit, auf einem Gebiete von ungeheurer Bedeutung bahnbrechend voranzugehen und die Führung der Geister zu übernehmen in der modernsten aller Bewegungen, in der Hebung unserer arg daniederliegenden wasserwirtschaftlichen Verhältnisse. Haben sie diese seltene Günstigkeit ihrer Lage verständnisvoll erfaßt und in fruchtbringender Arbeit rechtzeitig nutzbar gemacht? Der Wunsch, der gute Wille mag bei vielen bestanden haben, aber nur wenige haben ihn in bescheidene Taten umgesetzt.<sup>1)</sup> Die wasserwirtschaftlichen Leistungen unserer Revierverwalter stehen in Wort und Schrift wie auch draußen in der grünen Wirklichkeit des Waldes meist im umgekehrten Verhältnis zur Größe des gegebenen Arbeitsfeldes. Unter Tausenden von praktischen Forstwirten, die dazu berufen schienen, hat sich kaum ein einzelner als Förderer rationaler Wasserwirtschaft einen Namen von gutem Klang geschaffen. Wer wäre neben Otto Kaiser, dem würdigen Nestor deutscher Forstwirte, der sich bis in sein ehrwürdig hohes Alter die rüstige nimmer ermüdende Schaffensfreudigkeit seiner jungen Jahre bewahrt hat, zu nennen? Und selbst er ist auf diesem Gebiete bei nützlicher Kleinarbeit stehen geblieben, selbst er hat nur Mosaikbilder geschaffen, die im engen Rahmen das genügsame Auge des Beschauers erfreuen mögen, ohne doch den größeren Forderungen unserer Zeit gerecht zu werden. In ihrer Mehrzahl können die Vertreter des sogenannten Oberförstersystems auf wasserwirtschaftlichem Gebiete leider nur negative Erfolge verzeichnen. Durch naturwidrige Waldbehandlung, durch weitgehende Verdrängung des Laub- und Mischwaldes bei maßloser Begünstigung des reinen Nadelholzwaldes mit Kahlschlagbetrieb, aber auch durch einseitige Entwässerungsanlagen bedenklichster Art und durch ungebührliche Ausdehnung der ganz ähnlich wirkenden Wegebauten in steilen Berghängen haben sie die wasserwirtschaftliche Bedeutung unserer Waldungen vielfach bedenklich herabgemindert, die Stetigkeit zahlloser Wasserläufe gestört und die schädlichen Extreme der

---

<sup>1)</sup> Insbesondere durch Anlegung von Wasserfanggräben. Eine Zusammenstellung dessen, was an Arbeiten dieser und ähnlicher Art in verschiedenen Waldgebieten Deutschlands seither geleistet worden ist, findet sich in einer Abhandlung von Dr. D. B. Anderlind (Charakter Forstliches Jahrbuch 1907, Band 57, Heft 1). Dort wird mitgeteilt, daß, nächst der Rheinpfalz, der Speßart das Waldgebiet ist, in dem solche Gräben am häufigsten anzutreffen sind. Sie stammen aus den Jahren 1880—1889, verteilen sich auf 14 Forstämter und auf eine Gesamtfläche von — 3160 ha!

Wasserbewegung gesteigert. Und sollten sie — nur dem Zwang gehorchend — sich der Gefährlichkeit eines solchen Beginnens bewußt gewesen sein, so steht ihnen nicht einmal der mildernde Umstand zur Seite, daß sie ihre Bedenken offen und nachdrücklich zur Geltung gebracht hätten. Unter der Herrschaft des sogen. Oberförstersystems hat sich in erschreckendem Maße der Prozeß vollzogen, den Ebermayer kurz und treffend kennzeichnete mit den Worten: Die Nadelhölzer machen den Boden kälter und trockener.

Gingegen haben wir die klare Erkenntnis der Notwendigkeit einer besseren Anpassung unserer gesamten Bodenvirtschaft an die Forderungen gesunder Wasserökonomie, einer den dauernden Bedürfnissen unserer Volkswirtschaft entsprechenden Regelung der Rechte am Wasser und der Pflichten in bezug auf das Wasser den Männern jenes Systems nicht zu verdanken. Sie haben im eigenen Heim die naturgemäße Bestimmung des Wald- und Berglandes zu Sammelstätten segenspendender Wasserkräfte verkannt und den feindlicheren Vertretern unserer vorwärtstrebenden Industrie das Verdienst überlassen, anregend und fördernd für den Ausbau von Talsperren und Stauweihern einzutreten. Für die allgemeine Wertschätzung der Forstleute war das naturgemäß nicht gerade vorteilhaft. Als im Jahre 1903 ein „Wasserwirtschaftlicher Verband der westdeutschen Industrie“ begründet wurde, dessen Mitgliedschaft satzungsgemäß „alle Handelskammern, Kommunen, wirtschaftliche Vereine, Bezirksvereine deutscher Ingenieure und ähnliche Vereine“ in der Rheinprovinz, in Westfalen, Hannover und Hessen-Nassau erwerben können, hat man anscheinend gar nicht einmal mehr daran gedacht, die in den genannten Provinzen bestehenden zahlreichen Forstvereine zur nützlichen Mitarbeit zu gewinnen. Auch das Mitgliederverzeichnis der überaus rührigen und tatkräftigen „Gesellschaft zur Förderung der Wasserwirtschaft am Harze“ enthält zwar eine stattliche Anzahl staatlicher Behörden und Anstalten, kommunaler Vertretungen und Anstalten, sonstiger Korporationen und Vereine sowie interessierter Privatpersonen — aber so geborene Interessentenverbände wie der Nordwestdeutsche Forstverein, der Harzer Forstverein, der Hils-Solling-Verein glänzen darin lediglich durch Abwesenheit. Inzwischen sind durch Beauftragte jener wasserwirtschaftlichen Vereinigungen u. a. die Quellgebiete der Weser bereist worden, um festzustellen, welche Möglichkeiten der Wasseraufspeicherung dort geboten seien. Auf diesem Umwege erfuhren dann auch die Forstleute jener Gebiete, welche Fülle nützlicher wasserwirtschaftlicher Schöpfungen innerhalb ihrer eigenen engsten Einflußsphäre

noch ins Leben gerufen werden kann. Handelt es sich doch in diesem einen verhältnismäßig kleinen Ausschnitt unseres mitteldeutschen Berglandes um nicht weniger als 30 Sperren mit einem Fassungsvermögen von weit über 300 Millionen Kubikmeter,<sup>1)</sup> wovon auf den Harz etwa 150 Millionen Kubikmeter entfallen würden. Was das besagen will, möge man daran ermessen, daß die gesamte seitherige Wasseraufspeicherung am Harz auf wenig mehr als 10 Millionen Kubikmeter beschränkt ist. Dabei sind jene Schätzungen mit großer Vorsicht aufgestellt worden, unter weitgehender Berücksichtigung der vielen Vorurteile, die heute noch im Publikum, in den Kreisen der Touristen und der sogen. Naturfreunde gegen das Eindringen der prosaischen Industrie in die sagen- und poesie-reichen Harztäler bestehen. Freilich, wer einmal hier und dort einige der gewaltigen modernen Talsperren, über die wir in verschiedenen Teilen Deutschlands bereits verfügen, sich angesehen hat, der wird über solche Anlagen ganz anders denken, er wird sich der Erkenntnis nicht verschließen können, daß ihre kühn geschwungenen, gigantischen Mauern, ihre stillen, unergründlichen Wasserspiegel jeder Landschaft zur Zierde gereichen.

Wöchten doch endlich wenigstens in bezug auf diesen Punkt auch die Männer, denen die wahre Poesie des Waldes mehr als anderen vertraut sein sollte, aus ihrer allzulange gewährten Zurückhaltung heraustreten und mit belehrendem aufklärendem Wort ihr Scherflein dazu beitragen, daß dem großen Werke einer echt nationalen Wasserwirtschaft auch im Gefühlslieben unseres Volkes der Weg zum Siege gebahnt wird. Es ist wahrlich hohe Zeit, daß sie erwachen und alles dessen inne werden, was eine neue Zeit gebieterisch von ihnen verlangt. Große Reformen bereiten sich überall in Deutschland vor, auch auf dem verwickelten Gebiete des Wasserrechtes und der Wassergesetzgebung. Wenn es da einerseits gilt, die junge deutsche Industrie durch Einräumung erweiterter Verfügungsrechte über die billige Wasserkraft in ihrem schweren Konkurrenzkampfe auf dem Weltmarke nach Möglichkeit zu stärken und der wachsenden Schar unserer industriellen Arbeiterschaft das tägliche Brot ungeschmälert zu erhalten, so darf doch anderseits nicht versäumt werden, die älteren Rechte der Produzenten aus dem weiten Kreise der heimischen Land- und Forstwirtschaft in aus-

<sup>1)</sup> Ohne Einrechnung der drei Riesensperren von zusammen etwa 280 Millionen Kubikmeter Fassungsvermögen, die der preussische Staat im Eder- und Diemelgebiet errichten wird, um den Rhein-Hannover-Kanal zu speisen und den Niedrigwasserstand der Weser zu heben.

giebigster Weise sicherzustellen. Dazu bedarf es eines einträchtigen Zusammenwirkens aller produktiven Berufsstände. Leitender Gesichtspunkt muß es sein, der Industrie bereitwillig alle Rechte am Wasser zu überlassen, die für Land- und Forstwirtschaft entbehrlich sind, aber unter allen Umständen daran festzuhalten, daß der Bodenproduktion nichts entzogen wird, was zu ihrem ferneren Blühen und Gedeihen unerläßlich ist. Letzteres gilt vor allem in bezug auf das Verfügungsrecht über das Grundwasser. Es wäre ein Verrat an der eigenen Sache, wenn Land- und Forstwirtschaft im Kampfe um das Grundwasser der Industrie auch nur um Haaresbreite weichen würden. Ein Ausgleich der vielfach sich widerstrebenden und oft genug gegenseitig sich ausschließenden Interessen wird nicht leicht zu finden sein. Am sichersten darf man ihn erhoffen, wenn in der ausschlaggebenden Frage der Wasserauffspeicherung alle Beteiligten zu wetteifernder Tätigkeit sich die Hand reichen. Ein gutes Wassergesetz darf keiner einzelnen Interessentengruppe ein schädliches Übergewicht in wasserwirtschaftlichen Dingen einräumen. Die ursprüngliche Eigenschaft des Wassers als Gemeingut muß nach Möglichkeit gewahrt bleiben. Auch das in Talsperren zu sammelnde Wasser ist keinesfalls einseitig in den Dienst der jeweiligen Erbauer zu stellen. Der Staat selbst muß sich in allen Fällen einen maßgebenden Einfluß auf die Ordnung der Nutzungsrechte vorbehalten. Dafür sollten auch die Vertreter der Forstwirtschaft rechtzeitig eintreten.<sup>1)</sup> Sie werden aber den Anspruch auf Gehör nur dann mit Erfolg geltend machen können, wenn sie den Nachweis erbringen, daß sie auch auf diesem Gebiete das Wesen der Dinge richtig erfaßt und in ernster Arbeit das eigene Wissen und Können zu zeitgemäßer Höhe erhoben haben, daß sie bereit sind, als aufrechte Männer von gefestigtem Urteil für das als richtig Erkannte auch gegen Druck und Vorurteil jederzeit furchtlos einzutreten.<sup>2)</sup>

---

<sup>1)</sup> Namentlich in der neuesten Phase des Kampfes ums Wasser, wobei es sich um endgültige Entscheidung der Frage handelt, ob es nicht im öffentlichen Interesse dringend angezeigt erscheint, die planmäßige Nutzbarmachung des Nationalreiches der Wasserkräfte, ähnlich wie dies zum Teil wenigstens auch hinsichtlich der Mineralerschätze bereits der Fall ist, durch teilweise Einführung des Staatsmonopols zu sichern.

<sup>2)</sup> Ein nachahmenswertes Beispiel gab in dieser Hinsicht neuerdings der Königl. Forstmeister Kaug mit seiner zunächst in der Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen 1906, Heft 10 veröffentlichten und demnächst auch als besondere Broschüre im Selbstverlage des Verfassers erschienenen Arbeit: „Die Bedeutung der Hochmoore in der Königl. Oberförsterei Sieber im Harz“.

Mit der fortschreitenden Entwicklung unserer Industrie hat das Wasser eine immer vielseitigere Verwendung gefunden, doch steht schon heute mit an erster Stelle seine Ausnutzung zur Krafterzeugung in Trieb- und Elektrizitätswerken. Letztere Verwendungsart wird voraussichtlich in nicht zu ferner Zeit alle anderen Arten der Nutzbarmachung des Wassers weitaus überflügeln. Es hängt dies damit zusammen, daß auch in Deutschland, trotz einer jährlichen Bevölkerungszunahme von rund 800 000 Seelen, die menschliche Arbeitskraft während der letzten Jahrzehnte immer teurer und unzulänglicher geworden ist. Die Klagen über Arbeitermangel wollen nicht verstummen. Am meisten leidet unter diesem Mangel bekanntlich die Landwirtschaft. Auch die Forstwirtschaft ist keineswegs von ihm verschont geblieben. Im preussischen Landtage konnte zwar noch im Winter 1907/08 die Erklärung abgegeben werden, der forstlichen Zentralinstanz sei kein Revier im preussischen Staate bekannt, wo der Holzeinschlag aus Mangel an Arbeitskräften nicht habe bewältigt werden können; aber bezeichnend genug ist doch schon die Tatsache, daß eine solche Erklärung überhaupt erforderlich wurde. Im einzelnen sind übrigens auch in dieser großen Verwaltung bereits erhebliche Schwierigkeiten hervorgetreten, und es muß mit der Wahrscheinlichkeit gerechnet werden, daß für viele Reviere in den industrie-reicheren Landesteilen eine weitere Verschärfung der Arbeiternot eintreten werde. Der II. Hauptversammlung des Deutschen Forstvereins zu Regensburg<sup>1)</sup> sind hierüber aus allen Teilen Deutschlands die unerfreulichsten Dinge mitgeteilt worden. Selbst dort, wo ein förmlicher Mangel an Waldarbeitern seither noch nicht hervorgetreten ist, können sich die Verhältnisse — wie dies beispielsweise im nördlichen Teile Lothringens vor kurzem erst der Fall war — sozusagen über Nacht ändern, wenn nicht beizeiten wirksame Vorbeugungsmaßregeln getroffen werden. Schon vom nackten Standpunkte des privatwirtschaftlichen Interesses erscheint es heute für die Gesamtheit der deutschen Forstwirte durchaus geboten, der Arbeiterfrage fortgesetzt die sorgsamste Beachtung zu widmen. Im übrigen gehört die Betätigung eines möglichst reichen Maßes sozialer Fürsorge für den Arbeiterstand heute zu den vornehmsten Pflichten jedes Arbeitgebers, weil sie als eine der sichersten und unentbehrlichsten Bürgschaften für die Erhaltung des sozialen Friedens und der staatlichen Ordnung angesehen werden muß.

---

<sup>1)</sup> Bericht über die II. Hauptversammlung des Deutschen Forstvereins zu Regensburg. Berlin 1902.

Sind die Träger des heutigen Oberförstersystems wenigstens nach dieser Richtung hin ihren Verpflichtungen gerecht geworden? Angesichts der Tatsache, daß die Arbeiterfürsorge bereits viermal, in den Jahren 1875, 1882, 1887 und 1892, die früheren Wanderversammlungen deutscher Forstmänner beschäftigt hat und auch auf der II. Hauptversammlung des Deutschen Forstvereins im Jahre 1901 eingehend erörtert worden ist, möchte man geneigt sein, die gestellte Frage zu bejahen. Bei näherer Prüfung der einschlägigen Verhältnisse wird man sich jedoch genötigt sehen, erhebliche Vorbehalte zu machen. In Regensburg wurde von den Berichterstattern übereinstimmend als Haupterfordernis moderner Arbeiterfürsorge die schnelle Ausdehnung des Krankenversicherungszwanges auf alle land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter bezeichnet. Ein solcher Versicherungszwang kann eingeführt werden durch Landesgesetz oder durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde (eines Gutsbezirks) oder eines weiteren Kommunalverbandes. Viele deutsche Bundesstaaten haben in der Tat schon längst durch besondere Landesgesetze den Versicherungszwang auf alle land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter ausgedehnt.<sup>1)</sup> Andere sind rückständig geblieben, darunter die beiden größten Bundesstaaten Preußen und Bayern. In Bayern erhalten aber wenigstens die im staatlichen Forstbetriebe beschäftigten Arbeiter seit 1899 als freiwillige Zuwendung der Staatsforstverwaltung im Erkrankungsfall aus der Staatskasse etwa die Leistungen der gesetzlichen Gemeindekrankenversicherung, ohne hierzu selbst irgendwelche Beiträge aufbringen zu müssen. Weit ungünstiger ist bis auf den heutigen Tag die Lage der Waldarbeiter in Preußen geblieben. Nach dem neuesten Hefte der „Amtlichen Mitteilungen aus der Abteilung für Forsten“ waren im Jahre 1905 von 156 971 bei der Staatsforstverwaltung beschäftigten Arbeitern im ganzen nur 46 890 oder rund 30 % gegen Krankheit zwangsweise versichert, und zwar 10 680 bei forstfiskalischen Betriebskrankenkassen,<sup>2)</sup> 36 210 bei Ortskrankenkassen oder in der Ge-

<sup>1)</sup> Nach der „Statistik des Deutschen Reiches“ Band 170 (177) — die Krankenversicherung im Jahre 1904 (1905) — wurde der Versicherungszwang eingeführt in den Staaten: Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg-Rudolstadt 1887, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Sachsen-Weimar 1888, Braunschweig, Sachsen-Altenburg 1890, Bremen, Reuß j. L. 1893, Sachsen-Meinungen 1894. — Leider weist die Reichstatistik nicht nach, welche Gemeinden (Gutsbezirke) oder weiteren Kommunalverbände statutarische Bestimmungen über den Versicherungszwang erlassen haben.

<sup>2)</sup> Die geringe Verbreitung, die seither die Forstbetriebskrankenkassen gefunden haben, muß als besonders bedauerlich bezeichnet werden, weil gerade

meindeskrankenversicherung — außerdem 9471 oder rund 6 % freiwillig. Auf die versicherten Arbeiter entfielen 5416 Erkrankungen. Nimmt man an, daß von den nicht versicherten Arbeitern ein gleich hoher Prozentsatz von Krankheiten heimgesucht wurde, so ergeben sich für sie annähernd 10 000 Krankheitsfälle, für die den Betroffenen irgendwelche Ansprüche auf Fürsorge nicht zustanden. Ferner ereigneten sich während des gleichen Zeitraums 1807 Betriebsunfälle.<sup>1)</sup> Die gegen Krankheit nicht versicherten Arbeiter haben bekanntlich nur einen Anspruch auf Ersatz der Kosten des Heilverfahrens der erlittenen Betriebsunfälle, nicht aber einen solchen auf Bezug von Krankengeld. Es ist also zweifellos die große Mehrzahl der Verletzten von dem Genuß des Krankengeldes ausgeschlossen geblieben. Allerdings hat die preußische Staatsforstverwaltung an Waldarbeiter oder an deren Hinterbliebene nicht unerhebliche Summen als freiwillige Unterstützungen gezahlt, allein diese freiwilligen Zahlungen reichen, soweit die unvollständigen Angaben der betreffenden Statistik dies erkennen lassen, bei weitem nicht heran an die Summen, die den Arbeitern zugestanden hätten, falls sie dem Versicherungszwange unterworfen gewesen wären.<sup>2)</sup> Der Ausfall be-

diese Versicherungsform sich für die staatlichen Betriebe vorzüglich eignet und es u. a. ermöglicht, die für unsere geschulten Waldarbeiter oft so schwerwiegenden Nachteile einer Festsetzung des „ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter“ auf unzulängliche Säge auszuspalten.

<sup>1)</sup> Inzwischen sind auch die Zahlen für 1906 veröffentlicht worden (Nr. 29 der Drucksachen des Hauses der Abgeordneten). Sie stellen sich, bei einer Gesamtzahl von 161 737 beschäftigten Arbeitern, für die Zwangsversicherung (mit 49 024 Personen) nur unmerklich günstiger, für die freiwillige Versicherung (mit 8907 Personen) entsprechend ungünstiger.

<sup>2)</sup> Es fehlt in der Statistik der „Amtlichen Mitteilungen“ sowohl bei den Erkrankungen als auch bei den Betriebsunfällen die Angabe der Zeit, während derer die Kranken und Verletzten arbeitsunfähig gewesen sind.

Nach der bereits erwähnten Reichsstatistik (Band 170) kamen im Mittel der Jahre 1888—1904:

Bei den (Rassenarten):	auf je 100		durchschnittlich auf den einzelnen	
	männliche	weibliche	Erkrankungsfall	
	Mitglieder		männlicher	weiblicher
	Krankengeld- und		Tage der Unterstützung mit Kran-	
	Krankenanstaltstage		kengeld oder Anstaltsbehandlung	
Betriebskrankenassen . . .	709,1	655,3	16,1	17,7
Ortskrankenassen . . . . .	641,1	685,2	17,4	20,6
Gemeindekrankenversch. . .	447,6	408,4	16,4	18,5

ziffert sich aller Wahrscheinlichkeit nach auf einen Gesamtbetrag von mehreren hunderttausend Mark.

Man wird hier das Verschulden ganz überwiegend auf Seiten der Oberförster suchen müssen. Die Mehrzahl der Staatsreviere bildet in Preußen selbständige Gutsbezirke, für welche die zwangsweise Einführung der Krankenversicherung jederzeit durch statutarische Bestimmungen herbeigeführt werden kann. Den Oberförstern als Gutsvorstehern lag in erster Linie die soziale Verpflichtung ob, für eine solche statutarische Regelung einzutreten. Von der Zentralstelle der preussischen Forstverwaltung ist ihnen in dieser Hinsicht gewiß keine Schwierigkeit bereitet worden. Das preussische Landwirtschaftsministerium hat vielmehr stets eine arbeiterfreundliche Haltung eingenommen und beispielsweise schon vor längerer Zeit die Anordnung getroffen, daß auch den nur freiwillig versicherten Arbeitern das bei Zwangsversicherung vorgesehene Beitragsdrittel des Arbeitgebers zur Versicherungsprämie aus der Staatskasse gezahlt werden darf. Ein Erlass aus dem Jahre 1898<sup>1)</sup> weist übrigens — zu dem ausgesprochenen Zwecke: „um den fiskalischen Waldarbeitern in erweitertem Umfange als bisher die Wohltaten des Krankenversicherungsgesetzes zuteil werden zu lassen“ — alle Beteiligten nochmals besonders darauf hin, „daß nach § 83 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883/10. April 1892 in forstfiskalischen Gutsbezirken dem Forstfiskus als Gutsherrn dieselbe Berechtigung zur statutarischen Einführung der Krankenversicherungspflicht land- und forstwirtschaftlicher Arbeiter zusteht, welche durch § 2 desselben Gesetzes den Gemeinden und weiteren Kommunalverbänden zugesprochen worden ist“.

Sollte bei der großen Menge der Oberförster, die es trotzdem versäumt haben, energisch für die ungesäumte Einführung des Krankenversicherungszwanges innerhalb ihrer Verwaltungsbezirke einzutreten, ein Mangel an sozialem Denken und Empfinden vorliegen? Oder fehlt es ihnen lediglich an der tatkräftigen Initiative, an dem lebendigen Verantwortlichkeitsgefühl, die nur als Früchte ausgiebiger Bewegungsfreiheit und im hellen Sonnenschein der Selbständigkeit zur Entwicklung gelangen können, während sie unmerklich vielleicht aber unausbleiblich verkümmern und dahinschwinden, wo jene Vorbedingungen ihres Gedeihens nicht gegeben sind! Es würde zu weit führen, hier der vielen Einzelheiten aus dem weiten Gebiete der Arbeiterfürsorge zu gedenken,

---

<sup>1)</sup> Abgedruckt im „Jahrbuch der Preussischen Forst- und Jagdgesetzgebung und -Verwaltung“ Band 30, Heft 4.

die darauf schließen lassen, daß von den Trägern des heutigen Oberförstersystems mancher berechtigte Wunsch der sozialen Gefühlrichtung unserer Zeit seither noch unerfüllt gelassen wurde. Wer zwischen den Zeilen zu lesen versteht, wird hierfür in dem Bericht über die Regensburger Versammlung des Deutschen Forstvereins Anzeichen genug finden. Schwerwiegend ist namentlich der Vorwurf, daß die forstlichen Betriebsleiter so oft noch die an sich wohl mögliche Rücksichtnahme auf das eigene Arbeitsbedürfnis der Arbeiterhauhaltungen, auf die zeitweilig sich bietenden Gelegenheiten zur Wahrnehmung besonders lohnender anderweitiger Erwerbstätigkeit, auf dringendes Arbeiterbedürfnis der Landwirtschaft u. dergl. m. vermissen lassen. Die Arbeiterfrage darf, wie in Regensburg zutreffend hervorgehoben wurde, keineswegs als eine bloße Lohnfrage angesehen werden. Bei einer solchen Auffassung könnte auf die Dauer keine der drei großen Arbeitgebergruppen unseres Landes bestehen, am wenigsten die Forstwirtschaft, die bei ihrer geringen Einträglichkeit nicht daran denken kann, Industrie oder Landwirtschaft in der Lohnhöhe zu überbieten oder auch nur es ihnen überall gleichzutun.

Gingegen macht es die Eigenart der Verhältnisse gerade den forstlichen Arbeitgebern meist sehr leicht, durch Wohlfahrts Einrichtungen der mannigfachsten Art, durch freigiebige Zuteilung der so begehrten kleinen Forstnebennutzungen, vor allem aber durch Ansiedelung auf eigener kleiner Scholle ohne unverhältnismäßig große Aufwendungen tausend Bande der Zugehörigkeit des Arbeiters zum Walde zu schaffen, und diese Bande werden sich um so fester erweisen, je mehr eine grundsätzlich wohlwollende gerechte Behandlung der Arbeiter durch den Arbeitgeber und seine Organe ihnen die höhere sittliche Weihe verleiht.

Für die Selbsthaftmachung des kleinen Mannes, für die innere Kolonisation, wird heute in den weitesten Kreisen, oft genug auch von wenig berufener Seite und mit echt laienhaftem Unverstande, in Wort und Schrift eingetreten. Dem entsprechen nicht überall die seither wirklich erzielten Erfolge. Und wenn man bedenkt, wie günstig in bezug auf mehrere der wichtigsten Vorbedingungen für erfolgreiche kolonisationsartige Wirksamkeit — freie Verfügung über eine reiche Fülle von Grund und Boden wie von Baustoffen — die großen Forstbetriebe Deutschlands gestellt sind, so muß man sagen, daß gerade sie in ihren Leistungen meist ganz auffallend zurückgeblieben sind. Es liegt dies zweifellos zu einem guten Teile an der eigenartigen Auffassung, die noch vor wenigen Jahrzehnten selbst in den leitenden Kreisen der staatlichen

Betriebsverwaltungen in bezug auf die aktive Beteiligung des Staates an der Lösung kolonialisatorischer Aufgaben vorherrschte. Dr. Stumpfe äußert sich hierüber in seinem neuesten Werke „Die Sefbsthaftmachung der Landarbeiter“<sup>1)</sup> mit bemerkenswerter Schärfe. Man wies in solchen Dingen dem Staate „nicht viel mehr als die Rolle eines Nachwächters“ zu. Dementsprechend faßte noch im Jahre 1873 eine Konferenz, die zur Beratung über die ländliche Arbeiterfrage nach Berlin berufen war, den Mehrheitsbeschluß, „daß die Mitwirkung der Staatsregierung zur Lösung dieser Frage nur insoweit in Anspruch genommen werden könne, als es sich darum handele, die Ansiedelung durch Beseitigung etwaiger in der Gesetzgebung oder in der Organisation öffentlicher Institute beruhender Hindernisse zu erleichtern“. Inzwischen hat sich ja nun allerdings ein gründlicher Wandel der Anschauungen vollzogen, aber die verderblichen Folgen des allzulangen Beharrens bei einer Politik des laissez aller werden noch lange genug fühlbar bleiben.

Und welche Gegensätze haben sich mittlerweile herausgebildet! Im Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin, wo heute eine Leutenot verhältnismäßig am wenigsten hervortritt, ist bereits frühzeitig eine ganz andere Auffassung der Pflichten und Aufgaben des Staates zur Geltung gelangt, als im benachbarten Preußen. Schon im Jahre 1846 wurde auf dem Großherzoglichen Domanium, welches mit etwa 5800 qkm rund 42% der Gesamtfläche des Großherzogtums umfaßt, die planmäßige Begründung kleiner Ansiedlerstellen — Häuslereien — in Angriff genommen. Im Jahre 1906 urteilt Stumpfe über die Entwicklung der Dinge in beiden Gebieten folgendermaßen: „Dort — in Mecklenburg — hat man im Laufe der letzten 6 Jahrzehnte rund 10500 selbständige Arbeiterstellen geschaffen, was einer Auslegung von nicht weniger als 400000 Stellen in unseren 6 östlichen Provinzen entsprechen würde. In unserem Osten — in Preußen — hat man dagegen in sich jezt rächender Kurzsichtigkeit in gleicher Zeit die Wohnungsgelegenheit für freie, nicht in den Häusern der Arbeitgeber wohnende Arbeiter um mindestens 50—100000 Wohnungen vermindert, anstatt die Arbeiterfamilien durch Gewährung von Ansiedelungsstätten dem Lande dauernd zu erhalten. Gerade die besten und strebsamsten Arbeiterfamilien, die den Drang zum Emporsteigen zu einer gewissen Selbständigkeit besaßen, hat man auf diese Weise ständig vom Lande wegflüchten lassen, und so ist allmählich die chronische Arbeiternot gekommen, unter

---

<sup>1)</sup> Berlin 1906, bei Parey.

der unsere Landwirtschaft jetzt so schwer leidet. Ebenso langsam oder noch langsamer, wie sie entstanden ist, wird sie auch nur zu beseitigen sein. Daß dies ohne Selbsthaftmachung im großen Stile auf die Dauer nicht möglich ist, unterliegt für den, der sich mit der Arbeiterfrage eingehend beschäftigt hat, keinem Zweifel.“

Unter der Fülle bemerkenswerter Beispiele neuerer Schöpfungen auf dem Gebiete der inneren Kolonisation, welche Stumpe seinen Lesern vorführt, befindet sich nicht ein einziges aus dem Wirkungskreise forstlicher Arbeitgeber. Es dürfte also die Schlussfolgerung gestattet sein, daß über eine solche Tätigkeit unserer Forstverwaltungen wirklich Hervorragendes seither überhaupt noch nicht berichtet werden konnte.<sup>1)</sup> Ist dies zutreffend, so wird auch wohl die Anregung zu tatkräftigem Vorgehen gefehlt haben, die in wirksamer Form gerade in solchen Dingen naturgemäß nur ausgehen konnte von den örtlichen Trägern der forstlichen Verwaltungstätigkeit, von den Oberförstern. Nach den umfangreichen Erhebungen, die durch den Vorstand des Deutschen Forstvereins behufs Vorbereitung der mehrerwähnten Regensburger Verhandlungen über die Arbeiterfrage veranstaltet worden sind, ist im weitaus größten Teile Deutschlands bereits ein steigender Mangel an Forstarbeitern, namentlich an geschulten einigermaßen ständigen Arbeitskräften vorhanden. Die große Mehrzahl der deutschen Revierverwalter hätte deshalb schon längst und immer wieder mit der energischen Befürwortung des allein wirksamen großen Abhilfemittels der Arbeiteransiedelung hervortreten müssen. In dem durch die Lage der Verhältnisse gebotenen Umfange ist das jedenfalls nicht geschehen. Darin liegt nicht allein

---

<sup>1)</sup> Eine rühmliche Ausnahmestellung scheint sich aber auch in dieser Beziehung das Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin sichern zu wollen. Seit 1907 ist dort die Errichtung von Forsthäuslereien grundsätzlich beschlossen worden und nach kaum einjähriger Frist sind bereits 34 derartiger Häuslereien endgültig genehmigt! Nicht etwa Mietskasernen, sondern ausschließlich Einfamilienhäuser mit Landzugabe, für deren käuflichen Erwerb seitens der Arbeiter, ohne Übernahme einer Arbeitsverpflichtung, sehr erleichternde Bedingungen gestellt sind. — Die preußische Staatsforstverwaltung verfügte am 30. September 1907 — nach Tabelle 60 der „Amtlichen Mitteilungen aus der Abteilung für Forsten des Königl. Preuß. Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten“ 1908 — über 761 Waldarbeiterhäuser mit 1592 Wohnungen, die bayerische, nach dem im Jahre 1900 von Dr. Raßl in Regensburg erstatteten Referate zum Thema Waldarbeiter-Wohlfahrtsseinrichtungen über 240 Arbeiterhäuser.

eine soziale Unterlassungssünde schwerwiegender Natur und ein bedauerlicher Mangel an Verständnis für die gleichartigen Bestrebungen anderer Produktivstände, namentlich der Landwirtschaft, sondern auch eine bedenkliche Vernachlässigung des engeren Kreises forstwirtschaftlicher Interessen. In dieser Beziehung haben die Regensburger Verhandlungen volle Klarheit geschaffen. Übereinstimmend betonten die Berichtersteller für den Norden und Osten wie für den Süden und Westen unseres weiten deutschen Vaterlandes die gleichmäßig ungünstigen wirtschaftlichen Folgen des Arbeitermangels. Überall, wo ein solcher hervorgetreten war, hatte sich alsbald ergeben:

- „1. daß die laufenden Verjüngungshauungen nicht vollständig oder nicht zur rechten Zeit haben zu Ende geführt werden können,
2. daß Maßregeln der Bestandespflege (Läuterungen, Durchforstungen und Reinigungshiebe), daß Kulturen und Wegebauten, insbesondere Wegeunterhaltungsarbeiten haben zurückgestellt oder auf das Notwendigste haben beschränkt werden müssen,
3. daß auf weniger zweckmäßige, rasch fördernde Kulturmethoden hat gegriffen werden müssen, statt beabsichtigter Pflanzung Saatkultur, an Stelle von Hochpflanzung Spalt- oder Klemmpflanzung gewählt werden mußte.“

Am schärfsten werden von der Arbeiternot naturgemäß die arbeitsintensiven Spezialbetriebe betroffen, vor allem der Schälwaldbetrieb, dessen bedauerlicher Rückgang hierin wesentlich mitbegründet ist. Weit allgemeiner aber und deshalb auch verderblicher wirkt der Mißstand, daß die geschulten ständigen mit den Interessen des Betriebes verwachsenen Arbeitskräfte mehr und mehr zurücktreten hinter ein fluktuierendes Arbeiterproletariat von geringer Leistungsfähigkeit, dem der Lohn alles, der Erfolg der Arbeit aber wenig oder nichts bedeutet.

---

### III. Vorschläge zum weiteren Ausbau.

In den beiden ersten Abschnitten dieser Schrift ist versucht worden, den Nachweis zu erbringen, daß der Stillstand im Ausbau des Oberförstersystems zu zeitgemäßen Formen, den wir nun schon seit so langen Jahren in den meisten deutschen Forstverwaltungen zu beklagen haben, als Ausgangspunkt für manchen bedauerlichen Mißstand angesehen werden muß. Die Untersuchung war erforderlich, um den eigentlichen Sitz der Übel kennen zu lernen, an denen unser heimisches Forstwesen noch heute krankt, obgleich es sich im Laufe des letzten Jahrhunderts auch mancher unverkennbarer Fortschritte zu erfreuen hatte und obgleich insbesondere seine Erträge, an dem Maßstabe absoluter Zahlen gemessen, inzwischen eine außerordentliche noch vor einem Menschenalter kaum zu ahnende Höhe erreicht haben. Nun gilt es, die Wege zu erforschen, auf denen der Anschluß an den lange versäumten organisatorischen Fortschritt endlich wieder erreicht werden kann, ohne die Marschrouten der Vergangenheit auch auf den gangbar gebliebenen Strecken zu verlassen und damit vielleicht der Gefahr neuer Irrungen und Stockungen entgegenzutreiben.

Daß und warum wir an dem Oberförstersystem als der gesunden Grundlage unserer Forstorganisation auch in Zukunft unbedingt festhalten müssen, wurde bereits früher ausgiebig genug erörtert. Wir haben auch bereits die Stelle kennen gelernt, wo die Fäden einer gesunden Weiterentwicklung dieses Systems plötzlich abgerissen sind. Der Riß trat ein, als man zwar die Vorbildung aller Anwärter der Forstverwaltungslaufbahn nach gleichen Gesichtspunkten einheitlich gestaltete, es aber versäumte, nun auch die unvermeidlich gewordene anderweitige Verteilung von Rechten und Pflichten auf die zu einem Instanzenzuge geordneten Glieder des Gesamtkörpers der Forstverwaltungsbeamten vorzunehmen.

Hier haben wir also wieder anzuknüpfen und uns zunächst die Frage vorzulegen: Ist der Ausbildungsengang unserer Forstverwaltungs-

beamten heute so geregelt, daß wenigstens nach dieser Richtung hin dem weiteren Ausbau des Oberförstersystems keinerlei Bedenken mehr im Wege stehen? Diese Frage führt uns sofort mitten hinein in einen heiß entbrannten Streit der Gegenwart, in die Arena, in welcher der Kampf zwischen Fachschul- und Hochschulbildung leider noch immer nicht zu einem endgültigen Abschluß gebracht werden konnte. Während man in allen staatlichen Forstverwaltungen Deutschlands die Studienordnungen und Prüfungsregulative für die Anwärter des höheren Forstdienstes längst bereinigt hat von den letzten Resten der ehemaligen Zerteilung in allgemein verbindliche und in Sondervorschriften für die demaleinstigen Inhaber der sogen. „gehobenen“ Stellen, ist der Ausbildungsgang selbst einer Vielgestaltigkeit verfallen, die jeder inneren Berechtigung entbehrt und die schon an und für sich die Vermutung nahe legen muß, daß sie einer gründlichen Umgestaltung und Vereinheitlichung bedürftig sei.

Unser deutsches Bildungswesen erfreut sich in vielen Beziehungen des Rufes mustergültiger Ausgestaltung. Dies gilt insbesondere für die Gesamtheit unserer allgemeinen deutschen Hochschulen und ist wohl nicht in letzter Linie darauf zurückzuführen, daß an ihnen stets die reine Wissenschaft gepflegt worden ist mit möglichster Loslösung von jeder zu einseitigen Rücksichtnahme auf die besonderen Berufszwecke, denen die buntgemischte Schar der Hörer das erworbene Wissen im späteren Leben dienstbar zu machen gedenkt. Der Besuch der deutschen Hochschulen steht allen frei, die den Nachweis eines genügenden Verständnisses für Hochschulvorlesungen erbringen. Unsere Universitäten sind also keineswegs bloße Vorbereitungsanstalten für die allerdings gerade in Deutschland erschreckend großen Scharen derer, die sich im unmittelbaren oder mittelbaren Dienste des Staates eine gesicherte Existenz begründen wollen, sie sind vielmehr dazu berufen, allen nach höherer Bildung strebenden Kreisen unseres Volkes die reichen Schätze der Wissenschaft dienstbar zu machen.

Mit wenigen Ausnahmen trifft letzteres auch zu für die große Zahl der höheren Fachbildungsanstalten. Auch hier gibt es — abgesehen etwa von den Kriegs- und Marine-Akademien — kein Bildungsmonopol für künftige Staatsdiener. Zu den Anstalten dieser Art gehören die Akademien für Land- und Forstwirtschaft. Der fundamentale Unterschied zwischen den höheren Fachschulen und den allgemeinen Hochschulen springt ohne weiteres in das Auge. Er beruht darin, daß die Fachschulen bewußtermaßen eine Lehrmethode befolgen, die jener der

Univerſitäten ſchnurſtracks zuwiderläuft. Hier überall das Streben nach reiner Wiſſenſchaft, dort durchweg der Zuſchnitt auf das Fachliche, auf die Nuganwendung und damit auf eine Fülle rein techniſcher Dinge, die nicht der Wiſſenſchaft im höheren Sinne des Wortes, ſondern dem Handwerk entlehnt ſind und deren Beherrſchung deſhalb auch nicht ein abgeklärtes Wiſſen verraten kann, ſondern, — wie Endres in Straßburg ſehr richtig betonte — höchſtens eine handwerkſmäßige Routine.

In den engen Rahmen dieſer Schrift würde ſich eine erſchöpfende Beſprechung alles deſſen, was Anhänger und Gegner der Fachſchulen zur Rechtfertigung ihres Standpunktes ſeit Jahrzehnten vorgebracht haben, kaum einfügen laſſen. Der ſeithrige Verlauf des Streites beider Parteien wird hier übrigens als hinreichend bekannt vorausgeſetzt. Seinen letzten Akt bildeten die Verhandlungen der VIII. Hauptverſammlung des deutſchen Forſtvereins zu Straßburg. Dort erzielten die Befürworter der reinen Univerſitätsbildung denſelben Erfolg, den ſie auch in Freiburg bereits vor mehr als 30 Jahren errungen hatten, wenngleich im allgemeinen die Straßburger Verhandlungen — und auch das iſt ein bedenkliches Zeichen der Zeit — wohl nicht ganz auf der Höhe der Freiburger ſtanden. Nun hat ſelbſt der ſo eindrucksvolle Verlauf der Freiburger Tagung einen erkennbaren Einfluß auf die weitere Ausgeſtaltung des forſtlichen Bildungswefens wenigſtens in Norddeuſchland nicht ausgeübt. Die weitaus wichtigſte der zwifchenzeitlich eingetretenen Neuerungen beſtand vielmehr darin, daß Preußen, welches ſeit dem Jahre 1874 den Anwärtern ſeiner ſtaatlichen Forſtverwaltungslaufbahn geſtattet hatte, ihre geſamte Studienzeit auf irgend einer der mit ausreichenden Fachinſtituten verſehenen deutſchen Univerſitäten zu abſolvieren, im Jahre 1903 dieſe Erlaubnis zurückzog und einen mindedeſtens 4-ſemetriſten Beſuch der preußiſchen Forſtakaſdemien obligatoriſch machte. Sollte ſich nun plötzlich das Schwergewicht der ſo viel weniger imponanten Straßburger Kundgebung als ſtark genug erweiſen, um einen abermaligen völligen Frontwechſel herbeizuführen? Wer wollte das für einigermaßen wahrſcheinlich halten, zumal im Hinblick auf die eigenartige Taſache, daß in Straßburg als Redner aus Norddeuſchland faſt nur ausgeſprochene Anhänger der Fachſchule zum Worte gekommen ſind, darunter der Landesobmann für 3 der größten preußiſchen Provinzen mit rund 200 Staatsrevieren, von deren Inhabern man doch logiſcherweiſe annehmen müßte, daß ſie in überwiegender Zahl die Anſichten ihres Obmanns teilen. Iſt es da nicht vielmehr ſehr wohl möglich, daß man an den maßgebenden Stellen der norddeutſchen

Regierungen den Eindruck gewinnt, die große Mehrzahl der norddeutschen insbesondere der preußischen Forstverwaltungsbeamten denke gar nicht daran, Univerfitätsbildung zu erstreben, halte sie vielmehr für überflüssig wenn nicht gar für schädlich. Und könnte man sich darüber wundern, wenn dann in jenen Regionen selbst die persönlichen Anhänger der Univerfität sich schließlich beruhigten bei der alten Sentenz: *beneficia non obtrudantur!* Die Gesamtheit der neueren und neuesten Vorgänge<sup>1)</sup> in Münden und in Eberswalde wie in Tharand und in dem zur Akademie erhobenen Eisenach läßt nur eine Deutung zu: man richtet sich dort mehr und mehr häuslich ein und denkt noch nicht daran, den Univerfitäten das Feld zu räumen. So ist denn die Hoffnung nur schwach, daß es allzubald gelingen werde, die beklagenswerte Zerspaltung und naturwidrige Divergenz unseres forstlichen Bildungswesens zu beseitigen.

Die Verständigung über ein gemeinsames, nach einheitlichen Gesichtspunkten aufgestelltes Bildungsprogramm wird leider auch erschwert durch die Schärfe und Einseitigkeit, mit welcher jede der beiden Parteien ihre Ansichten in der Öffentlichkeit vertritt. In Süddeutschland, wo ja im allgemeinen das Univerfitätsprinzip bereits zur Geltung gelangt ist, besteht die unverkennbare Neigung, bei der Bewertung der Fachschulbildung weit unter das Maß des Berechtigten herunterzusteigen. Das hat in Norddeutschland bei vielen eine wohl verständliche und nicht ganz unberechtigte Mißstimmung hervorgerufen. Wer in Straßburg Umfrage hielt bei denen, die mit der Minderheit gegen die völlige Übertragung des höheren forstlichen Unterrichts an die Univerfität stimmten, konnte sich leicht davon überzeugen, daß die Ablehnung meist nicht begründet wurde mit einer ausgeprägten Gegnerschaft gegen das Univerfitätsstudium als solches, sondern mit dem Gefühl, daß die vorgeschlagene Resolution trotz ihrer bereits im Forstwirtschaftsräte erfolgten Vereinigung von den ursprünglich darin enthaltenen Schärfen,<sup>2)</sup> eine allzu harte Beurteilung der Fachschulen in sich schließe.

Die einheitliche Lösung der forstlichen Unterrichtsfrage für das ganze Deutschland sollte aber auch den Berufsgenossen aus den süddeutschen Staaten als ein im höchsten Maße erstrebenswertes Ziel erscheinen. Denn die forstliche Unterrichtsfrage ist nur ein Teil der

---

<sup>1)</sup> Im preußischen Staatshaushaltsplan für 1908 ist für Eberswalde und Münden je eine neue Professur vorgesehen.

<sup>2)</sup> Vergl. „Mitteilungen des Deutschen Forstvereins“ Jahrg. VIII, Nr. 6.

forstlichen Ausbildungsfrage und nur ein Teil jener Vorfragen, die in sachgemäßer und einheitlicher Weise erledigt werden müssen, wenn es gelingen soll, das überall in Deutschland bestehende und heute überall mit den gleichen oder ähnlichen Unvollkommenheiten behaftete Oberförstlersystem zur vollen Blüte zu entwickeln. Nach wie vor muß man daher eine Verständigung zwischen Universitäts- und Fachschul-Anhängern als dringend erwünscht bezeichnen. Sie wird sich bei Betätigung einigen guten Willens und einiger Rücksichtnahme auf den gegnerischen Standpunkt erreichen lassen, ohne daß der einen oder der anderen Seite unbillige Opfer an wohlervorgenen Überzeugungen abgefordert werden müßten. Ist sie aber erst einmal erreicht, dann werden gewiß auch die hohen Staatsregierungen gern die Hand zur praktischen Durchführung des Versöhnungswerkes bieten.

Eine solche Verständigung erstrebte Verfasser mit dem Antrage, den er seinerseits im verfloffenen Jahre der Straßburger Versammlung des Deutschen Forstvereins unterbreitet hat, nicht etwa in der Hoffnung auf alsbaldige Annahme, sondern lediglich als vorläufigen Hinweis auf einen Weg zur Versöhnung, dessen Gangbarkeit in beiden Lagern einer unbefangenen Prüfung unterzogen werden möchte. Die Begründung dieses Antrages konnte in Straßburg selbst naturgemäß nur in ganz allgemeinen Zügen gegeben werden; insbesondere war es dort auch nicht möglich, auf den im Laufe der Debatte gegen ihn erhobenen summarischen Vorwurf, daß er eine niemand befriedigende Halbheit schaffen würde, zu erwidern. Das sei nun an dieser Stelle nachgeholt.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Nur auf die Kostenfrage, die ich schon in Straßburg als keinesfalls erheblich bezeichnet habe und die inzwischen von Wappes in allgemein gehaltener Form gebührend charakterisiert worden ist, widerstrebt es mir, nochmals einzugehen. Hingegen empfehle ich der Beachtung folgende interessante Tatsache. In meiner Schrift „Anregungen usw.“ konnte ich vermerken, daß die Aufwendungen des preußischen Staates für forstwissenschaftliche und Lehrzwecke in dem Jahrzehnt von 1880—1890 betragen haben 0,6 % der Roheinnahmen der preußischen Staatsforstverwaltung. Nach dem Voranschlag zum Staatshaushaltsplan für das Jahr 1908 stellt sich dieser Satz auf knapp 0,35 %. Er würde noch viel niedriger sein, wenn nicht in den betreffenden Ausgaben die Aufwendungen für das niedere forstliche Unterrichtswesen mit einem sehr viel höheren Prozentsatz als vor 20 Jahren vertreten wären! Trotzdem kommt dem preußischen Staate die Ausbildung der Anwärter für die Staatsforstverwaltungslaufbahn an den heutigen Forstakademien unverhältnismäßig teuer zu stehen. Sie ist mit mehreren Tausend Mark auf den Kopf des einzelnen Studierenden gewiß nicht zu hoch veranschlagt. Dagegen betrug nach einer

Der Antrag selbst lautete: „Die VIII. Hauptversammlung des Deutschen Forstvereins wolle beschließen: Zur Anbahnung der erwünschten Einheitlichkeit des höheren forstlichen Unterrichts im Deutschen Reiche sowie zur Überbrückung der Gegensätze zwischen den Anhängern der Hochschul- und der Fachschulbildung erscheinen folgende Maßnahmen dienlich:

#### I. Grundlegende.

1. Theoretisch-wissenschaftliche Vorbildung an Universitäten unter Bemessung der Studienzzeit auf mindestens sechs Halbjahre.
2. Wirtschaftlich-technische Durchbildung an Forstverwaltungsakademien und im praktischen Dienste der in Betracht kommenden Forstverwaltungen während eines gleichfalls mindestens dreijährigen Zeitraumes.

#### II. Ausführende.

1. Beseitigung der Vorlehre.
2. Neuordnung der Lehrpläne und des Prüfungswesens durch:
  - a) Entlastung von entbehrlichem Beiwerk.
  - b) Strengere Sonderung von Theorie und Technik.
  - c) Sachgemäße Auswahl der Lehrkräfte und der Examinatoren.
3. Freizügigkeit für das Universitätsstudium.
4. Umformung der Forstakademien in Forstverwaltungsakademien, denen auch die Fortbildung der älteren Fachgenossen obliegen soll“.

Dagegen hatten bekanntlich die zu Straßburg 1907 vom Deutschen Forstverein und zu Freiburg 1874 von der III. Versammlung deutscher Forstmänner angenommenen Resolutionen folgenden Wortlaut:

Die Straßburger Resolution: „Der gesamte höhere forstliche Unterricht hat an der Universität zu erfolgen und ist auf die Dauer von wenigstens vier Jahren einzurichten.“

Die Freiburger Resolution: „Die Versammlung der Deutschen Forstwirte erklärt, daß die isolierten Forstlehranstalten zur Ausbildung

---

vom preußischen Kultusminister kürzlich im Landtage gemachten Mitteilung an den Universitäten der Zuschuß des Staates für jeden Studenten „in früheren Jahren“ nur 530 M., heute beläuft er sich auf 762 M. Ähnlich wird sich das Verhältnis auch für die Gesamtheit der deutschen Forstlehranstalten und Universitäten gestalten. Dabei ist an ersteren die Zahl der Lehrkräfte — von der Qualität sei hier ganz abgesehen — überall ungenügend, nach dem Einkind-System geordnet, während an den deutschen Universitäten im Sommersemester 1907 nach der Internationalen Wochenschrift für Wissenschaft, Kunst und Technik nicht weniger als 3132 Dozenten tätig waren, und zwar 1233 ordentliche, 729 außerordentliche, 116 Honorarprofessoren und 1054 Privatdozenten.

der für die Forstverwaltung bestimmten Beamten nicht mehr genügen, und daß es deshalb ein dringendes Bedürfnis sei, den forstlichen Unterricht an die allgemeinen Hochschulen zu übertragen.“

Nun wird man bei der Erörterung forstlicher Bildungsfragen stets auch mit jenen Faktoren rechnen müssen, die als die eigentlich ausschlaggebenden zu betrachten sind, weil in ihrer Hand die Entscheidung darüber ruht, ob dieser oder jener Kurs gesteuert werden soll. Das sind die verantwortlichen Stellen unserer Staatsregierungen, auf deren unentbehrliche Mitwirkung bei der praktischen Lösung der ganzen Streitfrage ja soeben bereits hingedeutet wurde. Von welchen Erwägungen werden sie sich leiten lassen? Sie werden von dem Wunsche beseelt sein, die forstliche Ausbildung — insbesondere auch die der eigenen künftigen Staatsdiener — möglichst vollkommen zu gestalten und ausreichende Sicherheiten dafür zu schaffen, daß dieses Ziel wirklich erreicht wird. Sie müssen Wert darauf legen, daß diese Ausbildung vermittelt:

1. ein auf möglichst breiter Grundlage aufgebautes Verständnis für die allgemeinen Lehren und Begriffe des Rechtes und der politischen Ökonomie,
2. ein gleiches Verständnis für die Naturwissenschaften,
3. eine spezielle Kenntnis der für den künftigen Wirkungskreis des Forstbeamten in Betracht kommenden Materien des Landesrechts, der Verwaltungs- und Geschäftskunde,
4. eine gründliche Schulung in allen Aufgaben der eigentlichen Forsttechnik.

Wägt man nach solchen Gesichtspunkten und unter gebührender Berücksichtigung der gegebenen Eigenart beider Typen der in Rede stehenden Bildungsanstalten den Wert des Universitäts- und des Fachschulstudiums gegeneinander ab, so kann man in vollster Objektivität nur zu dem Ergebnis gelangen: die Universität allein vermag den unter Ziffer 1 und 2 genannten Forderungen zu genügen, der Fachschule hingegen kann unbedenklich die Aufgabe vorbehalten bleiben, die unter den Ziffern 3 und 4 einbegriffenen Teile der forstlichen Ausbildung zu vermitteln, ja, sie wird diese Aufgabe unter Umständen sicherer und besser als die Universität zu lösen wissen.

Für die Regierungen der deutschen Bundesstaaten liegt also kein erkennbares Bedenken grundsätzlicher Natur gegen die glatte Überweisung der juristisch-staatswissenschaftlichen wie der naturwissenschaftlichen Ausbildung des forstlichen Nachwuchses an die deutschen Uni-

versitäten vor, sie haben vielmehr ein sehr weitgehendes unmittelbares Interesse daran, ihren eigenen künftigen Forstverwaltungsbeamten diese trefflichste Art theoretisch-wissenschaftlicher Vorbildung allgemein zugänglich zu machen. Insbesondere auch durch Gewährung voller Freizügigkeit für den auf sie zu verwendenden Teil der Studienzeit. Diese Freizügigkeit schulden die Regierungen sowohl den Lernenden als den Lehrenden. Durch sie wird in einem Maße, wie dies durch kein anderes Mittel erreichbar sein dürfte, ein edler Wettstreit in der Förderung der Wissenschaft und des Wissensdurstes erreicht werden.

Anderes verhält es sich hinsichtlich der wirtschaftlich-technischen Durchbildung. Es ist durchaus verständlich und berechtigt, wenn die Mehrzahl unserer bundesstaatlichen Regierungen sich bis heute noch nicht dazu entschlossen hat, auch diesen Teil der forstlichen Erziehung auf die allgemeinen Hochschulen zu übertragen und sich damit der nur an staatlichen Fachschulen möglichen eigenen durchgreifenden Einflusnahme auf seine Ausgestaltung zu einem guten Teile zu begeben. Die Verfassungsurkunde für den preussischen Staat enthält in Artikel 20 den oft zitierten schönen Satz: „Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.“ Dieser Satz ist auch für die hier anzustellenden Betrachtungen überaus lehrreich. So notwendig für die Wissenschaft die vollste Freiheit, so unerlässlich erscheint für die Technik und ihre Lehre eine gewisse Gebundenheit, zumal für eine Technik, die, wie die forstliche, in vielen Dingen von großer praktischer Bedeutung einen fast handwerksmäßigen Charakter trägt.

Sollte es sich übrigens bei der oben erwähnten Haltung der regierenden Kreise nicht auch wesentlich handeln um ein bewußtes Eintreten für das Universitätsprinzip, um einen von sehr ernstern Motiven diktierten Widerstand gegen das Streben, unsere Universitäten durch Angliederung aller möglichen Fachschulen in „allgemeine Lehranstalten“ umzuwandeln? Ein Rektor der größten deutschen Universität Berlin<sup>1)</sup> hat — wie Verfasser in Straßburg durch kurze Zitate belegte — noch neuerdings Bestrebungen jener Art gekennzeichnet als bedenkliche Utopien, denen man nicht nachjagen könne, ohne die Gefahr heraufzubeschwören, daß die wissenschaftliche Forschung zurückgedrängt und dadurch schließlich auch die Praxis selbst geschädigt werde.

---

<sup>1)</sup> „Die Szepter der Universität.“ Rede zum Antritt des Rektorats der Königl. Friedrich-Wilhelms-Universität in Berlin von Hermann Dieck. Berlin 1905.

So begreiflich hiernach die in den meisten deutschen Staaten noch bestehende Abneigung gegen die Belastung der Universitas litterarum mit technisch-handwerksmäßigen Unterrichtsstoffen erscheinen muß, so bedauerlich bleibt die Fernhaltung der Forstwissenschaft von den Universitäten in bezug auch auf den wissenschaftlich-theoretischen Teil des Lehrstoffes. In dieser Beziehung haben sich die allzu eifrigen Verfechter der ausschließlichen Universitätsbildung zweifellos zu Mitschuldigen gemacht. Hätten sie ihre Forderungen in maßvolleren Grenzen gehalten und wäre es ihnen insofgedessen gelungen, mit den seitherigen Anhängern der Fachschulbildung eine Verständigung zu erzielen, so würden sie sicherlich an den maßgebenden Stellen längst ein größeres Entgegenkommen gefunden haben. Dasselbe gilt freilich auch von den Fachschulfreunden, die sich in der Täuschung wiegen, es den Universitäten gleichzutun zu können, selbst in der Vermittelung einer ausreichenden theoretisch-wissenschaftlichen Bildung.

Das ist ein Irrtum schlimmster Art. Forcht man den Gründen nach, die zu seiner Entstehung und Aufrechterhaltung beigetragen haben, so wird man finden, daß sie hauptsächlich den Kreisen der Fachschullehrer entstammen. Die von den Universitäten ferngehaltenen Zöglinge der forstlichen Fachschulen sind sich der vielen Mängel ihres wissenschaftlich-theoretischen Bildungsganges im allgemeinen sehr wohl bewußt. Allerdings kommt dieses Bewußtsein meist erst zur Geltung, nachdem die Beteiligten die Frische und Spannkraft bereits verloren haben, die dazu gehört, solche Veräumnisse — so gut es eben gehen will — aus eigener Kraft nachzuholen. Nur eine verhältnismäßig kleine Minderheit findet dann noch den Anschluß an das Bildungsniveau, über welches doch jeder verfügen sollte, der unter der nicht nur nominellen Herrschaft eines wirklich ausgebauten Oberförstersystems seine Stellung nach jeder Richtung hin mit Ehren ausfüllen will. Die Angehörigen dieser Minderheit erreichen neben jenen, die durch Kräfte anderer Art oder durch das Spiel des Zufalls emporgetragen werden, wenigstens in der Regel die höheren Verwaltungsstellen und verfallen dann leider nicht selten in die Rolle jener, die, wie wir gesehen haben, in früherer Zeit als privilegierte Anwärter des Oberbeamtentums zu den schlimmsten Gegnern jedes Fortschrittes auf organisatorischem Gebiete gehörten. Ihnen gesellt sich wohl auch noch der eine oder der andere hinzu, dem das einstige Fachschulheim mit seinem Freundeskreise, mit seinen mannigfachen sonstigen Traditionen in allzu pietätvoller Erinnerung haftet, als daß er sich dazu aufschwingen könnte, zugunsten einer neuen kräftigen

Entwicklung die drückende Schale des unzulänglich gewordenen Alten zu sprengen und offen einzutreten für unaufschiebbare gründliche Reformen.

Immerhin kann man getrost behaupten: die große Mehrzahl der deutschen Forstverwaltungsbeamten steht in Nord und Süd, wie in Ost und West durchaus auf dem Standpunkte, daß der Universität unter allen Umständen ein ganz wesentlich vermehrter Anteil an der forstlichen Vorbildung eingeräumt werden muß. Dieser gewaltigen Strömung, über deren Existenz und sachliche Berechtigung für den aufmerksamen Beobachter nicht der geringste Zweifel obwalten kann,<sup>1)</sup> hat die Lehrerschaft der in Deutschland bestehenden forstlichen Fachschulen keineswegs in dem erwünschten Maße Rechnung getragen. Inwieweit dies etwa in der bekannten inneren Verfassung jener Anstalten mitbegründet ist, mag dahingestellt bleiben. Tatsächlich war in neuerer Zeit den betreffenden Lehrerkreisen in ausgiebigster Weise die Gelegenheit geboten, mit ihren Ansichten und Reformvorschlägen in ungezwungener Form an die Öffentlichkeit hervorzutreten. Das ist bedauerlicherweise entweder garnicht geschehen oder doch in einer Art und Weise, die nur geringe Befriedigung hervorrufen konnte. Fast gänzlich ausgeschwiegen haben sich die Vertreter der naturwissenschaftlichen Disziplinen. Und doch hätte auch ihnen ein gewichtiges Wort bei der Erörterung des Streitgegenstandes gebührt. Denn die zutage getretenen Meinungsverschiedenheiten drehen sich hauptsächlich um den Punkt, ob der künftige Forstmann die Naturwissenschaften, einschließlich der auf angewandter Naturwissenschaft aufgebauten Theorie der wichtigsten forstlichen Spezialfächer, mit überwiegendem Vorteil hören kann in Universitätskollegien, die wirklich diesen Namen verdienen und nicht etwa bei näherer Prüfung lediglich sich darstellen als an Universitäten erteilte Fachschulstunden. Wie dienlich wäre es für die allseitige Aufklärung der Geister für die endliche Befreiung ungezählter Pöpfe und Vorurteile gewesen, wenn auch jene

---

<sup>1)</sup> Sowohl im Forstwirtschaftsrate als auch auf der Generalversammlung des Deutschen Forstvereins zu Straßburg hat Niebel angedeutet, daß eine in Norddeutschland stattfindende Beschlussfassung über die Frage „Universität oder Fachschule“ wesentlich anders ausfallen würde, als in den süddeutschen Städten Freiburg und Straßburg. Dafür kann nicht der Schimmer eines Beweises beigebracht werden. In Freiburg wie in Straßburg haben auch die anwesenden Norddeutschen nachweisbar in ihrer großen Mehrzahl für die Universität votiert. Jene Andeutungen müssen also als der Versuch einer Legendensbildung auf das bestimmteste zurückgewiesen werden.

Männer rechtzeitig das Wort ergriffen hätten, um mit der Sachkenntnis und Erfahrung, die man bei ihnen voraussetzen muß, zunächst einmal den Nachweis zu liefern, daß eine erspriessliche Neuordnung der Lehrpläne und des Prüfungswesens gerade hinsichtlich der Naturwissenschaften nur abzielen darf auf das hohe Ziel der Universitas, auf die klare Herausarbeitung der allgemeinen Grundlinien naturwissenschaftlicher Erkenntnis, während der seitherige auf tausend mehr nichtige als wichtige Einzelheiten hin gerichtete fachschulmäßige Drill als gern gewährtes Opfer zugunsten der gebotenen „Entlastung von entbehrlichem Beiwerk“ in tiefster Versenkung zu verschwinden hätte.

Unerfreulicher noch als dieses Schweigen war — wenigstens zu einem guten Teile — die Verteidigung der Fachschulen von Seiten der an ihnen wirkenden forstlichen Lehrkräfte. Das ganze System dieser Verteidigung erwies sich von vornherein als verfehlt. Man erkannte zwar an, daß sich die Universität aus dem Ausbildungsgange unserer Forstverwaltungsbeamten nicht mehr ganz ausschalten lasse, aber man scheute sich, die Konsequenzen dieses Zugeständnisses zu ziehen und der Universität den Vortritt einzuräumen in bezug auf die Gesamtheit desjenigen Lehrstoffes, in dessen Bewältigung sie längst ihre unbestreitbare Meisterschaft dargetan hat.

Maßgebend für eine so wenig folgerichtige Haltung war wohl die stille Besorgnis, daß es nach so umfassenden Abstrichen an den seitherigen Lehrplänen der Forstakademien nicht mehr möglich sein werde, letzteren im landläufigen Sinne des Wortes den Charakter hochschulartiger Lehranstalten zu erhalten. Aber ist denn das überhaupt notwendig und im Wesen der Dinge selbst irgendwie begründet? Bedarf es überhaupt für eine Lehrtätigkeit, deren Zweck allein in der Vermittlung technisch-handwerksmäßigen Könnens besteht, eines hochschulmäßigen äußeren Anstrichs, den jeder Eingeweihte ja doch alsbald als wertloses Farbenblendwerk erkennen würde? Wer das ernstlich behaupten wollte, der müßte doch vor allem auch verlangen, daß die Ausübung der Lehrtätigkeit an solchen rein praktischen Zwecken dienenden Anstalten ganz allgemein von dem in den üblichen Formen zu erbringenden Nachweis der akademischen *venia legendi* abhängig zu machen sei. Einen Dankelmann als Lehrer würden wir in diesem Falle ebenso wenig kennen, wie die Mehrzahl seiner im forstlichen Lehramt tätig gewesenen Zeitgenossen — und Epigonen.

Gewiß müßten die seitherigen Forstakademien mit Durchführung der oben befürworteten Studienreform ein ganz anderes Aussehen, einen

ganz anderen Zuschnitt erhalten. Die ordentlichen Lehrkräfte an den neuen Forstverwaltungsakademien beständen dann normaler Weise aus einer Auslese unter den bedeutendsten Männern der forstlichen Praxis, während Vertreter der Wissenschaft dort gewissermaßen nur noch nebenamtlich, zumal im Übergangsstadium des Privatdozententums, tätig sein würden. Heißt das nun aber „die Forstakademien zurückbilden und sie zu einem Torso verunstalten“, wie Riebel als Berichterstatter im Forstwirtschaftsrat dies seiner Zeit angedeutet hat? Bedeutet eine derartige Umgestaltung zu ganz neuen Formen nicht viel mehr eine überaus wohlthuende für Praxis und Wissenschaft gleichermaßen segensreiche Entlastung unserer seitherigen wissenschaftlich-technischen Zwitteranstalten von demjenigen Teil ihrer Aufgaben, dem sie zu keiner Zeit und heute weniger als je gerecht zu werden vermochten? Wären etwa die den künftigen Forstverwaltungsakademien gesteckten Ziele minderwertig, könnte die Ausübung einer Lehrtätigkeit an solchen Anstalten von denkenden Menschen unter irgend einem Gesichtswinkel als entwürdigend für die dazu Berufenen betrachtet werden? Derartiges ist wahrlich nicht zu befürchten. Dies alles sind wesenslose Schreckgespenster dunkler Stunden, die vor dem ungetrübten Lichte eines klaren Verständnisses alsbald in ihr angestammtes Nichts zerfließen müssen. Was als greifbares Ergebnis übrig bleibt, das ist die endliche möglichst reinliche Scheidung des unnatürlichen Gemenges theoretisch-wissenschaftlicher und wirtschaftlich-technischer Kost, woran die Jünger unseres Faches auf den heutigen Forstakademien zu ersticken drohen, in seine heterogenen Bestandteile, von denen fortan der eine als wissenschaftliche *piege de resistance* auf den Universitäten dargeboten, die andere als Wegzehrung für den angehenden Praktiker an den Forstverwaltungsakademien aufgetischt werden soll.

Ob das einen Fortschritt bedeuten würde oder einen Rückschritt, darüber sollte man doch auch einmal Pädagogen von anerkanntem Ruf zurate ziehen. Es tut nicht gut, wenn Fragen von so entscheidender Bedeutung allzu ausschließlich von Forstleuten mit oder ohne Doktorhut erörtert werden. Vergessen wir dabei auch nicht, daß die in Deutschland noch bestehenden forstlichen Fachschulen ausnahmslos anderen als den Kultusministerien der betreffenden Staaten unterstellt sind.

Haben sonach die Lehrkörper der deutschen Forstakademien die ganz unverkennbar auf eine stärkere wenn auch keineswegs überall auf einseitige Betonung des Universitätsgedankens hinauslaufende Strömung unserer Zeit im großen und ganzen nicht richtig erfaßt oder doch es versäumt, ihr besseres Verständnis durch die Art ihrer Stellungnahme

zur forstlichen Studienfrage zu entsprechendem Ausdruck zu bringen, so wird man doch anerkennen müssen, daß ihnen in dieser Beziehung einige mildernde Umstände zuzubilligen sind.

In Norddeutschland ist die forstliche Unterrichtsfrage im Grunde genommen überhaupt erst wieder brennend geworden, als im Jahre 1903 die jahrzehntelang den Anwärtern des preußischen Staatsforstverwaltungsdienstes gewährt gewesene Freizügigkeit für ein reines Universitätsstudium beseitigt oder doch wesentlich eingeschränkt wurde durch die Einführung von vier Zwangsfsemestern an den preußischen Forstakademien. Bis dahin hatte in Preußen eigentlich niemand begründeten Anlaß, über eine ungebührliche Bevorzugung der Fachschule gegenüber der Universität zu klagen. Allerdings haben die Anwärter des preußischen Staatsdienstes, soweit sich übersehen läßt, von der so lange Zeit hindurch ihnen offen gehaltenen Gelegenheit zum ausschließlichen Universitätsbesuch nur einen verschwindend geringen Gebrauch gemacht; aber andererseits fehlt auch jeder Anhalt dafür, daß etwa die in den Ausbildungsvorschriften für diese Art des Studienganges vorbehalten gebliebene ausdrückliche Genehmigung des zuständigen Ministers jemals versagt worden wäre.

Sodann ist die Grenzlinie zwischen den für unsere forstliche Jugend in Betracht kommenden theoretisch-wissenschaftlichen und wirtschaftlich-technischen Lernstoffen wohl nicht durchweg mit einer auch für den Blick des Laien genügenden Klarheit ausgeprägt. Es gibt Grenzgebiete, bezüglich deren es immerhin zweifelhaft erscheinen kann, ob ihre Eigenart sie mehr hinweist zum natürlichen Bestizstand der Universität oder zu jenem der Fachschule. Man beachte nur einmal, wie verschieden in den seither erlassenen Regulativen für die königlich preußischen Forstakademien zu Eberswalde und Münden die Lehrgegenstände gruppiert und bewertet sind.<sup>1)</sup> Zu jenen Grenzgebieten gehört zunächst der Gesamtkomplex aller Materien der einzelstaatlichen forstlichen Rechts-, Verwaltungs- und Geschäftskunde. Aber nicht sowohl um ihn drehen sich die Meinungsverschiedenheiten, als vielmehr um die sogenannten forstlichen Spezialfächer. Nun muß ja ohne weiteres zugegeben werden, daß in diesen Fächern eine volle Ausbildung in den Hörsälen unserer Universitäten und auf den wenigen Exkursionen, die sich während der eigentlichen Universitätsstudienzeit, selbst bei im übrigen günstigen äußeren Vorbedingungen, an die Vorlesungen anschließen lassen, nimmermehr

(Fortsetzung des Textes siehe Seite 108.)

<sup>1)</sup> Vergl. hierzu die Tabelle Seite 104—107.

Auszug aus den seither erlassenen Regulativen für die

<p>Regulativ vom 1. März 1868. (Der Lehrkursus ist auf 2 Jahre berechnet. Ein längerer als 2 jähriger Besuch der Akademie ist nur ausnahmsweise gestattet.) Lehrgegenstände:</p>	<p>Regulativ vom 5. April 1875. (Der Lehrkursus ist auf 2½ Jahre berechnet. Ein längerer als 2½ jähriger Besuch der Akademie ist nur ausnahmsweise gestattet.) Lehrgegenstände:</p>
<p>a) In der Forstwissenschaft:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Geschichte, Literatur und Einteilung des Forstwesens.</li> <li>2. Waldbau, Standortlehre, Holzerziehung.</li> <li>3. Forstschuß.</li> <li>4. Forsttagation, Geschichte, Theorie und Systeme der Forstbetriebseinrichtung, Anleitung zur Forstbetriebseinrichtung und Abschätzung mit besonderer Rücksicht auf die Preussische Staatsforstverwaltung, Waldwertberechnung und forstliche Statik.</li> <li>5. Forstbenutzung und Forsttechnologie, Forstbetrieb, Waldwegebau.</li> <li>6. Volkswirtschaftslehre, Finanzwissenschaft, Staatsforstwirtschaftslehre, Ablösung der Waldservitute mit besonderer Rücksicht auf die Agrargesetzgebung in Preußen.</li> <li>7. Forstverwaltungskunde mit besonderer Rücksicht auf die Organisation des Forstwesens in Preußen.</li> <li>8. Jagdkunde und Jagdverwaltungskunde.</li> </ol> <p>b) In den Naturwissenschaften:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Enzyklopädie der Naturwissenschaften.</li> <li>2. Chemie, anorganische und organische.</li> </ol>	<p>A. Grundwissenschaften:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Physik mit Meteorologie und Mechanik.</li> <li>2. Chemie, anorganische und organische.</li> <li>3. Meteorologie.</li> <li>4. Geognosie und Geologie.</li> <li>5. Botanik:             <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Allgemeine Botanik,</li> <li>b) Anatomie, Physiologie und Pathologie der Pflanzen,</li> <li>c) Spezielle Forstbotanik,</li> <li>d) Anatomisch-mikroskopische Demonstrationen.</li> </ol> </li> <li>6. Zoologie:             <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Allgemeine Zoologie,</li> <li>b) Spezielle Zoologie mit besonderer Rücksicht auf die für Forstwirtschaft und Jagd wichtigen Tiere, namentlich auf die Forstinsekten.</li> </ol> </li> <li>7. Mathematik:             <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Repetition und Übungen in der Arithmetik, Planimetrie, Trigonometrie und Stereometrie,</li> <li>b) Grundzüge der analytischen Geometrie,</li> <li>c) Grundzüge der höheren Analysis,</li> <li>d) Geodäsie nebst Planzeichnen.</li> </ol> </li> <li>8. Allgemeine Wirtschaftslehre mit besonderer Rücksicht auf das Forstwesen.</li> </ol>

**Königl. Preussischen Forstakademien zu Eberswalde und Münden.**

Regulativ vom 24. Januar 1884.  
 (Der Lehrkursus ist auf 2 Jahre berechnet.  
 Ein längerer als 2 jähriger Besuch der  
 Akademie ist nur ausnahmsweise gestattet.)  
 Lehrgegenstände:

- A. Grundlegende Fächer:**
1. Physik, Meteorologie und Mechanik.
  2. Chemie.
  3. Meteorologie, Geologie.
  4. Botanik:
    - a) Allgemeine Botanik, Anatomie, Physiologie und Pathologie der Pflanzen.
    - b) Systematische Botanik mit besonderer Berücksichtigung der Forstpflanzen.
  5. Zoologie:
    - a) Allgemeine Zoologie,
    - b) Spezielle Zoologie (wirbellose Tiere, Wirbeltiere) mit besonderer Rücksicht auf die für die Forstwirtschaft und Jagd wichtigen Tiere, namentlich auf die Forstinsekten.
  6. Mathematik:
    - a) Repetitorien und Übungen in der Arithmetik, Planimetrie, Stereometrie, ebenen und sphärischen Trigonometrie,
    - b) Grundzüge der analytischen Geometrie einschließlich der Lehre von den Linear- und Polarkoordinaten,
    - c) Geodäsie, und zwar: Landmesskunde, Nivellieren und barometrische Höhenmessung, Tracieren, Instrumentenkunde, Planzeichnen.

Regulativ vom 14. März 1903.  
 (Der Lehrkursus ist auf 2 Jahre berechnet. Der  
 2 jährige Besuch der Akademie gilt als Regel.)  
 Lehrgegenstände:

- A. Hilfswissenschaften.**
1. Naturwissenschaften.
    - a) Anorganische und organische Chemie:  
 Allgemeine Bekanntschaft mit den Hauptlehren. Eingehende Kenntnis, soweit die Chemie als Grundlage der Bodenkunde, Pflanzenphysiologie und Forstbenutzung von Bedeutung ist.
    - b) Bodenkunde, Mineralogie und Geologie:  
 Bekanntschaft mit den allgemeinen chemischen und physikalischen Eigenschaften des Bodens, mit der Entstehung und dem Verhalten der Hauptbodenarten, mit der Lehre von den Huminstoffen und den Grundbegriffen der Düngerlehre. Kenntnis der wichtigsten gesteinsbildenden Mineralien, der Gesteinskunde und Formationslehre.
    - c) Meteorologie und Klimalehre:  
 Bekanntschaft mit den meteorologischen Erscheinungen und mit ihrer Erklärung sowie mit den Grundbegriffen der Klimalehre und den Beziehungen dieser Wissenszweige zur Forstwirtschaft.
    - d) Botanik:  
 Bekanntschaft mit den Grundlagen des natürlichen Systems, eingehende Kenntnis der Systematik und geographischen Verbreitung der für den Forstmann wichtigen Pflanzen, von der Anatomie, Physiologie und Biologie, soweit diese für das Verständnis des Pflanzenlebens als Grundlage des Waldbaues, des Forstschutzes und der Forstbenutzung von Bedeutung sind.

Nach: Auszug aus den seither erlassenen Regulativen für die

Nach: Regulativ vom 1. März 1868.	Nach: Regulativ vom 5. April 1875.
Lehrgegenstände:	Lehrgegenstände:
<p>3. Physik inkl. Mechanik, Meteorologie.</p> <p>4. Mineralogie, Geognosie mit Beziehung auf Bodenkunde.</p> <p>5. Botanik, Allgemeine Botanik, Spezielle Forstbotanik, Anatomie und Physiologie der Pflanzen.</p> <p>6. Zoologie, insbesondere Ornithologie und Entomologie.</p> <p style="text-align: center;">c) In der Mathematik:</p> <p>1. Repetitorien und Übungen in der Arithmetik, Planimetrie, Trigonometrie und Stereometrie.</p> <p>2. Analysis mit Anwendung auf forstliche Aufgaben.</p> <p>3. Geodäsie, Planzeichnen.</p> <p>4. Forstvermessungs - Instruktion in Preußen.</p> <p style="text-align: center;">d) In der Rechtswissenschaft:</p> <p>Preussische Rechtsgeschichte, Zivilrecht, Grundzüge des Zivilprozesses, Strafrecht, Strafverfahren in Beziehung auf Forst- und Jagdverwaltung, Forstpolizeigesetzgebung, Preussisches Staatsrecht.</p>	<p style="text-align: center;">B. Fachwissenschaften:</p> <p>1. Geschichte und Literatur des Forstwesens.</p> <p>2. Forstliche Standortlehre.</p> <p>3. Waldbau.</p> <p>4. Forstschutz.</p> <p>5. Forstbenutzung, Forsttechnologie.</p> <p>6. Forstabschätzung, Holzmesskunde, Forstvermessungsinstruktion in Preußen, Anleitung zur Forstabschätzung mit besonderer Rücksicht auf das Verfahren in Preußen.</p> <p>7. Waldwertberechnung und forstliche Statik.</p> <p>8. Forststatistik.</p> <p>9. Forstverwaltungskunde mit besonderer Rücksicht auf die Organisation des Forstwesens in Preußen.</p> <p>10. Ablösung der Waldservitute mit Rücksicht auf das preussische Recht.</p> <p style="text-align: center;">C. Nebenwissenschaften:</p> <p>1. Rechtswissenschaft, Preussisches Zivil- und Strafrecht, Zivil- und Strafprozess.</p> <p>2. Waldwegebau.</p> <p>3. Jagdkunde.</p>

Königl. Preussischen Forstakademien zu Eberswalde und Münden.

<p>Noch: Regulativ vom 24. Januar 1884.</p>	<p>Noch: Regulativ vom 14. März 1903.</p>
<p>Lehrgegenstände:</p>	<p>Lehrgegenstände:</p>
<p><b>B. Hauptfächer:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Geschichte und Literatur des Forstwesens.</li> <li>2. Forstliche Standortlehre.</li> <li>3. Holzzucht.</li> <li>4. Forstschuß.</li> <li>5. Forstbenutzung, Forsttechnologie.</li> <li>6. Forsttragsregelung, Holzmesskunde, Forstvermessungsinstruktion in Preußen.</li> <li>7. Waldwertberechnung und forstliche Statistik.</li> <li>8. Forststatistik.</li> <li>9. Forstpolitik und Forstverwaltungslehre.</li> <li>10. Ablösung der Waldservitute mit Rücksicht auf preussisches Recht.</li> </ol> <p><b>C. Nebenfächer:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Rechtskunde, Zivilrecht, Strafrecht, Zivil- und Strafprozeß.</li> <li>2. Waldwegebau.</li> <li>3. Jagdkunde.</li> <li>4. Fischzucht.</li> </ol>	<p><b>e) Zoologie:</b></p> <p>Allgemeine Bekanntschaft mit der Systematik und den wichtigsten Lehren der Anatomie und Physiologie der Tiere. Genauere Kenntnis der schädlichen und nützlichen Forstinsekten und der für den Forstmann und Jäger wichtigsten sonstigen Tiere in systematischer, morphologischer und sonstiger Beziehung.</p> <p style="text-align: center;">2. Rechtskunde.</p> <p>Bekanntschaft mit den Grundzügen der geschichtlichen Entwicklung und mit den allgemeinen Grundsätzen des deutschen und preussischen materiellen und formellen Rechtes sowie Kenntnis der für die preussische Forstverwaltung hauptsächlich in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen des deutschen und preussischen Zivil- und Strafrechts.</p> <p style="text-align: center;">3. Geodäsie.</p> <p>Bekanntschaft mit der Lage- und Höhenmessung, mit der Wegeabsteckung und mit den Rechenmethoden der niederen Geodäsie. Kenntnis der wichtigsten geodätischen Instrumente und Fertigkeit in ihrem Gebrauche, in der Feldbuch- und Handrißführung, im Planzeichnen sowie im Lesen der von der preussischen Landesaufnahme herausgegebenen Meßblätter. Bekanntschaft mit den für Preußen geltenden Vorschriften für Ausführung und kartenmäßige Darstellung von Landmesser- und forstgeometrischen Arbeiten.</p>

erreicht werden kann. Genau das gleiche gilt jedoch auch in bezug auf unsere heutigen Forstakademien. Wie steht es denn an jenen Anstalten mit der angeblich so regen Anlehnung an den Wald, mit „der möglichst häufigen Erteilung des Unterrichts im Walde“? Nehmen wir den Betrieb der preussischen Forstakademien als Beispiel. Nach den Stundenplänen für das Studienjahr 1906/7 fanden an beiden Anstalten forstliche Exkursionen überhaupt nur statt an je einem einzigen Wochentage, überdies entfiel auf das Sommersemester eine Reihe kleinerer Ausflüge, von denen ein auffallend hoher Prozentsatz der Vornahme von „geodätischen“ oder Vermessungsübungen, der Rest in der Hauptsache botanischen und zoologischen Anschauungszwecken gewidmet war. Ein Mehr an Waldesluft konnte den jungen Leuten auch schlechterdings nicht geboten werden, weil die Stundenpläne des Wintersemesters annähernd 30, die des Sommersemesters immerhin auch noch über 20 Wochenstunden für die Auditorien in Anspruch nahmen. Nun verlangen ja allerdings die Fürsprecher der Fachschulbildung eine Verlängerung der Studienzeit an den Forstakademien, um dann unter anderem auch die Zahl der Exkursionen und der praktischen Übungen im Walde wesentlich vermehren zu können, während sie doch sozusagen in demselben Atemzuge zugestehen, daß jene Anstalten niemals fertige Praktiker liefern können. Damit beschwören sie nur eine neue große Gefahr für unser forstliches Bildungswesen herauf, die Gefahr eines immer tieferen Hineintreibens in die heillosigste Verquickung von Theorie und Technik bei einem Erziehungswerke, welches vielmehr die möglichst reinliche Scheidung beider nach Zeit und Raum zu einem seiner obersten Grundsätze machen sollte. Dieser Grundsatz ist erfreulicherweise in den Bestimmungen über die Ausbildung für den staatlichen Forstverwaltungsdienst in Preußen bis auf den heutigen Tag aufrecht erhalten worden. Auch in der neuesten Fassung vom Jahre 1903 wird für das nach Abschluß der forstakademischen Studienzeit fällige erste Examen in den forstlichen Spezialfächern nur verlangt „gründliche Kenntnis der Theorie des Waldbaus, des Forstschutzes, der Forstbenutzung, der Forsteinrichtung, einschließlich der Holzmesskunde, der Waldwertrechnung, Vertrautheit mit der Forstgeschichte“. <sup>1)</sup> Hier ist das Maß der Anforderungen für das erste forst-

---

<sup>1)</sup> Noch klarer war die Fassung vom Jahre 1899, wonach in der ersten forstlichen Prüfung folgende Anforderungen zu stellen waren: „A. in der Hauptwissenschaft gründliche Kenntnisse in der gesamten Theorie der Forstwissenschaft in Beziehung auf Waldbau, Forsteinrichtung und Abschätzung, Waldwertberechnung, Forstbenutzung und Technologie, Forstschutz und Forstpolizei, Forstgeschichte und Forstliteratur“.

liche Examen zu unzweideutigem Ausdruck gebracht. Wir sehen es durchaus beschränkt auf den Nachweis eines vorläufigen Eindringens in die forstliche Theorie. Die Fähigkeit, das aufgenommene theoretische Wissen in gewandter fachgemäßer Art auf die Praxis des Forstbetriebes übertragen zu können, kommt einstweilen noch garnicht in Frage. Es handelt sich lediglich um eine erste Etappe rein theoretischer Ausbildung. Warum sollte denn dieses vorläufige Bildungsziel nicht zu erreichen sein auf der Universität, die doch von jeher der reinen Wissenschaft ihre ganze Kraft gewidmet hat!

Eine gewisse Föhlung mit dem Walde ist ja allerdings auch schon für diesen ersten theoretisch-wissenschaftlichen Teil des forstlichen Bildungsganges unentbehrlich. Aber das, was in dieser Hinsicht unsere Forstakademien heute bieten, genügt vollkommen. In Preußen haben sie zu keiner Zeit wesentlich mehr geboten. Und dieses wenige kann heute von den meisten deutschen Universitätsstädten aus geboten werden, ohne daß es dazu unverhältnismäßiger Opfer an Zeit und Geld bedürfte.

Schließlich ist sogar bezweifelt worden, daß die Naturwissenschaften von dem angehenden Forstmann mit Vorteil an der Universität gehört werden könnten. Man berief sich dabei auf die weitgehende und noch immer fortschreitende Spezialisierung, der diese Fächer dort ganz allgemein verfallen seien und gab der Befürchtung Ausdruck, daß die Verlegung des naturwissenschaftlichen Unterrichts an die Universität zu einer Verflachung der forstlich-naturwissenschaftlichen Ausbildung führen werde. Auch Verfasser glaubte dieses Bedenken früher als berechtigt anerkennen zu müssen, ist aber von dieser Ansicht völlig zurückgekommen, seit er die Überzeugung gewonnen hat, daß unsere Universitäten im Begriffe stehen, aus eigenem Antriebe die Lücken zu schließen, denen sich das Bildungsbedürfnis vieler — nicht allein forstlicher — Kreise infolge jener übermäßigen Spezialisierung gegenübergestellt sah. In anschaulicher Weise hat sich über diesen Punkt Hermann Diels in seiner bereits erwähnten Rektoratsrede geäußert. Er sagt dort: „Die Entwicklung der Universitätsstudien hat im abgelaufenen Jahrhundert eine Spirale beschrieben. Zu Anfang stand die Allgemeinbildung durchaus im Vordergrund. . . . Allmählich ward mit der Spezialisierung der Wissenschaften auch die Beschränkung der Studien auf ein bestimmtes immer enger begrenztes Feld üblich. . . . Es ergaben sich aus dieser immer weiter gehenden Spaltung, die an sich ganz naturgemäß sich vollzog, doch bedenkliche Übelstände, nicht nur für die Praxis, sondern

auch für die Forschung selbst. Heute ist wohl die Bewegung der Wissenschaft über diesen toten Punkt hinausgekommen. Sie strebt wieder nach vielfach fruchtbarer Vereinigung der getrennten Glieder.“

Wie steht es nun aber um die Behauptung, daß die nur an günstig gelegenen Fachschulen gebotene unmittelbare Nähe des Waldes auch nötig sei für fast alle Lehrer der Fachhochschulen, sowohl für die forsttechnischen als die naturwissenschaftlichen; daß der Wald für sie ein unentbehrliches Objekt darstelle zur Ausführung von Beobachtungen, die in vielen Fällen häufige Anwesenheit und den Gebrauch von größeren Apparaten und besonderen Einrichtungen erfordern zur Entnahme von Untersuchungsmaterial, dessen Zugänglichkeit durch längere Wege erheblich erschwert werde und viele Opfer an Zeit und Geld erheische; daß ohne Wald die Forschung im Walde nicht gefördert werden könne? Gewiß bergen Behauptungen solcher Art einen berechtigten Kern; nur beweisen sie nichts gegen die Möglichkeit einer ersprießlichen forstlichen Lehrtätigkeit an den Universitäten und nichts für die Notwendigkeit der Ausübung dieser Tätigkeit an isolierten Fachschulen vom Zuschnitt unserer heutigen Forstakademien. An jeder deutschen Hochschule kann in jeder beliebigen Disziplin eine reiche fruchtbare und selbständige Forscherarbeit entfaltet werden, allerdings nicht von jedermann, sondern nur von dem, der das Zeug dazu in sich trägt. Die Intervalle zwischen den einzelnen Semestern und die sonstigen Ferienzeiten sind reichlich genug bemessen, um den Lehrkräften eine ausgiebige örtliche Fühlungnahme mit den Verhältnissen selbst der entlegensten Forschungsgebiete zu gestatten.

Freilich hat auch das seine Grenzen. In Dingen der hier in Rede stehenden Art liegen sie aber erst da, wo die Forscherarbeit aufhören sollte, eine bloße Ergänzung, ein bloßes Anhängsel der Lehrtätigkeit zu bilden, weil ihr die volle Arbeitskraft ganzer Männer gewidmet werden muß: auf dem Gebiete des forstlichen Versuchswesens. Heute ist wohl niemand mehr darüber im Zweifel, daß eine gleichzeitige erfolgreiche Betätigung in angestregtem Lehrberufe und in peinlich genauer forstlicher Versuchsarbeit nur von wahrhaft genialen Naturen allenfalls erwartet werden darf und diese bilden befanntlich leider eine recht seltene Spezies.

Ganz andere Anforderungen sind zu stellen an den zweiten, wirtschaftlich-technischen Teil des forstlichen Erziehungswerkes. Mit ihm können unsere deutschen Universitäten unmöglich belastet werden. Aber auch die heutigen Forstakademien sind nach dem offenen Eingeständnis

selbst der wärmsten Fachschulfreunde nicht in der Lage, neben und gleichzeitig mit ihrer Hauptaufgabe, der Vermittlung theoretischen Wissens, noch Nennenswertes in der praktischen Durchbildung ihrer Zöglinge zu leisten. Das ist eine Tatsache, bezüglich deren Meinungsverschiedenheiten eigentlich gar nicht bestehen. Es wird sich in dieser Hinsicht auch wenig oder gar nichts ändern, wenn man allgemein eine Verlängerung der forstakademischen Studienzeit eintreten läßt, wie sie neuerdings an einigen dieser Anstalten bereits durchgeführt ist.<sup>1)</sup> Aus Baden, aus Sachsen ist noch keine Stimme laut geworden, die behauptet hätte, daß die dortigen Forststudenten als praktisch durchgebildete Leute die betreffenden Landesanstalten verließen. Jede Verlängerung der forstakademischen Studienzeit wird fast ausschließlich der wissenschaftlich-theoretischen Vorbildung zugute kommen.<sup>2)</sup> Weshalb? Weil an eine technisch-praktische Durchbildung der Hörer mit Erfolg erst herangetreten werden kann, nachdem die forstliche Theorie in ihrem Gesamtumfange vorgetragen und dem geistigen Besitz der Hörer einverleibt worden ist. Der „Unterricht im Walde“ muß während der ganzen Dauer der theoretisch-wissenschaftlichen Vorbildung in weiser Beschränkung gehalten werden.<sup>3)</sup> Er darf sich nicht in das Detail des Technisch-handwerksmäßigen verlieren, sonst ist die auf ihn verwendete Zeit in der Regel gleichfalls so gut wie verloren, und dazu ist sie denn doch zu kostbar.

<sup>1)</sup> Vom Sommersemester 1908 ab bekanntlich auch an den preußischen Forstakademien.

<sup>2)</sup> Sehr lehrreich sind in dieser Hinsicht die bereits auf die verlängerte Studiendauer von 6 Semestern zugeschnittenen Stundenpläne der preußischen Forstakademien für das Sommersemester 1908. Man begegnet dort derselben gewiß reichlich genug bemessenen Zahl von 22—23 Wochenstunden für theoretisch-wissenschaftliche Vorlesungen, wie zur Zeit des seitherigen viersemestrigen Lehrkursus, jedoch mit vorläufiger Einschlebung einer neuen Vorlesung über „Tropische Kultur- und Walbpflanzen“. In bezug auf Art und Zahl der Exkursionen, zumal der im engeren Sinne des Wortes forstlichen Exkursionen hat sich wenig oder — nichts geändert.

Zum Vergleich sei hier noch der gegenwärtige Lehrplan der Forstakademie Tharandt (siehe Seite 112/113) angefügt.

<sup>3)</sup> Dieser Ansicht leiht auch Dr. Wappes Worte (Allg. Forst- und Jagd-Zeitung 1907, Heft 12), indem er schreibt: Das Moment der Vielseitigkeit der Waldverhältnisse darf man für die Bedürfnisse des forstlichen Unterrichtes nicht so in den Vordergrund schieben, wie dies früher geschah und zum Teil auch jetzt noch geschieht. Ein Allzuviel wirkt auf den Studierenden leicht verwirrend; er kann ja noch nicht selbst urteilen, kann nicht vergleichen und abstrahieren, sondern braucht nur immer das Typische, von dem ihm der Lehrer spricht.

Lehrplan der Forstakademie Tharandt

1. Sommer	2. Winter	3. Sommer
-----------	-----------	-----------

Vorlesungen und

Einführung in die Forstwissenschaft . . . . . 4	Experimentalphysik . . . 4	Mechanik . . . . . 3
Infinitesimalrechnung: I. Teil mit Übungen 4	Infinitesimalrechnung: II. Teil mit Übungen 4	Vermessungskunde . . . 4
Allg. Botanik (Morphologie u. Systematik) . 3	Allg. Botanik (Anatomie und Physiologie) . . 3	Wirbeltierkunde . . . . 2
Anorganische Chemie . 3	Botanisches Praktikum . 2	Geologie . . . . . 4
	Allg. Zoologie . . . . . 3	Organische Chemie . . 3
	Mineralogie und Petrographie . . . . . 4	
	Mineralogisches Praktikum . . . . . 1	
	Forstwirtschaftslehre . . 3	

Exkursionen und zeitlich

Blanzeichen.	Blanzeichen.	Blanzeichen.
Forstliche Exkursionen.	.	Vermessungsübungen.
Praktische forstliche Übungen.	.	Forstliche Exkursionen und praktische Übungen.
Geologische und bodenkundliche Exkursionen.	.	.
Botanische Exkursionen u. Bestimmungsübungen.	.	Geologische und bodenkundliche Exkursionen.
Zoologische Exkursionen und Übungen.	.	Botanische Exkursionen u. Bestimmungsübungen.
	Chemisches Praktikum I.	Zoologische Exkursionen und Übungen.
		Chemisches Praktikum II.

Außerdem findet einen Winter um den anderen noch

mit 6 halbjähriger Studienzeit.

4. Winter	5. Sommer	6. Winter
-----------	-----------	-----------

zeitlich begrenzte Übungen.

Forstmathematik . . . . . 3	Waldbau . . . . . 3	Methoden der Forst- einrichtung . . . . . 1
Waldwegebau . . . . . 2	Forstbenutzung . . . . . 4	Forstverwaltung . . . . . 3
Forstschutz . . . . . 3	Forstbotanik . . . . . 3	Forstpolitik . . . . . 2
Forstinsektenkunde:	Forstinsektenkunde:	Statik des Waldbaues 2
I. Teil . . . . . 2	II. Teil . . . . . 2	Forstgeschichte . . . . . 2
Bodenkunde . . . . . 4	Meteorologie . . . . . 3	Rechtskunde . . . . . 4
Chemische Forsttechno- logie . . . . . 4	Forsteinrichtung . . . . . 4	Landwirtschaftslehre . . 4
Pflanzenpathologie . . 2	Forstbotanisches Prak- tikum . . . . . 2	
Jagdkunde . . . . . 2		

nichtbegrenzte Übungen.

Pflanzeichnen.	Pflanzeichnen.	Pflanzeichnen.
.	Vermessungsübungen.	.
.	Forstliche Exkursionen und praktische Übungen.	.
.	Übungen in der Forst- einrichtung.	.
.	.	.
.	Geologische und boden- kundliche Exkursionen.	.
.	Botanische Exkursionen u. Übungen.	.
.	Zoologische Exkursionen und Übungen.	.
Chemisches Praktikum III.	.	.

ein Vortrag über Gesundheitslehre statt.

Andererseits besteht die kaum von der Hand zu weisende Befürchtung, daß auch bei wesentlicher Verlängerung der Studienzeit an den heutigen forstlichen Fachschulen die Behandlung des Lehrstoffes mehr nach der Breite als nach der Tiefe hin gewinnen würde. In den „Bestimmungen für die Königlichen Forstakademien zu Eberswalde und Münden vom 14. März 1903“ heißt es bezüglich der Hilfswissenschaften — Naturwissenschaften, Rechtskunde, Geodäsie — ausdrücklich: „Der Unterricht in den Hilfswissenschaften ist mit besonderer Beziehung auf die Forstwirtschaft zu halten. Hierbei ist zur Richtschnur zu nehmen, was in den Bestimmungen über Ausbildung und Prüfung für den Königlichen Forstverwaltungsdienst vom 25. Januar 1903 (§ 12) über die in der ersten forstlichen Prüfung zu stellenden Anforderungen vorgeschrieben ist“. Diese Bestimmung ist damals keineswegs neu aufgenommen worden. Sie findet sich bereits in dem ersten Regulativ für die genannten Anstalten vom 4. März 1868 und entspricht eben durchaus der unabänderlichen Natur und Eigenart der Fachschule. Die Prüfungsvorschriften selbst haben allerdings in neuerer Zeit eine Redaktion erhalten, die das Bestreben erkennen läßt, den allgemeinen Teil der Naturwissenschaften gegenüber dem besonderen oder beschreibenden etwas mehr in den Vordergrund treten zu lassen. Immerhin ist ihre Fassung auch heute noch dehnbar genug, um Lehrende wie Lernende mit tausend Fäden an das beschreibende Detail zu fesseln. Denn wenn beispielsweise in der Zoologie verlangt wird: Allgemeine Bekanntschaft mit der Systematik und den wichtigsten Lehren der Anatomie und Physiologie der Tiere. Genauere Kenntnis der schädlichen und nützlichen Forstinsekten und der für den Forstmann und Jäger wichtigsten sonstigen Tiere in systematischer morphologischer und biologischer Beziehung — so umschließt hier der letzte Satz allein schon ein Arbeitsfeld von ganz gewaltigem Umfang.

Es erscheint demnach aus inneren wie aus äußerlichen Gründen völlig ausgeschlossen, daß es je gelingen könnte, an Anstalten vom Zuschnitt unserer heutigen forstlichen Fachschulen durch einfache Vermehrung der Semesterzahl mit der wissenschaftlich-theoretischen Vorbildung auch die wirtschaftlich-technische Durchbildung wesentlich zu fördern.<sup>1)</sup> Letztere bedarf an und für sich eines erhöhten Maßes von Fürsorge und einer

---

<sup>1)</sup> Hierbei kommt auch in Betracht das fortgesetzte Anschwellen des wissenschaftlich-theoretischen Lehrstoffes. Erst vor kurzem ist die forstliche Statik auf der Bildfläche erschienen, und schon verlangt Weise in seiner kleinen Broschüre: „Tagesfragen über den forstlichen Unterricht in Preußen“, Münden

zeitgemäheren Ausgestaltung ebenso dringend wie erstere. Das seither in bezug auf die wirtschaftlich-technische Seite des forstlichen Erziehungswerkes fast überall in Deutschland gleichmäßig befolgte System hat sich nicht bewährt. Es leidet an einem doppelten Mangel. Einmal erwartet es von den bestehenden forstlichen Bildungsstätten — mögen sie sich an Universitäten befinden oder an isolierten Fachschulen — Leistungen, die völlig aus dem Rahmen der natürlichen Aufgaben solcher Anstalten herausfallen. Sodann überläßt es die von jenen Anstalten abgegangenen jungen Leute während eines für die weitere wirtschaftlich-technische Durchbildung richtigerweise vorgesehenen mehrjährigen besonderen Zeitabschnittes im wesentlichen sich selbst, statt ihnen gerade in dieser so wichtigen und für die spätere Entwicklung oft geradezu ausschlaggebenden Periode ständige Führer und Berater aus dem Kreise der berufensten Praktiker an die Seite zu stellen. Im übrigen sind die hinsichtlich der Dauer und der Verwendung dieses Zeitabschnittes in den einzelnen deutschen Bundesstaaten erlassenen Vorschriften sehr verschieden. Die Zeitdauer schwankt zwischen einem und vier Jahren. Bald wird nur verlangt der Aufenthalt und die praktische Beschäftigung in lehrreichen Revieren bei gleichzeitiger Führung eines Tagebuches, bald auch der Nachweis der Beschäftigung mit bestimmten einzelnen Tätigkeitszweigen — z. B. mit Forstschutz, Forstverwaltung, Forsteinrichtung — während einer mehr oder weniger scharf abgegrenzten Zeitspanne. Hier ist die Wahl des Beschäftigungsortes völlig freigegeben, dort wenigstens zum Teil an die Zustimmung oder an ausdrückliche Weisungen der staatlichen Forstbehörden gebunden. In einigen von den kleineren und mittleren Staaten hat man die zeitweilige Beschäftigung bei der forstlichen Zentralinstanz vorgeschrieben, in Bayern muß von den drei Jahren der Vorbereitungspraxis das letzte bei einer Regierungsforstabteilung zugebracht werden, in Preußen bleibt der Forstreferendar von jeder unmittelbaren Heranziehung zur Dienstleistung bei den höheren Forstbehörden — Bezirksregierungen — und damit auch von dem persönlichen Einblick in ihren Geschäftsbetrieb ausgeschlossen! Schon die bloße Tatsache der so ungleichmäßigen Regelung eines den gleichen Zielen zustrebenden Bildungsganges deutet darauf hin, daß hier noch manches im argen liegt.

---

1907, die Erweiterung dieses Lehrstoffes um vier neue Gebiete: 1. Soziale Gesetzgebung, 2. Verkehrswesen, 3. Kolonialwirtschaft, 4. Kenntnis fremder Holzarten.

Zu den seither erwähnten schweren Mängeln dieses Ausbildungssystems kommt aber noch ein dritter hinzu. Er liegt in dem fast gänzlichen Fehlen jeder erkennbaren Fürsorge für die rechtzeitige Herstellung einer möglichst innigen Fühlung zwischen den künftigen Forstverwaltungsbeamten und den zahlreichen gewerblichen Kreisen, die den Veredelungsverkehr des Haupterzeugnisses unserer Forstwirtschaft, der jährlichen Nutzholzausbeute des deutschen Waldes, vermitteln. Ein weitgehendes Verständnis unserer praktischen Forstwirte für die Bedeutung und für die Bedürfnisse aller einzelnen Zweige der inländischen Holzindustrie gehört zu den notwendigsten Vorbedingungen einer gedeihlichen Entwicklung der heimischen Forstwirtschaft; es erscheint in hervorragendem Maße dazu geeignet, das gewerbliche Leben in gesunden Bahnen zu erhalten und ihm manchen neuen kräftigen Anreiz zu bieten. Fast unbegreiflich ist es deshalb, daß man bis auf den heutigen Tag versäumt hat, diesem Umstande bei der Ausbildung unserer Forstleute gebührende Rechnung zu tragen. Das Versäumnis hat sich bereits schwer genug gerächt, und es ist hohe Zeit, auf gründliche Abhilfe Bedacht zu nehmen. Sie wird aber nicht geschaffen werden können, wenn man es auch fernerhin in der Hauptsache dem guten Willen und dem guten Glück des einzelnen überläßt, die geeignetsten Mittel und Wege zu suchen, um seine praktische Durchbildung in einer wirklich gebiessenen und möglichst vielseitigen Art zu gestalten. Es müssen organische Einrichtungen geschaffen werden, die ausreichende Gewähr dafür bieten, daß keinem Anwärter des Forstverwaltungsdienstes die große Wohlthat einer solchen Durchbildung vorenthalten bleibt.

Der Vorschlag, zu diesem Zwecke Forstverwaltungsakademien zu begründen und ihnen wenigstens einen Teil der wirtschaftlich-technischen Durchbildung unserer vorab mit theoretischem Wissen gesättigten forstlichen Jugend zu übertragen, bewegt sich ganz in der Bahn gleichartiger Bestrebungen, die schon seit langer Zeit auf Verbesserung des in ähnlicher Weise unzulänglichen Ausbildungsganges für den Nachwuchs der allgemeinen Verwaltung, der Justiz und mancher anderer Berufskreise — z. B. der Ärzte und Philologen — hervorgetreten sind. Dort ist man auch bereits über die ersten schwierigen Anfänge hinaus, wenn auch die Schaffung förmlicher Verwaltungsakademien noch aussteht. Seminaristische Übungen, Repetitorien, staatswissenschaftliche Fortbildungskurse sind in den verschiedensten Formen bereits eingerichtet worden; nur die im Vorbereitungsdienste stehenden Forstleute entbehren zurzeit derartiger wohlthätiger Hilfen noch fast vollständig. Und doch wären gerade sie

derselben besonders bedürftig. Denn kaum ein anderer Stand erfordert als Bildungsgrundlage ein so vielseitiges theoretisches Wissen und kaum einer ist mehr der Gefahr ausgesetzt, daß dieses theoretische Wissen unfruchtbar bleibt, wenn die ersten Versuche seiner Anwendung und Übertragung auf die realen Verhältnisse des Lebens gerade während des für sie eigens bestimmten Zeitabschnittes der ausreichenden systematischen Regelung und Überwachung entbehren müssen. Die Ausführungen Riebel's im Forstwirtschaftsrat,<sup>1)</sup> wonach bei etwaiger Begründung allgemeiner Akademien für die höhere Verwaltung dort auch für die Forstwirtschaft als wichtiger Zweig unseres Wirtschaftslebens eine selbstverständliche und für die systematische fachliche Weiterbildung der Hörer völlig ausreichende Berücksichtigung zu erhoffen sei, erscheint allzu optimistisch und trifft wohl auch nicht den eigentlichen Kernpunkt der uns hier beschäftigenden Frage. Gewiß liegt es im Plane der Befürworter solcher Anstalten, daß an ihnen gelegentlich auch die staatswissenschaftlichen Fortbildungskurse für die bereits im Amte stehenden höheren Verwaltungsbeamten und überhaupt für ausreichend vorgebildete Glieder anderer Berufskreise abgehalten werden sollen, und gewiß würde die Teilnahme an solchen Kursen auch unseren Forstwirten manche erwünschte Erweiterung ihres allgemeinen Gesichtskreises bringen — aber als Hauptzweck jener Anstalten ist doch immer betont worden die planmäßige Einführung der noch nicht beamteten Jugend in das bunte Getriebe des sozialen und wirtschaftlichen Lebens, die Förderung des so notwendigen Entwicklungsprozesses, den man bezeichnen könnte als das Ausreifen des abstrakten Wissens zum konkreten Vollbringen, die Herstellung solider Brücken zwischen Theorie und Praxis. Durch Begründung allgemeiner Verwaltungsakademien würde die Einrichtung besonderer Forstverwaltungsakademien keineswegs entbehrlich gemacht werden.

Die Forstverwaltungsakademien sollen gleichfalls in erster Linie den Abschluß des Ausbildungsganges der künftigen Forstleute vermitteln, und zwar ganz überwiegend nach der praktischen Seite hin, nur nebenbei die Fortbildung der älteren Berufsgenossen. Der erste Teil dieser Aufgabe verlangt ein viel zu intensives Eingehen auf die technisch-handwerksmäßige Seite der forstlichen Berufstätigkeit, als daß seine Verweisung an allgemeine Verwaltungsakademien überhaupt ernstlich in Frage kommen könnte, und ähnliches gilt auch für große Bruchstücke des Stoffes, der bei dem Fortbildungsunterricht in Betracht kommt.

---

<sup>1)</sup> Mitteilungen des Deutschen Forstvereins 1907, Nr. 6.

Es wäre verfehlt, in einer Schrift vom Charakter der vorliegenden in weiterschweifige Erörterungen über das Lehrprogramm künftiger Forstverwaltungsakademien einzutreten. Aber es versteht sich wohl von selbst, daß darin, neben praktischen Übungen in allen anderen Teilen der laufenden Verwaltungstätigkeit des Oberförsters, einen besonders breiten Raum einnehmen muß die intensive Beschäftigung mit dem gesamten Hauungs-, Kultur- und Wegebau-Betrieb im Walde, mit der Holzverwertung und Verarbeitung in den verschiedensten gewerblichen Betrieben sowie mit der rein praktischen Seite des Forsteinrichtungs- und Abschätzungswesens. Kann ein Zweifel darüber bestehen, ob alle diese wichtigen Dinge gründlicher, schneller und nachhaltiger zu erlernen sind unter fachgemäßer Führung der hervorragenden Praktiker, die als geistige Träger der Forstverwaltungsakademien gedacht sind, im ständigen anregenden Meinungsaustausch mit ihnen, mit wissensdurftigen Kommilitonen, mit geschäftsgewandten Vertretern des gewerblichen Lebens und mit der zu Fortbildungszwecken zeitweilig versammelten regsamen Schar älterer Fachgenossen — oder in einer Vereinzelung, die oft genug nicht freie Wahl, sondern blinder Zufall schaffen mag, in der Abgeschlossenheit des stillen Waldes, wo nach einem harten aber gewiß nicht ganz unberechtigten Wort von Endres vielleicht bereits „der Verbauerungsprozess seine Triumphe feiert“?

Es soll jedoch — das sei noch besonders betont — hier keineswegs einer ausschließlichen Vertrauung der Forstverwaltungsakademien mit jenen Aufgaben das Wort geredet werden. Ein angemessener Teil der mit insgesamt drei Jahren wohl ausreichend lang bemessenen praktischen Vorbereitungszeit muß unter allen Umständen der freien Verfügung des einzelnen vorbehalten bleiben, namentlich zum Zwecke des Besuchs lehrreicher Waldgebiete und zur informatorischen Beschäftigung bei den höheren Forstbehörden.

Das Arbeitsfeld der künftigen Forstverwaltungsakademien ist nach anderen Richtungen hin sehr bedeutsamer Erweiterungen fähig. Die bereits erwähnte Fortbildung der älteren Berufsgenossen wurde oben als eine Nebenaufgabe derartiger Anstalten bezeichnet. Damit soll indes ihre Wichtigkeit und Dringlichkeit in keiner Weise verkannt werden. Nur mit dem Gefühle tiefen Bedauerns kann man der betrieblenden Tatsache gedenken, daß das forstliche Fortbildungswesen in Deutschland seither fast überall in den Kinderschuhen stecken geblieben ist und nur wenige kümmerliche Ansätze zu verzeichnen hat. Es sei hier erinnert an das unerfreuliche Bild einer gleich mangelhaften Verbreitung wie

Unterstützung der forstlichen Tagespresse und der forstlichen Literatur im allgemeinen, an die infolge dessen bereits hervorgetretenen mannigfachen Anzeichen des Verfalls, auf die Verfasser gelegentlich der VII. Hauptversammlung des Deutschen Forstvereins zu Danzig die Aufmerksamkeit der Berufsgenossen glaubte hinlenken zu dürfen, an die geistige Isolierung, der unter solchen Verhältnissen namentlich in den großen Verwaltungen ein steigender Prozentsatz der Revierverwalter zu verfallen droht, und an das auch in diesem Zusammenhange beherzigenswerte Wort von den Triumpfen des Verbauerungsprozesses.

Was nützt die beste Bildungsgrundlage, wenn sie im Laufe der Jahre einrostet und veraltet! In unserem Zeitalter der fortgesetzt sich überstürzenden Erfindungen und Neuerungen auf dem ganzen weiten Gebiete der Technik wird der geistig Rastende oft genug mit erschreckender Schnelligkeit rückständig. Zwar ist die forstliche Technik selbst in ihren wesentlichen Grundzügen dem Wechsel der Zeiten nicht allzusehr unterworfen, wohl aber gilt dies in bezug auf tausend Einzelheiten, die in ihrer Gesamtheit für Fortschritt und Erfolg des Betriebes von schwerwiegender Bedeutung werden können. Um so stärker sind die Schwankungen, die sich fast ununterbrochen vollziehen in den Konjunkturen des Forstproduktenhandels, wie in den Einrichtungen und Bedürfnissen der Holzindustrie. Ihnen muß die Gesamtheit unserer Forstverwaltungsbeamten mit stets offenem Auge und regem Verständnis folgen, sonst droht allen Beteiligten unberechenbarer Schaden. Dazu genügt keineswegs die bloße Kenntnisnahme der weithin zerstreuten Erzeugnisse von Fachpresse und Fachliteratur, dazu bedarf es von Zeit zu Zeit auch der Aussprache im größeren Kreise von Mund zu Mund unter der anregenden Leitung von Männern, die dank ihrer besonderen Erfahrungen, Geschicklichkeiten und Verbindungen über einen hervorragend klaren Blick für alle diese Dinge verfügen. Den gegebenen Sammelpunkt für sie alle würden dann wiederum die künftigen Forstverwaltungsakademien bilden.

Höchst zeitgemäß und beachtenswert erscheint ferner eine Anregung, mit welcher Dr. L. Wappes vor kurzem in der Allgemeinen Forst- und Jagd-Zeitung hervorgetreten ist.<sup>1)</sup> Wappes betont dort u. a. die große Reformbedürftigkeit des forstlichen Versuchswesens, dessen weiteren Ausbau er für dringend erforderlich hält, da es nach dem starken Impuls der sechziger und den schönen Anläufen der siebziger Jahre gegenüber

---

<sup>1)</sup> 1907, Heft 12: „Zur forstlichen Unterrichtsfrage.“

dem Unterrichtswesen ins Hintertreffen geraten sei und weder die Entwicklung gewonnen noch auch die Leistungen erreicht habe, die damals von ihm erwartet worden seien. Er will zwar nicht, wie Professor Dr. Weber-Gießen, die völlige Trennung des Versuchswesens vom Unterricht befürworten, weil auch für den Lehrer der Versuch unentbehrlich sei, aber er macht darauf aufmerksam, daß tatsächlich jene Versuchsanstalten besonders viel geleistet haben, deren Leiter und Organe nicht oder nur wenig mit Lehrauftrag befaßt sind und das Versuchswesen im Hauptamt betreiben, während der Lehrer naturgemäß seine Versuche immer nur nach der Richtung und dem Umfange betreiben werde, wie ihm das für seine besonderen Zwecke notwendig erscheine. Damit sei aber den Bedürfnissen der Praxis nicht gedient. Diese wiesen vielmehr hin auf Konzentration des Versuchswesens an besonderen Anstalten, wo die nur durch langjährige umfassende organisierte Arbeit zu beschaffenden allgemeinen Grundlagen zweckmäßiger und sicherer gewonnen werden könnten. Solche Anstalten brauchten Waldluft und Vielseitigkeit der Verhältnisse, während es für den Unterricht weit mehr ankomme auf die Persönlichkeit des Lehrers. Das Versuchswesen bedürfe außer der Organisation auch der Anregung und der Hilfskräfte der Verwaltung, es gestatte nicht nur, sondern es fordere zum vollen Gedeihen eine selbständige und eigenartige Behandlung.

So kommt Wappes, wenn auch zum Teil auf ganz anderen Wegen und mit ganz neuer Begründung, zu dem gleichen Ergebnis, wie es Verfasser in dem Schlusssatz seines Straßburger Antrages zum Ausdruck gebracht hat. Auch Wappes verlangt als Ersatz für die zur Universität „abziehende“ forstliche Hochschule eine „Akademie für die forstliche Praxis“. Sein Programm lautet: „Man erhalte bei der Auflösung der Fachschulen an dem betreffenden Ort die forstliche Versuchsanstalt oder errichte zum Ersatz eine solche, wo sie nicht besteht, und übertrage diesen Instituten neben ihren sonstigen Aufgaben die Abhaltung von Kursen zur systematischen Fortbildung der Verwaltungsdienst-Apiranten und Wirtschafter.“

Im allseitigen Interesse dürfte es mit besonderer Freude zu begrüßen sein, daß diese erste literarische Anknüpfung an die in Straßburg gegebene Anregung von süddeutscher, speziell von bayerischer Seite her erfolgt ist. In Straßburg wurde bereits auf den Grund hingewiesen, weshalb die Frage der Umformung unserer heutigen Forstakademie zu Forstverwaltungsakademien oder, wie Wappes sie nennt, zu Akademien

für die forstliche Praxis für Bayern eine besonders akute Bedeutung habe. In den einstweiligen Dispositionen der obersten bayerischen Forstbehörde ist, soweit bekannt geworden, die demnächstige Aufhebung der Forstakademie zu Aschaffenburg vorgesehen.<sup>1)</sup> Es handelt sich hier um einen Schritt, der gewiß noch sehr reiflicher Erwägung bedarf. Gelangt er zur Ausführung, ohne daß die von Wappes so klar formulierte Erfordernis erfüllt wird, so kann dies auf die weitere Entwicklung des großen bayerischen Forstbetriebes und damit auch auf die forstlichen Verhältnisse Gesamtdeutschlands noch sehr schädliche Rückwirkungen ausüben. Auch in Bayern wird der Universitätsbesuch für alle Zeit nur die theoretisch-wissenschaftliche Vorstufe des forstlichen Erziehungsaktes darstellen können, und auch in Bayern hat sich die seitherige Regelung des anschließenden zweiten erzieherischen Aktes der wirtschaftlich-technischen Durchbildung als unzureichend erwiesen, ob schon sie im Vergleich zu den Einrichtungen anderer Länder als eine fortgeschrittene angesehen werden darf. „Die freie Praxis — sagt Wappes — und die vorbereitenden dienstlichen Stellungen allein sind nach den Erfahrungen, die ich seit 10 Jahren bei der Zensur von Staatskonkursen, beim Praktikanten-Unterricht und bei der Inspektion

---

<sup>1)</sup> Die im Laufe der Landtagsverhandlungen über den Bayerischen Forstetat für die XXVII. Finanzperiode 1906/07 von seiten des Finanzministers für die Aufhebung der Forstakademie Aschaffenburg angeführten Gründe der zu geringen Frequenz — herbeigeführt durch die Überfüllung der forstlichen Laufbahn und die deshalb erforderliche Einschränkung der Aspirantenzahl — und der größeren Einheitlichkeit und Vielseitigkeit des Universitätsunterrichts sprechen beide nicht gegen die Zweckmäßigkeit der Erhaltung von Aschaffenburg als „Akademie für die forstliche Praxis“. Nach einer Denkschrift des Vereins Bayerischer Staatsforstverwaltungsbeamter aus dem Jahre 1905 beträgt die Zahl der Stellen in dieser Verwaltung nicht weniger als 776 (Stand vom 15. Februar 1905). Wenn die Inhaber in etwa fünfjährigem Turnus zu Fortbildungskursen nach Aschaffenburg einberufen oder beurlaubt würden, so ergäbe sich schon hieraus eine jährliche Besuchsziffer von rund 150 Köpfen, die man sich auf etwa 5 Sektionen zu je 30 Köpfen und mit je zweimonatiger Kursusdauer (der Rest von 2 Monaten ist hier als Ferienzeit betrachtet) verteilen kann. Zählt dann die Staatskasse jedem Kursisten zu den Unterhaltskosten einen Zuschuß von etwa 300 M., so bedeutet das eine Jahresausgabe von ganzen 45000 M.! Damit machte der Staat zweifellos ein glänzendes Geschäft, denn diese bescheidene Ausgabe würde sich durch Hebung des gesamten auch für das Bayerische Staatsbudget so bedeutungsvollen Forstbetriebes hundertfältig verzinsen.

gesammelt habe, nicht hinreichend, um den angehenden Forstpraktiker auf der Höhe des Wissens zu erhalten und gleichzeitig die Umsetzung des Wissens in die praktische Anwendung als wirtschaftliches Können zu vermitteln.“ Sollte der hierin liegende Nachweis für die Nützlichkeit und Notwendigkeit einer praktischen Fortbildungsanstalt für den mit Theorie geschwängerten Bruder Studio noch einer Ergänzung bedürftig erscheinen, so ist diese inzwischen eigenartig genug durch einen aus Anlaß des bereits erwähnten Antrages Törring von Endres in Nr. 64 der Augsburgener Abendzeitung vom 3. März 1908 veröffentlichten Aufsatz erbracht worden. Wenn es dort u. a. heißt, daß trotz des angeblich vorhandenen vorzüglich geschulten äußeren Personals des bayerischen Forstdienstes die letzten dreißig Jahre forstwissenschaftlicher und forstwirtschaftlicher Entwicklung an dem bayerischen Staatsforstwesen spurlos vorübergegangen seien, daß die an Wichtigkeit alles andere übertreffende Maßregel des Durchforstungsbetriebes in keinem anderen Staate so systematisch von oben aus vernachlässigt und infolgedessen die bayerische Staatskasse jährlich um kolossale Summen geschädigt werde, und wenn dann die Schuld an diesen und anderen Mißständen einseitig der Zentralinstanz der bayerischen Forstverwaltung zugeschoben wird, so fordert ein solches Urteil doch jeden unbefangenen Leser zu der Gegenfrage heraus: Beweist denn nicht vielmehr gerade das etwaige Vorhandensein solcher Mißstände aufs schlagendste die volle Berechtigung des Wappeschen Rufes nach einer bayerischen Akademie für die forstliche Praxis! Daran ändert auch nichts das sonderbare Rechtfertigungsschreiben, welches der Verein bayerischer Staats-Forstverwaltungsbeamter in Nr. 122 der Münchener Neuesten Nachrichten vom 13. März 1908 veröffentlicht hat, um jede eigene Mitschuld an den so plötzlich aufgedeckten angeblichen Schäden des bayerischen Forstbetriebes zu bestreiten. Ein wirklicher Mißstand, und zwar ein sehr schwerer, wäre es, wenn der von Endres in die Öffentlichkeit geschleuderte Satz zutreffen sollte: „In den bayerischen Staatswäldungen verfault zurzeit jährlich mindestens für eine Million Mark Holz und zwar in Form von Durchforstungsmaterial und überständigen und rückgängigen Althölzern.“ Aber gerade auf die Durchforstungsfrage geht die Erklärung des Vereins bayerischer Staats-Forstverwaltungsbeamter mit keinem Worte ein. Sie hätte es ja auch nur gekannt, wenn die Beamten des äußeren Dienstes in der Lage gewesen wären, die ungeheuerliche Beschuldigung auszusprechen, daß man sie in der Tat „von oben aus“ daran verhindere, Läuterungs-, Durchforstungs- und Aus-

zugshiebe rechtzeitig vorzunehmen.<sup>1)</sup> Wie verhält es sich damit aber in Wirklichkeit? Nun, es liegt — wie der technische Leiter des bayerischen Staatsforstbetriebes in der Sitzung des bayerischen Reichsratsausschusses vom 27. März 1908 hervorhob — gerade im Wesen des bayerischen Femelschlagverfahrens, gleich bei dem ersten Angriff der Bestände alle hiebsreifen, zuwachslosen und rückgängigen Stämme ohne Rücksicht auf Gleichmäßigkeit der Schlagstellung auszuhauen und in ähnlicher Weise auch bei allen folgenden Hieben in erster Linie auf derartiges Material zurückzugreifen. Weiterhin aber verzeichnet der Sitzungsbericht die Tatsache, daß den bayerischen Forstämtern von der forstlichen Zentralfstelle längst ausdrücklich auferlegt worden sei, die Durchforstungen ganz allgemein unbedingt nach der wirtschaftlichen Zulässigkeit auszuführen, gleichviel ob ein größerer oder geringerer Anfall an Zwischennutzungen sich daraus ergebe. Der Fsteinschlag an Zwischennutzungen habe denn auch bereits seit Jahren meist das Doppelte der planmäßigen Sätze betragen und in keinem Staate der Welt könne den Revierverwaltern in dieser Hinsicht größere Bewegungsfreiheit eingeräumt sein als in Bayern!

---

<sup>1)</sup> Übrigens mag die den scharfen Angriffen Endres wohl unausbleiblich folgende weitere Fehde, soweit sie von Sonderangelegenheiten Bayerns ausgeht, im eigenen Hause ausgefochten werden. Der Inhalt des Artikels von Endres berührt aber in gewissem Sinne auch wichtige Lebensinteressen der gesamten deutschen Forstwirtschaft und verlangt insofern auch außerhalb Bayerns eine entschiedene Stellungnahme, die auf seiten des Verfassers nur eine gegnerische sein kann. Endres plädiert zunächst — etwa im Sinne des seligen P. Geyer (Der Wald im nationalen Wirtschaftsleben, 1879), aber keineswegs in Übereinstimmung mit R. Gayer (Der gemischte Wald) — für Nadelholz im Gegensatz zum Laubholz und fordert für ersteres, unter Voranstellung von Fichte und Tanne, Umtriebszeiten von 80 bis höchstens 100 Jahren, mit der Begründung, daß die Erziehung von Starkholz infolge der gänzlich veränderten Technik der Holzverarbeitung und Holzverwendung schon seit 30 Jahren entbehrlich geworden sei. Aber wer hat denn erst vor 2 Jahren im Forstwirtschaftsrat bemängelt, daß im östlichen Preußen die Altersklassen über 80 Jahre nur sehr schwach vertreten seien, daß der ältesten Altersklasse nicht weniger als 210 000 ha an der normalen Fläche fehlten, daß speziell die Fichtenbestände über 80 Jahre nur mit 11,3 % vertreten seien. Wer betonte die bezeichnende Tatsache, daß dort für große Lose mit Hölzern I.—III. Klasse Durchschnittspreise von 34—36 M. pro Festmeter bezahlt würden, für Stämme III. Klasse aber kaum mehr als die Hälfte? Sollte es wirklich in Bayern Starkhölzer geben, „die in größeren Mengen überhaupt nicht mehr (!) abjeßbar sind“, so kann

das die schon früher angedeuteten örtlichen Gründe haben, und man sollte da zunächst doch fragen: wo sind die Eisenbahnen, Kanäle, Straßen und Wasserwerke, die hier voraussichtlich gründlichen Wandel schaffen würden — statt alsbald für Umtriebszeiten einzutreten, die sehr leicht zu derselben bösen Überproduktion an geringen Hölzern führen möchten, unter der heute bereits der deutsche Osten zu leiden beginnt. Das Handelsblatt „Der Holzmarkt“, offizielles Organ des Schlesischen Forstvereins, Vereins Ostdeutscher Holzhändler und Holzindustrieller, Märkischen Holzhändler-Vereins, Vereins der Holzindustriellen für das Harzgebiet, schrieb noch in seiner Nr. 2 vom 7. Januar 1908: „Schließlich bleibt zu beachten, daß der ostdeutsche Holzmarkt — und hierin muß der Schwerpunkt unserer Betrachtungen liegen — gar nicht an dem Überangebot in seinen Sorten leidet, sondern an den großen Beständen in untergeordneter Ware, die um so schwerer abzusetzen sind, als die Mühlenindustriellen selbst ein starkes Verschulden, wenigstens in zahlreichen Fällen, bei der Ausnutzung ihrer früheren Einschnitte trifft. Die schwächeren Bauhölzer waren zu Fußbodenbrettern noch gut genug! Wer wundert sich, wenn diese Warenposten unverkauft auf den Mühlen die Schuppen hüten?“ Auf die so beredte Forststatistik Badens ist hier gleichfalls wiederholt hinzuweisen. Das sind doch sozusagen auch beachtenswerte Daten, die beliebig vermehrt werden könnten, und sie sollten den Forstwirten Bayerns als Warnungssignal dienen gegenüber jenen Holzhändlern, die dem Grafen zu Törring so kaltblütig versicherten, „daß es — mit der Unabsehbarkeit der bayerischen Starkhölzer — immer so bleiben werde“. Nachdem Endres in seiner bekannten Rektoratsrede den Kapitalwert der 14 Mill. Hektar Waldungen des Deutschen Reiches auf 10 Milliarden Mark beziffert und für die noch aufzuforstende 1 Million Hektar einen künftigen Kapitalwert von mindestens 3 Milliarden in Ansatz gebracht hat, möge er es nicht verargen, wenn seine Aufforderung zur „Wiederbelebung der Kunst des Rechnens“ auf einige Stepfis stößt, zumal insoweit, als diese Kunst ausgesprochenermaßen darauf abzielen soll, an der im allgemeinen glücklicherweise bis heute noch als festeste Grundlage einer wahrhaft nationalen Forstwirtschaftspolitik anerkannten Einhaltung hoher Umtriebszeiten zu rütteln; hat doch Endres selbst — wie früher erwähnt — u. a. auch den Satz ausgesprochen: „Privatwaldungen haben schon mit Rücksicht darauf, daß sie in der Regel in kürzeren Umtriebszeiten bewirtschaftet werden, niedrigere Nutzholzprozente als die Staatswaldungen.“ — Auch für einen anderen Punkt der Ausführungen von Endres muß das Interesse der ganzen gebildeten forstlichen Welt Deutschlands in Anspruch genommen werden. „Nur nebenbei will ich bemerken“ — sagt Endres — „daß an den zu geringen Nutzungen mit allen ihren Nachteilen auch die in den letzten zwanzig Jahren maßlos forcierte natürliche Verjüngung nach der Kehlheimer Methode, wie ich sie kurz nennen will, schuld ist. Wenn man hier etwas erreichen will, muß der Nutzungszweck hinter die waldbaulichen Rücksichten vollständig zurücktreten. Um dem

Wirtschaftler völlig freie Hand für die Verjüngung zu lassen, muß der Etat sehr gering gegriffen werden. Diese Wirtschaftsmethode halte ich daher eher für einen Rückschritt als für einen Fortschritt.“ Bekanntlich wurde das bayerische Femelschlagverfahren — die Kehlheimer Methode — im Jahre 1901 der II. Hauptversammlung des Deutschen Forstvereins zu Regensburg bzw. von Regensburg aus in Wort, Schrift und Bild eingehend erläutert. Die Diskussion war eine sehr angeregte und im allgemeinen durchaus zustimmende. Nachdem sich jetzt Endres als ausgesprochener Gegner des Verfahrens bekannt hat, muß die Frage gestellt werden: warum hat er das nicht bereits in Regensburg getan, wo er doch anwesend war, warum hat er sich dort völlig ausgeschwiegen? Heute kann man nur sagen: Es wäre seine Pflicht gewesen, schon damals, vor einem so berufenen Forum, angesichts der angefochtenen Waldbestände und Waldbilder zu reden, Pflicht gegenüber der Gesamtheit der deutschen Fachgenossen. Weil er das versäumt hat, muß heute notwendigerweise seine ganze Haltung in einem schiefen Lichte erscheinen. Wie ganz anders lautete doch z. B. das Schlußurteil, welches Lorey in Regensburg über den Femelschlagbetrieb fällte mit den Worten: „Ich beglückwünsche die bayerische Staatsforstverwaltung zur Wahl dieser Betriebsform aufrichtig. Ich beglückwünsche von ganzem Herzen die bayerischen Kollegen zu den außerordentlich schönen Wirtschaftserfolgen, welche sie uns zunächst in bildlicher Darstellung vorgeführt haben, aber ich beglückwünsche sie auch zu den außerordentlich günstigen Standortsverhältnissen, die es ihnen ermöglichen, diese Betriebsform hier in Bayern in so ausgedehntem Maße einzuführen. Die Auffassungen H. Gayers sind bekannt. Er ist dahin gegangen, aber er hat einen Nachfolger gefunden in C. Wagner, der die Naturverjüngung im Blendersaumschlag als die allein berechtigte Wirtschaftsform anerkennt, dafür eine Fülle eigenartiger neuer Gründe beibringt und in bezug auf das ihm einigermaßen nahestehende Femelschlagverfahren sagt: Den oben erwähnten Männern (Gayer und Huber) in erster Linie verdankt Bayern die Erhaltung und Durchbildung eines Blenderschlagverfahrens, wie es neben den schon erwähnten Schriften besonders durch die deutschen Forstversammlungen zu Cassel und zu Regensburg allgemein bekannt geworden und namentlich an letzterem Orte in seiner Ausbildung und seinen schönen Erfolgen weiteren Kreisen vorgeführt und erläutert worden ist.“ Schließlich sei daran erinnert, daß Endres ähnliche Vorwürfe auch schon einmal gegen die Badische Forstverwaltung — in den „Mündener forstlichen Festsen“ Nr. 3 — gerichtet hat mit der Begründung, daß deren Forsteinrichtungsverfahren gleichfalls in der Mehrzahl aller Fälle zu ungerechtfertigten Umtriebsverlängerungen und zur unbegrenzten Auffpeicherung toter Materialkapitalien führe. Diese Vorwürfe wurden im forstwissenschaftlichen Zentralblatt 1894 Heft 1 von Krutina in ebenso vornehmer wie treffender Form abgewiesen und widerlegt. „In dieser ganzen Frage“ — so schrieb Krutina u. a. — „steht Professor Dr. Endres auf einem andern Stand-

punkte, als er für die badische Forstverwaltung maßgebend ist. Wir lassen ihm den feinigern, behaupten aber den unstrigen, welcher in der oben erwähnten Schrift: Die badische Forstverwaltung und ihre Ergebnisse in den 12 Jahren 1878 bis 1889, und zwar in ihrem Vorwort, gleichsam als das Programm der badischen Forstverwaltung in folgenden Sätzen ausgedrückt ist: „Die badische Forstverwaltung betrachtet hiernach den Wald nicht lediglich als Finanzobjekt, sondern als ein von den Vorfahren ererbtes wertvolles Gut, welches in wohlhaltenem und womöglich vermehrtem und verbessertem Stande den Nachkommen zu überliefern, Pflicht der Forstverwaltung ist.“

Den gleichen Standpunkt hat in der oben erwähnten Sitzung des bayerischen Reichsratsausschusses Se. Königl. Hoheit Prinz Ludwig von Bayern vertreten. Der künftige Träger der Krone Bayerns plädierte dort mit bemerkenswerter Entschiedenheit für naturgemäße Waldbehandlung, für möglichste Ausdehnung der natürlichen Verjüngung, für Erhaltung standortgemäßer Holzarten und Holzartenmischungen und gegen den an der Bodenkraft zehrenden Kahlschlagbetrieb. Bei aller Anerkennung des Bestrebens, die Staatswaldungen ertragreicher zu machen, müßten doch nach seiner Anschauung diese Waldungen wirtschaftlich als ein Ganzes behandelt werden, so daß, wenn in einzelnen Forstämtern vielleicht etwas mehr gehauen werde, in anderen dafür etwas weniger zu schlagen sei, aber immer so, daß niemals eine Zeit komme, wo es an Holz mangle. Wenn man nur auf dem Papier rechnen wollte, so wäre ein Verfahren, wie es die sogen. Holzmehger einschlugen, die den Wald billig aufkauften, abholzten und dann seinem Schicksal überließen, das vorteilhafteste. Wenn man das dadurch erhaltene Kapital auf Zins und Zinsezins anlegen würde, so würde es, bis der Wald wieder haubar wäre, mehr betragen, als der Wald wert sei; aber das große Bedenken habe ein solches Verfahren, daß dann der Wald eben nach und nach verschwinden würde und das Land verloren ginge. Man müsse der Staatsforstverwaltung dankbar sein, daß Bayern heute Waldungen besitze, um welche es von vielen anderen Staaten beneidet werde. In der Waldwirtschaft dürfe man nicht nur ökonomische Gesichtspunkte walten lassen. Bei Anlage eines Waldes wisse man nie, welcher Art die Bedürfnisse zu der Zeit seien, in der er zur Nutzung kommen werde. Lieber solle man aus dem Walde etwas weniger finanziellen Nutzen ziehen, als zu einer Wirtschaft greifen, welche für den Bestand des Waldes gefährlich sein müsse! (Mugsburger Abendzeitung Nr. 89 vom 28. März 1908).

So darf man sich denn wohl der Hoffnung hingeben, daß der Ansturm der Rechenkünstler der Bodenreinertragschule gegen den seitherigen konservativen Grundzug des bayerischen Staatsforstbetriebes ohne allzu verheerende Wirkungen bleiben wird. Freilich hat dieser Ansturm in Bayern selbst zunächst einen gefährlichen Widerhall gefunden. Aber schon im Reichsratsauschuß wurde

seitens des Vorsitzenden darauf hingewiesen, daß unverkennbar ein guter Teil der starken Popularität des Antrages Lörking auf die wohl trügerische Hoffnung zurückzuführen sei, es könnten aus der neuen Geldquelle, deren Erschließung in Aussicht gestellt worden sei, die Mittel für die Erhöhung der Beamtengehälter entnommen werden. Ernüchternd wirkte auch bereits die deutlich kundgegebene Abneigung des Finanzministers gegen die bekanntlich auch von Endres befürwortete Ansammlung der etwa flüssig zu machenden „Vorratsüberschüsse“ zu einem Reservefonds, sowie der mehrfache Hinweis auf eine Zukunft, in der die „dauernd innerhalb“ des bayerischen Staatswaldes erfolgenden Erträge unausbleiblich eine wesentliche Abnahme erfahren müßten. Und die offenbar weit über jedes berechnete Ziel hinauschießenden Angriffe, mit denen der Antragsteller selbst in seinem Schlußworte die bayerische Staatsforstverwaltung förmlich überschüttete, dürften diesen Ernüchterungsprozeß weiterhin gefördert haben.

Wie sehr dabei die Interessen der gesamten deutschen Forst- und Volkswirtschaft beteiligt sind, zeigt die gespannte Anteilnahme, mit der jene Vorgänge auch außerhalb Bayerns verfolgt werden. Die Kölnische Volkszeitung, die gewiß nicht von besonderen Sympathien für die Zentralstelle der bayerischen Staatsforstverwaltung befeelt ist, schrieb schon in ihrer Nr. 216 vom 9. März 1908, nachdem sie das gelegentliche frühere Auftreten des Grafen zu Lörking im bayerischen Reichsrat in einer hier nicht wiederzugebenden Weise charakterisiert hatte: „Er wird darum die Belege für seine Behauptungen, die zugleich schwere Beschuldigungen für die Staatsforstverwaltung sind, zu erbringen haben. Aber auch diese ist gezwungen, ihre bisherigen Verwaltungsgrundsätze darzulegen und sich zu verteidigen.“ Nun, diese Verteidigung ist seither mit Geschick und Erfolg geführt worden. Wo Licht ist, da ist naturgemäß auch Schatten. Aber im Kern des Schattens stehen wohl nicht gerade die Männer, gegen die so schweres Geschick aufgefahren wurde. Einem Artikel der Münchener Allgemeinen Zeitung vom 18. März 1908, Nr. 129, seien folgende Sätze entnommen: „Während bisher in der ganzen Welt die bayerischen Forsten als ebenso vorsichtig wie gut verwaltet galten und in Zeiten schwerer Kalamitäten den höchsten Anforderungen genügt haben, erfährt man mit einem Male, daß die Verwaltung höchst rückständig und nahezu unfähig ist, so sehr, daß sich sogar der Verein der Staatsforstverwaltungsbeamten berufen fühlt, zu erklären, daß sie nicht die Unfähigen seien, sondern die leitenden Stellen. Richtiger wäre es gewesen, wenn jener Verein gegen die unberechtigten Angriffe Stellung genommen und gegen die Herabsetzung des bayerischen Forstbetriebes sowohl in seinen leitenden wie ausführenden Beamten Protest erhoben hätte . . . Kann man sich demnach mit dem Lörking'schen Antrag ganz gut abfinden, so sind seine Folgen, die sicher nicht beabsichtigt waren, um so trauriger und beschämender . . . Am schmerzlichsten wird für jeden, der am Walde und am Forstfach hängt, die Erklärung des Vereins bayerischer Staatsforstverwaltungs-

Zu den Staaten, in denen sich auch die Forstverwaltungsbeamten bereits zu den im ersten Abschnitt dieser Schrift erwähnten Berufsvereinen zusammengeschlossen haben, gehört in erster Linie das Königreich Bayern. Möge der dortige Verein über der Beschäftigung mit anderen minder bedeutsamen Dingen es nicht versäumen, in ernster Prüfung der eigenen Bedürfnisse einer so überaus wichtigen und dringlichen Frage, wie sie in der Schaffung einer bayerischen Akademie für die forstliche Praxis gestellt ist, rechtzeitig seine volle Aufmerksamkeit zuzuwenden, möge er insbesondere über dem durchaus berechtigten Streben nach Voranstellung der Universitätsbildung nicht die Grenzen übersehen, die letzterer unabänderlich gezogen sind. Das ist um so mehr zu wünschen, weil jedes Versäumnis, jeder Mangel in der wirtschaftlich-technischen Schulung der Forstverwaltungsbeamten sich in unausbleiblicher Rückwirkung überträgt auf ein anscheinend gerade in Bayern besonders heikles Gebiet, auf das Gebiet der Försterfrage, auf welche demnächst auch hier noch mit einigen Worten zurückgegriffen werden muß.

Doch sei vorab noch ein Punkt erwähnt, den Verfasser schon aus Pietät für seinen verehrten Freund und einstigen Lehrer, den Nestor der deutschen Forsttagatoren, D. Kaiser, nicht unberücksichtigt lassen möchte. Kaiser ist bekanntlich schon seit langer Zeit in Wort und Schrift für eine zweckmäßigere Regelung des Forsteinrichtungswesens, insbesondere des preußischen, eingetreten. Er befürwortet in erster Linie die Einrichtung besonderer von der Verwaltung losgelöster nur der forstlichen Zentralinstanz unterstellter Forsteinrichtungsbehörden und hat für sie noch kürzlich eine kräftige Lanze gebrochen. Im Meinungsaustausch über Verfassers Straßburger Anträge wünschte er nunmehr deren Ergänzung dahin, daß für den Fall der Umformung von Eberswalde und Münden zu Forstverwaltungsakademien den neuen Gebilden auch das Forsteinrichtungswesen ein- oder angegliedert werden möge. Sicher wäre das einer der Wege, auf denen die kaum länger aufschiebbare Reform dieses grundlegenden Teiles aller forstlichen Betriebsführung sich erreichen ließe, und wenn es in Preußen jemals zur Schaffung besonderer Forsteinrichtungsanstalten kommen sollte, so würde es nahe liegen, dabei auch die Anregung Kaisers in Erwägung zu ziehen.

---

beamter sein. Die Darlegung, daß die ausführenden Beamten klüger und bedeutender als die leitenden Beamten seien, wird im Herzen mancher leider mit Vorgesetzten behafteter Leute sympathischen Widerhall finden, es ist aber doch etwas ungewöhnlich, wenn ein Verein höherer Beamter das in allen Zeitungen abdrucken läßt.“

Allerdings läßt sich zwischen Forsteinrichtungsanstalten und Akademien für die forstliche Praxis viel leichter eine rein äußerliche Verbindung herstellen als eine innerliche, weil der wichtigste Teil der Forsteinrichtungsarbeiten an wechselnden Orten des weiten Staatsgebietes meist fernab von der amtlichen Heimstätte geleistet werden müßte. An letzterer selbst könnte es sich in der Hauptsache nur um die ohnehin erforderliche ständige Durchführung tagatorischer Schulbeispiele in den benachbarten Lehrrevieren handeln. Nebenbei käme allerdings auch noch in Betracht die Mitwirkung der Praktikanten an gewissen Abschlußarbeiten der Forsteinrichtungsanstalt, die, wie die Anfertigung von Bestands- und Wirtschaftskarten, nicht an den Wald selbst gebunden sind und einen immerhin schätzbaren Übungsstoff darbieten.

Die Besprechung der so wichtigen Frage einer zeitgemäßen Neuordnung des Ausbildungsganges der Männer, die im ausgebauten Oberförstersystem der Zukunft als dessen vornehmste Träger unserem heimischen Forstwesen zu neuem kräftigen Aufschwung verhelfen sollen, darf nicht abgeschlossen werden, ohne wenigstens in aller Kürze noch einzugehen auf die Prüfungen, denen in der einschlägigen Literatur neuerdings von mancher Seite eine geradezu übertriebene Bedeutung beigelegt worden ist, allerdings bezeichnenderweise fast ausschließlich von Fachschullehrern. Unter ihnen nimmt, nach dem Umfange des Gebotenen, Martin<sup>1)</sup> die erste Stelle ein. Im Forstwissenschaftlichen Zentralblatt schilderte er kurz nach seiner Übersiedelung von Eberswalde nach Charandt die Zustände seines seitherigen Wirkungskreises in einer Art und Weise, daß der Herausgeber der Zeitschrift einen von ihm angefügten Zusatz mit den Worten einleiten konnte: „Der vorstehende Artikel Professor Dr. Martins entrollt ein so bedauerliches Bild von den Mängeln des forstlichen Unterrichtes in Preußen und der Stellung der dortigen Professoren, daß man sich nicht wundern kann, wenn der Genannte die gebotene Gelegenheit benutzte, in dankbarere Verhältnisse zu kommen.“

Die Verantwortlichkeit für den als bekannt vorausgesetzten Inhalt des Artikels muß dem Verfasser desselben überlassen bleiben. Hier interessiert nur der von Martin in besonders scharfer Weise gerügte Mangel eines Einflusses der akademischen Lehrer auf die Prüfung der

---

<sup>1)</sup> Man vergl. insbesondere: „Der höhere forstliche Unterricht mit besonderer Berücksichtigung seines gegenwärtigen Zustandes in Preußen“ (Leipzig 1897); „Die Notwendigkeit einer Reform des forstlichen Unterrichtes in Preußen“ (Forstwissenschaftliches Zentralblatt 1906, Heft 11); „Zur forstlichen Unterrichtsfrage“ (Allgemeine Forst- und Jagd-Zeitung 1908, Heft 1).

Staatsforstaspiranten. Dieser Mangel soll — neben der gleichfalls gerügten kurzen Studienzzeit von nur 4 Semestern — den Hauptgrund bilden für die gährende Leere der Hörsäle und für den von Martin selbst mit dem drastischen Zitat: „Kollegbesuch ist Blödsinn“ gekennzeichneten Standpunkt der Studierenden. Man wird jedoch bezweifeln dürfen, ob eine solche Darstellung völlig objektiv ist und beiden Teilen gerecht wird. Im allgemeinen lehrt die Erfahrung, daß auch an der Fachschule, ganz wie an der Universität, kein Dozent, der es versteht, mit der Macht lebendiger Rede und mit dem Schwergewicht überzeugender Gründe seine Hörer zu fesseln, über mangelnden Zuspruch zu klagen hat. Wer sich noch der Zeit zu erinnern vermag — und das ist wohl auch bei Herrn Martin der Fall —, als ein Mann von den Fähigkeiten Gustav Heyers in München lehrte, der wird jenen Erfahrungsatz selbst aus der Geschichte der preußischen Forstakademien bestätigen können. Auch Heyer mußte sich jahrelang mit nur 4 Semestern begnügen, wie denn überhaupt der Lehrkursus an den preußischen Forstakademien nur während des einen Jahrzehnts von 1874—1884 die Dauer von 4 Semestern überschritten hat und auf 5 Semester normiert war. Es ist deshalb nicht recht verständlich, weshalb Martin im Forstwissenschaftlichen Zentralblatt gerade das Jahr 1903 für ein besonders unheilvolles in der Entwicklung des forstlichen Unterrichtswesens in Preußen darstellt und zwar mit einer Begründung, die bei Fernerstehenden den Eindruck hervorrufen muß, als sei erst von diesem Zeitpunkte ab eine Beschränkung der forstakademischen Studienzzeit auf nur 4 Semester eingetreten. In Wirklichkeit bestand sie bereits, als Martin die Berufung zum Lehramt annahm. Über das Prüfungswesen hatte er sich schon vorher in einem besonderen Abschnitt (§ 9) seiner selbständigen Schrift „Der höhere forstliche Unterricht“ eingehend geäußert. Er sagt dort einleitend: „Die Regelung des Prüfungswesens ist auf den Gebieten der Schule und Berufe eine der schwierigsten und verantwortungsvollsten Aufgaben. Der Verfasser hat in dieser Richtung wenig eigene Erfahrung und, wie er glaubt, auch wenig Befähigung.“ Dieses Bekenntnis läßt seine neuerliche Kritik in etwas eigenartiger Beleuchtung erscheinen. Sie enthält zwar den Passus: „Die Fortbildungsvorschläge, die der Verfasser bezüglich des forstlichen Unterrichtes in Preußen zu machen hat, hängen mit seinen eigenen Erfahrungen und dem Wechsel, den er vorzunehmen im Begriff steht, eng zusammen“ — doch können die zwischenzeitlich gesammelten Erfahrungen Martins wohl nur einseitig sein, da er selbst nie als Examinator gewirkt hat. Hier sei die Tatsache ver-

zeichnet, daß man es in den Kreisen der älteren preußischen Forstverwaltungsbeamten seinerzeit ganz überwiegend mit Freuden begrüßt hat, als die vorübergehend an die Akademien verlegte und wesentlich den Dozenten dieser kleinen Anstalten anvertraute Abhaltung der ersten forstlichen Prüfung wieder wie früher an besondere den Studierenden durchaus fernstehende Kommissionen überwiesen wurde.<sup>1)</sup> Abgesehen von diesem Vorbehalt ist jedoch der allgemeinen Forderung Martins zuzustimmen, daß zu der ersten forstlichen Prüfung, weil diese einen ganz überwiegend wissenschaftlichen Charakter tragen soll, in erster Linie Träger der Wissenschaft heranzuziehen sind und nicht Vertreter der Praxis. Letzteren bleibt vielmehr ausschließlich die Abhaltung des zweiten Examens vorzubehalten, in dem nicht mehr die Grundlagen geprüft werden, sondern die Fähigkeit zu ihrer praktischen Anwendung.

Kontroversen dieser und ähnlicher Art lassen immer wieder die schon früher gestreifte Frage auftauchen, ob es nicht angezeigt sein möchte, das höhere forstliche Unterrichtswesen in Deutschland überall den Kultusministerien zu unterstellen oder doch ihnen wenigstens eine beratende, begutachtende Stimme in bezug auf gewisse Materien rein pädagogischer Natur einzuräumen.<sup>2)</sup>

Wir stehen in Deutschland der Tatsache gegenüber, daß neuerdings die Berechtigung zum Eintritt in die staatliche Forstverwaltungslaufbahn außer den Abiturienten der humanistischen und der Realgymnasien grundsätzlich auch den Böglingen der Oberrealschulen eingeräumt worden ist. Daran wird sich voraussichtlich in absehbarer Zeit nichts ändern lassen, und insofern erschien es von vornherein zwecklos, die ohnehin verwickelten Erörterungen über die Umgestaltung des höheren

---

<sup>1)</sup> Ganz im Sinne dieser Auffassung liegt auch der letzte der 6 Leitsätze, die der Badische Forstverein durch seinen Vorsitzenden gelegentlich der Beratungen über die Einrichtung des höheren forstlichen Unterrichts dem Forstwirtschaftsrat unterbreiten ließ. Er lautet: Unter den gegenwärtigen Verhältnissen bedeutet die Abnahme der theoretischen Prüfungen durch den akademischen Lehrkörper der kleinen Landesforstlehranstalten eine unerwünschte Einschränkung der Studienfreiheit (vergl. Mitteilungen des Deutschen Forstvereins 1907, Nr. 6).

<sup>2)</sup> Es sei auch daran erinnert, daß die Befähigung für den höheren Staatsdienst in der allgemeinen Verwaltung, in der Justiz usw. meist durch besondere Akte der Gesetzgebung geregelt wird, was u. a. den großen Vorteil ausgiebiger allseitiger Erörterung der einschlägigen Fragen de lege ferenda gewährleistet.

forstlichen Unterrichtes auch noch mit der endgültig abgetanen Berechtigungsfrage zu verquicken. Trotzdem ist dies von seiten Niebels sowohl im Forstwirtschaftsrat als auch während der Straßburger Verhandlungen geschehen. Ohne jede zwingende Veranlassung trat Niebel dort in eine Wertschätzung der verschiedenen Schulanstalten für die Vorbildung zum forstlichen Studium ein. Er verwarf kurzerhand das humanistische Gymnasium als nicht empfehlenswert, plädierte für das Realgymnasium oder die Realabteilung des Reformgymnasiums und hatte gegen die lateinlose Oberrealschule nur das eine Bedenken, „daß dem Absolventen botanische und geologische Namen und fremdwörtliche Ausdrücke das Studium wesentlich erschwerten“. Die Straßburger Verhandlungen boten in ihrer ohnehin unerwünschten zeitlichen Beschränkung keine rechte Gelegenheit, auf diese eigenartigen Theorien einzugehen. Eine nachträgliche Stellungnahme dazu erscheint aber doch geboten. Der Kürze halber sei sie getätigt durch Bezugnahme auf die trefflichen Ausführungen Martins über die Schulbildung der höheren Forstbeamten in seiner bereits zitierten Schrift „Der höhere forstliche Unterricht“. Diesen Abschnitt der Martinschen Schrift wird gewiß die große Mehrzahl der Fachgenossen Wort für Wort unterschrieben haben. Denn es wurde dort überzeugend dargelegt, daß eine lediglich reale Schulbildung den Stand der Forstverwaltungsbeamten im wesentlichen auf ein dem Revierförstlersystem entsprechendes Niveau zurückschrauben müsse, während doch die geschichtliche Entwicklung des forstlichen Bildungswesens zu dem Resultate geführt habe, daß die Wurzeln der allgemeinen Bildung für die leitenden und ausführenden Organe der Verwaltung, für die wissenschaftlich und praktisch gerüsteten Vertreter des Forstfaches die gleichen sein sollten.

In einem anderen Punkte, der sich gleichfalls auf die erste Vorbereitung für den forstlichen Beruf bezieht, aber eine ungleich größere aktuelle Bedeutung hat, herrscht zwischen Martin und Niebel eine gewisse Übereinstimmung. Beide treten ein für die in Süddeutschland längst als minderwertig erkannte und aufgegebenen Vorlehre. Die Begründung Niebels mag man dort nachlesen, wo sie gegeben ist. Sie wird dem Süddeutschen kaum anders erscheinen als dürftig und zugleich wohl auch als schwächlich; letzteres insofern, als sie nicht das ganze Lehrjahr verteidigt, sondern nur das halbe, das ja übrigens in Preußen auch schon einmal dagewesen ist.<sup>1)</sup> Martins Ausführungen a. a. O.

---

<sup>1)</sup> Von 1874—1884 betrug die Lehrzeit in Preußen 7 Monate. Vom 1. März 1908 ab ist das Gleiche wiederum der Fall.

sind an und für sich viel beachtenswerter, sie verlieren aber jede Bedeutung, sobald man mit der Möglichkeit einer Umformung der heutigen Forstakademien zu Akademien für die forstliche Praxis rechnet. Übrigens scheint Martin selbst seine früheren Ansichten über den Wert der Vorlehre einigermaßen geändert zu haben. Im Königreich Sachsen ist die Vorlehre in demselben Jahre beseitigt worden,<sup>1)</sup> in dem Martin sich zur Übersiedelung nach Sachsen entschlossen hat. Und im Forstwissenschaftlichen Zentralblatt erkennt er neuerdings an, daß das Lehrjahr nicht einmal die Wirkung haben könne, den Forstbesessenen vom vielleicht allzu reichlichen Genuß der akademischen Freiheit während der ersten Studiensemester abzuhalten und ihn geneigter zu machen, sich auf der Hochschule von vornherein ernster Arbeit zu widmen. So darf man wohl hoffen, daß in nicht zu ferner Zeit der von Endres formulierte Satz: „Der Nutzen einer sogen. praktischen Vorlehre vor dem Beginn des akademischen Studiums steht in keinem angemessenen Verhältnis zu dem Aufwand der hierfür notwendigen Zeit“ — allgemeine Anerkennung und Nachachtung finden wird.

\*

\*

\*

Die im vorstehenden befürwortete Reform des höheren forstlichen Unterrichts soll dazu beitragen, alle Hindernisse und Bedenken zu beseitigen, die dem zeitgemäßen Ausbau des Oberförstersystems seither tatsächlich noch entgegenstanden. Zum Oberförstersystem gehören aber auch seine Hilfsorgane aus dem Stande der Forstschukbeamten, und deshalb muß die Reform auch auf die Vorbildung dieser letzteren mit erstreckt werden. Nach welchen Grundsätzen hierbei zu verfahren sein wird, kann nicht zweifelhaft sein. System bedeutet neben Ordnung und Gliederung auch Folgerichtigkeit. Im Oberförstersystem müssen sich alle anderen Glieder wohlgeordnet und folgerichtig anschließen an das Mittelglied, dargestellt durch die Person und das Amt des selbständigen verantwortlichen Revierverwalters. Die ihm übergeordneten Organe entstammen seinen eigensten Reihen, sie teilen mit ihm zunächst alle Bildungsgrundlagen, ihre Absonderung vollzieht sich normalerweise nur nach Maßgabe der im Laufe der Zeit bei ihnen hervorgetretenen be-

---

<sup>1)</sup> Gemäß einer schon in den „Leitsätzen für eine Fortbildung der Forstverwaltung und des forstlichen Unterrichts in Sachsen“ (Olbernhau 1902) und in der Schrift „Sächsische Staatsforstverfassung und Forstverwaltungspolitik des 19. und 20. Jahrhunderts“ (Blasewitz 1903) zum Ausdruck gebrachten Forderung der sächsischen Revierverwalter!

sonderen Befähigung, Regsamkeit und Tatkraft, Eigenschaften, die jeden Einzelnen von ihnen dazu befähigen sollen, in der Rolle eines primus inter pares die Einheitlichkeit und Ordnung des Betriebes innerhalb eines weiteren Rahmens zu überwachen und aufrechtzuerhalten.

Ganz anders verhält es sich mit den nach unten hin angegliederten Forstschutzbeamten. Es wäre ein verhängnisvoller Fehler, wenn man ihnen eine Ausbildung zuteil werden lassen wollte, die hinausreicht über das Maß dessen, was erforderlich ist für die Bewältigung der ihnen im ausgebauten Oberförstersystem zufallenden Aufgaben. Wo liegt aber hier die einzuhaltende Grenze? Nun, sie ist klar umschrieben worden schon in den Verhandlungen der V. Versammlung deutscher Forstmänner zu Eisenach im Jahre 1876. Dort herrschte über keinen andern Punkt ein so weitgehendes Einverständnis, als darüber, daß im Oberförstersystem für den sogen. Betriebsförster kein Platz sei.<sup>1)</sup> Weil der Oberförster allein für den gesamten Betrieb verantwortlich sein soll, weil den Forstschutzbeamten ohne Gefährdung der stärksten Grundlage des Systems keinerlei Administrativ-, sondern lediglich Exekutiv-Funktionen übertragen werden können,<sup>2)</sup> muß auch die ganze Ausbildung dieser Beamten auf empirische Grundlagen gestellt und auf das Gebiet der technisch-handwerksmäßigen Fertigkeit eingeschränkt bleiben. Einen solchen Ausbildungsgang darf man keineswegs als minderwertig bezeichnen. Er bedingt auch nicht etwa den Ausschluß eines geregelten Fachschulunterrichts auf Anstalten der Art, wie sie unter den Namen Waldbau-Förster- oder Forstwart-Schulen bereits in größerer Zahl eingerichtet worden sind und wo, in Ergänzung der nur im Walde selbst zu erteilenden rein praktischen Anleitung zu allen den künftigen Wirkungskreis der Forstschutzbeamten berührenden Arbeiten, auch deren Zweck und Zusammenhang in gemeinverständlicher Weise erläutert werden soll. Aber dieser schulmäßige Unterricht darf sich nicht das Ziel setzen, dem künftigen

---

<sup>1)</sup> Sehr richtig bemerkte in dieser Beziehung einer der Redner, daß man anderenfalls bald genug den Forstmeister und Revierförster alten Schlages, die man soeben zu der einen Tür hinausgewiesen habe, unter dem Titel Oberförster und Förster zur anderen Tür wieder hereinkommen sehen würde.

<sup>2)</sup> Strenge Sonderung von Verwaltungs- und Schutzpersonal — so lautete schon eine der Forderungen Dandelmanns in Eisenach, und die gleiche Forderung in der Form: Wegfall der Mitwirkung des Schutzpersonals in den reinen Verwaltungssachen — hat sich auch der Verein Bayerischer Staats-Forstverwaltungsbeamter in seinen neuesten Vorschlägen für den Ausbau der Organisation der Bayerischen Staatsforstverwaltung zu eigen gemacht.

Schutzbeamten das Danaergeschenk einer gefährlichen theoretischen Halb-  
bildung mit auf den Lebensweg zu geben. Solche Halb-  
bildung fördert bei ihren Trägern erfahrungsgemäß weder das freudige Wollen noch  
das tüchtige Vollbringen der dienstlichen Pflichten. Sie fördert allein  
den in unserer Zeit ohnehin bereits in bedrohlichem Maße um sich  
greifenden Geist der Unzufriedenheit, der Überhebung und des Wider-  
strebens gegen jede ehrliche ernste Berufsarbeit. Viele Anzeichen sprechen  
dafür, daß dieser Geist auch in den Kreisen der Forstschutzbeamten  
bereits eine höchst unerwünschte Verbreitung gefunden hat, insbesondere  
da, wo der Fluch jener Halb-  
bildung noch verstärkt wird durch den  
verderblichen Einfluß eines in falsche Bahnen geratenen Vereinswesens  
und einer Presse, der das richtige Augenmaß für das Schickliche mehr  
und mehr abhanden zu kommen droht.<sup>1)</sup>

Erfreulicherweise scheint man an den maßgebenden Stellen diese  
Gefahren noch eben rechtzeitig genug erkannt zu haben, um vor weiterem  
Abirren auf falsche Bahnen zurückzuschrecken. In Bayern, wo die  
theoretisierende Richtung des Unterrichts an den 5 Waldbauschulen wohl  
ohnehin bereits das äußerste Maß des Zulässigen erreicht hat,<sup>2)</sup> trat  
der Förster-Verein im Jahre 1906 mit einer Denkschrift hervor, in der  
unter anderem allen Ernstes verlangt wurde, man möge nach Auf-  
hebung der forstlichen Hochschule in Aschaffenburg dort unter Vereini-  
gung sämtlicher Waldbauschulen als Ersatz eine forstliche Mittelschule  
mit vierjährigem Kursus und Berechtigung zum einjährig-freiwilligen  
Militärdienst ins Leben rufen, unter Bestellung der Lehrer nach  
Spezialfächern und unter Zuziehung des „akademischen Elements“ für  
nicht forstliche Disziplinen!<sup>3)</sup> Also eine Forstakademie im kleinen, etwa  
im Stile des alten Eisenach, natürlich mit Anwartschaft auf Weiter-  
entwicklung. Die Antwort des Finanzministers gelegentlich der Etats-  
beratungen im bayerischen Landtage<sup>4)</sup> ließ an Deutlichkeit nichts zu  
wünschen übrig. Sie darf auch in ihrer Begründung als vorbildlich

---

<sup>1)</sup> Verfasser nimmt hier Bezug auf den Inhalt seines Vortrages über  
die forstliche Presse.

<sup>2)</sup> Einer der berufensten Kenner bayerischer Verhältnisse, Dr. von Fürst,  
hält sie bereits für überschritten und nach manchen Richtungen hin für zu  
weitgehend (cf. Mitteilungen des Deutschen Forstvereins 1907, Heft 6).

<sup>3)</sup> Man vergl. die betr. Veröffentlichungen in der „Bayerischen Forst-  
und Jagd-Zeitung“, Jahrgang XIII.

<sup>4)</sup> Vergl. Forstwissenschaftliches Zentralblatt 1906, Heft 10.

für die Abfertigung derartiger Utopien betrachtet werden und hat deshalb weit über die Grenzen Bayerns hinaus Wiederhall gefunden.<sup>1)</sup>

1) Die im April 1908 dem bayerischen Landtage von der Staatsregierung vorgelegte Denkschrift, betr. geplante Änderungen in der Organisation der Staatsforstverwaltung, stellt sich auf den gleichen Standpunkt. Sie eröffnet die Aussicht auf Verminderung der Zahl der Waldbauschulen von 5 auf 4, hält daran fest, daß deren Zöglinge nur Elementarschulbildung mitbringen sollen und äußert sich u. a. folgendermaßen: „Mit Bestimmtheit muß ausgesprochen werden, daß ihr (der Waldbauschule) Aufbau auf der Elementarschule und ihre Lehrziele in der Richtung der allgemeinen wie der Fachbildung eine Ausbildung gefördert haben, welche den Anforderungen des Dienstes vollkommen genügt. . . . Gleichwohl bestehen Strömungen, welche eine erweiterte allgemeine Bildung und für die Schule die Berechtigung zur Ausstellung des Reifezeugnisses für den Einjährig-Freiwilligendienst verlangen. . . . Den Angelpunkt der auf Erhöhung der allgemeinen Bildung gerichteten Bestrebungen bildet die Erlangung des Reifezeugnisses für den Einjährig-Freiwilligendienst mit der Erwartung eines erweiterten dienstlichen Wirkungskreises, einer gehobenen dienstlichen Stellung und dieser entsprechenden Befolgung. Im System der bestehenden Organisation ist neben dem akademisch gebildeten Verwaltungspersonal, den bisherigen Forstamtsassistenten und -Assessoren, nicht noch eine dritte, gleichfalls mehr oder minder mit Verwaltungsbefugnissen auszustattende Kategorie von Verwaltungshilfsbeamten denkbar — für die angestrebte Revierförsterstellung als Abschluß der Försterlaufbahn mangelt jegliches Bedürfnis. Es besteht daher kein Anlaß, die bewährte Einrichtung der Waldbauschulen einer grundsätzlichen Änderung zu unterstellen und die Unterrichtsziele anders zu stecken.“ — Das sind Worte, die — etwa mit Ausnahme des demokratischen Teiles der Landboten — auf allgemeinen Beifall rechnen dürfen. Wenn aber in der Denkschrift rühmend hervorgehoben wird, daß es keine Forstverwaltung gäbe, welche die gleichen Anforderungen wie die bayerische an die Ausbildung des Forstpersonals stelle, so ist dazu die Frage aufzuwerfen: Sollte nicht gerade in dieser selbst von Dr. v. Fürst für zu weitgehend gehaltenen Ausbildung der tiefste Grund aller der bedauerlichen Agitationen und Ambitionen gerade des bayerischen Forstschupersonals gegeben sein? Leistet denn wirklich der bayerische Förster wesentlich mehr als der hessische Forstwart? Die Befürchtung ist nicht von der Hand zu weisen, daß im bayerischen Forstschupersonal auch unter der Herrschaft der etwa zur Einführung gelangenden neuen Forstorganisation erst dann der Geist der Zufriedenheit und Genügsamkeit wieder aufleben wird, wenn die Ausbildung dieses Personals einen wesentlich vereinfachten Zuschnitt erhält und alles daraus verschwindet, was an das Übel der Halbbildung erinnert.

Aus Preußen<sup>1)</sup> liegt die beruhigende Erklärung vor, daß nicht beabsichtigt sei, den einjährigen Lehrkursus der neu errichteten Försterschulen zu erweitern. Dort erfolgte im Jahre 1907 mittels eines durch die politische Presse allgemein bekannt gewordenen Ministerialerlasses endlich auch die Kaltstellung des gefährlichsten Heftblattes, der „Wochenschrift für deutsche Förster, Organ des Vereins preussischer Forstbeamten“. An sonstigen wohlgemeinten Verwarnungen hat es schon vorher nicht gefehlt. Eine von ihnen, aus der Feder D. Kaisers, fand sogar ihren Weg in die Spalten der „Deutschen Forst-Zeitung — Organ des Vereins Königlich Preussischer Forstbeamten“<sup>2)</sup> — wo sie allerdings mit einigen für den Geist der Redaktionsstube bezeichnenden Geleitworten versehen wurde.

Dort und in einem zweiten Artikel: „Beitrag zur vielbesprochenen Försterfrage“<sup>3)</sup> wies Kaiser auch hin auf eine Besonderheit des preussischen Systems der Vorbildung des Forstschutzbeamtenstandes, nämlich auf die enge Verbindung der Försterlaufbahn und dem Dienste in der Jägertruppe. Er kennzeichnet diese Einrichtung als eine nach zwei Richtungen hin sehr bedenkliche. Zunächst sei in ihr der eigentliche Grund für die Überfüllung jener Laufbahn zu suchen. Der Umstand, daß etwa die Hälfte aller bei der Jägertruppe eintretenden Försteranwärter zum 9 jährigen aktiven Dienste bei der Fahne zurückgehalten würden, zwingt die Verwaltung, doppelt so viel Anwärter anzunehmen, als für die Zwecke des Forstdienstes erforderlich seien. Sodann bedeute der lange Dienst bei der Fahne für die Weiterentwicklung der praktischen Ausbildung für den Försterdienst einen Umweg, der von den Trägern des Faches nie gutgeheißen werden könne. Für die Militärbehörde andererseits würde der Verzicht auf jene Einrichtung gar nicht einmal ein

---

<sup>1)</sup> Mitteilungen des Deutschen Forstvereins 1907, Nr. 6. — Auch im preussischen Landtage (Haus der Abgeordneten, 36. Sitzung vom 22. Februar 1908) haben gleichartige Bestrebungen der technischen Mittelschulen, ihren Lehrplan über das ihnen zuträgliche Maß auszudehnen und sie den technischen Hochschulen zu nähern, eine scharfe Zurückweisung erfahren, „weil jene Schulen Unteroffiziere für die Industrie auszubilden haben und keine Offiziere“. Diese Zurückweisung ging bemerkenswerterweise nicht aus von den beteiligten Ministerien, die sie übrigens in vollem Maße billigten, sondern von einem der angesehensten Vertreter der deutschen Industrie, dem schon an anderer Stelle erwähnten Abgeordneten Dr. Deumer.

<sup>2)</sup> Band 20, Nr. 17.

<sup>3)</sup> Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen 1907, Heft 7.

besonderes Opfer darstellen, denn sie habe für die Beförderung zum Oberjäger eine größere Auswahl in der Hauptmasse der Mannschaft als in der geringen Zahl der sogenannten gelehrten Jäger und jene ständen ihr 12 Jahre, diese aber nur 9 Jahre zur Verfügung. Man kann von dem dauernden Werte einer guten militärischen Schulung<sup>1)</sup> vollständig durchdrungen sein und demnach den Wunsch hegen, daß die Mahnungen Kaisers nach Gebühr beachtet werden möchten.

Sollte ihnen in der einen oder anderen Form Folge gegeben werden, so bleibt dann allerdings um so mehr darauf zu halten, daß während der voraussichtlich auch in Zukunft noch recht langen Wartezeit vom Ausscheiden aus dem aktiven Heeresdienst bis zur Anstellung als Förster — Zucht, Dienstfeier und Fortbildungstrieb der Anwärter nicht erschlaffen. Gerade nach dieser Richtung hin ist gewiß in manchen Verwaltungen Anlaß zu sorgfältiger Nachprüfung der bestehenden Vorschriften und Einrichtungen gegeben.

Für den Augenblick aber erscheint es wichtiger, überall wo es not tut, bald und gründlich aufzuräumen mit den durch die Försterpresse nach wie vor verbreiteten ganz unzutreffenden Vorstellungen über äußeren Zuschnitt und inneres Wesen der für den Forstschußbeamtenstand dienlichen und erträglichen Vorbildung.<sup>2)</sup> Die inzwischen im Herbst 1907 getätigten Verhandlungen des Forstwirtschaftsrates über das Thema: „Welche Anforderungen sind an die Ausbildung des Forstschuß- und Betriebsvollzugspersonals zu stellen“, werden hoffentlich dazu beitragen,

---

<sup>1)</sup> Einen besonders drastischen — leider nur ganz unfreiwilligen — Beweis für die Notwendigkeit einer solchen Schulung enthält die Bayerische Forst- und Jagd-Zeitung vom 20. Juli 1906 in dem Artikel: Zum Kapitel „eine Lebensfrage für das Forstschußpersonal“.

<sup>2)</sup> Das Neueste auf diesem Gebiete ist das sogen. „Handbuch für den Preussischen Förster“ vom Forstkassenrendanten Richard Radtke in Suhl, 4. Auflage, 1033 Seiten Text, dessen Erscheinen soeben von dem rührigen Verlag der norddeutschen Försterpresse in Neudamm für April 1908 in Aussicht gestellt wird. Wer die 3. Auflage, die in einer um 468 Seiten bescheideneren Gewandung erschien, zurücksendet, erhält auf den 10 M. betragenden Preis der 4. Auflage 3 M. gutgeschrieben. Das Buch macht sich in geschickter Weise die Lückenhaftigkeit des Bücherbestandes auf den Oberförstereien zunutze; in der Anpreisung heißt es denn auch u. a.: „denn es ist Tatsache, daß heute kein preussischer Forstbeamter, ganz gleich, ob höherer oder niederer, ob dem Staats-, Kommunal- oder Privatdienste angehörend, eine Prüfung ohne das Radtke'sche Handbuch macht“.

in dieser Hinsicht einer nüchternen Auffassung, zunächst wenigstens in den maßgebenden Regierungskreisen, überall zum endgültigen Siege zu verhelfen. Überzeugender als es dort geschehen, insbesondere in dem Referate Fürsts, kann die Notwendigkeit einer angemessenen Beschränkung jenes Ausbildungsganges kaum dargelegt werden. Daß gerade Fürst diesen Standpunkt so energisch vertreten hat, sollte der ganzen Kundgebung auch in den Kreisen der Forstschutzbeamten ein besonderes Gewicht verleihen. Denn der bayerische Försterverein hat noch vor kurzem geglaubt, zur Begründung seiner übertriebenen Bildungswünsche auf Fürst als Eideshelfer Bezug nehmen zu dürfen. Immerhin erscheint es fraglich, ob auf ein Einlenken der Förstervereine und ihrer Pressorgane in vernünftigeren Bahnen ohne weiteres zu rechnen ist. Man hat einer unverständigen Agitation schon allzu lange die Zügel schießen lassen und da es im Wesen jeder Agitation liegt, ihre Ziele unablässig zu erweitern, so ist bereits eine kaum noch zu übersehende Verwirrung und Verirrung der Geister eingetreten. Dazu kommt, daß die Försterpresse, obschon sie sich im übrigen in der Wahl ihrer Stoffe gewiß keine Enthaltbarkeit auferlegt, gelegentlich doch auch recht verschwiegen sein kann. Durch sie wird das Gros der Forstschutzbeamten über die Verhandlungen des Forstwirtschaftsrates voraussichtlich nicht allzu eingehend unterrichtet werden.<sup>1)</sup> Das eigentlich Interessante dieser Verhandlungen lag aber gerade in der allseitigen Anerkennung des Satzes, daß, für den Forstschutzbeamten erforderlich sei wenig Theorie, aber viel Praxis, daß er, dessen spätere Hauptaufgabe in der sachgemäßen Anleitung und Überwachung der Waldarbeiter bestehe, mit diesen in Reih und Glied gestanden haben müsse, um nicht nur durch Zusehen, sondern durch recht nachhaltiges und musterhaft fleißiges Mitun jede Waldarbeit selbst aufs Gründlichste zu erlernen, daß jedes Zuviel in seiner Ausbildung ihn anspruchsvoll und unzufrieden machen und der Verwaltung eine wahre Zuchtrute aufbinden werde. Gerade die Staaten, die, wie Baden, Hessen, Württemberg, sich seither mit der einfachsten Vorbildung ihrer Forstschutzbeamten durch praktische Schulung in Verbindung mit kurzen Unterrichtskursen begnügten und den Nachwuchs größtenteils aus den intelligentesten strebsamsten Elementen des Arbeiterstandes entnehmen,

---

<sup>1)</sup> Soweit sich verfolgen läßt, hat die Försterpresse von den in Nr. 6 der Mitteilungen des Deutschen Forstvereins schon am 6. Dezember 1907 veröffentlichten Verhandlungen des Forstwirtschaftsrates bis zu dem Ende März 1908 erfolgten Abschluß des Manuskriptes dieser Schrift überhaupt noch keine Notiz genommen.

erfreuen sich im allgemeinen noch eines willigen, tätigen, zufriedenen Personals von ausreichender Leistungsfähigkeit, und niemand kann ihnen den Vorwurf machen, daß sie einen Beamtenluxus treiben, von dem manche andere Verwaltungen schon heute wahrlich nicht mehr allzu weit entfernt sind.

Dieser Luxus wird voraussichtlich in nicht zu ferner Zeit Anlaß bieten zu sehr ernstern Erwägungen, namentlich auch in den Kreisen der Steuerzahler und der Sozialpolitiker. Man dürfte sich dort die Frage vorlegen, ob etwa das, was in den obengenannten Staaten möglich ist und sich bewährt hat, anderswo unausführbar sein sollte und sicherlich wird man bereit sein, mit dem Vertreter Württembergs im Forstwirtschaftsräte anzuerkennen, „daß es in sozialpolitischer Beziehung von großer Bedeutung ist, wenn den ärmeren Volksschichten Gelegenheit gegeben wird, mit der einfachen Volksschulbildung und ohne die Voraussetzung von Mitteln, nur durch Fleiß und Tüchtigkeit sich eine, wenn auch bescheidene, so doch sichere und auskömmliche Stellung im Staatsdienste zu erwerben“.

In diesem Sinne kann denn auch die Vermutung des einen „allgemeinen Ruck nach aufwärts“ erstrebenden „Organs des bayerischen Förstervereins“, „daß man das sogen. Forstschutzpersonal mit Absicht ständig unter Niveau zu halten versucht, um es bei passender Gelegenheit einmal ganz oder zum größten Teile auf die Seite zu schieben“ möglicherweise noch einmal eine eigenartige Bestätigung finden. Derartige Schritte müssen früher oder später zur zwingenden Notwendigkeit werden, wenn die an den Grundlagen der ganzen Forstorganisation rüttelnden Agitationen in anderer Weise nicht mehr sollten eingedämmt werden können. In Bayern vor allem drängen diese Dinge der Entscheidung zu. Noch im Jahre 1906 schrieb das bayerische Försterblatt: „Wir können nur stets fort betonen, daß bei uns niemand daran denkt, aus einer bessern Vorbildung höhere Ansprüche abzuleiten.“ Und kaum zwei Jahre später faßte der in München versammelte bayerische Försterverein folgende, zur Vorlage an die königliche Staatsregierung bestimmte (!) Resolution:

„Die heute in München versammelten Vertreter des königlichen bayerischen Forstschutz- und Betriebsvollzugspersonals bitten die königliche Staatsregierung, bei der Neuordnung der Gehälter um vollständige Gleichbehandlung mit den übrigen analogen mittleren Staatsbeamten.

Bezüglich der Neuordnung der Forstverwaltung bitten wir, unsere Dienststellung nach dem Grundsatz zu regeln, daß Dienstgeschäfte, die

von uns nach unserer Vorbildung und unserer Leistungsfähigkeit verrichtet werden können, uns auch übertragen werden.“

Welche Geschäfte gemeint sind, ist in der Resolution nicht gesagt. Handelt es sich um Betriebsgeschäfte, so würde durch die selbständige Betrauung mit solchen der Betriebsvollzugsbeamte zum Betriebsbeamten<sup>1)</sup> und gewiß wüßte dann bald niemand mehr, wer Koch ist in einer solchen Verwaltung und wer Kellner. Das ist zu einleuchtend, um einer näheren Erörterung zu bedürfen. Zielt hingegen jene Resolution mehr ab auf erweiterte Befugnisse, insbesondere auf das schon längst erstrebte Recht zur selbständigen Verabfolgung von Waldprodukten, so läuft sie nicht auf eine Bildungs- und Befähigungsfrage hinaus, sondern auf eine Machtfrage gefährlichster Natur, aus deren unbedachtamer Lösung gar leicht Mißbräuche und Verwickelungen schlimmster Art sich ergeben möchten.

In solchen Lagen haben schon oft auch kleine Mittel, wenn nur richtig ausgewählt, heilsame Dienste geleistet. Man sollte einmal an sämtliche Mitglieder der so anspruchsvoll auftretenden Förstervereine die im Großherzogtum Hessen maßgebende „Dienstsanweisung für die Domanal- und Kommunal-Forstwarte“ vom 20. September 1905 verteilen, mit der Verpflichtung zur sorgfältigen Durchsicht und zum prüfenden Vergleich mit den eigenen dienstlichen Obliegenheiten. Es würde dies allen Beteiligten die lehrreiche Tatsache vor Augen führen, daß der einfache hessische Forstwart genau dieselben Funktionen wahrzunehmen hat, nicht allein im Walde sondern auch am Schreibtische,

<sup>1)</sup> Es sei hier darauf hingewiesen, daß die beiden Begriffe Betriebsbeamter und Betriebsvollzugsbeamter sich keineswegs decken. Betriebsbeamter ist nur der, welcher einen Betrieb aus eigener Machtvollkommenheit zu leiten und zu regeln hat, während dem Betriebsvollzugsbeamten lediglich die Ausführung der von der Betriebsleitung generell oder speziell angeordneten Betriebsmaßnahmen obliegt. Dieser Unterschied ist schon 1876 zu Eisenach festgelegt worden. Dandekmann hatte dort zunächst den Förster als Betriebsbeamten (Betriebsförster) bezeichnet. Er stieß damit auf Widerspruch und umschrieb dann den Inhalt, den er jener Bezeichnung hatte geben wollen, mit den Worten: der Förster = der Waldschützer, das Exekutiv-Organ der Forstpolizei, der Betriebs Helfer, der Arbeitsaufseher, der Materialrendant für die Forstprodukte in einem dauernd begrenzten Bezirk.

Nur in diesem Sinne kann Verfasser den von ihm selbst in seiner Schrift „Anregungen usw.“ gebrauchten Ausdruck „Betriebsförster“ aufrecht erhalten. Die in Bayern übliche Bezeichnung „Betriebsvollzugsbeamter“ ist gut und richtig gewählt.

wie der Förster in irgend einer anderen bundesstaatlichen Forstverwaltung<sup>1)</sup> — ja noch einige darüber hinaus. Und gewiß wird niemand behaupten wollen, daß die hessischen Forstwärter nicht in jeder Beziehung ihren Mann ständen. Ein einziger Zweifel ist nach dieser Richtung hin im Forstwirtschaftsrate geäußert worden, nämlich der, ob in den Verwaltungen, die nach dem Vorbilde von Baden, Hessen, Württemberg die theoretische Ausbildung ihres Forstschutzpersonals in den engsten Grenzen halten, aus dessen Personalbestand die für die Oberförstereien benötigten Schreibgehilfen gestellt werden könnten. Nun, in Baden sind besondere Schreibforstwärtereien für die größeren Forstämter bereits eingerichtet, in Württemberg hält man ihre Einrichtung für möglich und in Hessen ist für ausreichende Schreibhilfe durch Annahme besonderer vom Staate bezahlter Kräfte Sorge getragen. Keinenfalls darf der Rücksichtnahme auf Beschaffung geeigneten Bureaupersonals für die Oberförstereien in der vorliegenden Frage eine ausschlaggebende Bedeutung beigemessen werden.

Der Forstwirtschaftsrat hat bekanntlich einstweilen von einer förmlichen Beschlußfassung abgesehen und für seine nächste Winterversammlung eine zweite Lesung der Ausbildungsfrage in Aussicht genommen. Immerhin konnte Fürst am Schluß der ersten Lesung feststellen, daß die Mehrheit es für richtig zu halten scheinete, auch in größeren Verwaltungen über das Maß des heute in Preußen vorgeschriebenen Ausbildungsganges — mit praktischer Lehrzeit im Walde und einjährigem Besuch einer Waldbauschule — nicht hinauszugehen. Wenn er dabei den Wunsch äußerte, man möge den Schulbesuch zeitlich voranstellen und die praktische Lehrzeit folgen lassen, so befindet er sich mit Dandekmann und Kaiser in Übereinstimmung. Dandekmann befürwortete in Eisenach den Besuch einer Försterschule mit nachfolgender Lehrzeit und mehrjähriger Waldpraxis, an welche sich dann die militärische Ausbildung anzuschließen habe. Dieser Vorschlag hat viel für sich. Er trägt, wie auch Fürst mit Recht betonte, dem Erziehungsgrundsätze Rechnung, daß im allgemeinen die mehr theoretische Schulung der praktischen vorangehen soll, er gestattet sodann namentlich eine zweckmäßigere, auch für die Verwaltung nutzbringende Ausfüllung des gesamten Zeitabschnittes zwischen dem Abschluß des schulpflichtigen und

<sup>1)</sup> Schon im Jahre 1876 sagte Heiß als Berichterstatter der Versammlung Deutscher Forstmänner zu Eisenach: „Man stellt an beide, obwohl sie sonst sehr ungleichmäßig bezahlt werden, beinahe dieselben Anforderungen, und im Grunde muß der Waldwärter dieselben Dienste tun wie der Förster.“

dem Beginn des militärpflichtigen Lebensalters. Die praktische Lehrzeit im Walde würde dann eine mehrjährige sein können und es böte sich die höchst erwünschte Gelegenheit, die Lehrlinge zwecks gründlicher Übung körperlicher Arbeit ein volles Jahr lang gegen Entgelt in das Waldarbeiterkorps einzustellen.

Hoffentlich findet das in den Eisenacher Verhandlungen niedergelegte reichhaltige Material bei der zweiten Lesung im Forstwirtschaftsrate auch noch nach einer anderen Richtung hin die gebührende Beachtung. In Eisenach sprachen sich beide Berichterstatter — Dankelmann und Heiß — sehr entschieden aus für eine nach Bedarf zu regelnde Verwendung zweier verschiedener Klassen von Forstschutzbeamten, einer Försterklasse mit etwas weitergehender Vorbildung in regelrechter z. T. schulmäßiger Lehrzeit und einer Waldwärterklasse mit Ersatz aus dem Waldarbeiterstamm und aus der praktisch-empirischen Schule der Arbeit. Je nach der örtlichen Lage und Größe der in Betracht kommenden Waldungen sind dann, erforderlichenfalls auch innerhalb einer und derselben Oberförsterei, die naturgemäß abzugrenzenden größeren Schutzbezirke mit Förstern, die kleineren mit Waldwärdern zu besetzen.<sup>1)</sup> Aus neuester Zeit stammt ein gleichfalls sehr beachtenswerter Vorschlag von C. Brock,<sup>2)</sup> der zwar zunächst nur die besonderen Verhältnisse der thüringer Staaten im Auge hat, aber zweifellos auch in vielen anderen Verwaltungen nutzbar gemacht werden könnte. Brock hält es für zulässig, in der Heranziehung von Waldwärdern oder Forstwarten noch einen guten Schritt weiter zu gehen und Förster — mit einer etwa dem preussischen oder sächsischen System entsprechenden Vorbildung — nur in sehr beschränkter Zahl als technische Hilfsarbeiter des Oberförsterns zu verwenden. Seinen Ausführungen sei folgender beherzigenswerter Satz entnommen: „Erhalten wir uns in Thüringen vor allem ein einfaches Schutzpersonal, das sich seiner bescheidenen Dienststellung bewußt bleibt und seine Ansprüche in pekuniärer und sozialer Beziehung dem-

<sup>1)</sup> Hierzu würde sich namentlich in der großen preussischen Staatsforstverwaltung, wo in mehreren Provinzen nicht die großen geschlossenen Waldkomplexe sondern die Parzellenwaldungen überwiegen, sehr ausgiebige Gelegenheit bieten. Neuerdings haben dort aber die Waldwärterstellen nicht zugenommen, sondern abgenommen. An vollbeschäftigten Waldwärdern ist zurzeit nur noch die äußerst geringe Zahl von 77 vorhanden.

<sup>2)</sup> „Ein Vorschlag zur Ausbildung des Forstschutz- und Hilfspersonals für Thüringer Verhältnisse“ (Allgemeine Forst- und Jagd-Zeitung 1907, Heft 10).

gemäß stellt. Nicht auf dessen Vornehmheit kommt es an, sondern darauf, daß es mit ausreichendem Verständnis willig sich den Weisungen und Aufträgen des verantwortlichen Revierverwalters unterzieht.“

\* \* \*

Während durch die besprochenen Reformen des forstlichen Unterrichts- und Bildungswesens nur eine verbesserte, durchaus tragkräftige Grundlage für den zeitgemäßen weiteren Ausbau des Oberförstersystems geschaffen werden kann, haben wir nun einzutreten in eine Erörterung der Art und Weise, wie dieser Ausbau selbst sich am zweckmäßigsten herbeiführen läßt. Es soll die Stellung des Oberförsters mit der Selbständigkeit und Verantwortlichkeit wirklich ausgefüllt werden, die das System als solches verlangt, die jedoch seither in keiner deutschen Staatsforstverwaltung in dem erforderlichen Maße tatsächlich gewährt worden ist. Mit feiner Ironie hat Judeich diesen Zustand gekennzeichnet, als er den zu Eisenach versammelten deutschen Forstmännern zurief:<sup>1)</sup> „Wer wollte z. B. leugnen, daß in Preußen im vollsten Sinne des Wortes das Oberförstersystem besteht? Da zweifelt kein Mensch daran. Wenn wir aber bloß nach § 1 der preussischen Instruktion urteilen und daraus entnehmen wollten, daß der Oberförster unter Leitung des Forstmeisters die Betriebsführung hat, so könnte man leicht zu dem Mißverständnisse veranlaßt werden, es wäre sogar nicht einmal in Preußen das Oberförstersystem vertreten.“

Es liegt nicht im Wesen des Oberförstersystems begründet und es ist noch kein urteilsfähiger Kenner der einschlägigen Verhältnisse auf den Gedanken verfallen, die Revierverwaltung mit ihrem so weiten und vielseitigen Arbeitsfelde der schrankenlosen Willkür und Selbstherrlichkeit des Oberförsters zu überantworten. Gegen die Zuwendung einer solchen Machtfülle möchten auch wohl die Oberförster selbst den stärksten Einspruch erheben. Je reifer die Träger dieses Systems, um so williger werden sie anerkennen, daß ihre Zuständigkeit fester Grenzen, ihre Verantwortlichkeit sicherer Deckungen bedürftig ist. Deshalb wird an dem hergebrachten Schema für die Gliederung des Gesamtorganismus der Forstverwaltung nicht allzubiel zu ändern sein. Nur die Funktionen der einzelnen Organe sind sachgemäßer zu verteilen und klarer zu umschreiben. Wir haben also auch in Zukunft zu rechnen mit dem im Schwerpunkt der eigentlichen Verwaltungstätigkeit stehenden Oberförster,

---

<sup>1)</sup> Bericht über die V. Versammlung Deutscher Forstmänner zu Eisenach.

mit den ihm übergeordneten Stellen für die Leitung und Überwachung, sowie mit den untergeordneten Hilfsorganen für den Vollzug. Innerhalb dieses gegebenen Rahmens muß sich jede Neuerung bewegen.

Die Erwägungen, von denen hierbei auszugehen sein wird, hat einer der berufensten Kenner der Verwaltungslehre und des Verwaltungsrechts, Graf Hue de Grais, in die Worte gekleidet:<sup>1)</sup> „Die Regelung der Zuständigkeit kann neben der durch die Einrichtung der Behörden veranlaßten Vereinfachung durch eine ausgedehnte Dezentralisation weiter vereinfacht werden. Diese führt zu einer schnelleren Erledigung der Sachen. Sie befreit die höhere Behörde von minder wichtigen und von solchen Angelegenheiten, in denen sie im wesentlichen auf das Urteil und die Vorschläge der unteren Behörde angewiesen ist und stärkt das Selbstständigkeits- und das Verantwortlichkeitsgefühl der letzteren. Zugleich entlastet sie beide Stellen, da auch der unteren Behörde durch die eigene Entscheidung einer Angelegenheit weit geringere Arbeit erwächst, als durch die Berichterstattung an eine höhere Behörde, der, weil sie den Verhältnissen fernsteht, der Sachverhalt in der Regel mit größerer Umständlichkeit auseinandergesetzt werden muß. Alle Zuständigkeitsbestimmungen müssen deshalb fortgesetzt daraufhin geprüft werden, daß der unteren Behörde alle auf die Grenzen ihres Bezirkes beschränkten Angelegenheiten überlassen werden, für deren Zumeisung an eine höhere Behörde nicht besondere Gründe vorliegen. Vor die untere Instanz gehören insbesondere alle Angelegenheiten, deren Entscheidung wesentlich von tatsächlichen Verhältnissen abhängig ist, da diese nur von der unteren Behörde zutreffend beurteilt werden können.“

Der Oberförster wird heute in vielen Verwaltungen von oben her erdrückt durch ein Übermaß bevormundender Einmischung gerade in denjenigen Teil seiner dienstlichen Aufgaben, für den er stets die volle eigene Persönlichkeit sollte einsetzen können, zu deren erspriesslicher Lösung überhaupt eine ausreichende Bewegungsfreiheit ganz unentbehrlich ist; und von unten her zieht ihn hinab das Schwergewicht tausend nebensächlicher Berrichtungen, womit man seine Arbeitskraft über Gebühr belastete, ohne zu bedenken, daß letztere unentbehrlich ist für jene größeren Aufgaben, in deren Förderung sie von oben her keineswegs ersetzt oder auch nur wesentlich ergänzt werden kann, während sich alle subalternen Dinge durch nachgeordnete Hilfskräfte nicht nur durchaus sachgemäß,

<sup>1)</sup> Verwaltungsarchiv, Zeitschrift für Verwaltungsrecht und Verwaltungsgerichtsbarkeit 1907, Heft 45.

sondern meist auch viel schneller und billiger erledigen lassen. Nach beiden Richtungen hin muß Abhilfe geschaffen werden. Sie dürfte aber wohl nur dann zu erreichen sein, wenn folgende Sätze allgemeine Anerkennung und Nachachtung finden:

Der Oberförster ist für alle wesentlichen Geschäfte der Revierverwaltung allein zuständig und allein verantwortlich.

Er untersteht jedoch in seiner Geschäftsführung einer allgemeinen unpersönlichen Leitung und einer besonderen persönlichen Aufsicht.

Für alle subalternen Geschäfte seines Dienstkreises wird ihm ein verantwortliches Hilfspersonal beigegeben.

Die erste von diesen Forderungen, betreffend die alleinige Zuständigkeit des Oberförsters für alle Hauptakte seiner dienstlichen Tätigkeit, ist schon vor hundert Jahren von Pfeil in seiner freimütigen Untersuchung „Über die Ursachen des schlechten Zustandes der Forsten“ aufgestellt worden. Pfeil ging dabei allerdings auch seinerseits von der Voraussetzung aus, daß vorab das Wissen<sup>1)</sup> und die Erkenntnis der Männer, denen die Erhaltung, Verbesserung und Nutzung der Forsten anvertraut werden sollte, gehoben und vervollkommen werden müsse. An der Hand der speziell im Königreich Preußen bestehenden Verwaltungseinrichtungen wies er nach, daß die vielen Instanzen, „deren sämtliche Billigung jede Sache von einiger Wichtigkeit erfahren muß, ehe sie ausgeführt werden kann“, nicht etwa deshalb nötig seien, damit der Staat die Überzeugung erhalte, die Sache sei gewiß mit dem beabsichtigten Vorteil und durchaus mit keinem Nachteil verbunden; sie seien auch nicht deshalb angeordnet, damit der Forstmeister den Oberförster, jenen der Oberforstmeister und diesen wieder das Forstdepartement zurecht weise und die nötige Belehrung gebe, indem man dann unbedingt annehmen müßte, daß der Forstmeister jedesmal klüger als alle Oberförster,

---

<sup>1)</sup> Wie es damit zur Jugendzeit Pfeils bestellt war, wurde bereits im ersten Abschnitt dieser Schrift erörtert, und Pfeil selbst deutet verständlich genug darauf hin mit den Worten, von einer Bildung des Forstpersonals könne keine Rede sein, „wenn man unter hundert Forstmännern endlich einmal einen trifft, der besser ist als die anderen neunundneunzig, wo die Ignoranz bloß von der Arroganz übertroffen wird“. Wenn er trotzdem für eine weitgehende Selbständigkeit der Revierverwalter eintrat, so mag man daraus erkennen, wie sehr er von der Unerläßlichkeit einer solchen Forderung überzeugt war. Bezeichnend ist auch, daß er den literarischen Ausdruck dieser Überzeugung — dem damaligen preußischen Finanzminister von Bülow gewidmet hat!

der Oberforstmeister klüger als alle Forstmeister, der Forstdepartementsrat klüger als alle Oberforstmeister und der Chef des Forstdepartements endlich klüger, als das ganze Forstpersonal zusammengenommen sei, sondern deshalb, um der obersten Forstbehörde eine Übersicht des ganzen Forstbetriebes verschaffen zu können, um womöglich in denselben eine Art von Einheit zu bringen, um in der Hand des Regenten alle Fäden zu vereinigen, mit denen er die Maschine der Staatsverwaltung in Bewegung setze. Eine solche Einheit lasse sich aber in der Bewirtschaftung der Forsten nur dann erzielen, wenn alle untergeordneten Behörden eben nichts seien als Maschinen, denen der Dirigent allein den Anstoß zum Wirken mittheile. Dann aber werde die Verwaltung kraft- und saftlos sein; denn der Anordnende sei nicht fähig, seinen Geist auch in die Ausführung seiner Anordnungen zu übertragen und der tote Buchstabe sei nicht fähig, eine lebendige Wirkung zu erzeugen. Einheitlichkeit der Wirtschaft in so großen und verschiedenartigen Waldgebieten, wie der preußische Staat sie besitze, sei überhaupt ein Unding. Und da die Forstdirektion in den Geist der speziellen Verhältnisse jedes einzelnen Forstes nicht eindringen könne, so müsse ihr Wirken für denselben stets schädlich bleiben. Sie werde immer geneigt sein, die Bedürfnisse und Bewirtschaftungsmethoden der Forsten, die ihr zunächst vor Augen liegen, auch auf die Behandlung der entfernteren, auf die sie vielleicht gar nicht anwendbar seien, zu übertragen und dadurch die in Wirklichkeit gebotene Vielseitigkeit des Betriebes erdrücken. So habe sich der Geist der märkischen Forstwirtschaft bis in die entferntesten ungleichsten Forsten des ganzen preußischen Staates erstreckt und man könne sehr lächerliche Vorfälle anführen, welche daraus entstanden seien. Die allerbeschränkteste Einseitigkeit des auf die Administration eines Revieres angewiesenen praktischen Forstbedienten könne kaum einen größeren Schaden anrichten, bei der Forstdirektion hingegen sei schon die allergeringste ein schweres Übel. Was für die Forstdirektion gelte, das treffe auch zu bei den Forstmeistern und Oberforstmeistern, die in der Regel nur verhindern könnten, daß der Zustand der Reviere verschlechtert werde und auch das kaum, wenn sie beim Oberförster auf Unfähigkeit oder bösen Willen stießen. Nur die Kontrolle lasse sich wirksam von ihnen ausüben, ein weiteres vermöchten sie schwerlich zu leisten. Sei der administrierende Forstbediente nicht imstande, ihnen die Daten zur zweckmäßigsten Bewirtschaftung des Revieres an die Hand zu geben, so werde es ihnen auch bei dem besten Willen und Fähigkeiten selten gelingen, sie zu beschaffen. Nichts sei von so verderblichem Einfluß auf die Forsten, als

das leider so oft hervortretende Widerstreben in den Ansichten der Forststoffizianten und die Schwierigkeit, dann alle Kräfte zur Erreichung eines Zweckes zu vereinigen. Wenn der Oberförster etwas anderes wolle als der Forstmeister und der Oberforstmeister wieder andere Ideen habe als der Forstmeister, so könne man den Oberförster allerdings zwingen, das zu tun, was ihm schließlich befohlen werde, auch wenn es gegen seine Überzeugung sei; allein er tue es dann so, daß er sich freue, wenn der Erfolg beweist, daß man Unrecht gehabt habe, es ihm zu befehlen. Der das Revier eigentlich administrierende Forstbediente sei nun einmal unstreitig für dasselbe die wichtigste Person, von der alles abhängt, insofern der Zustand des Waldes verbessert werden solle. Mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß er keineswegs — zumal nach Lage der damaligen Umstände — die Idee habe, souveräne Oberförster anzustellen und alle Kontrolle der höheren Behörden aufzuheben, schreibt Pfeil dann wörtlich folgendes: „Alles dies macht, daß man seinen Kopf zum Pfande setzen könnte, ein tüchtiger rechtlicher durchaus unabhängiger Forstbedienter, der unbedingte Befugnis hat, zu tun und zu lassen, was er will, würde jeden Forst ohne den geringsten Nachteil noch einmal so hoch benutzen können, als er jetzt benutzt wird, wo sich die Administration genau in den vorgezeichneten engen Schranken bewegen muß. Man mache den Versuch und isoliere einen Forst, wähle einen tüchtigen, in jeder Hinsicht dazu qualifizierten Forstbedienten und gebe ihm diese vollkommen unbedingte Freiheit der Bewirtschaftung, und man wird leicht finden, wie wohl sich der Forst und die Klasse dabei befinden wird.“

Diese vor so langer Zeit kundgegebene Auffassung Pfeils könnte man wohl auch heute noch fast Wort für Wort unterschreiben. Allerdings ist zu berücksichtigen, daß sich seit den Tagen Pfeils die Ob-  
liegenheiten unserer Revierverwalter überall ganz außerordentlich vermehrt haben. Es gilt dies nicht allein für die Geschäfte des eigentlichen Forstdienstes, für den inzwischen unvergleichlich viel intensiver gewordenen Hauungs-, Kultur- und Begebaubetrieb, für die in ganz anderem Maße als früher auf den Gebrauchswert des Einzelstammes zugeschnittene Art der Holzaufarbeitung und der Holzverwertung, sondern mehr noch in bezug auf Nebenverrichtungen der mannigfachsten Art, auf die immer komplizierter gewordene Buchführung und Rechnungslegung, auf den ausgedehnten Schriftwechsel mit den verschiedenen Behörden und Privatpersonen, auf die Fülle aller, der kleinen und großen Dinge aus dem Gebiete kommunaler, polizeilicher, sozialer und sonstiger

Verhältnisse, die den Oberförster in manchen Verwaltungen weit über das Maß des Erträglichen hinaus in Anspruch nehmen und ihn seinem Hauptberufe in bedauerlicher Weise entfremden. In Wirklichkeit ist jedoch — wie der ungenannte Verfasser eines vortrefflichen Aufsatzes über „die Organisation der Verwaltungsstelle in Preußen“<sup>1)</sup> zutreffend ausführt, allein die Führung der Betriebsgeschäfte als der eigentliche und unveräußerliche Geschäftskreis des Revierverwalters anzusehen: „Zur Führung des Betriebes ist der Revierverwalter da; dazu hat er seine Fachbildung erworben — die außerhalb desselben liegenden Verwaltungs geschäfte kann jeder sonst tüchtige Nichtforstmann schließlich ebenfogut besorgen“.

Dementsprechend muß auch die oben geforderte ausschließliche Zuständigkeit und Verantwortlichkeit des Oberförsters umgrenzt und eingeschränkt werden. Sie soll sich erstrecken auf die planmäßige Anordnung und Leitung des gesamten Hauungs-, Kultur- und Nebennutzungsbetriebes, auf die Fürsorge für zweckmäßigste Herrichtung und Verwertung der Forsterzeugnisse, endlich auf die rechtzeitige Anregung aller zur Sicherung, Verbesserung und Erschließung des Wirtschaftsobjektes unerläßlichen besonderen Maßnahmen. Damit ist sie jedoch noch nicht völlig erschöpft. Auch für die Aufrechterhaltung der Disziplin bei dem nachgeordneten Personal, der Ordnung, Pünktlichkeit und Sachlichkeit in der Buchführung und Rechnungslegung wie im gesamten amtlichen Schriftverkehr seiner Dienststelle wird der Oberförster in eigener Person einzutreten haben, und nur er kann haften für die getreue Darstellung der wesentlichen Züge des Entwicklungsganges seiner Verwaltung in den Merkbüchern der Reviere, die das so unentbehrliche Bindeglied herstellen sollen zwischen Vergangenheit und Zukunft.

Alle diese Geschäfte dulden keine fremde Einmischung. Sie mögen durch eine solche im Einzelfalle ausnahmsweise eine gewisse Förderung erfahren, in der Regel und auf die Dauer wird ihnen eine gute Ausführung nur dadurch gesichert werden können, daß man in dem Oberförster das Bewußtsein rege erhält, es sei Geist von seinem Geiste, der hier in die Erscheinung tritt. Ein solches Bewußtsein sollte überall sorgfältig gepflegt und gehütet werden.

Statt dessen wird es in vielen Verwaltungen durch rücksichtslose Eingriffe in das ureigenste Gebiet der Verwaltungstätigkeit des Oberförsters oft aufs empfindlichste erschütteret. Man vergegenwärtige sich nur einmal die Art und Weise, wie dort die wichtigsten Grundlagen

---

<sup>1)</sup> Allgemeine Forst- und Jagdzeitung 1894, Heft 2.

des jährlichen Betriebes, die Hauungs- und Kulturpläne, zustande kommen. Der Oberförster sitzt zwar inmitten seines Wirkungskreises und ist normalerweise dessen gründlichster Kenner, aber seine Befugnisse beschränken sich meist darauf, die ersten unverbindlichen Entwürfe jener Pläne aufstellen zu dürfen. Diese werden dann von Dritten, mit den örtlichen Verhältnissen nur selten gleich vertrauten, an praktischer Erfahrung nicht immer überlegenen Stellen einer Nachprüfung unterzogen, die, wie man beispielsweise aus dem Königreich Sachsen schreibt, in ihren Ergebnissen schwankt von der kleinsten Mörgelei bis zu fast grundsätzlicher Zustimmung.

Darf man sich wundern, wenn ein solches Verfahren teils in sachlicher, teils in persönlicher Beziehung, oft genug aber nach beiden Richtungen hin unerwünschte Erscheinungen zeitigt! In den schon früher erwähnten „Beitragen für eine Fortbildung der Forstverwaltung und des forstlichen Unterrichtes in Sachsen“ wird unter B 1 bereits die weitgehende Forderung erhoben: „Die Bewirtschaftung des Reviers erfolgt nach Maßgabe des Wirtschaftsplanes dergestalt, daß zur Ausführung aller im Plane vorgesehenen Maßregeln Genehmigung nicht weiter einzuholen ist. Es entfallen somit die alljährlichen Hiebsvorschläge.“ Aus Preußen wies schon vor Jahren Urff darauf hin,<sup>1)</sup> daß nach dem Wortlaute der Instruktionen und nach dem Formulare zu den Wirtschaftsplänen die Funktionen der oberen Instanzen schwerlich so gemeint sein könnten, wie sie in Wirklichkeit gehandhabt würden. Der Hauungsplan habe eine besondere Rubrik für „Revisionsbemerkungen des Forstmeisters und Oberforstmeisters“, die aber nur zur Eintragung der Rückerlöhne benutzt zu werden pflege. Tatsächlich werde im Text der Pläne abgeändert, gestrichen, zugefügt, über den Haufen geworfen, ohne daß nachher noch ein Mensch herausfinden könne, von wem der Plan eigentlich herrühre. Und er fragte: „Wie kann man da irgend welche Verantwortlichkeit für den Wirtschaftsbetrieb von dem sogen. Revierverwalter verlangen?“

In einem sehr beachtenswerten Aufsatz: „Warum mißlingen unsere Kulturen“<sup>2)</sup> kann man lesen, es gäbe nicht nur Reviere, sondern ganze Regierungsbezirke, ja vielleicht auch Provinzen, welche gewissermaßen als Durchgangspunkte für Hoch und Niedrig betrachtet würden und es

---

<sup>1)</sup> Forstliche Blätter 1883, Heft 5: „Nochmals Forstorganisation“ vom Königl. Preussischen Oberförster Urff zu Neuhaus.

<sup>2)</sup> Von Neumann, Königl. Oberförster zu Grünfelde (Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen 1883, Heft 8).

auch tatsächlich wären. In solchen aber könne von einer gewissen Stabilität der Methoden, wie sie im Interesse des Erfolges wünschenswert sei, nicht die Rede sein. Man dürfe hundert gegen eins wetten, daß jeder neue Beamte das Alte wenn irgend möglich über Bord werfe und etwas Neues einführe. Überdies könne der mit Nebengeschäften überlastete Oberförster den Kulturen die nötige Aufmerksamkeit und Arbeitskraft nicht zuwenden. Unter dem Druck dieser und ähnlicher Verhältnisse werde aus dem viel ge- und bewanderten, in allen Sätteln gerechten, strebsamen jungen Oberförster mit der Zeit ein mürrischer Bedant, von dem das Wort gelte: „Es stockt der Puls in diesem schönen Leibe“. Man könne dem Oberförster nur wünschen, daß ihm Vorgesetzte beschieden seien, welche nicht nivellieren vom Memelstrome bis zur Mosel, sondern eingedenk der gleichen Bildung und gleichen Liebe zum Walde in ihren „minderwertigen Kollegen“ jeder Individualität den ihr zu ihrer Entfaltung nötigen Spielraum lassen: „Raum, Ihr Herren, für den Flügelschlag einer freien Seele“.

Eigenartige Ergänzungen solcher Schmerzensschreie reichen hinein bis in die neueste Zeit, ja sie verirren sich bedauerlicherweise bereits in die Försterpresse,<sup>1)</sup> wo an der Hand zahlreicher Beispiele aus der preussischen Forstverwaltung erst vor wenigen Monaten die den Revierverwaltern oktroyierten wechselnden Anschauungen und Moderichtungen der mit solcher Machtbefugnis ausgestatteten höheren Forstbeamten in scharfen Worten als Mißbrauch, Willkür, fixe Idee verurteilt und für manchen Mißerfolg verantwortlich gemacht wurden.

Man hört man ja oft genug den Einwand, das gewünschte Maß an Selbständigkeit könne ohne Bedenken nur dem Ideal-Oberförster allenfalls gewährt werden, der aber bekanntlich zu den seltensten Erscheinungen gehöre, während die große Mehrzahl der Revierverwalter für entsprechend erweiterte Zuständigkeiten noch nicht reif genug sei wegen mangelnder Erfahrung und Geschicklichkeit oder nicht zuverlässig genug wegen mangelnder Energie und Regsamkeit. Die Berechtigung solcher Einreden ist aber doch nur eine sehr bedingte, denn sie stützt sich allein auf Voraussetzungen, die hinfällig werden, sobald das Oberförstersystem zur allseitigen vollen Durchführung gelangt. Man gebe den künftigen Forstverwaltungsbeamten eine wirklich gediegene theoretische und praktische Ausbildung, man Sorge systematisch für ihre Fortbildung

---

<sup>1)</sup> Vergl. Deutsche Forst-Zeitung 1908, Nr. 1: „Forstliche Moden.“ Eine kritische Plauderei von W. Kessler, Königl. Forstmeister a. D.

auch in gereiften Jahren, man gewöhne sie durch Überweisung eines selbständigen Wirkungskreises von vornherein zu tatkräftigem, pflichtbewußtem Handeln, dann wird man bald zu ganz anderen Auffassungen und Erfahrungen gelangen.

Auch gilt es ja keineswegs einen Schritt ins Dunkle zu tun. Verschiedene deutsche Staaten haben den Ausbau des Oberförstersystems, zumal nach der hier zunächst in Frage stehenden Seite der Befreiung seiner Träger von dem Druck einer entbehrlichen Bevormundung, zum Teil schon seit Jahrzehnten in bemerkenswerter Weise gefördert, allen anderen voran der „Musterstaat“ Baden, neuerdings Hessen, Braunschweig und Württemberg und bis zu einem gewissen Grade auch Bayern. Gewiß sind die Forstorganisationen dieser Staaten noch nicht in jeder Hinsicht vollkommen, gewiß gilt es auch dort noch manche Ergänzungsbauten am Oberförstersystem durchzuführen, aber das seither nach dieser Richtung hin bereits Geschaffene hat sich glänzend bewährt. Wie lange und wie zähe hat man sich nicht im Schwabenland — wo die mit der Oberleitung betrauten Beamten ganz nach ihrem Ermessen „überall, wo sich Mängel in der Revierverwaltung zeigen, berichtigend und ergänzend einzutreten hatten“ — dagegen gesträubt, eine klare Abgrenzung des Geschäftskreises der Revierverwaltung vorzunehmen, dem Rufe „Los von den Forstämtern“ Folge zu geben und dem Kampf um ihre Rechte ein Ende zu machen, in dem die Oberförster den besten Teil ihrer Kräfte nutzlos verzehrten. Doch wenige Jahre nach endlicher Durchführung der neuen Dienstordnung wünscht nach dem Zeugnis Heck bereits niemand mehr die alten Zustände zurück, weder von den Beamten noch von der Bevölkerung, man fragt sich vielmehr beim Rückblick in die Vergangenheit, wie es möglich gewesen sei, die alten Verhältnisse anders als durch den schuldigen Gehorsam jahrzehntelang zu ertragen. Überall ist die frühere Lähmung einer erhöhten Berufsfreudigkeit, einer reichen Entfaltung der Persönlichkeit gewichen und im erhebenden Gefühl des endlich errungenen Sieges ruft Heck in die Welt<sup>1)</sup> hinaus: „Den preussischen Fachgenossen aber wünschen wir, daß sie endlich und in Bälde von der lästigen und zweckwidrigen doppelten, wenngleich anders eingerichteten Aufsicht befreit werden; ferner denen von der grünweißen Farbe, daß sie, als die letzten mit der örtlichen Aufsicht und Bevormundung durch ihre Oberforstmeister, nicht mehr lange warten müssen, bis es auch dort Tag wird“.

---

<sup>1)</sup> Forstwissenschaftliches Zentralblatt 1907, Heft 4 und 5.

Irren ist menschlich, und deshalb wird ihm auch der mit voller Selbständigkeit und Verantwortlichkeit ausgestattete Oberförster bis zu einem gewissen Grade stets unterworfen bleiben. Aber wie harmlos sind die Irrtümer des einzelnen Revierverwalters, der ja übrigens auch im zeitgemäß ausgebauten Oberförstersystem einer wirksamen Aufsicht und Leitung unterworfen bleiben soll, gegenüber den unkontrollierten Fehlgriffen der Männer in den höheren Stellen der Forstverwaltung, die innerhalb eines erweiterten und allzu absolutistischen Machtbereichs ihren etwaigen „Liebhabeereien und fixen Ideen“ fröhnen. Die wirtschaftlichen Irrtümer des Oberförsters werden von ihm selbst wie von seinen Vorgesetzten meist sehr bald erkannt an ihren Früchten, an Mißerfolgen, für die es kaum eine Beschönigung gibt. Ganz anders verhält es sich mit fehlerhaften Anordnungen der Vorgesetzten. Hier reißt die Erkenntnis eigener Irrtümer, wenn überhaupt, dann doch meist erst sehr spät heran, für den ausbleibenden Erfolg ist ein Sündenbock leicht gefunden, und nicht selten täuscht man mit Scheinerfolgen sich selbst und andere jahrelang über traurige Wirklichkeiten hinweg.

Der Hinweis auf das Lehrgeld, welches die mit weitgehenden Befugnissen von vornherein ausgestatteten Oberförster in ihrer Verwaltungstätigkeit unausbleiblich zahlen müssen und das ja in Wahrheit die Verwaltung selbst für sie zu zahlen hat, darf nicht abschrecken von einer gründlichen Reform des heutigen Zwittersystems der geteilten Zuständigkeiten und der verwischten Verantwortlichkeit. Dieses System ist in Wahrheit viel verlustbringender für den Staat, als das erstrebte, zumal auch deshalb, weil es so verderbliche Rückwirkungen äußert selbst auf den, der als ganzer Mann seinen Druck zu ertragen strebt, weil es die Verwaltung saft- und kraftlos macht, Menschen von Fleisch und Blut umwandelt zu den traurigen Schattenbildern Neumanns und im Laufe der Jahre wohl auch das frischeste Reis zum Verdorren bringt. Viele Wege führen nach Rom, und auch im Hauungs- und Kulturbetriebe ist es weder nötig noch nützlich, stets dieselben Methoden und Schablonen vorzuschreiben. Auch die Technik dieser Betriebe bietet innerhalb gewisser Grenzen Raum genug zur freien Betätigung individueller Anschauungen. Man sollte ihn nicht von vornherein beschränken zu ungunsten dessen, der doch nun einmal in erster Linie dazu berufen ist, für die gedeihliche Entwicklung des Ganzen einzustehen.

Mit Recht betrachtet man wohl überall als eines der wichtigsten Geschäfte des Oberförsters die Auszeichnung der Schläge, die ihm in den Dienstabweisungen der meisten Verwaltungen im weitesten Umfange

zur persönlichen Pflicht gemacht wird, so zwar, daß den Schutzbeamten nur auf Grund eingehender örtlicher Unterweisung auf kenntlich zu erhaltenden Probestflächen und mit dem Vorbehalt eingehender Nachprüfung eine aushilfsweise Beteiligung an diesem Geschäfte allenfalls anvertraut werden darf. Wenn irgendwo, so muß bei der Schlagauszeichnung der persönliche Gesichtswinkel, die rein individuelle Erfassung und Abwägung stets wechselnder Faktoren zur Geltung kommen. Jede Schlagauszeichnung ist gewissermaßen eine forstliche Studie und die erfahrensten Praktiker werden im Einzelfalle nicht selten morgen verwerfen oder abändern, was sie gestern erst von anderem Standpunkte, unter anderer Beleuchtung, in anderer Stimmung als richtig erkannt zu haben glaubten. Gerade hier ist das Beste oft genug des Guten Feind und erreichbar nur mit Opfern, die es nicht immer aufzuwiegen vermag. Gerade hier erscheint deshalb im Großbetriebe eine weise Beschränkung auf mögliche Durchschnittsleistungen angezeigt. Sie sollte auch bestimmend sein für das Urteil dessen, der dazu berufen ist, die Tätigkeit des Oberförsters zu überwachen. Daß in einzelnen Verwaltungen der inspezierenden Stelle noch vorbehaltene Recht zum persönlichen Eingreifen in diesen Akt der Betriebsführung des Revierverwalters stößt auf schwere Bedenken. Seine unerbetene Geltendmachung wird nur selten fördern, oft genug aber verwirren und die Rolle des freundlichen Beraters, in der allein jener Instanz wirkliche Erfolge beschieden zu sein pflegen, meist wesentlich erschweren.

Ähnliches gilt in bezug auf die Herrichtung und Bewertung des Holzeinschlags und der sonstigen Waldprodukte. In der Fachliteratur ist schon oft genug betont worden, daß sich auch diese wichtigen Geschäfte, von deren verständnisvoller Erledigung der finanzielle Effekt der Wirtschaft zu einem guten Teile abhängig bleibt, nur sehr schwer von Fernerstehenden in sachgemäßer Weise beurteilen lassen. Dazu gehört eine so sehr ins einzelne gehende Kenntnis der Waren und des Marktes, der wechselnden Verhältnisse des Holzhandels und der mannigfachen Tagesfragen des Güterverkehrs, wie sie nur der Revierverwalter selbst sich anzueignen vermag und auch dieser nur dann, wenn ihm die Muße zur Beschäftigung mit solchen Dingen nicht übermäßig geschmälert, die Lust und Liebe zu dem schweren Werke durch beengenden Zwang nicht allzu sehr vergällt wird. Hier muß der Oberförster im besten Sinne des Wortes der Vertrauensmann seiner Verwaltung sein, aber auch der Vertrauensmann des großen Kreises der Konsumenten. Dazu bedarf er aber einer ganz anderen Bewegungsfreiheit, als ihm heute

eingerräumt zu sein pflegt, namentlich auch in bezug auf freihändige Verkäufe. Es wurde bereits kurz erwähnt, daß die an das königl. bayerische Staatsministerium der Finanzen im Jahre 1905 eingereichte Denkschrift des Vereins bayerischer Staatsforstverwaltungsbeamter an verschiedenen drastischen Beispielen erläutert, wohin es führt, wenn diese Bewegungsfreiheit den Oberförstern (Forstämtern) vorenthalten bleibt. Da kommen der Eindrösbauer und der Ziegler mit dringenden Gesuchen um schnelle Holzabgaben. Dem einen droht sein im Sturm wacklig gewordener Holzschuppen einzustürzen, dem andern ist zu früh der Heizstoff für seinen noch brennenden Ziegelofen ausgegangen. Beide muß das Forstamt abweisen oder vertrösten bis auf die Zeit, wo die für die Erledigung solcher Gesuche vorgeschriebenen Formalien erfüllt sein werden. Was ist die Folge? Die Denkschrift sagt es uns:

„Beide gehen murrend und ärgerlich vom Forstamte fort; sie glauben dem Forstmeister nicht, was er ihnen gesagt hat, sondern sind der Meinung, derselbe möge ihnen nicht helfen, denn sie können es nicht begreifen, daß derselbe Forstmeister, welcher im vergangenen Winter 7000 cbm Nußholz und 8000 cbm Brennholz versteigert hat und einen nicht unbeträchtlichen Teil dieses Holzes bei der letzten Versteigerung wegen Mangels an Nachfrage unter der Forsttage ablassen mußte, nicht befugt sein sollte, ihnen einige Bauhölzer und 10 Rm besseres Brennholz um die Tage abzugeben. Aus solchen Anlässen entsteht dann bei der Bevölkerung das Schreckbild des bösen Forstmeisters, der taub ist gegen ihre Bitten und ihr nicht helfen will. Für den Forstmeister selbst, welchem in dem Staatswalde ein ungezähltes und unkontrollierbares Kapitel von mehreren Millionen Mark anvertraut wurde, ist es aber ein deprimierendes Gefühl, als Vorstand einer Behörde in solcher geradezu mißtrauischen Weise eingeschränkt zu sein. Überdies bleibt es völlig ausgeschlossen, in der Verwaltung eines großen Forstamtes ohne entsprechende Kompetenzen größere, den Durchschnitt übersteigende Erfolge erzielen zu können.“<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Der neue Organisationsplan für die bayerische Staatsforstverwaltung sieht erfreulicherweise eine wesentliche Erweiterung der forstamtlichen Zuständigkeit vor, namentlich auch in bezug auf freihändige Verabfolgung von Walderzeugnissen in dringenden Bedarfsfällen. Welche Rückständigkeiten nach dieser Richtung hin — und zwar nicht allein in Bayern — noch zu beseitigen sind, möge man daraus entnehmen, daß zu den geplanten Kompetenz-erweiterungen der Forstämter auch die gehört, „das für die kleinen Arbeitsgeräte der Waldarbeiter erforderliche Holz unentgeltlich abzugeben“!

Dem gleichen Gedanken gibt Urff a. a. O. Ausdruck, indem er schreibt: „Man spricht immer davon, daß der Oberförster zugleich ein guter Kaufmann sein müsse. Ja, dann muß man ihm aber auch Prokura geben!“ Er widerlegt dort auch die spärlichen Bedenken, die man gegen eine entsprechende Erweiterung der Selbständigkeit des Oberförsters allenfalls anführen könnte und kommt zu dem Schluß: „Bei Lichte betrachtet erscheinen alle die Befürchtungen, aus denen man den Oberförster jetzt mit vielen hemmenden Klauseln umgibt, als wesentlose Gespenster. Ich habe noch keinen Oberförster kennen gelernt, welcher sein Holz nicht gern so hoch als irgend möglich verkauft hätte.“

Der letzte Satz gestattet eine vorbehaltlose Verallgemeinerung. Er besagt ja keineswegs, daß tatsächlich der freischaltende junge Revierverwalter bei der Holzverwertung von vorn herein höchste Leistungen erzielen werde. Aber wenn es ein Mittel gibt, den zunächst naturgemäß noch minder Geschickten und minder Erfahrenen dauernd von jenem Ziele fernzuhalten, so besteht es eben in der Befugung selbständigen Handelns, in dem Abschneiden der Möglichkeit, in raschem Entschluß und sicherem Blick Meisterschaft zu erringen.

Besondere Erwähnung verdienen in diesem Zusammenhange die mannigfachen kleinen Nebennutzungen, deren Bedeutung mehr auf sozialem Gebiete liegt, als auf materiellem. Je unbeschränkter der Oberförster über sie verfügen darf, um so eher wird es ihm gelingen, auch unter schwierigen äußeren Verhältnissen einen ausreichenden Stamm zufriedener williger und wohlgeschulter Arbeiter dauernd an den Wald zu fesseln und als wohlwollender Vertreter einer im besten Sinne des Wortes liberalen Verwaltung bei tausenden von wirtschaftlich schwachen Existenzen, die auf eigener kleiner Scholle den harten Kampf um das tägliche Brot auszusechten haben, staatszerhaltende Gefühle der Dankbarkeit und der Treue auszulösen.

Minder beengt waren im allgemeinen schon seither die Befugnisse der Oberförster in bezug auf die Sicherung und Verbesserung des Waldzustandes, vielleicht aus dem Grunde, weil es sich hier nicht sowohl um Rechte handelt, als um mehr oder minder dringliche Pflichten und Verantwortlichkeiten, vornehmlich um Abwendung der von Menschen und Tieren, von einer parasitären Pflanzenwelt und von Naturereignissen mannigfacher Art dem Walde drohenden Schäden und Gefahren. Immerhin bleibt auch nach dieser Richtung hin für eine weitere Stärkung der Position des Revierverwalters noch genug zu tun übrig, namentlich soweit in Betracht kommt die Handhabung der Forstpolizei und der Disziplinar-Strafgewalt gegenüber den nachgeordneten Hilfsorganen.

Die alte Forderung Danckelmanns, die eigentliche Forstpolizei ebenso wie die Forstwirtschaftspflege — deren beider Aufgabe es sei, die Wirtschaftsfaktoren zu schützen, zu befreien, zu vereinigen und sonst zu fördern — auf die Forstverwaltung zu übertragen, ist leider im großen und ganzen unbeachtet geblieben, obschon sie gestützt werden konnte durch den Hinweis auf den blühenden Zustand und die musterhafte Ordnung der mit solchen Zuständigkeiten ausgestatteten Forstverwaltungen einzelner deutscher Staaten und auf analoge Einrichtungen im Berg-, Hütten- und Eisenbahnwesen, während andererseits nicht unerwähnt blieb, daß die in den östlichen Provinzen Preußens vorherrschende mittelbare Zuwendung der Forstpolizei an die Oberförster durch deren Ernennung zu Amtsvorstehern oft eine bedenkliche Belastung mit allzuvielen Nebengeschäften darstelle.<sup>1)</sup>

Mit großer Wärme ist neuerdings auch der Verein bayerischer Staatsforstverwaltungsbeamter für die Übertragung der Forstpolizei, wenigstens in erster Instanz, an die Vorstände der äußeren Forstverwaltungsbehörden eingetreten, indem er seiner Denkschrift vom Jahre 1905 als Anlage eine besondere Abhandlung über diesen Gegenstand beifügte. Es werden darin zunächst die von den Gegnern der befürworteten Maßnahme erhobenen Einwände, nämlich: die angeblich mangelnde Objektivität sowie die unzureichende juristische und verwaltungsrechtliche Schulung der Forstbehörden, ihre durch das Recht zur Begutachtung und Antragstellung bereits ausreichend gewährte Mitwirkung in allen forstpolizeilichen Dingen, endlich die drohende Steigerung der Gehäufigkeiten einer gegen die Beamten des äußeren Forstdienstes vielfach ohnehin bereits erregten Bevölkerung — schlagend widerlegt durch den Hinweis auf die genügend bewährte Unbefangtheit und Sachlichkeit dieser Beamten, auf ihre gründliche Ausbildung in allen einschlägigen Rechtsmaterien, auf die häufig genug ganz ungenügende Beachtung wohl-erwogener forstamtlicher Gutachten seitens der erkennenden Distriktsverwaltungsbeamten, endlich auf die selbstverständliche Pflicht jedes Staatsdieners, den zur Erhaltung des Waldes zweckmäßig und nötig erscheinenden Maßregeln ohne jede Scheu vor Anfeindungen Geltung zu verschaffen. Dann erörtert die Denkschrift die gewichtigen Gründe, aus denen eine Zuteilung der Forstpolizei an die Forstbehörden geboten

<sup>1)</sup> Eine durch Fülle und Vielseitigkeit staunenerregende Aufzählung alles dessen, was dort dem Oberförster als Gutsvorsteher, Amtsvorsteher und Standesbeamter obliegt, findet sich im Augustheft der Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen, Jahrgang 1883, wo sie mehrere eng bedruckte Seiten einnimmt.

erscheint. Zur Beurteilung vieler einschlägigen Fragen gehört ein abgerundetes forsttechnisches Wissen, wie es wohl bei den verwaltenden Forstbeamten, nicht aber bei den Organen der inneren Verwaltung vorausgesetzt werden darf. Letztere bringen deshalb naturgemäß den Forstpolizeisachen meist nur ein geringes Interesse entgegen, sie können sich nur schwer ein objektives Urteil bilden, ihre ganze forstpolizeiliche Tätigkeit vermag weder sie selbst noch andere recht zu befriedigen. Tatsächlich sind infolgedessen die Bestimmungen der Forstgesetze nicht überall mit dem wünschenswerten Nachdruck zur Geltung gebracht, ihr Zweck, die ungeschmälerte Erhaltung des Waldstandes, ist nicht in vollkommenem Maße erreicht worden. Bei dem in der seitherigen Geschäftsbehandlung herrschenden Dualismus kann eben keine der beteiligten Behörden für die Durchführung der forstpolizeilichen Bestimmungen voll verantwortlich gemacht werden. Das wird sich nur ändern, wenn die forstpolizeiliche Zuständigkeit an die Forstämter übergeht. Insbesondere würde die Polizeigewalt der Forstämter die für Süddeutschland so bedeutungsvolle Nebenwirkung haben, die Privatwaldbesitzer mit den sachverständigen Forstbehörden in engeren Verkehr zu bringen, das Vertrauen jener zu diesen zu stärken und den Einfluß der staatlichen Forstbeamten auf die Hebung der Privatforstwirtschaft zu mehren. Schließlich käme mit der Trennung der Forstpolizei von den Behörden der inneren Verwaltung eine Menge überflüssigen Schreibwerks in Fortfall, da Anträge und Gutachten infolge direkter Erledigung der notwendigen befundenen Maßnahmen durch die Forstämter entbehrlich würden.<sup>1)</sup>

Bei Handhabung der Forstpolizei und der Waldpflege ist der Oberförster in vielen Stücken auf die Mitwirkung der ihm nachgeordneten Hilfsorgane angewiesen. Wo diese versagen, da wird er den Erfolg seiner eigenen Tätigkeit mehr oder weniger in Frage gestellt sehen. Es erscheint deshalb durchaus angezeigt, ihm ausreichende Machtmittel an die Hand zu geben, um den Dienstfeier und die Pflichttreue der Forstschutzbeamten stets rege zu erhalten. Das Recht des Oberförsters zum selbständigen Einschreiten mit Disziplinarstrafen gegenüber seinen Hilfsorganen bedarf in vielen Verwaltungen einer wesentlichen Erweiterung. Die Reformbedürftigkeit des Disziplinarstrafrechts steht schon seit geraumer Zeit auf der Tagesordnung unseres politischen Lebens. Allerdings erstrecken sich die dort erhobenen Forderungen in

---

<sup>1)</sup> Leider scheint es nicht beabsichtigt zu sein, die geplante Reorganisation der bayerischen Staatsforstverwaltung auch auf diesen wichtigen Punkt zu erstrecken.

erster Linie auf erhöhten Schutz der Beamten gegen Härten und Rechtsirrtümer. Es wird zu diesem Zwecke unter anderem die Schaffung besonderer Disziplinargerichtshöfe, also in gewissem Sinne eine Zentralisation des Disziplinarstrafverfahrens, befürwortet. Soweit es sich um schwerere Fälle handelt, in denen etwa bereits die äußersten Strafmittel der zwangsweisen Versetzung oder der Dienstentlassung in Frage kommen, kann man sich mit derartigen Wünschen wohl einverstanden erklären.

Ganz anders sind die kleineren Strafmittel zu beurteilen, bei deren Anwendung die Eröffnung eines förmlichen Disziplinarverfahrens weder üblich noch erforderlich ist. Hierher gehören außer der Verwarnung und dem Verweis auch die Geldordnungsstrafen. Sie wirken um so erzieherischer, je schneller sie sich in zeitlicher Folge an die Aufdeckung des Dienstvergehens anschließen. Unerreicht steht gerade aus diesem Grunde in ihrer Wirkung die Disziplinarstrafgewalt der militärischen Vorgesetzten da. Man sollte die entsprechenden Nutzenanwendungen für den Zivildienst ziehen und dem Leiter jedes selbständigen Zivilamtes ein angemessen begrenztes Recht zur selbständigen Verhängung von Geldordnungsstrafen gegen die ihm nachgeordneten Hilfsbeamten übertragen. So auch den Oberförstern gegenüber den Forstschutzbeamten ihrer Revierverwaltungen. Eine solche Ordnung der Dinge besteht schon seit mehreren Jahrzehnten im Großherzogtum Baden, also in einem Lande, dem noch von keiner Seite der Vorwurf mittelalterlicher Rückständigkeit gemacht worden ist.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Die betreffenden Vorschriften lauten in ihren wesentlichsten Teilen:

Beamtengesetz vom 24. Juli 1888.

§ 90. Die vorgesetzten Dienstbehörden sind befugt, Beamte, welche mit der Erledigung ihrer amtlichen Geschäfte säumig sind, durch geeignete Zwangsmittel, insbesondere durch Weigabe von Geschäftsaushilfe auf Kosten des Beamten und durch Androhung und Ausspruch von Geldstrafen bis zu 100 Mark dazu anzuhalten.

§ 92. Die Disziplinarstrafen bestehen in

1. Ordnungsstrafen,
2. Entfernung aus dem Amte (Strafversetzung),
3. Entfernung aus dem staatlichen Dienst (Dienstentlassung).

§ 93. Die Ordnungsstrafen sind:

1. Verweis,
2. Geldstrafen bis zum Betrage von 200 Mark.

Die Geldstrafe kann mit Verweis verbunden werden.

§ 100. Zur Verhängung der Ordnungsstrafen sind die vorgesetzten

Zu den aus falscher Sentimentalität entsprungenen Irrlehren gehört auch die, daß die Furcht vor Strafe zu den minderwertigen Erziehungsmitteln zu rechnen sei, während sie doch das Verantwortlichkeitsgefühl der meisten Menschen in einem Maße steigert, wie dies durch andere vielleicht idealere Mittel kaum erreicht werden kann. Wer möchte im Ernste daran zweifeln, daß die befürwortete Erweiterung der Disziplinarstrafgewalt des Oberförsters den Dienstleister und die Zuverlässigkeit des Forstschutzpersonals in sehr wirksamer Weise fördern würde? In Wirklichkeit dürfte es sich dabei noch nicht einmal als erforderlich erweisen, Geldordnungsstrafen in merklich größerer Zahl als hieher zu verhängen.

Eine allgemeine Stärkung des Verantwortlichkeitsgefühls der Forstschutzbeamten ist aber auch deshalb wünschenswert, weil der weitere Ausbau des Oberförstersystems es überhaupt mit sich bringt, daß jenen

---

Behörden und Beamten zuständig.

Vor der Verhängung einer fünf Mark übersteigenden Geldstrafe und einer sonstigen Ordnungsstrafe ist dem Beamten Gelegenheit zu geben, sich über die ihm zur Last gelegte Verletzung seiner Dienstpflicht zu äußern, sofern nicht die Ordnungsstrafe schon vorher für den Fall der bestimmt bezeichneten Verfehlung angedroht war.

Die Verhängung der Ordnungsstrafe erfolgt unter Angabe der Gründe durch schriftliche Verfügung oder zu Protokoll.

Über die Zuständigkeit der Behörden und Beamten zur Verhängung von Ordnungsstrafen und über das Beschwerdeverfahren werden, soweit erforderlich, nähere Bestimmungen im Verwaltungswege erlassen.

Landesherrliche Verordnung vom 14. Januar 1890, die Dienstpolizei betreffend.

§ 3. Geldstrafen über 50 Mark können als Ordnungsstrafen nur durch die Ministerien erkannt werden.

Im übrigen ist zur Verhängung von Geldstrafen jede vorgelegte Dienstbehörde befugt, soweit nicht durch die Ministerien oder mit deren Ermächtigung durch die sonstigen Zentralstellen Einschränkungen in der Zuständigkeit der ihnen untergeordneten Behörden angeordnet sind.

Verordnung der Domänendirektion vom 23. November 1890, die Dienstpolizei betreffend.

Die Befugnis zur Verhängung von Ordnungsstrafen wird für die Bezirksstellen bezw. deren Vorstände auf Verweis und Geldstrafen bis zu 10 Mark gegen Beamte mit Ausnahme der landesherrlich angestellten und gegen ohne Beamteneigenschaft im staatlichen Dienste stehende Personen beschränkt, im übrigen der Direktion bezw. deren Vorstand vorbehalten.

Beamten für manche Geschäfte die Verantwortlichkeit übertragen werden muß, mit der man seither fälschlicherweise die Oberförster belastet hat. Hier kommt in Betracht eine große Zahl von allerdings wichtigen, aber doch nur subalternen Verrichtungen, die ihrem ganzen Wesen nach in den Pflichtenkreis des Hilfspersonals gehören und nicht in den des Oberförsters. Sie sind teils im Walde zu vollziehen, teils in der Schreibstube. Demgemäß sollte für sie haften teils das im äußeren Dienste tätige Hilfspersonal, teils das Bureaupersonal. Beide müßten die volle Verantwortlichkeit für derartige Obliegenheiten tragen.

Im äußeren Dienste — der Förster, Forstwarte — handelt es sich hauptsächlich um die richtige Aufmessung, Inhaltsberechnung und Buchung des Holzeinschlags, sowie um die übersichtliche und zuverlässige Führung der Lohnlisten über alle vorkommenden Waldbarbeiten. Die Verantwortlichkeit der Forstschußbeamten für die Richtigkeit aller von ihnen aufzustellenden Nachweisungen über derartige Hauungs-, Kultur- und sonstigen Sachen erscheint so gegeben, daß über sie kein Wort zu verlieren wäre, wenn nicht nach dem Wortlaut der maßgebenden Dienstsanweisungen in manchen großen Forstverwaltungen noch heute der Oberförster jene Verantwortlichkeit zu tragen hätte. Man vergleiche nur einmal die Geschäftsanweisung für die Oberförster der Königlich Preussischen Staatsforsten vom 4. Juni 1870 mit der „Dienstsanweisung für die Domanal- und Kommunal-Forstwarte im Großherzogtum Hessen“ vom 20. September 1905. In ersterer heißt es beispielsweise: „Der Oberförster ist für die Richtigkeit aller Berechnungen auf dem — (nb. vom Förster aufzustellenden) — Lohnzettel verantwortlich“ . . . (§ 13),<sup>1)</sup> ferner: „Für jeden Fehler, welcher bei Revision der Abzählungstabellen rücksichtlich der Kubitzahlen gefunden sind, hat der Oberförster eine von der Regierung zu bestimmende Ordnungsstrafe zu gewärtigen“ (§ 18); in letzter hingegen findet sich die für Lohnbescheinigungen aller Art gültige Vorschrift: „Für den Inhalt dieser Angaben ist der Forstwart verantwortlich und hat für etwaige durch seine Schuld veranlaßte Überzahlungen aufzukommen“. Sollte das, wofür der hessische Forstwart

<sup>1)</sup> Dieser Paragraph handelt von der Verlohnung des Holzes. Nach § 51 der Dienst-Instruktion für die Königlich Preussischen Förster vom 23. Oktober 1868 ist aber der Förster auch für den Inhalt der Hauerlohnzettel verantwortlich, denn es heißt dort: „Der Förster ist für die Richtigkeit der in den Lohnzetteln als aufgearbeitet angegebenen Holzquantitäten und namentlich dafür verantwortlich, daß keinesfalls mehr verlohnt wird, als wirklich bereits aufgearbeitet ist“.

einstehen muß, dem preußischen Förster gegenüber als unbillige Forderung erscheinen? Hier kann dem Streben der Förster nach erweiterter Zuständigkeit ein sehr wirksames Zugeständnis gemacht werden. So unvereinbar es mit dem Wesen des Oberförstersystems ist, bloßen Hilfsorganen die selbständige Wahrnehmung und damit die Verantwortlichkeit für eigentliche Betriebsgeschäfte zu übertragen, so harmonisch läßt sich in jenes System die Verantwortlichkeit der Förster für die rein mechanischen Hilfsaktionen der Materialaufnahme und der Arbeitsentlohnung einfügen. Allerdings bleibt es dann erst recht unerlässlich, daß den Schutzbeamten nicht nur mündliche und örtliche Anleitung bei jeder Anwesenheit des Oberförsters in den Schlägen und Kulturen erteilt, sondern auch ein genaues Verzeichnis über alle im Laufe des Jahres innerhalb des Schutzbezirks planmäßig auszuführenden Hauungen, Kulturen und sonstigen Waldverbesserungen vor Beginn des Jahres ausgehändigt wird. Mit aus diesem Grunde muß die schon kurz erwähnte, auf gänzliche Beseitigung der jährlichen Voranschläge hinauslaufende Forderung der sächsischen Oberförster als unerfüllbar, weil der gebotenen Ordnung und Übersichtlichkeit des Betriebes zuwiderlaufend, betrachtet werden. Es ist aber ein eigenartiges Zusammentreffen, daß die neue „Dienst-anweisung für die Förster im königlich Sächsischen Staatsforstdienste“ vom 2. Oktober 1905 zwar (im § 8) eine Bestimmung enthält, wonach der Geschäftskreis des Försters mitumfaßt: „die Beschaffung von Unterlagen für die alljährlich von der Revierverwaltung aufzustellenden Hiebsvorschläge und Forstverbesserungsanschläge“, im § 11 hingegen die schwerverständliche Vorschrift: „Ebenso hat er (der Förster) sich auch mit den Vorschriften des Hauungs- und Kulturplanes sowie mit dem Inhalte der jährlichen Hiebsvorschläge und Forstverbesserungsanschläge, soweit sein Bezirk dabei in Frage kommt, vertraut zu machen und zu diesem Zwecke sich auf Verlangen des Revierverwalters das Erforderliche aus diesen Schriften aufzuzeichnen“.

Für den Innendienst der Revierverwaltung, für die Schreibstube, muß dem Oberförster gleichfalls ein verantwortlicher Gehilfe beigegeben werden. Seine Verantwortlichkeit soll sich selbstverständlich nur erstrecken auf den mechanischen, namentlich auf den rechnerischen Teil der zu leistenden Arbeiten. Über die absolute Notwendigkeit dieser Maßregel herrscht seit langer Zeit im Kreise aller näher Beteiligten die vollste Übereinstimmung; sie wurde bereits im Jahre 1876 von der Eisenacher Versammlung deutscher Forstmänner einstimmig anerkannt und bildet seit jener Zeit ein ständiges Thema in der forstlichen Journalliteratur.

Aber gerade nach dieser Richtung hin sind bis auf den heutigen Tag selbst in sonst fortgeschrittenen Verwaltungen nur ganz unzulängliche Einrichtungen oder Nothhelfe geschaffen worden, und vielfach herrschen im Bureaudienst der Oberförstereien Zustände, die zu sehr ernsten Bedenken Veranlassung geben.

Das gilt vor allem hinsichtlich der Verwendung geprüfter Anwärter der Forstverwaltungslaufbahn als Schreibgehilfen der Oberförster. Gewiß werden sich solche Anwärter auch dem Dienste in den Schreibstuben im allgemeinen mit der Pflichttreue des gebildeten Mannes und jedenfalls mit voller Beherrschung des ihnen aufgenötigten Arbeitsfeldes unterziehen. Aber die Ausnutzung akademisch geschulter Kräfte zu so subalternen Funktionen bleibt, namentlich bei längerer Dauer, nur selten ohne schädliche Rückwirkung auf den Entwicklungsgang der Betroffenen. Gar leicht wird dadurch der Blick für die größeren Aufgaben des in weiter Ferne winkenden Amtes getrübt und der Krankheitskeim gelegt für eine frühzeitige Verkücherung in engherziger Pedanterie und unfruchtbarem Bureaukratismus. Die im Jahre 1906 von dem Verein bayerischer Staatsforstverwaltungsbeamter ausgearbeiteten erneuten „Vorschläge zu dem vom Königl. Staatsministerium der Finanzen für die XXIX. Finanzperiode in Aussicht gestellten Ausbau der Organisation der bayerischen Staatsforstverwaltung“ betonen denn auch mit vollem Recht die Notwendigkeit einer gründlichen Entlastung der Assistenten bezw. Assessoren von ihrer seitherigen Heranziehung zu so subalternen Geschäften.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Nach der dem bayerischen Landtage inzwischen vorgelegten Denkschrift, betr. Änderungen in der Organisation der Staatsforstverwaltung, sollen entsprechende Reformen nun endlich eintreten. Es heißt dort in der Begründung u. a.: „Die Forstamtsassistenten, welche instruktionsmäßig auch den formellen Kanzleidienst und die Registraturgeschäfte zu besorgen haben, sind durch diese Dienste bei der großen Mehrzahl der Forstämter in einem Maße in Anspruch genommen, welches die ihrer Vorbildung vorzugsweise zukommende Tätigkeit als Hilfsarbeiter im Verwaltungs- und Betriebsdienste außerordentlich beeinträchtigt und ihre Arbeitskraft viel zu sehr und namentlich viel zu lange für mechanische Geschäfte in Anspruch nimmt. Aber auch im äußeren Verwaltungs- und Betriebsdienste, in welchem sie den Forstamtsvorstand jeweils auf Grund besonderer Anordnung desselben zu vertreten haben, ist ihr Wirkungskreis zu eng begrenzt und wird ihre Arbeitskraft zu wenig ausgenutzt. Letzteres gilt auch für die Forstamtsassessoren. In den Dienstinstruktionen beider Kategorien ist nicht genügend Rücksicht darauf genommen, daß diese Beamten, welche eine akademische Fachbildung besitzen, durch die mehrjährige Praxis vor und nach

Der gleiche Mißstand wie in Bayern tritt in vielen anderen deutschen Forstverwaltungen hervor. Selbst in Württemberg, wo die neue Forstorganisation vom Jahre 1902 im übrigen ein so reiches Maß erfreulicher Ergebnisse gezeitigt hat, scheint die Heranziehung der Forstreferendare und Forstassessoren, ja auch der Forstamtänner zu den subalternsten Berrichtungen nach wie vor ein wunder Punkt geblieben zu sein. Denn der Wortlaut der betreffenden Dienstanzweisungen besagt unter anderem, daß die Forstamtänner auch heute noch verpflichtet sind, in den auf die Verwaltung des Forstbezirkes im ganzen bezüglichen schriftlichen Arbeiten, nämlich bei Anfertigung der Fällungsnachweisung, der Materialrechnung, der Jagdrechnung, der Kostenverzeichnisse und der statistischen Übersichten den Oberförster nach Maßgabe der ihnen von letzterem zukommenden Weisungen zu unterstützen. Heck widmet in seinem schon erwähnten Aufsätze über die neue Forstdienst-einrichtung in Württemberg wohl nicht ohne Grund gerade diesem Punkte längere Ausführungen. Er scheint es nicht für ausgeschlossen zu halten, daß auch unter dieser neuen Ordnung der Dinge Leute mit Hochschulbildung dazu verurteilt werden könnten, Abschriften zu fertigen und in der Prüfung von allerhand Rechnungen, Kostenverzeichnissen u. dergl.<sup>1)</sup> ihre Haupttätigkeit suchen zu müssen. Und im Hinblick auf alles das, was er über die diskretionären Befugnisse der Oberförster mitteilt, bleibt es ein magerer Trost, wenn er die Hoffnung ausspricht, diese Beamten würden die Zeichen der Zeit verstehen und den ihnen zugeteilten Anwärtern der eigenen Laufbahn eine würdige Stellung einräumen, oder wenn er die letzteren darauf hinweist, wie sie jetzt öfters Gelegenheit

---

dem Staatsexamen und bezw. in der Eigenschaft von Forstamtsassistenten in den Dienst bereits so weit eingeführt sind, daß ihnen eine freiere Bewegung innerhalb ihres Wirkungskreises zugestanden werden kann. Hierdurch leidet die Entwicklung der Selbständigkeit und einer angemessenen Initiative ebenso wie die Berufstreue und das Interesse an der eigenen Fortbildung.“

<sup>1)</sup> Diese Gefahr dürfte sogar in Bayern bestehen bleiben, wenn — wie der neue Organisationsplan dies vorsieht — den Forstamtsassessoren an den Amtsstellen der Forstämter zur regelmäßigen Behandlung zugewiesen werden: a) das Rechnungswesen mit der technischen und administrativen Buchführung; b) das Forstrügswesen; c) die forstpolizeilichen Angelegenheiten; d) das Versicherungswesen einschließlich der Krankenfürsorge für die in den Betrieben der Staatsforstverwaltung beschäftigten Arbeiter — ohne daß zugleich die Verantwortlichkeit für den mechanischen Teil der Bureaugeschäfte besonderen Hilfskräften aus dem Forstschutzpersonal übertragen wird.

hätten, sich unmittelbar an die Forstinspektoren zu wenden und bei etwaigen Mißständen Abhilfe durch diese von kurzerhand her oder durch die Oberbehörde zu erbitten. Solange den Oberförstereien eine ausreichende, für den mechanischen Teil der Bureauarbeit verantwortliche anderweitige Schreibhilfe vorenthalten bleibt, wird gerade der tüchtige, von der überwiegenden Bedeutung des Außendienstes durchdrungene Oberförster, wenn auch mit innerem Widerstreben, so doch ohne langes Zögern von der Befugnis Gebrauch machen, selbst die ihm beigegebenen akademisch gebildeten Hilfskräfte zur minderwertigen Schreibstubenarbeit auszunutzen, eingebend des so überaus einleuchtenden schon von Cotta<sup>1)</sup> aufgestellten Satzes: „daß gewöhnlich der Forstmann, welcher viel ausübt, nur wenig schreibt, der Vielschreiber hingegen nur wenig ausübt“.

Die Frage, wie die unabweislich gebotene Entlastung der Oberförster von der Verantwortlichkeit für eine wachsende Fülle subalternen Bureauarbeit zweckmäßig herbeizuführen sein möchte, läßt sich nicht für alle Verhältnisse in der gleichen Weise beantworten. Der Gesamtzuschnitt der einzelnen Verwaltungen, eine Fülle von hier so dort anders gestalteten Sondereinrichtungen, ja selbst viele mit dem Forstwesen nur in locherem Zusammenhange stehende Dinge verlangen hierbei gebührende Berücksichtigung. Immerhin darf für gewisse Gesichtspunkte allgemeine Beachtung in Anspruch genommen werden.

Erstrebenswert und überall durchführbar erscheint zunächst die glatte Streichung alles entbehrlichen und die möglichste Vereinfachung des schlechterdings unentbehrlichen Schreibwerkes; ferner die größte Zurückhaltung gegenüber den vielfach bereits hervorgetretenen Wünschen, die hinauslaufen auf die Schaffung neuer Beamtenstellen und auf eine unverhältnismäßige weitere Erhöhung der Ausgaben, endlich — in Betätigung dieser Stellungnahme — die auch von C. Brock gewünschte angemessene Verteilung der gesamten formellen und mechanischen Tätigkeit im Wald- und Schreibdienst auf alle Organe des Revierdienstes.

Inwieweit die erstgenannte Maßnahme der Beseitigung des entbehrlichen und der Vereinfachung des sonstigen Schreibwerkes Anwendung finden kann, läßt sich nur von Fall zu Fall entscheiden. Es gehört dazu eine so genaue Kenntnis aller Einzelheiten des Geschäftsganges einer gegebenen Verwaltung, wie man sie nur als langjähriges Mitglied derselben sich zu erwerben vermag. Die Allseitigkeit der Klagen über die Belastung mit schriftlichen Arbeiten, von deren Nützlichkeit und Notwendigkeit nur ganz eingefleischte Bureaukraten wirklich überzeugt

<sup>1)</sup> „Anweisung zum Waldbau“ 1816.

sein mögen, gestattet jedoch den Rückschluß, daß die Sucht der Vieleschreiberei in den meisten deutschen Forstverwaltungen noch in recht heftiger Weise grassiert. Sie wurzelt gleich manchen anderen Gebrechen unserer Forstorganisationen recht eigentlich noch im Boden des absoluten Staates, in dem aus ferner Vergangenheit auf uns überkommenen, fast grundsätzlichen Mangel an Vertrauen zu dem guten Willen der Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit des Untergebenen, mit dem allein man damals die Welt im Großen wie im Kleinen regieren zu können glaubte.

Auch die größte deutsche Forstverwaltung, die preußische, ist von jenem Übel keineswegs verschont geblieben. Verfasser hat hierauf schon früher hingewiesen<sup>1)</sup> und glaubt, bei der Wichtigkeit des Gegenstandes, auch an dieser Stelle wenigstens in einigen Hauptpunkten andeuten zu sollen, wie in den Schreibstuben der preußischen und aller nach ähnlichem Muster arbeitenden sonstigen Forstverwaltungen ohne jede Schädigung sachlicher Interessen aufgeräumt werden könnte. Es kommt dabei namentlich folgendes in Frage:

1. Fortfall der buchmäßigen Trennung von Haupt- und Vornutzung in den Hauungsplänen, sowie in allen Schriftstücken und Nachweisungen über die Vereinnahmung, Verlohnung und Verausgabung des Holzeinschlages. Für die Beibehaltung getrennter und zum Teil beweglicher Abnutzungssätze in Haupt- und Vornutzung an Stelle des wissenschaftlich und wirtschaftlich allein haltbaren festen Gesamtabnutzungssatzes könnte heute nur noch angeführt werden die etwaige Unzuverlässigkeit oder Unfähigkeit der Revierverwalter nebst den zu ihrer Beaufsichtigung berufenen Kontrollbeamten. Entfällt diese Voraussetzung, so zeigt die heutige Einrichtung nur Schattenseiten, denn sie ist die Quelle einer ständigen Gefährdung der Nachhaltigkeit des Betriebes und einer ganz außerordentlichen Vermehrung und Erschwerung des Schreibwerkes.

2. Fortfall der Abzählungstabelle, der zweiten Ausfertigung des Nummerbuches. Diese zweite Ausfertigung wird durchaus entbehrlich, wenn die von den Schutzbeamten unter voller eigener Verantwortlichkeit für die Richtigkeit des Inhaltes aufgestellten Nummerbücher an die Oberförstereien abgegeben werden und dort verbleiben. Für den Schutzbeamten genügt das Konzept des Nummerbuches, die sogen. Kladde, die nach Bedarf durch Eintragung der Käufer und, sofern die endgültige

<sup>1)</sup> Anregungen usw., Abschnitt V.

Nummerfolge des Holzes im Nummerbuche und im Walde eine andere wird als in der Kladde, durch die in besonderer Spalte zu bewirkende Beifügung dieser endgültigen Nummern zu den ursprünglichen der Kladde zu ergänzen ist. Allenfalls hätte der Schutzbeamte noch ein besonderes Taschenbuch zu führen, in dem nichts verzeichnet zu sein braucht als die Hiebsorte, die endgültige Nummerfolge des Holzeinschlages und die Namen der Käufer. Allerdings würde den Schutzbeamten durch die Anfertigung dieses Taschenbuches eine gewisse Mehrarbeit erwachsen. Andererseits hätten sie sich aber auch einer wesentlichen Entlastung zu erfreuen, indem für sie die Notwendigkeit entfiel, jahraus jahrein einen gewichtigen Stoß unförmlicher Nummerbücher auf ihren Waldbegängen mit herumzutragen, wie sie dies heute tun müssen, wenn sie jederzeit in der Lage bleiben wollen, pflichtgemäß den Stand der Holzabfuhr und den Verbleib der einzelnen Nummern überwachen zu können.

3. Vereinfachung der Vorschriften über die Holzverabfolgezettel. Welche Belästigung der Schutzbeamten wie der Holzkäufer die jetzigen Vorschriften, wonach der Käufer vor der Holzabfuhr den nur in einer einzigen Ausfertigung vorhandenen Verabfolgezettel an den Förster abliefern muß, mit sich bringen können, ist vom Verfasser unter gleichzeitiger Abgabe von Verbesserungsvorschlägen schon früher eingehend erörtert worden.<sup>1)</sup> Jene Vorschläge bedürfen aber der Ergänzung durch den Hinweis auf das im bürgerlichen Geschäftsverkehr und auch bei öffentlichen Behörden neuerdings mit so großem Erfolg zur Anwendung gebrachte Durchschreibeverfahren zur Herstellung zweiter Ausfertigungen. Wird davon bei Ausstellung der Holzverabfolgezettel Gebrauch gemacht, so kann die Urschrift ein für allemal im Besitz des Käufers verbleiben. Die Durchschriften, als zweite Ausfertigungen, erhält zunächst der Kassenbeamte und schickt sie als Sammelsendungen etwa am letzten Tage jeder Woche an den Förster, soweit inzwischen die Einzahlung der auf ihnen vermerkten Beträge stattgefunden hat. Den Käufern mag dann ganz allgemein die Bedingung gestellt werden, daß sie mit der Abfuhr des Holzes erst 8 Tage nach geleisteter Zahlung beginnen dürfen, falls sie sich in der angedeuteten Weise der Vermittelung der Forstkasse bedienen wollen und es nicht etwa vorziehen, dem betreffenden Schutzbeamten die mit der Empfangsbescheinigung des Kassenbeamten versehenen Zettel persönlich zu übermitteln. Für dieses Verfahren darf auch der Vorzug in Anspruch genommen werden, daß es, ohne nach irgend einer Seite

<sup>1)</sup> Vergl. „Anregungen“ usw. 1901.

hin zu berechtigten Beschwerden Anlaß zu geben, wirksam durchgeführt werden kann, was hinsichtlich der älteren Vorschriften von vielen Kennern der einschlägigen Verhältnisse bestritten wird.

4. Vereinfachung des Schemas für die Aufstellung der Forstkulturpläne. Diese Pläne zerfallen in elf Kapitel. Ihre Aufstellung wie ihre Übersichtlichkeit ist wesentlich erschwert durch die für die beiden wichtigsten Kapitel I und II — Nachbesserungen und Neukulturen — vorgeschriebene Gliederung, die beispielsweise bei Kapitel I zu bewirken ist nach dem Schema:

A. Nachbesserung oder Wiederholung älterer Kulturen:

- a) durch Saat,
- b) durch Pflanzung;

B. Ergänzungskulturen in Naturschonungen und Schlaghölzern:

- a) durch Bodenverwundung und Saat,
- b) durch Pflanzung.

Ganz abgesehen davon, daß in zahlreichen Fällen erhebliche Zweifel darüber bestehen können, ob ein nachbesserungsbedürftiger Jungwuchs als Natur- oder als Kunstprodukt anzusehen ist, daß ferner bei Aufstellung der Pläne oft gar nicht übersehen werden kann, ob Saat oder Pflanzung anzuwenden sein wird, nötigt jenes Schema den Oberförster, die ganze Reihenfolge der Wirtschaftsfiguren seines Revieres bei der Bearbeitung dieses einzigen Kapitels viermal daraufhin durchzugehen, ob unter Aa oder Ab bezw. Ba oder Bb etwas einzutragen sein möchte. Das weitläufige Schema wird auch nicht einmal für forststatistische Zwecke nutzbar gemacht. Tabelle 58 des bekannten Werkes „Die forstlichen Verhältnisse Preußens“ weist die bei der Staatsforstverwaltung ausgeführten Kulturen nur kapitelweise mit dem Geldbetrage nach, ohne jedes nähere Eingehen auf die vorgenannten Unterabteilungen. Speziellere Angaben würden auch kaum von Interesse sein, sie würden z. B. keineswegs gestatten, praktisch verwertbare Rückschlüsse auf den Kulturzustand und auf die Kulturitätigkeit in den preussischen Staatsforsten zu ziehen. Solche Schlüsse gestattet nur der Augenschein in Verbindung mit einer genauen Durchsicht der auf den Oberförstereien geführten Merkblätter, worin für jede einzelne Wirtschaftsfigur alle ausgeführten Kulturarbeiten chronologisch verzeichnet werden. Im Hinblick hierauf erscheint selbst die Trennung der beiden Kapitel I und II von sehr fraglichem Werte. Erst ihre völlige Beseitigung würde den Kulturplan übersichtlich machen, da dann alle eigentlichen Saat- und Pflanzkulturen nach der fortlaufenden Nummerfolge der Wirtschaftsfiguren in

ihm verzeichnet werden könnten. Für die Revierverwalter brächte das eine große Ersparnis an Zeit und Arbeitskraft mit sich, für den Kontrollbeamten gleichfalls eine wesentliche Erleichterung der ihm obliegenden Geschäfte.

5. Vereinfachung der Lohnzahlungen.<sup>1)</sup> Die Aufstellung der Lohnscheine ist in neuerer Zeit namentlich dadurch außerordentlich erschwert worden, daß auf jedem einzelnen Scheine die Beiträge des Arbeitgebers und der einzelnen Arbeiter sowohl zur Invaliditäts- und Altersversicherung, als auch — soweit diese besteht — zur Krankenversicherung nachgewiesen werden sollen. Hier könnte in gründlichster Weise Wandel geschaffen werden, wenn die Verwaltung sich dazu entschloße, nach dem u. a. von der Braunschweigischen Staatsforstverwaltung längst gegebenen Beispiele die Versicherungsbeiträge der Arbeiter in vollem Umfange auf das eigene Konto zu übernehmen. In Wirklichkeit vollziehen sich die Dinge ja ohnehin so, daß alle vom Gesetz zunächst dem Arbeiter selbst auferlegten Beiträge dieser Art sehr bald durch erhöhte Lohnforderungen auf die Schultern der Arbeitgeber übertragen werden. Würden die Gesamtlasten der sozialen Gesetzgebung nach dem ursprünglich bestandenen Plane ohne jede Rücksichtnahme auf die von den einzelnen Arbeitgebern beschäftigte Arbeiterzahl etwa als Zuschläge zu den auf das Einkommen gelegten Steuern aufgebracht, so bedeutete das nicht allein eine nach Millionen zählende Ersparnis an Verwaltungskosten, die heute das Fürsorgewerk selbst bedenklich schmälern, sondern auch eine gerechtere Verteilung jener Lasten auf die leistungsfähigen Glieder der besitzenden Klassen. Alle die großen Vermögen, deren Besitzer nur mit Couponschere, Kurszettel oder Pfandbrief arbeiten, tragen zur Erfüllung der als Gesellschaftspflicht anerkannten Aufgaben sozialer Fürsorge heute nur in unverhältnismäßig geringem Maße bei, indem sie nur für das halbe, wenn es hoch kommt ganze Duzend der Kopfszahl ihres Hausgefindes Beiträge zu entrichten haben, während Landwirtschaft, Handwerk und Industrie in ihren schweren arbeitsreichen Betrieben, aus deren Erträgen sie vielleicht vorab das fremde Kapital der Rentner verzinsen müssen, auch bei schlechter Ernte und stockendem Absatz ganz anderen Menschenmassen und Massenlasten gegenüberstehen.

---

<sup>1)</sup> Ein vor wenigen Jahren von der preussischen Zentralforstverwaltung vorbereiteter Versuch zu gründlicher Reform des gesamten heutigen Verfahrens bei Verlohnung von Forstarbeiten scheint leider einstweilen aufgegeben worden zu sein. Öffentlich nicht für immer. Er zielte u. a. ab auf vollständige Beseitigung der Lohnzettel und enthielt überhaupt viele glückliche Anläufe zur Vereinfachung des weitschweifigen Rechnungswesens.

Will man jedoch, in der vielleicht trügerischen Hoffnung auf erziehbliche Wirkungen, an der unmittelbaren anteiligen Heranziehung der Arbeitnehmer zur Aufbringung der Versicherungskosten noch länger festhalten, so sollte man dann erst recht darauf bedacht sein, das Verfahren möglichst einfach zu gestalten. Im forstlichen Betriebe ließe sich das erreichen durch ganz selbständige Verrechnung aller Versicherungsbeiträge, d. h. durch ihre völlige Loslösung von den wechselnden Arbeitsleistungen bei den Hauungen, Kulturen, Wegebauten u. d. In den umzugestaltenden Arbeiternotizbüchern erhielte dann jeder Arbeiter ein besonderes Blatt zur fortlaufenden Eintragung seiner Arbeitstage. Bei Tagelohnarbeiten müßte, bei Verdingarbeiten könnte zur Kenntlichmachung der jeweiligen Beschäftigungsart die betreffende Ordnungsnummer der Vorausschläge vermerkt werden. Die Abrechnung über alle Versicherungsbeiträge von Arbeitgeber und Arbeitnehmer brauchte, abgesehen von Fällen des vorzeitigen Ausscheidens aus der Arbeit, höchstens einmal vierteljährlich zu erfolgen. Den Krankenkassen müßten reichlich bemessene Vorschüsse zur Deckung aller im Laufe des Jahres voraussichtlich fällig werdenden Beiträge überwiesen werden. Aus den Lohnzetteln könnten die endlosen Abrechnungen über Versicherungsbeiträge völlig ausscheiden. Den Arbeitern bliebe es überlassen, bei den vierteljährlichen Abrechnungen die wenigen Mark für die Erstattung ihrer vom Arbeitgeber vorgelegten Versicherungsbeiträge bereit zu halten. Gerade hieraus könnten sich noch am ersten nach verschiedenen Richtungen hin erziehbliche Wirkungen ergeben.<sup>1)</sup>

6. Verminderung der statistischen Nachweise. So notwendig und nützlich es sein mag, in bezug auf gewisse Vorgänge und Ergebnisse des forstlichen Betriebes durch genaue statistische Aufzeichnungen sämtliche Interessenten, insbesondere die Oberförster selbst, auf dem Laufenden zu erhalten, so entbehrlich erscheinen derartige Aufzeichnungen über alle Dinge von nebensächlicher Bedeutung, zumal über solche, die einer Be-

---

<sup>1)</sup> Und was spielte es demgegenüber für eine Rolle, wenn sich wirklich einmal die Wiedereinziehung der vorgelegten Versicherungsbeiträge als unausführbar erweisen sollte! Derartiges ist ja gewiß nicht erwünscht, aber es handelt sich dabei um so minimale Ausfälle, daß ihre Verhütung wahrlich nicht einmal einen bescheidenen Bruchteil des heute dafür aufgewendeten Papiers, geschweige denn der hinzuwachsenden menschlichen Arbeitskraft lohnt. Ein derartiges Risiko bekämpft man nicht durch so kostspielige Vorbeugungsmaßregeln, sondern man verweist es einfach auf das Verlustkonto, wo allein es in einem modernen Betriebe die angemessene Berücksichtigung findet.

einflussung durch wirtschaftliche Maßnahmen nicht fähig oder nicht bedürftig sind. Als Beispiel für statistisches Material der letztgenannten Art seien hier nur erwähnt die alljährlich auszufüllenden Merkblätter über Hagelwetter. Auch der Fortfall der seitherigen Jahresübersichten über die durchschnittlichen Wertungspreise einzelner Holzsortimente sowie über die Forst-, Jagd- und Fischerei-Frevel dürfte kaum eine fühlbare Lücke hinterlassen. Will man auf diese und ähnliche Nachweisungen nicht ganz verzichten, so dürfte es doch genügen, sie nur einmal in Zwischenräumen von je 5—10 Jahren einzufordern. Andere statistische Übersichten würden mit dem oben befürworteten Verzicht auf getrennte Buchung von Haupt- und Vornutzung bei gleichzeitiger Wiedereinführung fester Gesamtabnutzungsätze eine wesentlich einfachere Form erhalten können, so namentlich die Material-Abnutzungsübersichten. Unter der gleichen Voraussetzung würde die jahraus jahrein aufzustellende „Berechnung der Summe des Fsteinschlags an balancefähigem Derbholz“ so sehr an Bedeutung verlieren, daß der Verzicht auf ihre Beibehaltung ganz unbedenklich erschiene. Kontrollbuch und Material-Abnutzungsübersicht gestatten eine völlig ausreichende Überwachung des jederzeitigen Standes der Wirtschaft. Schließlich sei auch darauf hingewiesen, wie wünschenswert es ist, daß hinfort alle deutschen Forstverwaltungen die Bordrucke für ihre forststatistischen Sonderaufnahmen in genauer Übereinstimmung halten mit dem Schema, nach welchem neuerdings der deutsche Forstwirtschaftsrat die Gesamtübersichten über die wichtigsten statistischen Daten der Forstbetriebe Deutschlands eingerichtet hat.

Es würde viel zu weit führen, hier noch auf sonstige Einzelheiten einzugehen, in denen das Schreibwerk unserer Forstverwaltungen sowohl der Vereinfachung bedarf, wie auch der sachgemäßen Verteilung auf die verschiedenen Amtsstellen. Nur auf einen Punkt sei noch besonders hingewiesen. Es scheint in den größeren Verwaltungen bei den Mittelinstanzen nicht selten die Neigung hervorgetreten zu sein, über den festen Rahmen, den gerade für das Schreibwerk ausschließlich die von den betreffenden Zentralstellen erlassenen allgemeinen Dienst- und Geschäftsanweisungen bilden sollten, hinauszugehen und so innerhalb derselben Gesamtverwaltung die wenig produktive Bureauarbeit örtlich ohne zwingende Veranlassung noch weiter zu vermehren und ungleichartig zu gestalten. In bezug hierauf enthält beispielsweise die mehrerwähnte Denkschrift des Vereins bayerischer Staatsforstverwaltungsbeamter den gewiß sehr beherzigenswerten Satz: „Es wäre höchste Zeit, daß in obigen beiden Richtungen eine gründliche Geschäftsvereinfachung und

eine gleichheitliche Regelung für das ganze Königreich Platz greifen würde, so daß nicht in jedem Regierungsbezirke eigene Vorschriften bestehen.“<sup>1)</sup>

Wie sehr man nun aber auch die heute auf den Oberförstern lastende Schreibarbeit beschneiden, vereinfachen und innerhalb der vorstehend gekennzeichneten Grenzen auf die Hilfsorgane des äußeren Dienstes als die richtiger gewählten Träger abschieben mag, so wird doch immerhin noch mehr wie genug übrig bleiben, um die endliche Zuteilung einer besonderen, für den mechanischen Teil des Schrift- und Rechnungswesens verantwortlichen Schreibhilfe an die Oberförstereien als unabweisbare Notwendigkeit erscheinen zu lassen. Diese Maßnahme läßt sich auch sehr wohl durchführen ohne die Schaffung einer eigenen Laufbahn von Forstschreibern, die viel Geld kosten, ihre Angehörigen wenig befriedigen und aller Wahrscheinlichkeit nach einer unerwünscht pedantischen Entwicklung des Geschäftsbetriebes Vorschub leisten würde. Keinenfalls darf die Rücksicht auf beschleunigte Unterbringung der gegenwärtig in den meisten Forstverwaltungen in übergroßer Zahl vorhandenen Anwärter der Forstschußbeamtenlaufbahn dazu verleiten, die ohnehin schon bestehende Überproduktion an Beamten zu einer chronischen Krankheit des Forstverwaltungsorganismus zu machen.

Es gibt Mittel und Wege genug, auf denen man ohne solche gefährlichen Experimente zu dem erstrebten Ziele gelangen kann. Man versuche nur einmal, die dauernd nötigen Anwärter des äußeren Forstschußdienstes auch im inneren Dienste der forstlichen Schreibstuben sachgemäß vorzubilden und nutzbar zu machen. Maßgebend für die Art des Vorgehens muß die Erwägung bleiben, daß man die verantwortliche Wahrnehmung des Forstschreiberdienstes nicht Leuten mit ungenügender Vorbildung übertragen kann und daß andererseits auf den Oberförstereien beständig ein vollausgebildeter Schreiber zur Verfügung stehen muß. Deshalb unterziehe man vor allem schon die zum Eintritt in die Forstlehre sich meldenden jungen Leute vor Beginn der eigentlichen Lehrzeit zunächst einer gründlichen Ausbildung im Schreibstubendienst der Oberförstereien.<sup>2)</sup> Schließt sich diese Ausbildungszeit unmittelbar

---

<sup>1)</sup> Auch dort wird übrigens hervorgehoben, daß von den Forstämtern viel zu viel und vieles hiervon noch dazu doppelt und dreifach geschrieben werden müsse.

<sup>2)</sup> Damit hierbei das hygienische Moment seine Rechnung finde, möge man bestimmen, daß die Beschäftigung in der Schreibstube nur die eine Hälfte des Tages ausfüllen darf. Die andere soll für den Aufenthalt in Wald und Feld

an die Erziehung in der Volksschule an, so bietet sie zugleich die zweckmäßigste Gelegenheit zur Festigung und Erweiterung der elementaren Kenntnisse. Nach Ableistung des Militärdienstes hätte dann eine möglichst große Zahl von Anwärtern unter Anleitung des Oberförsters und des ordentlichen Forstschreibers nochmals einen mindestens einjährigen Kursus als Hilfschreiber auf Oberförstereien mit vielseitigem Geschäftsverkehr durchzumachen und am Schluß dieses Zeitraumes einen in einfachen Formen gehaltenen Befähigungsnachweis abzulegen, auf Grund dessen den erprobt Befundenen die Befugnis zur verantwortlichen Wahrnehmung des mechanischen Schreib- und Rechnungswesens beizulegen wäre.<sup>1)</sup> Ihre demnächstige Beschäftigung als verantwortliche Forstschreiber sollte aber zweckmäßig auf eine 4—5 jährige Zeitdauer beschränkt bleiben, dann hätte ihre Ablösung und Weiterverwendung im äußeren Dienste zu erfolgen. Eine solche Einrichtung trüge wohl in sich selbst die Bürgschaft des Erfolges, zumal im Hinblick auf die gewissermaßen ihren tieferen Hintergrund bildende Ausstattung auch der Förster selbst mit voller eigener Verantwortlichkeit für die wichtigsten Teile des ihnen obliegenden Schriftdienstes, nämlich für die richtige Buchung des Holzeinschlags sowie für die einwandfreie Aufstellung sämtlicher Vohnscheine und Arbeitsbücher. Übrigens würde die besondere Inanspruchnahme der als verantwortliche Forstschreiber auf den Oberförstereien tätigen Hilfsbeamten durchaus die in manchen Verwaltungen seither schon übliche Bewilligung besonderer Funktionszulagen an dieselben rechtfertigen.<sup>2)</sup>

freibleiben. Oberförstereien mit Landwirtschaftsbetrieb dürften bei Zuweisung der Lehrlinge grundsätzlich zu bevorzugen sein, damit diese rechtzeitig die für ihr späteres Leben unter Umständen so bedeutungsvolle Gelegenheit finden, sich auch in landwirtschaftlichen Dingen ein gewisses Maß eigener Kenntnisse zu erwerben.

<sup>1)</sup> Dies die Regel, von der nur ausnahmsweise abgewichen werden sollte, insbesondere etwa hinsichtlich einer angemessenen beschränkten Zahl solcher Anwärter, die den Militärbehörden zur 9 jährigen aktiven Dienstzeit zur Verfügung gestellt bleiben mögen und die dann in den gehobenen Stellungen als Feldwebel oder auf den Bataillonsbureaus ohnehin eine gute rechnerische Schulung durchzumachen haben.

<sup>2)</sup> Die hierauf verwendeten mäßigen Mehrausgaben würden wahrlich im höchsten Maße produktiv sein. Was geschieht nicht erfreulicherweise in anderen Ressorts, um die verantwortlichen Leiter der Außenämter von mechanischen Arbeiten zu entlasten und sie für eine höhere fruchtbringendere Tätigkeit frei zu halten. In Preußen sind soeben erst über die Errichtung von Assistentenstellen bei den Landratsämtern, die doch schon längst mit Kreissekretären, Sekretären und

Für die preußische Staatsforstverwaltung, in der nach einigen Jahren die Zahl der Oberförsterstellen annähernd 800, die der Försterstellen annähernd 4000 betragen dürfte, ergäbe sich hiernach etwa folgendes ziffermäßiges Zukunftsbild der Verwendung des im Vorbereitungsdienste stehenden Forstschutzpersonals. Die Einstellung in die Vorlehre soll durchschnittlich erfolgen im 14. Lebensjahre, die endgültige Anstellung als Förster 20 Jahre später, also im 34. Lebensjahre. Der Jahresbedarf an Lehrlingen beträgt 5% von 4000 = 200, die meist im 18. Lebensjahre beginnende aktive Militärdienstzeit 3 Jahre. Für die 4000 Försterstellen müssen normal vorhanden sein  $20 \times 200 = 4000$  Anwärter. Von ihnen sind 800 Lehrlinge — 400 in der Vorlehre auf den Oberförstereibureaus, 200 im Walde und 200 auf den Försterschulen — ferner 600 aktive Soldaten. Der Durchschnittsbedarf an gebienten Anwärtern der Forstschutzbeamtenlaufbahn wird für das einzelne Revier einschließlich des verantwortlichen Schreibgehilfen die Zahl 3 nicht übersteigen, er beläuft sich dann im ganzen auf  $3 \times 800 = 2400$  Köpfe. Der Rest der Anwärter mit  $4000 - (800 + 600 + 2400) = 200$  Köpfen mag für eine 9 jährige Kapitulantenzzeit den Jägerbataillonen und für weitere 7 Jahre der Verwaltung für außerordentliche Bedarfsfälle gutgeschrieben werden.

Viele Anzeichen aus neuester Zeit lassen das Vorhandensein einer Strömung erkennen, die darauf hinausläuft, den in so weiter Ausdehnung bestehenden Mißstand der Überlastung unserer Oberförster mit Schreibwerk — einen Mißstand, dessen übelste Folge in der Abziehung der Revierverwalter von den wichtigeren Geschäften des Außendienstes hervortritt — durch Verkleinerung der Verwaltungsbezirke zu

einem Heer von Schreibern ausgerüstet sind, zwischen dem Minister des Innern und den beteiligten Ressorts folgende Grundsätze vereinbart worden: Die einzurichtenden Assistentenstellen sollen den Landräten staatlich angestellte Hilfskräfte verschaffen, die in erster Linie bestimmt sind zur dauernden Übernahme von Obliegenheiten mehr schematischer Art (Registrierung, Führung der Militärlisten usw.), bei deren Übertragung indessen besondere Zuverlässigkeit und Gewissenhaftigkeit vorausgesetzt werden muß. Das Amt ist im allgemeinen als Lebensstellung gedacht, so daß ein Aufsrücken in andere Stellungen nicht stattfindet. Die Assistenten führen die Amtsbezeichnung „Kreisassistent“. Ihre Besoldung soll derjenigen der Assistenten bei den Land- und Amtsgerichten gleich bemessen werden. Die zu schaffenden Stellen sollen zur Hälfte den Militäranwältern offen stehen, zur anderen Hälfte können sie aus der Zahl der landrätlichen Privatgehilfen oder mit anderen geeigneten Zivilpersonen besetzt werden. Der Anstellung als Assistent geht kein Diätariat voraus.

bekämpfen. Ganz abgesehen von zahlreichen in der Fachliteratur verstreuten sonstigen Auslassungen dieser Art, hat der ange deutete Standpunkt auch im Forstwirtschaftsrate eine gewisse Befürwortung gefunden. Während der XIII. Tagung dieser Körperschaft im Herbst 1907 wurde bekanntlich über die beiden Themata „Welche Gesichtspunkte sind maßgebend für die Bestimmung der Größe der Oberförstereien“ und „Welche Anforderungen sind an die Ausbildung des Forstschuß- und Betriebsvollzugspersonals zu stellen“ beraten. Wiederholt kam dabei die Ansicht zum Ausdruck, daß der Umfang des zu erledigenden Schreib- und Rechnungswesens wie für die Regelung des Ausbildungsganges der Forstschußbeamten so auch für die Bemessung der Reviergrößen mitbestimmend sein müsse. In dem Referat von Prof. Dr. Bühler ist sogar mit dürren Worten gesagt: „Auf die schriftlichen Arbeiten ist bei Bildung der Bezirke Rücksicht zu nehmen.“ Die Bühlerschen „Schlußfolgerungen“ sind nun allerdings schon im Forstwirtschaftsrat nach verschiedenen Richtungen hin auf lebhaften Widerspruch gestoßen. Trotzdem erscheint es wohl nicht überflüssig, hier nochmals aufs eindringlichste zu warnen vor den schweren Gefahren, die jeder Versuch einer Bekämpfung der Schreibwerksplage durch Verkleinerung der Verwaltungsbezirke in sich schließen würde.

Zunächst liegt ein gewaltiger Trugschluß in der Annahme, daß eine Verminderung des Schreibwerkes pari passu mit einer Verminderung der Revierflächen sich vollziehen werde. Auch in kleinen Revieren bleibt unter allen Umständen mehr wie genug davon übrig. Das Übel, um dessen Bekämpfung es sich handelt, ist überhaupt nicht sowohl das bis zu einem gewissen Grade unentbehrliche Schreibwerk an sich, als vielmehr seine Aufbürdung auf den zu ganz anderen Dingen berufenen Oberförster. Man ziehe nur einmal einen unbefangenen Vergleich zwischen den Verwaltungen mit verhältnismäßig großen Revieren und denen, die mit der Verkleinerung ihrer Oberförstereien bereits bis auf zum Teil fast zwerghafte Bildungen herabgegangen sind. Gerade die letzteren leiden fast ausnahmslos in besonders empfindlicher Weise unter den Folgen des ange deuteten Trugschlusses. Es ist dies ein sehr wunder Punkt der in manchen anderen Beziehungen so fortgeschrittenen Forstorganisation jener Verwaltungen. Man hat geglaubt, in kleinen Revieren ohne verantwortlichen Schreibgehilfen auskommen zu können und sieht sich nun recht bitter enttäuscht.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Möge man dies insbesondere in Bayern beachten und die jetzt gebotene so naturgemäße Gelegenheit zur Schaffung verantwortlicher Schreibgehilfen nicht ungenutzt vorübergehen lassen!

Hierin liegt aber nur eine, und zwar keineswegs die schwärzeste der inzwischen hervorgetretenen Schattenseiten zu kleiner Verwaltungsbezirke. Diese Schattenseiten wurden von einem gewiß kompetenten Kenner, Dr. v. Graner, aus den Verhältnissen Württembergs heraus, wo die durchschnittliche Reviergröße unter Einbeziehung der Gemeindeforstungen immerhin noch 2400 ha beträgt, mit folgenden Worten trefflich umschrieben:

„Man darf sich keiner Täuschung darüber hingeben, daß zu kleine Reviere doch erhebliche Mißstände im Gefolge haben. Ganz abgesehen von dem schon erwähnten Umstand, daß der Beamte nicht voll beschäftigt ist, bergen allzu kleine Reviere die Gefahr, daß das gesamte Niveau der Bedeutung der Forstämter herabgedrückt und die Stellung und Tätigkeit der Revierverwalter in den Augen weiter Kreise nicht voll bewertet wird.“

Mögen sich das auch alle die gesagt sein lassen, die für eine Verkleinerung der Revierflächen schwärmen, weil dadurch den heute fast überall vorhandenen überständig gewordenen Anwärtern der überfüllten Forstverwaltungslaufbahn die längst erhoffte feste Anstellung etwas schneller gesichert werden kann. Das Opfer, welches sie mit der Verwirklichung solcher Wünsche dem Gesamtstande der Oberförster auferlegen würden, wäre doch ein gar zu großes.

Im Laufe der Straßburger Verhandlungen über die Einrichtung des höheren forstlichen Unterrichtes wurde nicht mit Unrecht<sup>1)</sup> darauf hingewiesen, daß sich der preußische Oberförster trotz der Mängel seines Studienganges im allgemeinen eines merklich größeren sozialen Ansehens erfreue, als seine Berufsgenossen in Süd- und Mitteldeutschland. Wie ist das zu erklären? Nun, ein Hauptgrund liegt zweifellos in der verhältnismäßig bedeutenden Durchschnittsgröße der preußischen Staatsoberförstereien. Daneben kommen allerdings auch in Betracht die ausgedehnten Befugnisse, die jene Beamte als Guts- und Amtsvorsteher größtenteils in ihrer Hand vereinigen und nicht zuletzt eine überaus weise und fürsorgliche Einrichtung der preußischen Staatsforstverwaltung,

---

<sup>1)</sup> Enthält doch sogar die offizielle bayerische Denkschrift, betr. Änderungen in der Staatsforstverwaltung, den Satz:

„Die Aspiranten des Staatsforstverwaltungsdienstes stehen nach wie vor gegenüber den Aspiranten gleicher Vorbildung in den meisten anderen Staatsdienstzweigen hinsichtlich ihrer dienstrechtlichen Verhältnisse, der Besoldung und sozialen Stellung bei ihrer ersten Anstellung ganz außerordentlich zurück.“

bestehend in dem grundsächlich durchgeführten Regiebetrieb der Staatsjagden mit den Oberförstern als ausschlaggebenden Disponenten.<sup>1)</sup>

Zu denken gibt auch die bezeichnende Tatsache, daß man fast regelmäßig da, wo in allgemein gehaltener Form über eine zeitgemäßere Ausgestaltung unserer Forstorganisationen beraten oder die forstlichen Verhältnisse der Verwaltungen mit kleinen Revieren einer kritischen Betrachtung unterzogen werden, der Forderung begegnet, Oberförstereien von reichlich bemessener Größe beizubehalten oder wieder herzustellen.

Vorab sei hier erwähnt die Denkschrift, betr. Änderungen in der Organisation der bayerischen Staatsforstverwaltung, worin es heißt: „Die räumliche Ausdehnung der Forstamtsbezirke kann keine gleichmäßige sein. Die Verschiedenheit der Verteilung des Waldes und Waldbesitzes innerhalb der einzelnen Landesteile, die örtliche Geländeausformung, das Maß der besonderen der Staatsforstverwaltung auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder administrativer Einrichtungen zufallenden Aufgaben in bezug auf die gemeindliche und private Forstwirtschaft usw. sind von bestimmendem Einfluß . . . Die räumliche Ausdehnung der Forstämter soll so bemessen sein, daß der Forstamtsvorstand Herr des Betriebes der ihm zur Bewirtschaftung zugewiesenen Waldungen, sowie der Verwaltung seines Amtes sein kann, daß er persönlich, wo es Not tut, überall einzugreifen noch in der Lage ist und daß seine Arbeitskraft, wie die des ihm unterstellten Hilfspersonals volle Ausnutzung findet. Die gegenwärtige territoriale Organisation entspricht dieser Forderung nicht allenthalben. Es sind auch Forstämter gebildet, welche, was räumliche Ausdehnung und Geschäftsaufgabe anlangt, eine Erweiterung ihres Wirkungskreises unbeschadet der vollen Erfüllung ihrer Aufgaben erheischen. Eine angemessene Ausnutzung der Arbeitskraft des anordnenden, leitenden und kontrollierenden forst-

<sup>1)</sup> Erfreulicherweise beginnen sich auch Verwaltungen, die seither einen anderen Standpunkt einnahmen, in bezug auf diesen wichtigen Punkt den Auffassungen der preussischen Verwaltung anzuschließen, beispielsweise die des Großherzogtums Baden, wo sich aus der freien Verpachtung der Staatsjagden viele Konflikte und Mißstände ergeben hatten. Einen grundsächlich entgegengesetzten Standpunkt nimmt, soweit sich übersehen läßt, zurzeit nur noch die großherzoglich hessische Verwaltung ein. Hoffentlich tritt auch sie demnächst aus ihrer isolierten Stellung, deren Mißlichkeit sich im Laufe der Zeit sicherlich immer mehr fühlbar machen wird, heraus und entschließt sich dazu, die Jagden zu behandeln wie die Reichsjagden, die auch dort fast ausnahmslos bereits in Selbstbewirtschaftung stehen.

amtlichen Verwaltungspersonals läßt sich beim Vorhandensein eines durchschnittlich gut ausgebildeten Betriebsvollzugspersonals nur innerhalb räumlich entsprechend bemessener Dienstbezirke herbeiführen. Es ist deshalb eine teilweise Änderung der Territorialorganisation beabsichtigt, die im wesentlichen durch Auflösung und Vergrößerung von Forstämtern durchgeführt werden soll. Für die Auflösung kämen ca. 26 Forstämter in Betracht; ca. 40 Forstämter würden hierdurch eine Vergrößerung erfahren.“

In Eisenach formulierte Dandelmann schon 1876 den Satz: „Man nutze die erworbene wissenschaftliche Tüchtigkeit aus und gebe dem Oberförster einen selbständigen, alle Verwaltungszweige umfassenden, hinreichend großen Wirkungskreis.“ Der Verfasser des schon erwähnten Aufsatzes über die „Organisation der Verwaltungsstelle in Preußen“ kommt auf Grund seiner eingehenden Untersuchungen zu dem Ergebnis, daß die preussischen Oberförster nach Durchführung einer Verwaltungsreform, die in ihren Hauptzügen mit den Vorschlägen dieser Schrift im Einklang steht, im Osten wie im Westen der Monarchie — in der Ebene wie im Berg- und Hügellande — sehr wohl imstande sein würden, Reviere von der anderthalbfachen Größe der heutigen wirksam zu verwalten, d. h. „selber eingehend jede einzelne Betriebsmaßregel an Ort und Stelle vorher zu erwägen und zu prüfen und während ihrer Ausführung sorgfältig im Auge zu behalten“; und aus den neuesten Erklärungen, die vom Regierungsrathe aus im preussischen Landtage abgegeben wurden, darf man entnehmen, daß in Preußen jede Neigung verschwunden ist, den zeitweilig auch dort hervorgetretenen Wünschen nach weiteren Revierteilungen fernerhin Rechnung zu tragen.<sup>1)</sup> Für Württemberg stellte Dr. von Gräner im Forstwirtschaftsrath<sup>2)</sup> die demnächstige Einziehung allzu kleiner Oberförstereien in Aussicht. Er sagte: „Ich habe mich denn auch schon seit längerer Zeit mit dem Gedanken getragen, hier Wandel zu schaffen und eine Änderung der Bezirkseinteilung in den betreffenden Fällen in Anregung zu bringen; nur schien

---

<sup>1)</sup> Es war ein sehr glücklicher Schritt der preussischen Regierung, daß sie vor einigen Jahren die überaus ungünstigen Anstellungsverhältnisse der Forstassessoren nicht durch Verkleinerung der Reviere, sondern durch vorübergehende Schaffung von 200 Stellen für „Oberförster ohne Revier“ — also gewissermaßen in partibus infidelium — zur allseitigen Befriedigung geregelt hat. Dieses Vorgehen sollte überall, wo der gleiche Mißstand besteht, Nachahmung finden.

<sup>2)</sup> Man vergl. „Mitteilungen des Deutschen Forstvereins“ Jahrg. VIII Nr. 6.

mir der jetzige Zeitpunkt hierfür minder geeignet zu sein, weil derzeit ein den Bedarf der Verwaltung erheblich übersteigender Zubrang zur forstlichen Laufbahn vorhanden ist und wir unter dem Druck einer Überfüllung mit den sich hieran knüpfenden unangenehmen und den Dienst selbst schädigenden Folgen stehen.“ Ähnliche Anschauungen sind in der den Kreisen der sächsischen Oberförster entstammenden Schrift „Sächsische Staatsforstverfassung und Forstverwaltungspolitik des 19. und 20. Jahrhunderts“ niedergelegt. Es heißt dort in Abschnitt „III: Ziele einer Fortbildung der Diensteinrichtung“ unter anderem: „Weiter vermiffen wir ungern hier die Behandlung der Frage über Zusammenlegung der Reviere. Die Jetztzahl beträgt 109 mit durchschnittlich 1640 ha. Die Oberförstereien sind also sehr geringen Umfanges, und die schon vor 35 bis 40 Jahren von einem großen Teile der sächsischen Staatsforstbeamten empfohlene Vergrößerung der Verwaltungsbezirke ist nur in sehr beschränktem Maße verwirklicht worden. . . . Es bleibt immer noch manches nach dieser Richtung zu tun und die Frage hat an Bedeutung gewonnen, wenn die Oberförster dem Ministerium unmittelbar unterstellt werden. Gegen diese Behauptung ist schwer aufzukommen. In der Politik mag es nun in gewissen Fällen erlaubt sein, selbst ernst nicht zu bestreitende Wahrheiten unter keinen Umständen zuzugeben, bei Behandlung organisatorischer Fragen seitens von Staatsforstbeamten darf aber in dieser Weise unbedingt nicht vorgegangen werden. . . . Richtig ist ja, daß unter den jetzigen Verhältnissen bei der geradezu erschreckenden Überfülle von Forstassessoren und in Anbetracht dessen, daß die jetzigen Forstassessoren, Forstreferendare, Forstbevollmächtigte und Studierende den Bedarf bis etwa in das Jahr 1930 decken, daß jetzt seitens der Regierung an eine wesentliche Verminderung der Revieranzahl nur unter ganz außergewöhnlichen Maßnahmen herantreten werden könnte, ohne sich unverantwortlicher Härte schuldig zu machen. . . . Der Staat muß den Entgang nun tragen, der ihm durch die Verteuerung der Verwaltung erwächst und der recht wohl zu vermeiden gewesen wäre. Wir sind uns voll bewußt, daß die intensive sächsische Wirtschaft inmitten eines dichtbevölkerten industriellen Landes hohe Ansprüche an die Arbeitskraft des Oberförsters stellt, wenn er, wie wir es wünschen und fordern, . . . die wichtigsten wirtschaftlichen Arbeiten selbst leitet. Die Reviergröße soll und muß so sein, daß ein Mann von durchschnittlicher Leistungsfähigkeit und Kraft ohne übermäßige Anstrengung bei persönlicher Anordnung und Leitung, auch, wo es sich um mechanische Arbeiten handelt, bei persönlicher Überwachung des Betriebes volle Beschäftigung findet

und dabei Gelegenheit nehmen kann, die wirtschaftlichen und politischen Interessen nach allen Seiten hin zu wahren und zu vertreten. Ein Einteilungsplan, bei dem sich diese Forderungen und andere mehr erfüllen lassen, bringt uns auf die Zahl von 93 Revieren. — Hiernach also würde die Zahl der Reviere sich um 16 vermindern lassen.“ Auch für die Thüringer Staaten besteht nach C. Brock<sup>1)</sup> nur in der gegenwärtig übergroßen Zahl der vorhandenen Anwärter ein Hindernis für „die beabsichtigte allmähliche, schon im Interesse des heutigen meist nicht mehr lokalen, sondern mehr regionalen Holzvertriebes angemessene Vergrößerung der Reviere.“<sup>2)</sup> Endlich ist auch die gegenwärtige forstliche Territorial-Organisation des Großherzogtums Hessen bereits einer scharfen Kritik unterzogen worden, in der es lebhaft beklagt wird, daß die im Laufe des verfloßenen Jahrhunderts in richtiger Würdigung der „eminent gesteigerten Leistungsfähigkeit der Wirtschaftler“ zunächst durchgeführte Vergrößerung der Reviere später mit einem Schlage rückgängig gemacht und der Flächeninhalt der Oberförstereien unter Erhöhung ihrer Zahl von 71 auf 85 wieder auf einen niedrigeren als den 1823 er Stand gebracht worden sei. Die Gründe, mit denen man bei den betreffenden landständischen Verhandlungen dieses Vorgehen zu rechtfertigen gesucht habe, wie z. B. „künftighin müsse jeder Baum genau betrachtet werden“, seien gerade von den dabei interessierten Fachgenossen so sehr als jedes inneren Haltes entbehrend betrachtet worden, daß man an dem Durchfall der fraglichen Maßnahme nicht gezweifelt habe. „Und wenn nun gleichwohl“ — so urteilt der Verfasser des Aufsatzes — „eine sehr knappe Mehrheit der Landboten sich in fraglicher Art irreführen ließ, dann haben dieselben dadurch den Befähigungsnachweis für Beurteilung wichtiger forstlicher Verhältnisse nicht erbracht.“<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Allgemeine Forst- und Jagdzeitung 1907, Heft 10.

<sup>2)</sup> Wie weit man unter gewissen Voraussetzungen unbedenklich mit der Größenabmessung der Reviere gehen kann, zeigt das Beispiel einer gewiß in keiner Hinsicht rückständigen kommunalen Forstverwaltung — nämlich derjenigen der Stadt Görlitz. Nach den Mitteilungen des Stadt- und Forstrats Täger haben die Reviere dort Größen von 8- bis 10000 ha. Diese Größen sind möglich durch die sehr günstige Lage der Reviere zum Sitz der Oberförster, die sehr einfachen Verhältnisse, die Unterstützung der Oberförster durch Revierförster und dadurch, daß die Stadt jedem Oberförster ein Bureau zur Seite gestellt hat, an dessen Spitze ein festbesoldeter Sekretär steht, der, soweit als nötig, durch Gehilfen unterstützt wird.

<sup>3)</sup> Forstwissenschaftliches Zentralblatt 1899, Heft 1 und 7.

In der Tat muß dieses Vorgehen der großherzoglich-hessischen Regierung auch dem Fernstehenden um so auffälliger erscheinen, als man nach anderen Richtungen hin gerade in Hessen den Beamtenluxus schon seit Jahrzehnten mit sehr wirksamen nachahmenswerten Schritten bekämpft hat. Insbesondere durch die Aufhebung der Forstämter und der Rentämter sowie durch die schon seit mehreren Jahrzehnten mit dem besten Erfolge durchgeführte Verschmelzung der Domänen- mit der Forstverwaltung, dergestalt, daß auf die Forstverwaltung allein auch die gesamte Verwaltung der Kameraldomänen, d. h. der nicht aus Waldgrund bestehenden landwirtschaftlich benutzten, dem Großherzoglichen Hause oder dem Staate gehörigen Domänen nebst allen darauf befindlichen Gebäuden übertragen worden ist.<sup>1)</sup> Es handelt sich dabei keineswegs um unbedeutende Objekte, sondern um die stattliche Gesamtfläche von etwa 17 000 ha. Wenn das nach dieser Richtung hin von der großherzoglich-hessischen Regierung gegebene Beispiel bei den übrigen staatlichen Forstverwaltungen Deutschlands bis jetzt so wenig Schule gemacht hat, so erklärt sich dies wohl nur aus den bereits geschilderten Mängeln einer in so vielen Punkten zweckwidrigen Geschäftsverteilung mit ihrer unseligen Vielschreiberei und der dadurch künstlich hervorgerufenen allgemeinen Überlastung mit z. T. recht wichtigen Dingen. Wird darin Abhilfe geschaffen, so dürften sich auch anderswo die Wege als gangbar erweisen, auf denen Hessen vorangeschritten ist. Im preußischen Landtage hat der Abgeordnete Graf Praschma bereits im Jahre 1905<sup>2)</sup> eine entsprechende Anregung gegeben und es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß eine im gleichen Sinne gehaltene Regierungsvorlage jederzeit die freudige Zustimmung der gesetzgebenden Faktoren finden würde. Graf Praschma sagte damals u. a.: „Ein Vergleich der Einnahmen und Ausgaben des Domänenetats mit dem der Forsten ergibt die auffällige Tatsache, daß das Verhältnis zwischen Ausgaben und Einnahmen dort beinahe ebensogroß ist, trotzdem wir die Forst in Selbstverwaltung haben, die Domänen aber verpachtet sind.“<sup>3)</sup> Dabei ist noch zu beachten, daß in den Ausgaben die Gehälter der bei den

---

<sup>1)</sup> Wegen der formellen Regelung des Geschäftsganges vergleiche man eine Mitteilung in der Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen 1908, Heft 2: „Die Verwaltung der Domänen durch die Forstbehörden im Großherzogtum Hessen“.

<sup>2)</sup> Haus der Abgeordneten, 123. Sitzung am 23. Januar 1905.

<sup>3)</sup> Diese Auffassung wurde allerdings vom Regierungssitze aus bestritten durch den Hinweis auf das große Extraordinarium der Domänenverwaltung;

Bezirksregierungen zum Zweck der Verwaltung angestellten Beamten und, die Kosten der Revision nicht enthalten sind. Das drängt nun die Frage auf: wäre es nicht möglich, durch Vereinfachung des Verwaltungsapparats eine Verminderung der Ausgaben des Domänenetats herbeizuführen? Die Organisation beruht auf der Regierungsinstruktion vom Jahre 1817, die doch anerkanntermaßen in vieler Beziehung sehr veraltet und den Anforderungen der Neuzeit nicht mehr konform ist. Das radikalste Mittel, das trotzdem nicht ganz unmöglich erscheint, wäre ja, die ganze Domänenabteilung aufzulösen und sie mit der Forstverwaltung zu vereinigen. Warum sollen die Forstbeamten, die doch die Landwirtschaft zum größten Teil praktisch kennen gelernt haben, was doch bei den Räten der Domänenabteilung nicht immer der Fall ist, nicht die Domänen verwalten? Die Revisionen könnten sie sehr gut mit der Bereisung ihrer Reviere, die meistens an die Domänen grenzen, vereinigen, und es würden dadurch nicht bloß viele Beamtenstellen erspart, sondern außerdem auch noch erhebliche Betriebs- und Reisekosten wegfallen.“

So drängt die naturgemäße Entwicklung der Dinge im zeitgemäß auszubauenden Oberförsternsystem keineswegs hin auf eine Verkleinerung sondern weit eher auf eine Vergrößerung der bestehenden Verwaltungsbezirke. Die auf eine Verkleinerung hinauslaufende Bewegung hat in der Hauptsache von den Reichslanden her ihren Ausgang genommen. Aber gerade dort sollte man mit ganz besonderer Vorsicht an solche Fragen herantreten. Wenn irgendwo, so bedarf in den nach schwerem Ringen wiedererworbenen Reichslanden auch der Forstverwaltungsbeamten einer Stellung, die ihm schon durch ihren gesamten äußeren Zuschnitt Ansehen und Einfluß bei der Bevölkerung sichert. Nichts kann dies in gleichem Maße verbürgen, wie ein großer Verwaltungsbezirk. Der Fall Mang<sup>1)</sup> mit allen dabei zutage getretenen Begleiterscheinungen sollte dort noch auf lange Zeit hinaus zu denken geben. Übrigens entfällt von den 64 im Durchschnitt 5—6000 ha großen Oberförstereien des Reichslandes im Ober- und Unterelsaß mit zusammen 41 Revieren der weitaus überwiegende Teil des Flächenbestandes auf Gemeinde- und Institutenforsten — in denen die Oberförster durch die Holzverwertung usw. kaum in

---

doch erklärte Graf Praschma ausdrücklich, er müsse trotzdem an der Ansicht festhalten, daß die Domänenverwaltung mit einem zu großen Verwaltungsapparat arbeite.

<sup>1)</sup> Eine Schilderung desselben findet sich u. a. im Jahrgang 21 der Forstlichen Blätter.

Anspruch genommen werden — und auch in Lothringen umfaßt der Staatswald nur etwa  $\frac{3}{5}$  des in Betracht kommenden Gesamtareals. Man stelle nur zunächst einmal den Oberförstern ein verantwortliches Bureaupersonal zur Seite und gewähre ihnen ausreichend bemessene Dienstaufwandsgelder sowie die Bewegungsfreiheit des wahren OberförsterSystems, dann werden sie auch in den Reichslanden ohne wesentliche Kürzung der Revierfläche, dieses stärksten Rückhalts ihrer ganzen sozialen Stellung, auskommen können.

In den Bergen der preussischen Rheinprovinz entfallen auf die Gemeindeoberförstereien zum Teil noch ganz andere Flächengrößen, bis zu 10 500 ha, und damit sind die Stelleninhaber fast ausnahmslos wohl zufrieden, denn sie verhehlen sich nicht, daß auch dort die Größe der Dienstbezirke das wirksamste Mittel ist, ihre Persönlichkeit zur Geltung zu bringen. Während seiner eigenen zehnjährigen Tätigkeit in Trier hat Verfasser Gelegenheit genug gehabt, die tüchtigen Leistungen der Gemeindeoberförster in ihren großen Revieren kennen und schätzen zu lernen. Er hat dort auch viele berechtigte Klagen gehört über ungenügende Bemessung der Entschädigungen für Dienstreisen und Bureaukosten, aber nur ganz ausnahmsweise solche über die Größe der auf die Einzelbeamten entfallenden Wirkungskreise. Zur schablonenhaften Regelung eignet sich dieser Punkt überhaupt nicht. Im großen und ganzen wird man ruhig unterschreiben können, was Cusig darüber im Forstwirtschaftsräte gesagt hat.<sup>1)</sup>

\* \* \*

Wir haben uns nun noch zu beschäftigen mit der Leitung und Überwachung, der die Revierverwalter selbstredend auch im ausgebauten OberförsterSystem unterworfen bleiben müssen. Hier ist der Satz an die Spitze zu stellen: Die Leitung soll im wesentlichen eine unpersonliche sein, die Aufsichtsführung allein eine wesentlich persönliche. Jede Abweichung von dieser Regel führt mit Notwendigkeit zu Folgeerscheinungen übelster Art, zu Verhältnissen, wie sie schon Pfeil drastisch genug geschildert und wie sie neuerdings der Verfasser des so eben erwähnten Aufsatzes aus Hessen mit den Stichworten *Ordre, contreordre, desordre* trefflich gekennzeichnet hat. Um das richtig zu verstehen, muß man erwägen, daß die Kontrolle füglich nur eine persönliche sein kann, daß sie aber ihrer wahren Natur und ihrer eigensten Zweckbestimmung sofort

---

<sup>1)</sup> Mitteilungen des Deutschen Forstvereins 1902, Nr. 2 und Nr. 6.

völlig entfremdet werden würde, wenn man dem Kontrollbeamten auch leitende Befugnisse einräumen wollte. Und ganz zu dem gleichen Ergebnis kommt man auch mit der Fehlgeburt einer neben und über dem Oberförster stehenden persönlichen Oberleitung. Denn eine solche persönliche Oberleitung des Betriebes ist einfach undenkbar ohne eine von derselben Oberleitung ausgehende persönliche Kontrolle. In beiden Fällen ist das Endergebnis die Willkürherrschaft, entweder die des leitenden Kontrollbeamten oder die des kontrollierenden Oberleiters. Ein Oberförstersystem kann bei solchen Einrichtungen nur dem Namen nach bestehen, nicht dem Wesen nach.

Hieraus ergeben sich bereits die wichtigsten Anhaltspunkte für eine sachgemäße Begrenzung des Geschäftskreises der leitenden forstlichen Oberbehörden oder Zentralstellen. Ihre Tätigkeit soll eine dreifache sein, eine politische, eine wirtschaftliche und eine administrative.

Bei der ersteren handelt es sich um die Vertretung der besonderen Interessen des Forstwesens innerhalb des staatlichen Gesamtgefüges. Diese Interessen sind bekanntlich von sehr mannigfacher Natur. Sie berühren zahlreiche Materien des öffentlichen wie des Privatrechts, die Regelung internationaler Beziehungen auf dem weiten Gebiete der Zoll-, Handels- und Verkehrspolitik, die zweckmäßige Ausgestaltung der Gesetzgebung im Reich wie in den Einzelstaaten, im Zivil- und Strafrecht, in steuertechnischen und polizeilichen Dingen, in der allgemeinen Kultur- und Wohlfahrtspflege, im Bildungs- und Erziehungswesen wie auf dem Sondergebiete der sozialen oder Arbeiterfürsorge. Überall gilt es da sorgfältige Ausschau zu halten, statistisches Material zu sammeln und zu sichten, Gutachten und Denkschriften auszuarbeiten, Gesekentwürfe vorzubereiten, die Fühlung mit allen anderen Zweigen des großen staatlichen Organismus aufrecht zu erhalten.

Auf wirtschaftlichem Gebiete muß der alleinigen Zuständigkeit der leitenden forstlichen Zentralstellen vorbehalten bleiben die Aufstellung und zeitgemäße Fortbildung der allgemeinen Grundregeln für den Gesamtbetrieb in bezug auf streng pflegliche und nachhaltige Behandlung von Boden und Bestand, auf die Wahl der Holzarten, Betriebsarten und Umtriebszeiten, auf Ausnutzung des Zuwachses und Verteilung der Altersklassen, zumal im Hinblick auf den bei Behandlung und Abnutzung der Waldwerte für das Gedeihen des Ganzen etwa erforderlichen Ausgleich zwischen einzelnen Revieren oder ganzen Waldgebieten in den verschiedenen Teilen des Staates. Hier kommt also hauptsächlich in Frage das Forsteinrichtungsweisen und alles, was mit ihm in unmittelbarem Zusammen-

hange steht. Weil nur die Zentralstelle den jeweiligen Zustand des Gesamtbetriebes in allen ausschlaggebenden Einzelheiten klar genug zu übersehen und von seinen örtlich wie zeitlich wechselnden Bedürfnissen stets rechtzeitig eine zuverlässige Kenntnis zu erwerben vermag, dürfen auch nur von ihr allein jene allgemeinsten Impulse für die Ordnung und Ausgestaltung der wirtschaftlichen Tätigkeit in allen Zubehörungen des Betriebes ausgehen.

In administrativer Hinsicht endlich gehört zu den gegebenen Obliegenheiten der forstlichen Oberleitung die Gesamtheit der auf den Verwaltungsweg verwiesenen forstorganisatorischen Maßnahmen, der Entwurf allgemeiner Ausbildungsvorschriften, Dienst- und Geschäftsanweisungen, die Ausarbeitung der Forsthaushaltspläne, die Fürsorge für Bereitstellung und Verteilung der Betriebsmittel, der Erlaß allgemeiner Weisungen in bezug auf Kauf und Verkauf, Austausch, Be- und Entlastung des Grundbesitzes, die räumliche Abgrenzung der Verwaltungsbezirke und die nach den Dienstgraden abgestufte Einflußnahme auf die Verwendung des Forstpersonals.

Frägt man sich nun, ob die seitherige Tätigkeit der Zentralstellen unserer deutschen Forstverwaltungen durchweg den vorstehend kurz skizzierten Anforderungen entsprochen hat, so wird man alsbald finden, daß sich eine in allen Punkten zuverlässige Antwort kaum erteilen läßt. Insbesondere entzieht sich die politische Tätigkeit jener Stellen der eingehenden Kenntnis, die allein als ausreichende Grundlage für ein unbefangenes und sachgemäßes Urteil angesehen werden könnte. Der nach außen hin sichtbare Erfolg bietet keinen genügenden Maßstab, denn selbst das redlichste Bemühen kann in solchen Dingen scheitern am Widerstande anderer Stellen, deren Mitwirkung für das Gelingen unentbehrlich ist. Es sei deshalb ohne weiteres angenommen, daß der gute Wille zu einer ersprießlichen forstpolitischen Tätigkeit bei den betreffenden Zentralinstanzen unserer staatlichen Forstverwaltungen stets in dem erwünschten Maße vorhanden gewesen ist.

Ganz anders liegen die Verhältnisse in bezug auf die Bewertung des wirtschaftlichen und administrativen Kontos der oberen forstlichen Betriebsleitungen. In diesen Tätigkeitszweigen ist ihr Selbstbestimmungsrecht groß genug, um darin die Eigenart der herrschenden Anschauungen und Willensrichtungen unverfälscht in die Erscheinung treten zu lassen. Übereinstimmend zeigt sich da in vielen Verwaltungen die Eigentümlichkeit, daß von seiten der forstlichen Zentralstellen in wirtschaftlichen Fragen eine viel zu geringe, überdies nicht immer richtig orientierte Tätigkeit

entfaltet wird, während in administrativen Dingen viel zu viel regiert, zu sehr zentralisiert und den nachgeordneten Stellen zu wenig Spielraum für die eigene Betätigung belassen wird.<sup>1)</sup>

Das muß anders werden, wenn unsere Forstorganisation aus dem gegenwärtig in wichtigen Stücken leider vorhandenen Zustand der Verkümmernng befreit und zu lebensvoller Entwicklung gebracht werden soll. Denn gerade aus jener Sachlage heraus erwuchs der das Oberförstersystem ertötende Druck der persönlichen Oberleitung, während die unpersönliche Leitung, die für das gleiche System nicht allein erträglich, sondern geradezu unentbehrlich ist, seither nur in ganz unzureichendem Maße vorhanden war.

Wie hat denn aber diese unpersönliche Oberleitung des Betriebes ihren sachdienlichen und zugleich für alle Beteiligten klar erkennbaren Ausdruck zu finden? Nun, hauptsächlich nach zwei Richtungen hin. Einmal in der Aufstellung allgemein verbindlicher Wirtschaftsregeln, sodann in der Fürsorge für die Beschaffung gediegener Forsteinrichtungspläne.

Was zunächst die Aufstellung allgemeiner Wirtschaftsregeln oder Wirtschaftsgrundsätze anbetrifft, so stehen wir der auffallenden Tatsache gegenüber, daß sich ein großer Teil der leitenden deutschen Staatsforstbehörden seither noch nicht dazu entschließen konnte, das für die Gesamtheit oder für namhafte Teilabschnitte der ihnen unterstellten Forstbetriebe als gut und nützlich Erkannte in der Form solcher Regeln zusammenzustellen und so ein für allemal die Quellen ungezählter Mißgriffe, übel angebrachter persönlicher Liebhabereien und unerquidlicher Reibungen in wirksamster Weise zu verstopfen. Es liegt nahe, die Frage aufzuwerfen, wo die Gründe einer so bedenklichen Zurückhaltung liegen mögen.

---

<sup>1)</sup> Sehr richtig bemerkt in dieser Hinsicht die Denkschrift über Änderungen in der Organisation der bayerischen Staatsforstverwaltung: . . . in den Forstreferaten (der Ministerialabteilung) beeinträchtigt die Beschäftigung mit untergeordneten Verwaltungssachen die förderliche Bearbeitung der größeren Aufgaben der Oberleitung, die engere Fühlungnahme mit dem äußeren Dienste und den Vorgängen und Erfordernissen des wirtschaftlichen Lebens, die sachliche Weiterbildung und damit auch die Initiative. Es muß eine Organisation des Dienstes geschaffen werden, welche einerseits die Ministerialforstabteilung in möglichst weitem Umfange von allen Geschäften, deren Erledigung an der Zentralstelle für eine sichere Führung der Geschäfte der Oberleitung nicht notwendig ist, entlastet und welche andererseits die Forstverwaltungs-Angelegenheiten in einer mehr konzentrierten Form an den Staatsminister bringt.

Man könnte versucht sein anzunehmen, es habe dabei in erster Linie die Befürchtung mitgesprochen, durch die Bindung an Generalregeln möchten der Wirtschaft schädliche Fesseln angelegt werden. Indes genügt ein Blick in die hier und dort bereits in Kraft stehenden Wirtschaftsregeln, beispielsweise in die mit großer Sorgfalt ausgearbeiteten „Wirtschaftsgrundsätze für die der Staatsforstverwaltung unterstellten Waldungen des Großherzogtums Hessen“,<sup>1)</sup> um die völlige Haltlosigkeit solcher Befürchtungen unwiderleglich darzutun. Die hessischen Wirtschaftsregeln zerfallen in einen allgemeinen und in einen besonderen Teil. Ersterer weist in verschiedenen Unterabschnitten auf die wichtigen Gesichtspunkte der Erhaltung der Bodenkraft, des Unterbaus lichtkleinster Holzarten mit Schattenholzarten, die Nugholzwirtschaft auf kleinster Fläche, der Bestandespflege mit der Art u. d. m. hin und gibt hierüber allgemein gehaltene Anleitungen, die einen gleichmäßigen Gang der Wirtschaft sicherstellen, keineswegs aber den gesunden Fortschritt in diesen Dingen unterbinden sollen. Denn am Schluß heißt es ausdrücklich: „Bei Aufstellung gegenwärtiger Wirtschaftsgrundsätze lag die Aufgabe vor, das nach heutigem Stande von Wissenschaft und Wirtschaft am besten Bewährte zur Richtschnur vorzuschreiben. Ein Stillstand der waldbaulichen Entwicklung ist damit natürlich nicht beabsichtigt. Glaubt der Wirtschaftler, daß triftige Gründe ein Abweichen von den gegebenen Vorschriften rätlich machen, so ist er verpflichtet, diese berichtlich vorzutragen und die besondere Genehmigung der Ministerialabteilung für Forst- und Kameralverwaltung hierfür zu erwirken.“ In ihrem besonderen Teile verzeichnen die Wirtschaftsgrundsätze eigentlich nur die waldbaulichen Erfahrungen, die man seither in den verschiedenartigen Waldgebieten des Landes: im Basaltgebiete des Vogelberges, in den Buntfandsteingebieten des Odenwaldes und der Provinz Oberhessen, im Diluvium und Alluvium der Rhein- und Mainebene usw. gesammelt hat und bieten nebst den gelegentlich angeschlossenen Empfehlungen dieser oder jener Einzelmaßnahme den Wirtschaftlern manchen willkommenen An- und Rückhalt ohne die eigene Betätigung in unerwünschter Weise zu beengen. So wird nicht nur das produktive Interesse des Staates nach Möglichkeit gewahrt, sondern für alle Beteiligten ein Zustand geschaffen, der wahrlich den Vergleich nicht zu scheuen braucht mit jenem anderen, den uns die Plauderei Kesslers über „Forstliche Moden“ geschildert hat.

---

<sup>1)</sup> Herausgegeben vom Großherzoglichen Ministerium der Finanzen, Abteilung für Forst- und Kameralverwaltung im Jahre 1905.

Der wahre Grund des häufigen Fehlens von Wirtschaftsregeln dürfte darin liegen, daß man es in den betreffenden Verwaltungen seither auch versäumt hat, sich die Organe anzugliedern, durch deren Vermittlung es den Zentralbehörden überhaupt erst ermöglicht wird, Leistungen, wie die Aufstellung sachgemäßer Wirtschaftsgrundsätze, zu vollbringen.<sup>1)</sup> Solche Leistungen lassen sich nicht aus der Toga der Männer mit dem sprüchwörtlichen Götterblick herauserschütteln, sie müssen gewissermaßen den Niederschlag langjähriger Erfahrungen und Beobachtungen der tüchtigsten Praktiker jener Wirtschaftsgebiete darstellen, für welche sie Gültigkeit haben sollen. Nicht vom grünen Tisch und nicht aus dem magischen Dünstkreis der Gelehrtenstube dürfen sie ihren Ausgang nehmen, sondern einzig und allein von der grünen Wirklichkeit des Waldes. In Hessen hat man zunächst die beratenden Körperschaften der forstlichen Wirtschaftsräte, in denen die jeweilig ältesten Praktiker der betreffenden Bezirke den Vorsitz führen, ins Leben gerufen, und sich erst nach jahrelangen Beratungen in diesen Körperschaften an den Fuß der Wirtschaftsgrundsätze herangewagt. Auf das Ergebnis kann nun aber auch die Gesamtheit der hessischen Forstwirte mit berechtigtem Stolz zurückschauen. Wie würde doch in weiten Gebieten unseres deutschen Vaterlandes der ganze Forstbetrieb ein von Grund aus verändertes neues und erfreuliches Aussehen gewinnen, wenn man aus dem Schatz der hessischen Wirtschaftsregeln nur folgende Stichproben für ihn herausgreifen und bestätigen wollte:

„Es ist dringende Pflicht, die Wirtschaft so zu führen, daß die Leistungsfähigkeit des Bodens nicht nur erhalten bleibt, sondern soweit möglich noch gesteigert wird.“

<sup>1)</sup> Den außerordentlichen Segen, den die landwirtschaftlichen Interessenvertretungen gebracht haben, schilderte der Abgeordnete Glagel im Preuß. Landtage — Haus der Abgeordneten, 124. Sitzung am 24. Januar 1905 — mit folgenden Worten: „Es springt in die Augen, daß dort, ich möchte sagen, wirklich jetzt frisches Leben pulsiert. . . Ich will nicht verkennen, daß das Hauptverdienst hieran wohl der landwirtschaftlichen Verwaltung selbst zukommt. Aber ich bin fest überzeugt, ein großes Verdienst haben auch die landwirtschaftlichen Interessenvertretungen, die sicherlich durch die Fülle der Anregungen, die aus ihnen hervorgehen, dazu beigetragen haben. Ich erinnere an die inhaltsreichen Verhandlungen, die im Landesökonomiekollegium gepflogen werden; an die Fülle von Material, das jetzt aus den Landwirtschaftskammern, aus den landwirtschaftlichen Zentralvereinen und dergl. hervorströmt. Ich möchte meinen, daß dies schon beweist, daß diese Organisation eine richtige war, daß wir damit auf dem richtigen Wege sind und nach dieser Richtung die Organisation weiter ausbauen sollten, sobald sie Lücken zeigt.“

„Es sind Maßregeln zu treffen, um das Wasser im Walde möglichst lange zurückzuhalten.“

„Bestände und Gruppen lichtfroniger Holzarten sind, sobald es die Verhältnisse gestatten, mit Schattenholzarten zu unterbauen.“

„Als eine der wichtigsten waldbaulichen Maßnahmen ist der Unterbau der Kiefernbestände mit Laubholz anzusehen, welcher möglichst frühzeitig bei einem Bestandesalter von 30—40 Jahren auszuführen und auch auf die geringeren Standorte des Gebietes“ — die höheren trockneren Lagen des Sandgebietes der Rhein- und Mainebene, einschließlich ausgesprochener Sanddünen — „auszudehnen ist.“

„Sämtliche Kulturen von Laubnußhölzern, sowie von Tannen, Douglasfichten und Weymouthskiefern sind von ihrer Begründung an so lange, bis die Gipfeltriebe dem Geäße des Wildes entwachsen sind, zum Schutz gegen Hoch- und Rehwild mit Gattern zu umgeben.“

Endlich:

„Bei jeder wirtschaftlichen Maßregel ist die Frage zu erwägen, welche Wirkung sie bei ihrer Ausführung in bezug auf Schönheit der Landschaft haben wird.“<sup>1)</sup>

Das zweite große Mittel der unpersönlichen oberen Betriebsleitung bilden gute Forsteinrichtungswerke. Dieser Satz schließt die Forderung in sich, daß die Regelung des Forsteinrichtungswesens durchaus der Zuständigkeit der forstlichen Zentralstellen vorbehalten bleibe. Keineswegs aber soll damit gesagt sein, es müsse zu diesem Zwecke notwendig auch die Schaffung besonderer zentraler Forsteinrichtungsanstalten mit ständig an ihnen wirkenden Spezialisten ins Auge gefaßt werden. Dem Geiste des Oberförstersystems würde das nur wenig entsprechen. Dieses System verlangt vielmehr gerade bei dem wichtigen Geschäfte der Forsteinrichtung eine so umfassende persönliche Mitwirkung des Oberförsters, daß man die wesentlichen Teile der zu leistenden Arbeiten keiner anderen als seiner Hand anvertrauen sollte. Nur darf man dabei nicht so weit gehen, jedes einzelne Revier gleichsam als Staat im Staate zu betrachten und zu verlangen oder auch nur zu gestatten, daß der Einrichtungsplan so gestaltet werde, wie es vielleicht zweckmäßig sein möchte, wenn die Grenzen des Einzelrevieres mit den Grenzen des

<sup>1)</sup> Gegenüber diesem klassischen Satze kann man sich nur mit Bedauern des Widerstandes erinnern, dem unser hochverdieneter Forstästhetiker Heinrich v. Salisch noch bis in die letzten Jahre hinein bei seinen auf die Bedung des Schönheitssinnes unter den deutschen Forstleuten gerichteten Bestrebungen begegnet ist!

Gesamtbetriebes zusammenfielen. Weil das Einzelrevier in jeder größeren Verwaltung nur einen bescheidenen Bruchteil von dem Ganzen der Betriebsfläche darstellt, darf seine Einrichtung nicht ohne gebührende Rücksicht auf den Zustand und die Bedürfnisse des Gesamtbetriebes erfolgen.

Der mit der Einrichtung des eigenen Revieres betraute Oberförster muß sich deshalb von der Oberleitung des Gesamtbetriebes nach manchen Richtungen hin eine gebundene Marschrouten vorschreiben lassen. Immerhin sollte die Leitung nicht weiter gehen, als es die angedeuteten Rücksichten unbedingt geboten erscheinen lassen. Wo allgemeine Wirtschaftsregeln bereits festgelegt sind, werden diese selbstredend auch bei der Forsteinrichtung genau zu beachten sein; und es ist wohl ohne weiteres klar, wie sehr gerade das Forsteinrichtungsgeschäft durch das Vorhandensein solcher allgemein anerkannter und verbindlicher Regeln vereinfacht und gefördert werden muß. Wo sie noch fehlen, werden sie von Fall zu Fall durch besondere Anweisungen zu ersetzen sein, für die man aber dem Oberförster in erster Linie das Vorschlagsrecht einräumen sollte. Weiterhin muß der Oberbehörde insbesondere die Bestimmung darüber vorbehalten bleiben, ob zwecks Herbeiführung des etwa wünschenswert erscheinenden Ausgleichs zwischen Revieren bzw. Waldgebieten mit großen und hiebsreifen oder mit geringen und in Wertsteigerung begriffenen Holzvorräten in den Einrichtungswerken eine außerordentliche Verstärkung des Einschlags vorzusehen ist oder eine ebensolche Herabminderung unter die an und für sich als normal anzusehenden Hiebssätze.

Für den mehr mechanischen Teil der Einrichtungsarbeiten, für das Vermessungswesen, für die etwa als erforderlich angesehenen Holzmassenaufnahmen und für sonstiges Beiwerk, werden dem Oberförster Hilfskräfte aus dem Kreise der im Vorbereitungsdienste stehenden Beamten zu überweisen sein. Es ist jedoch weder notwendig noch nützlich, wenn diese Teile des Forsteinrichtungsgeschäftes allzusehr in den Vordergrund treten. Die vielfach noch üblichen minutiösen Zuwachsermittlungen und ausgedehnten Bestandesklüppierungen haben für die unmittelbaren praktischen Zwecke der Forsteinrichtung meist nur einen sehr bedingten Wert. Gewiß hat die Erforschung des Zuwachsganges und der ihn beeinflussenden Faktoren eine hohe allgemein-wissenschaftliche Bedeutung, aber die Pflege dieser Wissenschaft ist weit mehr Aufgabe des Versuches, als des Einrichtungswesens. „Wie mag sich der Mensch vermessen“ — so schreibt schon Cotta — „künftige Dinge, die von tausend zufälligen Ereignissen abhängen, genau zum Voraus bestimmen zu wollen! Sonach wäre es aber auch unnütz, bei den gewöhnlichen Waldschätzungen, die

zum Behufe der Ertragsbestimmung gemacht werden, sich mit weitläufigen Zuwachsberechnungen aufzuhalten. Ein Taxator muß allerdings den Zuwachs zur Erweiterung seiner Kenntnisse studieren und wissen, wie derselbe berechnet wird; darum ist auch diese Lehre hier umständlich abgehandelt worden. Man soll aber diese Berechnungen bei den Schätzungen selbst nicht überall haarscharf anwenden wollen.“

Der richtige Forsttaxator wird mehr mit forstgeschichtlichen und forststatistischen Daten arbeiten, als mit dem Zuwachsbohrer. Nur der betrübende Umstand, daß jene ihm so oft fehlen, nötigt ihn zu verstärktem Rückgriff auf diesen. Deshalb sollte allen Mitarbeitern am Forsteinrichtungswerke die Sammlung zuverlässiger geschichtlicher und statistischer Aufzeichnungen zur strengsten Pflicht gemacht werden. Sie müssen sich namentlich erstrecken auf den Bodenzustand, auf das Bestandesalter und die Bestandeshöhe sowie auf alle für eine standortsgemäße Holzartenwahl in Betracht kommenden Nachrichten über das frühere und jetzige Auftreten der wirtschaftlich bedeutsamen Holzgewächse.

Die Zukunft gehört wohl zweifellos solchen Methoden der Forsteinrichtung, die das Schwergewicht legen auf eine gewissenhafte von genauer Kenntnis des Bodens ausgehende Abschätzung der natürlichen Produktionsfähigkeit einer gegebenen Waldfläche unter der Voraussetzung einer durchaus kunstgerechten Behandlung und einer Bestockung, die sich im einzelnen zusammensetzt aus den als standortsgemäß anzusehenden Holzarten und Holzartenmischungen.<sup>1)</sup> Im übrigen wird man sich bei dieser Art der Forsteinrichtung darauf beschränken, den Gang der Wirtschaft für die nächste Zukunft, etwa für einen Zeitraum von 10—20 Jahren, in die Bahnen zu leiten, auf denen eine Annäherung an den erstrebten Normalzustand mit dem relativ größten und schnellsten Erfolg erreichbar erscheint.

Wer könnte für geeigneter gehalten werden, eine solche Arbeit zu leisten, als der Oberförster, der allen in Betracht kommenden Verhältnissen am nächsten steht und als ihr genauester Kenner angesehen werden muß! In Hessen hat man diese Sachlage richtig gewürdigt und den Oberförster grundsätzlich zum Hauptträger der Forsteinrichtungsarbeiten für den eigenen Verwaltungsbezirk bestellt. Dem Vernehmen nach trägt man sich erfreulicherweise in Preußen gleichfalls mit dem Gedanken,

---

<sup>1)</sup> Über alle diese Punkte wird sich der konservative Forstwirt mit Wagner — „Die Grundlagen der räumlichen Ordnung im Walde“ — leicht einigen können, schwerlich jedoch mit Endres, der nun in der Verfechtung kraß bodenreinerträglichster Theorien selbst Martin weit überboten hat.

in ähnlicher Weise vorzugehen. In der Tat sprechen gegen jede andere Art der Regelung des Forsteinrichtungsverfahrens erhebliche Bedenken, die gerade in neuester Zeit auch in der forstlichen Literatur und selbst in der Tagespresse zum Ausdruck gelangt sind. Das so sehr gerühmte sächsische Verfahren unterzog August kürzlich in der Allgemeinen Forst- und Jagd-Zeitung<sup>1)</sup> einer sehr objektiv gehaltenen und von genauer Sachkenntnis getragenen Besprechung. Bei aller Anerkennung der langjährigen pflichtgetreuen Wirksamkeit der zentralen sächsischen Forsteinrichtungsanstalt kommt er doch zu dem Ergebnis, daß selbst für Sachsen die Frage, ob dieses Land einen nachteiligen Einfluß der Forsteinrichtungsanstalt erfahren habe, nicht ohne weiteres zu verneinen sei. Wo eine vielseitige aus örtlichen Eigentümlichkeiten heraus entwickelte Wirtschaft ihre besonderen Ansprüche an die Einrichtung stelle, wo sie der Einfügung in eine allgemeine Schablone widerstrebe und eine weitgehende Ungebundenheit des Wirtschafters verlange, da erscheine die Besorgnis gerechtfertigt, solche Wirtschaftsformen könnten in ihrer Entfaltung und Blüte durch Einrichtungszwecke, die von dritter an der Wirtschaft unbeteiligter Seite ausgingen, nur gestört werden. Es sei nicht zum wenigsten das Werk der sächsischen Forsteinrichtungsanstalt, daß die sächsische Forstwirtschaft so einseitig die Fichtenkohl Schlagwirtschaft begünstige und auf die Vorzüge der natürlichen Verjüngung mit ihrer Holzartenmischung fast gänzlich verzichte. Das sächsische Forsteinrichtungsverfahren habe sich als vorzugsweise für die Fichtenkohl Schlagwirtschaft geeignet entwickelt und auch den Plenter Schlagbetrieb dort, wo er noch beibehalten worden sei, in sein Schema mehr oder weniger einzupassen gesucht. Infolge genauer Einstellung von Flächen und Massen der Plenterorte in den Hauungsplan und, was verhängnisvoller gewesen sei, durch wörtliche Befolgung dieser Einstellung seitens der Wirtschaftler möge mancher alte Laubholzbestand zu schnell und stark gelichtet und dadurch der Laubholzwirtschaft verloren gegangen sein. Auch mit der Herstellung kurzer Hiebszüge sei man reichlich weit gegangen, und an manchen Orten habe man durch Einlegung allzu vieler An-, Los- und Durchhiebe die Angriffspunkte für Gefahren aus entgegengesetzter Richtung unnötig vermehrt, ein Fehler, der ohne die Forsteinrichtungsanstalt wahrscheinlich vermieden worden sei. Nicht minder habe die Spezialistenarbeit der Forsteinrichtungsanstalt zu Übertreibungen geführt in Gestalt zu weit gehender Bestandesausscheidungen, die nachher

---

<sup>1)</sup> Jahrgang 1908, Heft 1.

das Entsetzen der Wirtschaftler herausforderten. Man könne sehr wohl einen beträchtlichen Teil der sächsischen Bestandstrennungen fallen lassen und einer größeren Einfachheit und Übersichtlichkeit der Karten, der Borarbeiten, der Wirtschaftspläne, der Anschläge und der Erfolgsbuchungen Platz machen. Und was von den Karten gelte, das könne bis zu einem gewissen Grade auch von den Schriften gesagt werden. — Solche von fachkundiger Seite vorgetragene Bedenken verdienen gewiß volle Beachtung. Sie dürften kaum dazu geeignet sein, die verantwortlichen Leiter großer Forstbetriebe mit vielseitigen waldbaulichen Verhältnissen zur Nachahmung der sächsischen Einrichtungen zu ermutigen.

Wenn trotzdem Augst die Vermutung ausspricht, daß die sächsischen Oberförster sich nicht danach sehnten, an Stelle der Forsteinrichtungsanstalt ihre Wirtschaftspläne selbst anzufertigen, so dürften die hierfür angegebenen Gründe — Mangel an Zeit und bei den älteren Beamten Mangel an körperlicher Rüstigkeit — gegenüber der von Augst selbst für durchführbar gehaltenen erheblichen Vereinfachung des Verfahrens, der in dieser Schrift als möglich nachgewiesenen wirksamen Entlastung der Revierverwalter von dem subalternen Schreib- und Rechnungswesen, sowie der gleichfalls von Augst betonten Tatsache der „jezt zum Teil nicht voll genützten Erfahrung und Arbeitskraft der Oberförster“, keine maßgebliche Beachtung verdienen.

Das gleiche gilt in bezug auf den von Augst gerügten und allerdings sehr einleuchtenden Mangel, daß im sächsischen Ministerium nur ein einziger forstlicher Fachmann sitzt, der natürlich ganz außer Stande sein würde, neben seinen sonstigen Obliegenheiten auch noch die Oberleitung des Forsteinrichtungswesens wahrzunehmen.

In Sachsen hat man sich mit der zentralen Forsteinrichtungsanstalt seit langen Jahrzehnten eingelebt und auch außerhalb der Grenzen dieses Landes wird niemand wünschen, daß dort an der historisch gewordenen Einrichtung ohne den zwingendsten Anlaß gerüttelt werde. Für die Forstverwaltungen der deutschen Großstaaten aber erscheint die in Sachsen geschaffene Form der völligen Zentralisation des Forsteinrichtungswesens nicht empfehlenswert. Eine gewisse Einheitlichkeit der Oberleitung ist, wie oben bereits hervorgehoben, gerade in Forsteinrichtungssachen unabänderlich geboten. Diese naturgemäße Zentralisation bedarf jedoch, wenn sie nicht lähmend und hemmend wirken soll, eines starken Gegenwichtes, welches nicht besser geschaffen werden kann, als durch die grundsätzliche Übertragung der wichtigsten Forsteinrichtungsgeschäfte an die Oberförster. Auch an die älteren

Beamten, denn gerade sie werden, wenn sie nicht allzu unftet umhergewandert find, mit besonders reichen örtlichen Erfahrungen ausgerüstet fein, die ihnen vollen Ersatz bieten für den etwa bereits dahingefchwundenen Teil ftrogender Jugendkraft.

Forftorganifatorifche Fragen befchäftigen zurzeit besonders lebhaft die forftlichen Kreife des Königreichs Bayern, wo man fich zweifellos schon in allernächster Zeit vor folgenschwere Entfcheidungen gefteht fehen wird. Als in hohem Maße reformbedürftig fieht man dort wohl mit Recht auch das Forfteinrichtungswefen an, beffen Angelpunkt bekanntlich feitther in die Bezirksregierungen verlegt war. Deutlich laffen fich schon jezt zwei verfchiedene Strömungen unterfcheiden. Die eine, vertreten u. a. in der Münchener Allgemeinen Zeitung durch einen Artikel „Zur Reform der bayerifchen Staatsforftverwaltung“ — vom 3. und 4. März 1908, Nr. 103 und 105 —, verlangt die Schaffung von Zentralämtern auch für die Forfteinrichtung; die andere, welche beifpielsweise ihren Ausdruck findet in der bereits mehrfach erwähnten Rundgebung des Vereins Bayerifcher Staatsforftverwaltungsbeamter in Nr. 122 der Münchener Neuesten Nachrichten vom 13. März 1908, wünscht vor allem „größere Rückfichtnahme auf die Anficht der wirtfchaftenden äußeren Beamten bei Fertigung der Forfteinrichtungswerke“. Das läuft also gewiffermaßen hinaus auf den Ruf: hie Sachfen, hie Heffen! Hier kann der Verein Bayerifcher Staatsforftverwaltungsbeamter — der ja in feiner Veröffentlichung auch andeutet, daß die Forftämter dem Finanzministerium über diese und sonstige Fragen noch besonderen Bericht erstatten sollen — sowie jeder einzelne Angehörige dieses Vereins den eigenen Wünschen der Sache des Oberförsternsystems und dem wohlverstandenen Interesse des bayerischen wie des gesamten deutschen Forstwesens zweifellos einen Dienst von hervorragender Bedeutung leisten, wenn er energisch dafür eintritt, daß die Leiter der äußeren Ämter fernerhin zu Hauptträgern des Forfteinrichtungswesens bestellt werden. — Nach den vorläufigen Ausführungen der Denkschrift über die bevorstehende Reorganisation der bayerischen Staatsforftverwaltung erscheint es aber mindestens zweifelhaft, ob jene Reform ein entsprechendes Ergebnis tatsächlich in Aussicht zu stellen vermag. Allerdings wird dort unumwunden das Bedürfnis anerkannt, die besonderen Kenntnisse, welche den äußeren Beamten in bezug auf die örtlichen Verhältnisse ihres Bezirks zukommen, für die Zwecke der Forfteinrichtung mehr als bisher nutzbar zu machen und andererseits ihr Interesse an den wichtigen Aufgaben der Forfteinrichtung möglichst zu beleben. „Die bestehenden

Bestimmungen“ — so fährt die Denkschrift nach der Veröffentlichung in der Augsburger Abendzeitung vom 11. April 1908 weiter fort — „sind hier nicht zureichend, weil die Mitwirkung der Forstämter keine bestimmt umschriebene ist, sondern sich nach den jeweiligen speziellen Anweisungen der Direktionsstelle zu richten hat. Hierdurch kommen die äußeren Behörden mit ihren Erfahrungen und Anschauungen nicht immer in dem wünschenswerten Maße zur Geltung; es fehlt infolgedessen manchmal die wohlthätige Wirkung einer mehrseitigen Beleuchtung der grundlegenden Fragen auch aus dem Gesichtspunkte der lokalen Erfahrungen und Bedürfnisse. Das geschärfte Urteil, welches den Organen der Forsteinrichtung durch die fast ausschließliche Beschäftigung mit diesen Dingen eigen ist, schützt nicht vor Einseitigkeiten und Irrtümern. Wie in den Forstverwaltungsangelegenheiten die Kritik der von den bezüglichen Verfügungen Betroffenen wesentlich dazu beiträgt, jene den Anforderungen der Zeit und ihrer Bedürfnisse anzupassen, so soll auch bei der Waldbewirtschaftung und Ausnützung denjenigen, welchen die Ausführung und der Vollzug der Wirtschaftspläne obliegt, Gelegenheit gegeben und die Pflicht auferlegt sein, bei Aufstellung derselben ihre auf besondere Kenntnis der lokalen waldbwirtschaftlichen Verhältnisse sich stützenden Meinungen zur Geltung zu bringen. Hierin liegt zugleich das wirksamste Mittel, das Interesse der äußeren Behörden an der Forsteinrichtung und den dieselbe beherrschenden Fragen zu beleben. Es sollen daher die Forstämter angewiesen werden, vor Beginn der äußeren Waldstandsrevisionsarbeiten durch die Organe der Forsteinrichtung in einem Rückblick auf den Vollzug der Wirtschaftspläne, sowie auf die finanziellen Ergebnisse des Betriebes und die diese beeinflussenden Verhältnisse jene Erscheinungen und die aus denselben sich ergebenden Folgerungen eingehend zu erörtern, welche eine besondere Würdigung bei der Aufstellung der künftigen Wirtschaftspläne sowohl in bezug auf die Technik der Bewirtschaftung, als auf eine den örtlichen Waldzuständen, der Bedarfsbefriedigung und den finanziellen Interessen des Urars angemessene Waldbausnützung erheischen. Die hierüber gefertigten Gutachten sollen zunächst von den Bezirks-Inspektionsbeamten geprüft und mit ihren Erinnerungen, Ergänzungen und Anregungen versehen werden und sodann bei Aufstellung der Grundlagen für die Waldstandsrevisionsarbeiten und der Wirtschaftspläne durch die Organe der Forsteinrichtung die entsprechende weitere Würdigung und Berücksichtigung finden. Aber auch bei der Durchführung der Waldstandsrevisionsarbeiten selbst soll den Forstämtern ein gewisser Einfluß auf diese Geschäfte gesichert werden.

Der Umstand, daß die Ausführung der Forsteinrichtungsarbeiten in den Händen von meist ortsfremden Beamten ruht, welchen eine genauere Kenntnis der örtlichen Waldverhältnisse fehlt, weist auf die Notwendigkeit einer engeren Fühlungnahme derselben mit den Forstämtern hin, welchen insbesondere die Skizzierung der speziellen Wirtschaftspläne und eine eingehende Begutachtung der von den Organen der Forsteinrichtung ermittelten Haupt- und Zwischennutzungsetats aufzutragen sein wird". — Das alles ist gewiß gut gemeint und bedeutet wohl auch einen Fortschritt gegenüber dem seitherigen Zustande. Wird es aber genügen, um die gute Absicht überall zur vollen Wirkung gelangen zu lassen? Bietet das geplante Verfahren ausreichende Gewähr für ein einträchtiges erfolgreiches Zusammenwirken aller Berufenen und gegen jedes schädliche Übergewicht der „ortsfremden Beamten"? Die Möglichkeit erscheint nicht ausgeschlossen, daß dieses Programm nach schwerer Kreuzfahrt in das alte Fahrwasser zurückführt!

Übrigens dürfte in manchen Verwaltungen noch weit zwingendere Veranlassung zu einer baldigen Reform des Forsteinrichtungsverfahrens gegeben sein, als gerade in der bayerischen. Bieleorts liegt die Aufstellung der Betriebspläne, wenn auch nicht nach dem Wortlaute geschriebener Taxationsanweisungen, so doch tatsächlich in den Händen eines an Erfahrung wie an Geschäftsgewandtheit auf diesem wichtigen Gebiete gleich unzulänglichen Hilfspersonals, dem weder von seiten der Revierverwaltungen, noch von höheren Instanzen die ausgiebige Unterstützung mit Rat und Tat zuteil wird, ohne welche unter solchen Umständen auf brauchbare Leistungen wohl nur ausnahmsweise zu rechnen ist. Dann tritt der so oft zu beobachtende schon von Borggreve in seiner Forstabschätzung angedeutete Fall ein, daß demnächst entweder dem Oberförster oder dem Beamten der Kontrollstelle die undankbare, mit Verdruß und Reibung ständig verbundene Aufgabe zufällt, die Wirtschaft gegen schlechte Abschätzungswerke im buchstäblichen Sinne des Wortes zu verteidigen.

Solchen Übelständen kann auf keinem anderen Wege gleich gründlich vorgebeugt werden, als auf dem vorstehend empfohlenen. Allerdings nur unter der weiteren Voraussetzung einer zweckmäßigen Organisation und einer mit weiser Enthaltksamkeit abgegrenzten Mitwirkung der leitenden Zentralstelle. Denn eine unzulängliche eingerichtete, vom Triebe der Zentralisation beherrschte Oberleitung wird sicherlich stets, wenn auch nicht gerade in dem von Endres unterstellten Maße, als Hemmschuh auf jede lebendige Entwicklung der örtlichen Betriebsverwaltungen einwirken. Weil die Oberleitung im wesentlichen eine unpersönliche sein soll, dürfen die forst-

lichen Zentralstellen nur eine überwiegend kollegiale Verfassung erhalten und weil sie sich jeder zu weit gehenden Einmischung in den Gang der Geschäfte, jeder entbehrlichen Bevormundung der nachgeordneten Betriebsorgane enthalten sollen, muß ihre Mitgliederzahl in angemessener Beschränkung gehalten werden.

Dieser letzteren Anforderung entspricht etwa die Ministerialinstanz der preußischen Staatsforstverwaltung, während die bayerische<sup>1)</sup> wie auch in der Münchener Allgemeinen Zeitung hervorgehoben wird, mit Personal überladen ist und die sächsische am entgegengesetzten Mangel leidet. Letzterer entstammt denn auch das von Augst erwähnte Schulbeispiel für die Gefährlichkeit einer persönlichen und deshalb notwendigerweise absolutistischen Betriebsoberleitung. Augst schreibt: „Es ist dagewesen, daß ein nicht durch die Forsteinrichtungsanstalt hindurchgegangener Landforstmeister auf die Unterstützung durch die Forsteinrichtungsanstalt möglichst verzichtete. Die bedenklichen Folgen zeigten sich alsbald. Selbst das Finanzministerium ist in üble Lagen dadurch versetzt worden, daß es im Vertrauen auf die Vorschläge seines forstlichen Sachverständigen Bestimmungen erließ, die in der Verwaltung auf entschiedenen Widerspruch stießen und nach einer Anstandsfrist wieder fallen gelassen werden mußten. In Ermangelung eines Kollegiums von Fachgenossen haben sonst die Landforstmeister meist reichlich Gebrauch von der Gelegenheit gemacht, sich in wichtigen Fragen mit dem Vorstand der Forsteinrichtungsanstalt zu besprechen. Wenn irgendwo, so hätte hier von einer un-

---

<sup>1)</sup> Den 8 forsttechnischen Mitgliedern und etatsmäßigen Hilfsarbeitern der forstlichen Zentralstelle Preußens, mit einem Staatswaldbesitz von weit über 2,6 Millionen ha Holzboden, stehen an gleicher Stelle in Bayern, mit knapp 950000 ha Staatswald, zurzeit fast ebensoviele Beamte — aus dem Forst- und Jagd-Kalender für 1908 ist nicht genau erkennbar, ob es sich um die Zahl 6 oder 7 handelt — gegenüber. Die Denkschrift, betr. Änderung der bayerischen Forstorganisation, sieht nun zwar eine sehr wirksame Entlastung der Ministerialforstinstanz durch Erweiterung der Befugnisse der Regierungsforstabteilungen vor und will jener „nur die Geschäfte der obersten Aufsicht und Leitung des Staatsforstwesens und die Funktionen eines technischen Organs des Staatsministeriums des Innern in den Forst- und Jagdpolizeisachen und bezüglich der Oberaufsicht über die Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschafts-Waldungen“ vorbehalten — sie stellt aber für die nächste Zukunft überhaupt keine Verminderung des Personalbestandes jener Instanz in Aussicht und für spätere Zeit lediglich den Fortfall einer einzigen Forstratsstelle, während überdies an der Zentralstelle noch 4 (in Preußen 2) Hilfsarbeiter aus der Zahl der Forstassessoren dauernd beschäftigt werden sollen.

verantwortlichen Nebenregierung' gesprochen werden können, allerdings im guten Sinne, denn irgend' eine Aussprache ist immer noch besser als gar keine. Besonders die oben erwähnten Vorkommnisse neben dem immer deutlicher hervortretenden Bestreben des damaligen Landforstmeisters, die Revierverwalter zu bloßen Vollzugsorganen der Inspektionsbeamten herabzudrücken, waren es, die vor einigen Jahren den Jahrzehnte alten Wunsch nach Errichtung eines Direktivkollegiums von neuem und allgemein zum Durchbruch gelangen ließen, eines Kollegiums, dem die Forsteinrichtungsanstalt einzugliedern wäre und dem die jetzt zum Teil nicht voll genügte Erfahrung und Arbeitskraft der Oberförster zugute kommen würde."

Die genannten drei Verwaltungen haben das Gemeinsame, daß in ihnen zwischen die Zentralstelle und die Revierverwaltungen Mittelstellen eingeschaltet sind, deren sich jene nicht allein zur Beaufsichtigung, sondern auch zur Leitung der Oberförster bedienen. Hieraus ergeben sich recht eigenartige Zustände, die durchaus nicht dazu angetan sind, dem Oberförstersystem Kraft und Leben einzulösen. Keine Zentralstelle kann, ohne ihre eigene Position in bedenklicher Weise zu schwächen und ohne sich der wirksamsten Mittel zur Durchführung ihrer naturgemäßen Aufgaben zu berauben, die beiden großen Handhaben der unpersönlichen Betriebsleitung: den Erlaß von Wirtschaftsregeln und die Entscheidung über die Forsteinrichtungsarbeiten, auf Zwischenglieder übertragen, und ähnlich verhält es sich in bezug auf die Gesamtheit ihrer forstpolitischen Obliegenheiten. Nun beschränken sich aber die Befugnisse der sächsischen Oberforstmeister wie der bayerischen und preußischen Bezirksregierungen keineswegs auf die Weitergabe<sup>1)</sup> unmittelbarer Weisungen der Zentralstellen an die Beamten des äußeren Dienstes, auf die Unterverteilung der bezirksweise zur Verfügung gestellten Betriebsmittel an die einzelnen Reviere und auf ähnliche verhältnismäßig harmlose Dinge; sie erstrecken sich vielmehr auch auf das Recht zum unmittelbaren Eingreifen in die wirtschaftlichen Dispositionen der Oberförster, selbst in solche, die weder mit anerkannten Regeln der Forstwissenschaft, noch auch mit den von seiten der Zentralstellen etwa erlassenen besonderen Wirtschaftsregeln oder mit den genehmigten Betriebswerken im Widerspruch stehen. Das führt unausbleiblich zur persönlichen Betriebsleitung, und da diese, wie oben bereits ausgeführt wurde, ihrem Grundcharakter nach stets eine

<sup>1)</sup> Wobei alle überflüssigen Kommentare als für die Zentralstellen wie für die Oberförster gleich wenig schmeichelhaft grundsätzlich vermieden werden sollten!

absolutistische ist, so herrscht innerhalb eines solchen Systems beständig die Gefahr, daß die Mittelstelle ihrerseits andere als die von der eigentlich leitenden Zentralstelle gebilligten Wege einschlägt, bald nach rechts, bald nach links von diesen abweichend und so die Stetigkeit der Wirtschaft unter Umständen in sehr ernster und nachhaltiger Weise erschütternd.

Sind nun gar an den Bezirksregierungen mehrere Instanzen mit der gleichen persönlichen Betriebsleitung betraut, so werden diese durch ihr persönliches Eingreifen nur zu leicht sowohl unter sich als auch nach untenhin mit dem „verantwortlichen“ Oberförster und nach obenhin mit der „leitenden Oberleitung“ in Konflikte geraten, die lange Zeit hindurch latent bleiben können, deren verderbliche Wirkungen aber früher oder später unverkennbar hervortreten müssen.

Von den naturgemäßen Funktionen der Zentralstellen lassen sich im wesentlichen nur solche rein administrativer Natur auf Mittelstellen übertragen, und das sollte in weit größerem Umfange geschehen, als es bis heute tatsächlich der Fall war. Hier erscheint, ganz im Sinne der bereits erwähnten Ausführungen des Grafen Hue de Graiz, eine weitgehende Dezentralisation geboten. Es ist stets vom Übel, wenn sich die Zentralstelle einer großen Verwaltung die alleinige Verfügung oder doch die letzte Entscheidung über Dinge von rein örtlicher Bedeutung vorbehält. Das führt nicht nur zu einer endlosen Mehrung des Schreibwerks und zu einem überaus schleppenden Geschäftsgang, sondern, was schlimmer ist, zu tausend versäumten Gelegenheiten, zur Herrschaft der Schablone und zur Erstötung der fruchtbaren Initiative von unten.

Die Fürsorge für die Verbesserung, Vermehrung und Abänderung der Betriebsflächen, für die Herstellung guter Verbindungen innerhalb und außerhalb der Forsten, für die Beschaffung, Unterhaltung und Ergänzung der Forstgebäude, für die Abgrenzung der Schutzbezirke und die Verwendung des Schutzpersonals sowie für viele sonstige Dinge von geringerer Bedeutung sollte den etwa bestellten Mittelinstanzen für den Umfang ihrer Bezirke unter voller eigener Verantwortlichkeit in der Weise überlassen werden, daß sie der Zentralstelle lediglich durch die jährlichen Verwaltungsberichte über das zwischenzeitlich Geleistete und über die Verwendung der nach festen Jahresbeträgen zur Verfügung gestellten Betriebsmittel Rechenschaft abzulegen hätten.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Ein entschiedenes Vorgehen in diesem Sinne plant die Denkschrift, betr. Änderungen in der Organisation der bayerischen Staatsforstverwaltung. Danach sollen künftig die Mittelstellen der Regierungsforstabteilungen zuständig

In der Mehrzahl der deutschen Klein- und Mittelstaaten ist die Forstverwaltung schon heute so organisiert, daß die Oberförster unmittelbar der forstlichen Zentralinstanz unterstellt sind. Durch letztere wird dort sowohl die Leitung als auch die Beaufsichtigung der äußeren Verwaltungsbeamten wahrgenommen. Bei einer solchen Verfassung tritt mit besonderer Deutlichkeit die Berechtigung des schon aufgestellten Satzes hervor, daß an den forstlichen Zentralstellen das Kollegialsystem herrschen muß. Nur von den Kollegien als solchen darf die Betriebs-Oberleitung ausgehen, nicht von ihren einzelnen Mitgliedern. Letztere, als Einzelpersonen, dürfen nur zuständig sein für die Ausübung der Kontrolle, weil andernfalls sofort das persönliche Regiment mit seinen verderblichen Druck auf die Träger und seiner überaus schädlichen Wirkung auf die Sache der Verwaltung einsetzen würde. Tatsächlich haben denn auch in den betreffenden Verwaltungen die Zentralstellen, wenigstens zum Teil, ausgeprägte Kollegialverfassung. Die scharfe Trennung der unpersönlichen Betriebsleitung durch das Kollegium von der persönlichen Betriebsüber-

---

sein für: a) die Verbescheidung der einfachen Waldstandsrevisionen; b) die nachträgliche Einreihung von Beständen in den speziellen Wirtschaftsplan; c) die Durchführung von Grundankäufen zu Betriebszwecken oder zu gelegentlichen Arrondierungen kleineren Umfangs, sowie die Durchführung von hierdurch veranlaßten Grundverkäufen und Tauschen; d) die Ablösung von Forstrechten, soweit die Ablösungsbeträge im Einzelfalle die Summe von 8000 Mark nicht erreichen, in den Fällen c und d jeweils nach Maßgabe der für den Zweck zur Verfügung gestellten Mittel; e) die Verpachtung von Realitäten und Nutzungen soweit hierzu nicht die äußeren Behörden zuständig sind; f) die Verpachtung von Staatsjagden an das Forstpersonal oder an Private; g) die Bewilligung von Zuschüssen zur Instandsetzung von durch die Holzausfuhr aus Staatswäldungen außergewöhnlich abgenutzten Gemeindewegen; h) die ständigen Bauausgaben und die Unterhaltung der Dienstgebäude nach Maßgabe der zugewiesenen Mittel; i) das Ausstands- und Nachlasswesen und die Fristenbewilligungen im Rahmen der jeweiligen analogen Zuständigkeiten der Finanzkammern; k) die Kreis-, Distrikts und Gemeinde-Umlagen; l) die Prüfung und Anweisung der Liquidationen über Tagegelber und Reisekosten; m) die Beratung und Beschlußfassung in prozessualen Angelegenheiten; n) die Substantionen der Waldwärter; o) die Beurlaubung der Praktikanten und Forstschützdiens-Asspiranten; p) die Unterstützung der Pensionisten und Relikten des Forstpersonals aus Mitteln des Forstetats. — Ein Teil dieser Befugnisse wird übrigens vermutlich nicht von der Ministerialinstanz, sondern von den Finanzkammern auf die neu zu bildenden „Regierungs-Finanzkammern, Forst-Abteilungen“ übergehen.

wachung durch dessen einzelne Mitglieder ist jedoch meist noch nicht in dem erwünschten Maße durchgeführt. Es erscheint deshalb geboten, die Aufgaben und die Grenzen einer mit dem Wesen des Oberförstersystems verträglichen Betriebskontrolle hier nochmals näher zu umschreiben.

\*

\*

\*

Die Betriebskontrolle hat eine doppelte Aufgabe. Sie soll vor allem eine Gewähr dafür bieten, daß die von der unpersönlichen Oberleitung gegebenen allgemeinen Direktiven gebührende Nachachtung finden; nicht minder aber soll sie den Revierverwaltern den jederzeitigen Beirat eines erfahrenen Fachgenossen, einer Vertrauensperson für alle Angelegenheiten seiner Amtsführung zugänglich machen. — In erstgenannter Hinsicht handelt es sich namentlich um die für Erfolg oder Mißerfolg der Wirtschaft ausschlaggebenden Betriebsgeschäfte im engern Sinne des Wortes, um alles, was mit der Nutzung und Kultur des Waldes unmittelbar zusammenhängt. Wo die Zentralstellen in der Fürsorge für fachgemäße Wirtschaftsregeln und gebiegene Betriebswerke ihre Schuldigkeit getan haben, wird in bezug auf jene Dinge für den Kontrollbeamten nur noch eine beschränkte Tätigkeit übrig bleiben. Soweit die von den Oberförstern vorgelegten Jahrespläne für die Hauungs-, Kultur- und sonstigen Betriebsarbeiten sich mit jenen Richtschnuren im Einklang befinden, darf der Kontrollbeamte nicht befugt sein, Abänderungen vorzunehmen, nur weil ihm solche bei dieser oder jener Einzelheit nach seiner rein persönlichen Auffassung wünschenswert erscheinen. Sobald der Kontrollbeamte derartige persönliche Wünsche und Auffassungen dem Oberförster gegenüber in Zwangsformen gießen darf, wird dieser zum Spielball eines fremden Geistes, und gar leicht mag er dann schließlich jeden selbständigen Denkens und verantwortlichen Handelns mehr und mehr entwöhnt werden. Der sichere Schaden an der Person des Verwaltungsbeamten wiegt hier allemal weit schwerer, als der mögliche kleine Gewinn an der Sache des Verwaltungsobjektes.

Innerhalb des durch Wirtschaftsregeln und Forsteinrichtungswerke für den Gang des Betriebes gezogenen festen Gesamtrahmens kann sich der Kontrollbeamte nur in der Rolle des Beraters mit überwiegendem Vorteil betätigen. Verstöße gegen jene soll er beanstanden — liegen solche nicht vor, so muß er auf Ratsschlag und Empfehlung beschränkt bleiben, denn auch in solchen wirtschaftlichen Dingen muß der alte Spruch Geltung behalten: in necessariis unitas, in dubiis libertas. Trefflich ist der gleiche Standpunkt gekennzeichnet in der Geschäftsanweisung für

die Königl. bayerischen Forstämter vom 1. Juni 1885, wo es bezüglich der gemeinsamen Waldbegänge der Forstamtsvorstände und der Inspektionsbeamten heißt: (§ 76) „Bei diesem Anlasse wird der Forstamtsvorstand bestrebt sein, durch entsprechendes Benehmen mit dem Inspektionsbeamten die Intentionen der höheren Stellen zu erfassen und allseitige Anregung für die Handhabung des Dienstes zu gewinnen. Die praktische Verwertung der ihm gewordenen Anregungen vollzieht der Forstamtsvorstand jedoch unter seiner eigenen vollen Verantwortung.“ Allerdings ist an der gleichen Stelle auch gesagt: „Ausnahmsweise dürfen die zeitweilig in den Amtsbezirk entsendeten Inspektionsbeamten in Fällen, bei welchen Gefahr im Verzuge liegt, dem Forstamte schriftliche Aufträge erteilen, haben jedoch zugleich an die Regierung (Forst-Abteilung) Anzeige zu erstatten, welche hierauf nach Vernehmung des Forstamtes definitive Entschliessung ergehen läßt. Das Forstamt hat derartige provisorische Aufträge des Inspektionsbeamten unweigerlich zu vollziehen“ — aber in solchen Ausnahmefällen wird es sich wohl eben meist um Verstöße gegen allgemeine Wirtschaftsregeln oder gegen besondere Vorschriften der Forsteinrichtungswerke handeln, die auch nach der oben entwickelten Ansicht des Verfassers das sofortige Eingreifen des Kontrollbeamten durchaus gerechtfertigt erscheinen lassen.

Als Ausgleich für derartige durch die unabweissbare Rücksichtnahme auf das Wesen des Oberförstersystems gebotene Einschränkungen ihrer Befugnisse möge man den Kontrollbeamten eine andere Handhabe bietenden richtiger Gebrauch das Gewicht ihrer Stellung außerordentlich vermehren würde, ohne der Stellung des Oberförsters den geringsten Abbruch zu tun, während ihre unsachgemäße mißbräuchliche Anwendung sich eigentlich ganz von selbst verbietet und jedenfalls sehr bald als solche erkannt werden würde. Diese Handhabe läßt sich schaffen durch die allgemeine Verpflichtung der Kontrollbeamten zur regelmäßigen Aufstellung kurz gefasster Jahresübersichten, in denen sie ihre Wahrnehmungen und Anschauungen über den gesamten Dienstbetrieb jeder einzelnen zu ihrem Kontrollbezirke gehörigen Oberförsterei niederzulegen hätten, unter besonderer Hervorhebung aller für mangelhaft erachteten oder der Verbesserung bedürftig erscheinenden Punkte. Die Urschrift ihrer Aufzeichnungen ist dem betreffenden Revierverwalter zuzustellen, eine Abschrift vorläufig bei den Akten jener Behörden zurückzubehalten, denen die Kontrollbeamten angegliedert sind.

Dem Oberförster bleibt es überlassen, im Laufe des nächsten Jahres zum Inhalt der ihm übermittelten Niederschrift Stellung zu

nehmen, was in der Regel entweder durch stillschweigende Anerkennung und Nachsicht, d. h. durch Abstellung der gerügten Mängel und Einleitung der gewünschten Verbesserungen geschehen wird, oder durch Erhebung des förmlichen Einspruchs gegen die sachliche Berechtigung der Kritik des Kontrollbeamten. Im ersteren Falle ergibt sich die Erledigung von selbst, im letzteren wird die durch Kollegialbeschluß, gegebenenfalls nach vorausgegangener örtlicher Prüfung und Berichterstattung seitens eines ihrer Mitglieder, herbeizuführende Entscheidung der leitenden Behörde erforderlich. Wo Bezirksbehörden vorhanden sind, mag man diesen die in gleicher Weise zu bewirkende Erledigung allgemein oder von Fall zu Fall übertragen.

Ein ähnliches Verfahren kann auch in Frage kommen, wenn etwa der Oberförster die Beanstandungen des Kontrollbeamten einfach unbeachtet lassen sollte, nur mit dem Unterschied, daß dann der Inspektionsbeamte selbst die höhere Entscheidung anzurufen hätte; doch würden die gewiß seltenen Fälle dieser Art, deren fast notwendige Voraussetzung eine ungewöhnliche Gleichgültigkeit oder eine völlig exzentrische Richtung der beteiligten Personen bildet, unter Umständen auch ein Einschreiten im Wege des Disziplinarverfahrens erforderlich machen.

Es empfiehlt sich, für die Niederschriften der Kontrollbeamten bestimmte Borddruckmuster zu entwerfen, deren Einrichtung jede unnötige Weiterschweifigkeit von vornherein unterbinden soll und anzuordnen, daß die verschiedenen Jahrgänge in zeitlicher Reihenfolge für die einzelnen Reviere zu besonderen Heften vereinigt werden. Bei jeder Eintragung ist ersichtlich zu machen, wie der betreffende Fall seine Erledigung gefunden hat.

Die Kontrollbeamten müssen dafür verantwortlich gemacht werden, daß die Niederschriften ein vollständiges Bild der zu schildernden Verhältnisse darbieten, daß nichts unerwähnt bleibt, was der Beachtung des Revierverwalters anzuempfehlen gewesen wäre. Werden die Hefte von Zeit zu Zeit durch die Zentralstelle eingesehen, so gewinnt letztere auch in sehr großen Verwaltungen einen verhältnismäßig leichten und zuverlässigen Überblick über alles, was ihr in bezug auf den Stand der Dinge bei den äußeren Dienststellen sowie über die Tätigkeit der Inspektionsbeamten zu wissen not tut und sie wird, auch abgesehen von den der Einzelentscheidung bedürftigen Fällen, unschwer ermitteln können, wo etwa eine gelegentliche Oberrevision angezeigt erscheinen möchte.

Daß ein solches Verfahren die sachlichen Interessen der betreffenden Verwaltungen in äußerst wirksamer Weise fördern würde, kann nicht

zweifelhaft sein. Dafür bürgt vor allem die von ihm ausgehende stete Unregung des Verantwortlichkeitsgefühls der hauptsächlich beteiligten Dienststellen. Der Oberförster weiß, daß er über alle Hauptzweige seiner dienstlichen Tätigkeit jahraus jahrein ein sachmännisches Urteil zu gewärtigen hat, in dem allen denen, die es angeht, eine bleibende Kennzeichnung der etwaigen Schwächen seiner Verwaltung geboten werden soll. Der Kontrollbeamte wird sein Urteil nicht ohne reiflichste Prüfung abgeben, denn er muß mit einer scharfen Nachprüfung desselben von unten wie von oben her rechnen. Deshalb ist auch keineswegs zu befürchten, daß sich aus einer solchen Regelung des Aufsichtsdienstes eine Häufung kleinlicher Beanstandungen und eine Überlastung der Zentralfstelle mit Streitfällen über Nichtigkeiten aller Art ergeben könnte. Dinge von verhältnismäßig untergeordneter Bedeutung werden zwischen den zunächst Beteiligten, den Oberförstern und den Inspektionsbeamten, im Wege des mündlichen Meinungsaustausches erledigt werden, wobei es gar nicht einmal erforderlich ist, daß alle Meinungsverschiedenheiten durch Nachgeben des einen oder des anderen Teiles zum Verschwinden gebracht werden. Man wird sich eben mit einer solchen Aussprache begnügen in der dann sicherlich weit stärker als seither zur Geltung kommende Erwägung, daß im Forstbetrieb wahrlich nicht alles und jedes über einen Leisten geschlagen zu werden braucht, daß es vielmehr auch dort oft genug verschiedene Wege gibt, auf denen schließlich der gleiche Erfolg erreicht werden kann. So wird denn auch die unentbehrliche zweite Triebfeder erspriesslichen Wirkens, die Selbständigkeit jedes einzelnen Gliedes der Verwaltung, bei dem vorgeschlagenen Verfahren in ausreichender Weise gewahrt.

Das seither nicht selten wenig befriedigende persönliche Verhältnis zwischen den Revierverwaltern und den forstlichen Kontrollbeamten wird gleichfalls eine durchgreifende Besserung erfahren, denn die Grundlagen der gegenseitigen Beziehungen zwischen beiden sollen ja fortan bestehen in voller Offenheit, strenger Sachlichkeit und achtungsvoller Rücksichtnahme auf jede begründete Überzeugung. Fortiter in re, suaviter in modo, das ist der Spruch, der das ganze Verfahren in seiner Eigenart am besten charakterisieren dürfte.

Nun mag es ja freilich auch heute noch Vertreter jener Auffassung geben, welche vor annähernd 25 Jahren in dem damals vorübergehend so heiß entbrannten Kampfe um eine gründliche Reform der preussischen Forstorganisation von einflußreichen Anhängern des Bevormundungssystems mit leider nur allzu gutem Erfolge geltend gemacht wurde, der

Auffassung nämlich, daß nur dem in Wirklichkeit kaum vorhandenen Ideal-Oberförster die gewünschte Selbständigkeit würde gewährt werden können, daß aber unsere Durchschnitts-Revierverwalter der eingehenden Kontrolle und Leitung unabänderlich bedürften, weil sich sonst ein wohlgeordneter Forstbetrieb nicht werde aufrecht erhalten lassen. Man vermeint, hier Stimmen zu hören aus der Tiefe des 18. und aus dem Anfang des 19. Jahrhunderts. In das 20. Jahrhundert, in unsere moderne Zeit gehören sie nicht mehr hinein, ihre fremdartigen Weisen müssen endlich zum Verstummen gebracht werden, und hoffentlich bedarf es dazu nicht des unerwünschten Kampfmittels beißender Ironie, mit der Keffler und andere die Mißlichkeiten und Mißerfolge des Bevormundungssystems neuerdings gegeißelt haben.

Der Oberförster, der zur Zeit seiner Anstellung als gereifter Mann tatsächlich noch der bevormundenden Leitung bedarf, kann nur eine Ausnahmeerscheinung sein und als solche nicht zur Rechtfertigung des Systems der Bevormundung dienen. Wäre der leitungs- und bevormundungsbedürftige Oberförster nicht Ausnahme, so läge darin ja auch die denkbar stärkste Verurteilung unseres ganzen forstlichen Bildungs- und Erziehungswesens, eine Verurteilung, wie sie in solchem Maße gewiß weder die einseitige Univeritätsbildung verdient, noch auch die einseitige Fachschulbildung.<sup>1)</sup>

---

<sup>1)</sup> Solche Ausnahmen, die ja vereinzelt überall vorkommen werden, bieten auch keine genügende Rechtfertigung für eine so zweischneidige Maßnahme, wie sie gegenwärtig in Bayern geplant ist, wo nach der mehrerwähnten Denkschrift über die Forstverwaltungsreorganisation die Absicht besteht, zur Forstamtsverwaltung künftig nur noch Beamte gelangen zu lassen, „die nach Prüfungsergebnis und insbesondere gemäß ihrer Qualifikation volle Gewähr für eine den heutigen Anforderungen entsprechende Verwaltung des ihnen anzuvertrauenden Amtes zu bieten vermögen“. Für Beamte, welche diesen Forderungen nicht genügen, soll die Assessorenstellung den Abschluß ihrer dienstlichen Laufbahn bilden. — Ganz abgesehen von der eigentümlichen Beleuchtung, in der hiernach die „Assessorenstellung“ erscheinen muß, haben diskretionäre Befugnisse von derartiger Tragweite etwas überaus mißliches und es gehört kein sehr schiefer Gesichtswinkel dazu, um in ihnen gewissermaßen einen Einbruch in das Gebiet des Disziplinarstrafrechts zu erblicken. In Preußen bestand vorübergehend eine ähnliche Einrichtung, die man aber zur allgemeinen Genugtuung nach kurzer Zeit wieder fallen gelassen hat. Es handelte sich um die sogen. „Oberförster-Anwärter“, deren Anstellung als Oberförster nur dann erfolgen sollte, wenn alle geeigneteren sonstigen Aspiranten vergriffen seien. Schließlich sind diese Oberförster-Anwärter nach etwas längerer als der Durch-

Jeder Systemwechsel bereitet während eines gewissen Übergangszeitraumes einige Schwierigkeiten. Der Übergang von dem imaginären Oberförstersystem der Gegenwart zu dem wahren Oberförstersystem der Zukunft wird an solchen keineswegs besonders reich sein. Greifbare Beweise hierfür lieferten die Verwaltungen, die, wie die badische, hessische, württembergische und braunschweigische auf dem Wege der Reform bereits am weitesten vorgeschritten sind, ohne daß sich nach der angedeuteten Richtung hin selbst nur vorübergehend nennenswerte Mißstände gezeigt hätten.

In gewissen Dingen wird man sich allerdings gerade während solcher Übergangszeiten besonderer Vorsicht befleißigen müssen. Dahin gehört vor allem die sorgsame Auswahl der Kräfte für den Inspektionsdienst und für die Stellen in den leitenden Kollegien. Sie alle müssen dem Kreise der Oberförster entnommen werden. Sie sollen im besten Sinne des Wortes die künftigen Vertrauensmänner ihrer Berufsgenossen sein und auch im Oberförstersystem der Zukunft keineswegs einen abgeschwächten, sondern einen wesentlich veredelten und jedenfalls sehr bedeutsamen Einfluß auf die Entwicklung des Forstwesens ausüben. Es ist daher erklärlich, daß gerade die Oberförster jeden Wahlakt dieser Art mit gespannter Aufmerksamkeit und in den Vorbereitungsstadien auch mit kritischem Blicke verfolgen. Man erwartet auf ihrer Seite mit Recht, daß nur Männer von gereifter Erfahrung, eigenem hervorragendem Können und durchaus gediegenem Charakter für jene Ämter in Vorschlag gebracht werden, Männer von aufrechter Gesinnung, denen alles abgeht, was an die in wechselnden Farben schillernde, schmiegsame Gesinnungstüchtigkeit des Strebers erinnert. Solcher Männer bedarf man in erhöhtem Maße zur glatten und erfolgreichen Umbildung bestehender Verwaltungssysteme, denn gerade an der Schwelle neuer Zeiten müssen die Maßnahmen der leitenden Stellen von dem vollen Vertrauen aller Glieder des umzuförmenden Gesamtorganismus getragen sein. Je größer eine Verwaltung, um so schwieriger und verantwortungsvoller ist die Aufgabe, das notwendige Geschäft der Auslese in einwandfreier, allseitig befriedigender Weise zu erledigen.

Unerläßliche Vorbedingung ist eine ausgedehnte Personalkenntnis auf Seiten der Mitglieder jener Zentralstellen, von denen die Vorschläge zur Berufung in die höheren Ämter auszugehen pflegen. Wie kann

schnittswartezeit ihrer Altersgenossen wohl sämtlich zur Anstellung als wirkliche Revierverwalter gelangt. Es fehlt nicht an Beispielen dafür, daß sie sich später vielseitig bewährt und erfolgreich betätigt haben.

diese Kenntnis erworben werden? Ein Hilfsmittel von nicht zu unterschätzender Bedeutung würde auch nach dieser Richtung hin eine nach dem Vorbilde Hessens allgemein durchgeführte organische Vereinigung der Oberförster gleichartiger Wirtschaftsgebiete zu örtlichen Wirtschaftsräten darbieten, an deren Sitzungen und Fachexkursionen gelegentlich die Personalreferenten der forstlichen Zentralbehörden teilzunehmen hätten. In solchen Körperschaften wird der wahre Wert der einzelnen Persönlichkeit wohl fast ausnahmslos richtig eingeschätzt und nach Verdienst gewürdigt werden. Dort ist der Ort, wo alle Bürgschaften für eine richtige Zuchtwahl auf einem gegen menschliches Irren nach Möglichkeit abgeschlossenen Boden zu finden sind.

Für die Mitglieder der Zentralbehörden dürfte die Unterhaltung regerer Beziehungen zu den Beamten des Außendienstes einen nicht unbeträchtlichen Zuwachs an Zeitaufwand für diesen seither hin und wieder wohl etwas stiefmütterlich behandelten Teil ihrer Aufgaben mit sich bringen. Zu irgend welchen Bedenken kann dies jedoch keinen Anlaß bieten. Die Arbeitskraft der forstlichen Zentralstellen wurde bis auf den heutigen Tag in den meisten Verwaltungen so vorwiegend für administrative Dinge in Anspruch genommen, die nach dem oben Gesagten zum größten Vorteil für den Gesamtbetrieb auf andere Schultern<sup>1)</sup> abgeladen werden können, daß nach Durchführung der vorgeschlagenen Reformen in jenen Kreisen zweifellos ausreichende Mühe zur eingehenderen Beschäftigung mit den so wichtigen Personalangelegenheiten verfügbar sein wird.

Im übrigen sollte man von den auf allen Gebieten menschlicher Arbeit längst erprobten großen Vorteilen einer rationellen Arbeitsteilung auch in den oberen Ämtern der Forstverwaltung überall den ausgiebigsten Gebrauch machen. Der gegebene Weg hierzu ist die Abgrenzung von Sach- und Ortsdezernaten und ihre jeweilige Übertragung auf die Mitglieder, deren persönliche Richtung und Befähigung in ihnen die geeignetsten Förderer der betreffenden Dienstzweige vermuten läßt. Als notwendiges Sicherheitsventil für einen derartig gegliederten Arbeitsbetrieb, der auf keinen Fall der Entwicklung eines schädlichen Spezialistentums Vorschub leisten darf, muß jedoch die Kollegialverfassung

---

<sup>1)</sup> Einschließlich der besonders geeigneten und tragkräftigen Schultern der Kultusministerien in jenen Staaten, welche seither eigene Forstakademien unterhielten und das höhere forstliche Bildungswesen vom allgemeinen Ressort des Unterrichtswesens völlig ausschlossen, um es als fremdartiges Anhängsel lediglich an andere Fachministerien zu binden.

jener Ämter gefordert werden. Dies gilt sowohl für die Zentralinstanzen, als auch für die zwischen sie und die Organe des äußeren Dienstes etwa eingeschalteten Mittelinstanzen. Während bei jenen wenigstens das Prinzip der Arbeitsteilung wohl überall anerkannt wird und zum Teil auch bereits in wohldurchdachter Weise zur Anwendung gelangt, ist bei den Mittel- oder Bezirksinstanzen der großen Verwaltungen leider noch nicht durchweg das gleiche der Fall. Für den norddeutschen Leser dürfte es besonderes Interesse haben, einen Überblick darüber zu erhalten, wie seither an den bayerischen Kreisregierungen die Geschäftsverteilung in bezug auf das Forstwesen geregelt war.<sup>1)</sup> Es seien deshalb die wesentlichsten Punkte aus der im Finanz-Ministerialblatt für das Königreich Bayern vom 12. Mai 1885 Nr. 11 veröffentlichten Geschäftsanweisung bezüglich der Behandlung des Forst-, Jagd- und Triftwesens bei den königlichen Kreisregierungen<sup>2)</sup> nachstehend wiedergegeben.

Die in den Finanzkammern der Kreisregierungen gebildeten Regierungsforstabteilungen<sup>3)</sup> behandeln mit Ausnahme gewisser Gegenstände der reinen Finanzverwaltung die Angelegenheiten des Staats-, Forst-, Jagd- und Triftwesens in der Hauptsache selbständig, und zwar gelangen alle wichtigeren Sachen durch Kollegialbeschluß zur Entscheidung. Die Mitglieder des Kollegiums haben als Inspektionsbeamte das besondere Referat über die ihnen zugewiesenen örtlich abgegrenzten Inspektionsbezirke zu führen. Ihre wichtigsten Obliegenheiten bestehen in dieser Hinsicht in der technischen Prüfung der jährlichen Betriebsanträge für Hauungen, Kulturen, Begehauten usw. und überhaupt in der regelmäßigen<sup>4)</sup> Überwachung der Forstämter des Inspektionsbezirkes in Hinsicht

---

<sup>1)</sup> Wesentliche Änderungen dieser Geschäftsverteilung scheinen auch bei der bevorstehenden Reorganisation nicht geplant zu sein. Doch könnte man nach dem Wortlaute der betr. Denkschrift fast auf die nach der seitherigen Entwicklung der Dinge in Bayern höchst unwahrscheinliche Vermutung kommen, die Geschäftsbehandlung werde eine gefährliche Ablenkung von der kollegialen nach der bureaukratischen Seite hin erfahren.

<sup>2)</sup> Im Verlag der Akademischen Buchdruckerei von F. Straub in München.

<sup>3)</sup> Sie sollen nach der neuen Organisation bekanntlich noch mehr als seither von der Verbindung mit dem Hauptkörper der Finanzkammern losgelöst werden.

<sup>4)</sup> Befremden muß die in der Reorganisations-Denkschrift zum Ausdruck gebrachte Absicht, den im Laufe des letzten Jahrzehntes bereits wiederholt eingeschränkten Inspektionsdienst einer „bemessenen weiteren Beschränkung“

auf die Führung des laufenden äußeren und inneren Dienstes. Außer dem Bezirksreferate hat jeder Referent noch ein Sachreferat für den ganzen Umfang des Regierungsbezirkes wahrzunehmen. Die Bildung dieser Sachreferate ist durch Königl. Allerhöchste Verordnung vom 19. Februar 1885, die Organisation der Staatsforstverwaltung betreffend, vorgeschrieben und so durchgeführt, daß folgende 8 Referate aus-  
geschieden sind:

- I. Personalia, Waldbauschulen, Forstbezirks-einteilung, allgemeine Dienstaufsicht.
- II. Forsteinrichtung und genereller Forstbetrieb in den Staatswäldungen.
- III. Forstpolizei, Bewirtschaftung der Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschaftswäldungen im allgemeinen, Prüfung der Wirtschafts-pläne für dieselben.
- IV. Verwertung der Forstprodukte im allgemeinen; Maß und Gewicht, Holzfortierung, Zoll- und Frachtangelegenheiten (Handelsreferat).
- V. Etats- und Rechnungswesen; Forstbuchhaltung.
- VI. Forstrealitäten, einschließlich der Dienstwohnungen und Dienstgründe, Forstrechtsangelegenheiten.
- VII. Jagdbetrieb und Jagdpachtung; Jagdpolizei; Jagd- und Forststrafwesen; Fischereisachen, Perlenfischerei.
- VIII. Waldwegesbau, Trift- und Floßbauten und andere Holztransportanstalten (technisches Referat).

zu unterwerfen, „weil die heutigen Forstamtsvorstände nach ihrer allgemeinen wie beruflichen Ausbildung die Amtsverwaltung selbständig zu führen vermöchten und einer besonderen Führung und Leitung durch die Inspektionsbeamten nicht mehr bedürftig seien“. Letzteres ist gewiß zutreffend. Es ändert aber nichts an der unbedingten Notwendigkeit einer regelmäßigen wirksamen Überwachung der Forstämter durch die Beamten des Inspektionsdienstes, deren Aufgabe in der Denkschrift kaum zutreffend dahin umschrieben ist, daß sie sich nebenher auch noch erstreckt auf „die persönliche Vermittelung der Intentionen der Direktionsstelle“. Darin läge ja eben eine höchst bedenkliche Abirrung von einer der wesentlichsten Grundlagen des Oberförstersystems, der unper-  
sönlichen Betriebsleitung, und ein Hineintreiben in die Gefahr „einer Direktion der Geschäfte vom grünen Tische aus“; einer Gefahr, gegen deren Heraufbeschwörung die Denkschrift selbst diesen Teil des in ihr entwickelten Reformprogrammes in Schutz nimmt, bevor noch ein solcher Vorwurf erhoben werden konnte. — Folgerichtig hätte weiterhin die geplante erhebliche Einschränkung des Inspektionsdienstes ihre Ergänzung finden müssen in einer entsprechenden Verminderung der Zahl der Inspektionsbeamten. Davon ist aber in der Denkschrift an keiner Stelle die Rede!

Jeder Bezirksreferent ist übrigens für sämtliche Angelegenheiten seines Inspektionsbezirkes ständiger Mitarbeiter der Sachreferenten. Er bleibt also andauernd in der Lage, auch auf die Gegenstände der nicht etwa in seine eigene Hand gelegten Sachreferate einen entsprechenden Einfluß zu nehmen. So ist auf der einen Seite hinlängliche Sicherheit gegen jede einseitige Entwicklung des Geschäftsbetriebes geboten, andererseits aber auch Fürsorge dahin getroffen, daß in den wichtigen Sachreferaten von den jeweilig berufensten Kräften eine weitreichende Initiative entwickelt und das Forstwesen in allen seinen verschiedenen Zweigen einem nie rastenden gesunden Fortschritt entgegengeführt werden kann.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Sollte sich im Laufe der gegenwärtig angeschnittenen Auseinandersetzungen über die angeblich im bayerischen Forstwesen herrschenden Mißstände herausstellen, daß tatsächlich — beispielsweise in bezug auf die Verbesserung und Vermehrung der Holztransportanstalten aller Art — in den letzten Jahrzehnten nicht überall das geschehen ist, was an und für sich wünschenswert gewesen wäre, so wird man derartige Mängel keineswegs ohne weiteres als Beweis gegen die Trefflichkeit der eben geschilderten Einrichtungen anführen dürfen. Bayern steht bekanntlich in bezug auf die Entwicklung der Verkehrsanstalten überhaupt nicht gerade in Deutschland voran, insbesondere ist dort auch die Entwicklung des Eisenbahnnetzes erheblich im Rückstand geblieben. Das hat schwerwiegende politische und wirtschaftliche Gründe, deren man sich im bayerischen Landtage zweifellos sehr wohl bewußt ist und die sicherlich auch manchen Plänen der oberen Forstbehörden hindernd im Wege gestanden haben. Derartige Verhältnisse beengen erfahrungsmäßig kein anderes Ressort der Staatsverwaltung so sehr, wie das des Finanzministers. Die Loslösung der bayerischen Staatsforstverwaltung vom Ressort des Finanzministeriums würde vielleicht auch hierin noch am ersten einen wohlthätigen Wandel schaffen.

Gegenüber dem neuesten Reformprogramm der bayerischen Staatsforstverwaltung sind — wie hier noch kurz vermerkt sein mag — nach allem, was bis heute lediglich durch die Tagespresse darüber bekannt geworden ist, vom Standpunkte dieser Schrift aus viele Vorbehalte erforderlich. Daß jenes Programm namentlich in der Richtung auf eine gesunde Dezentralisation manchen Fortschritt verspricht, soll durchaus nicht verkannt werden. Andererseits scheint jedoch seine Vereinigung von anerkannten Fehlern des seitherigen Systems in wichtigen Punkten unzureichend zu sein. Während nicht erkennbar ist, daß die persönliche Leitung in Wirklichkeit beseitigt wird, scheinen der unpersönlichen Leitung zu weite, der Betriebsaufsicht aber sowie der Entlastung des wissenschaftlich gebildeten Personals von der Verantwortlichkeit für subalterne Geschäfte zu enge Grenzen gesteckt zu werden. Fragen des Ranges, der Titulatur und der bürokratischen Staffellung des behördlichen Gesamtkörpers treten gegenüber Dingen ernsterer Natur z. T. auffällig in den Vordergrund. Ein

Fraglich könnte es allerdings erscheinen, ob man nicht mit der Loslösung der Sach- von den Bezirksreferaten etwas reichlich weit gegangen ist. In Braunschweig, wo eine ähnliche Organisation besteht, hat man sich mit einer erheblich geringeren Anzahl von Sachreferaten — für Personalien, Generalien der Hauungen und Kulturen, Generalien der Forsteinrichtung und Vermessung, Generalien in Jagd- und Fischereisachen sowie im Forst- und Jagdбуßwesen — begnügt und befindet sich sehr wohl dabei. Wiederum einen anderen Weg hat man in Baden eingeschlagen, wo den forstlichen Mitgliedern des Kollegiums der Domänen-direktion mehrere räumlich getrennte Referatsbezirke zugewiesen sind, bei deren Abgrenzung ausschlaggebendes Gewicht darauf gelegt wurde, daß jeder Referent die verschieden gearteten Landesteile kennen lernt und mit ihren wechselnden Waldestypen und Wirtschaftsformen in ständiger Berührung bleibt. So wird dort auch ohne das Hilfsmittel der Bildung von Sachreferaten jeder Vertnöcherung des Einzelreferenten innerhalb eines zu eng bemessenen und zu einseitig gestalteten Wirkungskreises vorgebeugt.

Ein Vergleich mit den entsprechenden Einrichtungen der größten deutschen Forstverwaltung, der preußischen, kann hier nicht gezogen werden, da die Unterlagen fehlen. Veröffentlicht und deshalb der Besprechung zugänglich ist von den bezüglichlichen Geschäftsanweisungen und amtlichen Erlassen nur die Regierungsinstruktion vom Jahre 1817/1825, die jedoch gerade in bezug auf die Abwicklung der forstlichen Geschäfte kein klares und durchaus zutreffendes Bild mehr zu bieten vermag, und ähnlich verhält es sich mit den bekannten Schriften von v. Hagen-Donner und Schlieckmann. Halbe Andeutungen und verschleierte Hinweise auf den heutigen Stand jener Einrichtungen, wie sie neuerdings ohne nähere Text- und Quellenangaben mehrfach in der Tagespresse und in forstlichen Zeitschriften dargeboten wurden, u. a. in der Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen<sup>1)</sup> und im Forstwissenschaftlichen

abschließendes Urteil über das ganze Reformwerk läßt sich erst nach dem Erscheinen der in Aussicht gestellten, aber bis heute noch ausstehenden Neubearbeitung der „forstamtlichen Geschäftsanweisungen“ und der „Dienstesinstruktionen für das Hilfspersonal“ fällen. Immerhin sei hier der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß man vor endgültiger Entscheidung über Dinge von so schwerwiegender Bedeutung der allseitigen freien Erörterung des Für und Wider einen breiten Spielraum und ein williges Gehör schenken möge.

<sup>1)</sup> 1906, Heft 4: Einige Fortbildungsvorschläge für das Forsteinrichtungswesen in Preußen. Von Professor Dr. Martin.

Zentralblatt,<sup>1)</sup> gewähren weder ausreichenden sachlichen Anhalt, noch die persönliche Berechtigung zum näheren Eingehen auf diesen Gegenstand.<sup>2)</sup>

Eins aber kann nicht zweifelhaft sein. In Preußen macht sich das Bedürfnis nach Vereinfachung der gesamten Verwaltungsorganisation, des Geschäftsganges und des Rechnungswesens — durch umfassende Dezentralisation und wesentlich erweiterte Zuständigkeit der Lokalinstanzen, durch Beseitigung oder Verminderung entbehrlicher Mittelstellen und durch Verzicht auf die ebenso kostspielige wie schwerfällige, doppelte bis dreifache Nachprüfung von Dingen, die jeder kaufmännisch geregelte Betrieb vergleichsweise spielend erledigt — sicherlich nicht in geringerem Maße geltend, als in anderen deutschen Bundesstaaten. Im Gegenteil, die Zahl und das Schwergewicht der Stimmen, die aus allen Bevölkerungsschichten heraus eine baldige Durchführung derartiger Reformen mit großer Dringlichkeit befürworten, deutet darauf hin, daß gerade in Preußen die Überzeugung von der Notwendigkeit gründlicher Neuerungen in den weitesten Kreisen verbreitet ist.

Seit Jahr und Tag hat die gleiche Überzeugung auch in den Landtagen vieler Einzelstaaten und im deutschen Reichstage einen besonders lebhaften Ausdruck gefunden. Der Anlaß hierzu ist ja auch wahrlich schwerwiegend genug. Es handelt sich darum, die Mittel aufzubringen für die Erhöhung der bei steigender Teuerung aller Lebensbedürfnisse wieder einmal unzulänglich gewordenen Beamtensoldungen, und mit

---

<sup>1)</sup> 1906, Heft 5 und 7: Neue Bestimmungen über die Abgrenzung der Befugnisse der Regierungsratsbeamten in Preußen vom 18. Februar 1906.

<sup>2)</sup> Durch die „Bestimmungen über die Vorbereitung für den königlichen Forstverwaltungsdienst“ vom 23. Februar 1903 — Jahrbuch der preussischen Forst- und Jagdgesetzgebung und -Verwaltung, Band 25, Heft 2 — ist übrigens die Kenntnis der einschlägigen Verhältnisse unter die Anforderungen der Staatsprüfung ausdrücklich aufgenommen, denn es heißt dort im § 29 Abs. 2:

Die Prüfung erstreckt sich auf alle Teile der Forstwissenschaft und Forstwirtschaft in ihrem ganzen Umfange, auf das in Preußen und dem Deutschen Reiche geltende öffentliche Recht, insbesondere das Verfassungs- und Verwaltungsrecht, auf den bei der Forstverwaltung gewöhnlich in Betracht kommenden Teil des einheimischen Privatrechts, auf Volkswirtschaftslehre, Finanzwissenschaft, Forstpolitik, auf die Organisation der Verwaltung, Ressortverhältnisse, Dienstkreise der Beamten, auf das Etats-, Kassen- und Forstrechnungswesen, sowie überhaupt auf alle Gegenstände der forstlichen Geschäftsverwaltung, der Jagdkunde und Jagdverwaltung.

Schrecken ist man sich dessen bewußt geworden, welche gewaltigen Summen erforderlich sein werden, um jenem Zwecke nur einigermaßen zu genügen. Bemerkenswert erscheint auch der Umstand, daß sich Männer von konservativer Gesinnung zu Hauptträgern der Reformbewegung gemacht haben. Freiherr von Zedlitz, der im preussischen Abgeordnetenhaus erst vor kurzem wieder mit besonderer Wärme für den Reformgedanken eingetreten ist, äußerte in einer seiner Reden: „Also, meine Herren, ich meine, wir werden mit eisernem Besen die Etatsvorschläge der Staatsregierung dahin durchkehren müssen, daß alles was an überflüssigen Beamten . . . darin ist, herausgestrichen wird, schon um den Etat etwas zu erleichtern, aber vielleicht noch in viel höherem Maße, um der Regierung einen Antrieb zu geben, ihrerseits mit einer Reform unseres Verwaltungsdienstes vorzugehen . . . ohne die wir zweifellos allmählich zu einem solchen Heere von Beamten kommen, daß sie uns direktament auffressen“ (Haus der Abgeordneten, 9. Sitzung vom 13. Januar 1908). Ein anderer konservativer Redner hob insbesondere hinsichtlich der Verhältnisse an den Bezirksregierungen hervor, wie sehr die Selbständigkeit ihrer Mitglieder bei der Erledigung der Arbeiten geschmälert und beschnitten sei: „Ich möchte noch darauf hinweisen, — das macht sich auch mehr und mehr geltend, wenn auch nicht gerade im Ressort des Innern — daß die Selbständigkeit der einzelnen Beamten bei der Erledigung der Arbeiten geschmälert und beschnitten wird. Die einzelnen Dezernenten bei den Regierungen haben nur sehr wenig Selbständigkeit; aber auch die Regierungen als solche werden in der Selbständigkeit ihrer Entschlüsse, die sie nach der Regierungsinstruktion haben müßten, beeinträchtigt durch das Bestreben, alle wichtigeren Entscheidungen der Zentralstelle vorzubehalten. Ich meine, daß diese Praxis das Interesse der betreffenden Regierungsbeamten an der Erledigung der Sachen ertötet und zur Verzögerung und Verschleppung beiträgt, also gar nicht im Interesse der sachlichen und schnellen Erledigung der Dinge liegt. Wenn es schließlich dahin kommt, daß die Behörden, die mit der Bevölkerung, um deren Interessen es sich doch in erster Linie handelt, die nächste Fühlung haben, ausgeschaltet werden, und dann die Entscheidungen immer mehr in das theoretisierende Ermessen der den Dingen doch fernerstehenden Zentralbehörden gestellt sind, so kann das nur zum Nachteil der Bevölkerung ausschlagen.“

Ein förmlicher Antrag, darauf abzielend, daß die Königliche Staatsregierung ohne Verzug eine den Bedürfnissen der Jetztzeit ent-

sprechende Vereinfachung und Modernisierung der Organisation des Verfahrens und des Rechnungswesens in den verschiedenen Ressorts der Staatsverwaltung in die Wege leiten möge, fand weitgehende Unterstützung. Mehrere Staatsminister, darunter der Minister des Innern, der Kultusminister und auch der in bezug auf die forstlichen Dinge vor allem in Betracht kommende Landwirtschaftsminister, haben erfreulicherweise ihre Bereitwilligkeit zum Eingehen auf die Wünsche des Hauses bereits kundgegeben, zugleich aber betont, wie reifliche Erwägungen ein so großes Reformwerk erfordere und wie eingehende Erhebungen zu veranstalten seien, um die nötigen Unterlagen für zweckentsprechende Vorschläge zu beschaffen.

Ähnliche Vorgänge haben sich im preussischen Herrenhause — 11. Sitzung vom 1. April 1908 — abgepielt. Dort stellte und begründete der Herzog zu Trachenberg, Fürst von Saxe-Coburg und Gotha folgenden Antrag: „Das Herrenhaus wolle beschließen, die Königl. Staatsregierung zu ersuchen, eine Reform der allgemeinen Landesverwaltung in die Wege zu leiten, und zwar: 1. dadurch, daß unter Aufhebung der bisherigen zweiten und dritten Abteilung der Bezirksregierungen die Geschäfte der bisherigen Schulabteilungen, soweit dieselben nicht den Landräten bezw. Kreisauausschüssen zugewiesen werden können, den zu diesem Zwecke anderweit zu organisierenden Provinzialschulkollegien übertragen, ferner für die Verwaltung der direkten Steuern besondere Provinzialbehörden errichtet und endlich für die bisher von den Generalkommissionen besorgten Geschäfte unter Zuweisung der Angelegenheiten der Domänen und Forsten sowie der Meliorationsfachen unter dem Vorfize des Oberpräsidenten provinzielle Landeskulturbehörden gebildet werden; 2. dadurch, daß der Instanzenzug vereinfacht und zu diesem Zweck eine Revision des Zuständigkeitsgesetzes sowie der sonstigen Bestimmungen über die Zuständigkeit enthaltenden Gesetze herbeigeführt wird.“ — Zur einstimmigen Annahme aber gelangte ein auf das gleiche Ziel — jedoch unter Vermeidung des Eingehens auf Spezialitäten zugunsten einer stärkeren Betonung der durchgreifenden Idee — gerichteter Antrag des Grafen Botho zu Eulenburg, des Inhalts: 1. „die Regierung zu ersuchen, eine Reform der allgemeinen Landesverwaltung in der Richtung in die Wege zu leiten, daß durch möglichste Beseitigung unnötigen Schreibwerks und zu vielen Regierens sowie durch Vereinfachung des Instanzenzuges eine wesentliche Verminderung der Behörden und Beamten herbeigeführt wird; 2. den Antrag des Herzogs zu Trachenberg der Regierung als Material zu überweisen“.

Auch für das Beamtentum selbst ergeben sich aus dieser Sachlage ernste Verpflichtungen. Ein tüchtiges Beamtentum wird zu allen Zeiten von dem Wunsche befeelt sein, die volle Achtung und das uneingeschränkte Vertrauen der Bevölkerung zu genießen. Während für den Einzelbeamten, wie dies auch die Disziplinar Gesetze übereinstimmend zum Ausdruck bringen, die allgemeinste Vorbedingung einer solchen öffentlichen Wertschätzung in seiner einwandfreien dienstlichen und außerdienstlichen Führung besteht, ist sie für die Gesamtheit des Beamtentums wesentlich an die Voraussetzung gebunden, daß die Leistungsfähigkeit aller seiner Glieder für die Sache des öffentlichen Dienstes voll und zweckentsprechend ausgenutzt wird, daß ferner die in Besoldungsform gewährten Gegenleistungen in angemessenem Verhältnis zu dem wahren Wert der Leistungen gehalten werden. Dessen sollte man in den Kreisen unserer Staatsbeamten heute mehr wie je eingedenk sein. Die schwere aber notwendige Rüstung von Heer und Flotte ist seither von der Gesamtheit aller nationalgefingten Deutschen willig getragen worden und darin wird hoffentlich niemals eine Änderung eintreten. Hingegen dürfte jeder Beamtenluxus, wie er sich als Folgewirkung von unzweckmäßiger Organisation und übertriebenem Schematismus nur zu leicht herausbilden kann, in Zukunft als drückende Last noch viel mehr gefühlt und gescheut werden, als das schon in der Vergangenheit der Fall war.

Trage deshalb jeder Beamte, groß und klein, sein Scherflein dazu bei, den erstrebten Reformen ein fruchtbares Keimbett zu bereiten. Das kann nicht geschehen durch den selbstfüchtigen Ruf nach reichlicherer Füllung der eigenen Krippe, sondern allein durch wohlbedachte Vorschläge für Reformen, deren Ziel auf Sicherstellung größter Wirkungen durch Aufwendung kleinster Mittel hingerrichtet sein muß. Es macht einen überaus kläglichen und betrübenden Eindruck, wenn man sieht, wie Männer, die aus eigenem Entschluß den ehrenvollen Dienst ihres Landes herrn und Vaterlandes erstrebt haben, sich in breiter Öffentlichkeit an einem unschönen Wettlauf um Gehalt und Rang beteiligen.<sup>1)</sup> Möchten

---

<sup>1)</sup> Beherzigenswerte Mahnungen enthielt hierzu eine am 9. April 1908 von dem Vertreter der alten Stadt Danzig, Oberbürgermeister Ehlers, im preußischen Herrenhause gehaltene Rede. Der vielen Trägern des grünen Rocks aus allen Gauen Deutschlands durch die der VII. Hauptversammlung des Deutschen Forstvereins zu Danzig im Jahre 1906 gewidmeten Begrüßungsworte bekannt gewordene Redner äußerte sich u. a. folgendermaßen: „Die Begleitererscheinungen der Beratungen über die Gehaltsaufbesserung und den Nachtragsetat sind für jeden Patrioten schmerzlich. Wir sind schon so weit,

sie doch vielmehr ihren Wiß darin erschöpfen, den Führern an leitender Stelle ihre schwere Arbeit zu erleichtern durch emsige Herbeischaffung der zahlreichen Bausteine, deren das Reformwerk bedarf, und von denen wohl ein jeder den einen oder den anderen zu finden vermag, wenn er nur ernsthaft suchen will. Wo ein solches Bestreben im Beamtentum hervortritt, da wird man ihm von oben her gewiß entgegenkommen und auch den Rat der Kleinen zur Vorbereitung aller ihren dienstlichen Wirkungskreis berührenden Maßnahmen gern entgegennehmen. Der Wunsch einer ausgiebigen Heranziehung erfahrener Beamter der Außenbehörden zu den betreffenden Beratungen der Zentralstellen ist auch in dem vorerwähnten Antrage bereits zum Ausdruck gekommen, und man darf annehmen, daß seine Berücksichtigung der Sache selbst nur förderlich sein würde.

\*

\*

\*

Wie nun im einzelnen die Durchführung derartiger Neuerungen und damit zugleich der erstrebte weitere Ausbau des Oberförstersystems zu gestalten sein möchte, das ist eine Frage, die in den zahlreichen in Betracht kommenden Verwaltungen nur unter Berücksichtigung aller zur Zeit dort herrschenden Zustände von Fall zu Fall ihre richtige Lösung finden kann. Für die preussische Forstverwaltung läßt sich das Erforderliche etwa zu folgenden Sätzen zusammenfassen.

Die mit kollegialer Verfassung auszurüstende forstliche Zentralstelle ist zu entlasten von allen Funktionen administrativer Natur, deren Wahrnehmung schneller und sachgemäßer durch nachgeordnete Instanzen erfolgen kann. Ihre gesamte Arbeitskraft soll freigehalten bleiben für

daß besondere Organisationen gebildet werden, die nicht etwa die ganze Tätigkeit der Mitglieder in ihrer Stellung umfassen, also namentlich auch sich vorwiegend mit der Frage beschäftigen, wie die Leistungsfähigkeit für das Gemeinwesen gesteigert werden könne, sondern die sich im wesentlichen auf die Frage beschränken: Welche Pflichten hat der preussische Staat, die preussische Gemeinde, das Deutsche Reich gegen seine Beamten? Es würde vielleicht nichts schaden, wenn hin und wieder auch erwogen würde: welche Pflichten haben die Beamten gegen das Gemeinwesen, dem sie zu dienen haben? . . . Ich halte es für eine gefährliche Entwicklung, in der wir uns befinden, und die Meinung, daß man auch auf die Gefahr hin, unpopulär zu werden, sich mit allen Kräften dem entgegenstemmen muß, daß unsere Beamtenschaft und Lehrerschaft sich über die allgemeinen Interessen des Staatswohls und des Gemeinwohls hinwegsetzt in ausschließlicher Verfolgung der an und für sich durchaus berechtigten Forderungen nach Aufbesserung ihres Einkommens, muß man aussprechen“.

Angelegenheiten, die einer zentralen Leitung und Regelung wirklich bedürftig sind.

Die Kollegien der forstlichen Mittelstellen an den Bezirksregierungen haben außer gewissen von der Zentralstelle auf sie übergehenden Funktionen administrativer Natur künftig durch ihre einzelnen Mitglieder im wesentlichen nur noch die Aufsicht über die Revierverwaltungen wahrzunehmen. Alle an den Bezirksregierungen heute noch bestehenden forstlichen Doppelinstanzen sind zu beseitigen. Eine erhebliche Vergrößerung der einzelnen Kontrollstellen<sup>1)</sup> kann, unter Angliederung auch der Domänenverwaltung, unbedenklich erfolgen und mit ihr, abgesehen von dem Ausfall der seitherigen Bearbeiter der Domänenangelegenheiten, auch eine entsprechende Verminderung des forstlichen Personalbestandes. Am Bureaupersonal werden gleichfalls Einsparungen möglich, weil die Einkäufe von den Oberförstereien eine erhebliche Verminderung erfahren und die dort verantwortlich bereits geprüften Rechnungsbelege einer nochmaligen Nachprüfung bei den Regierungen nicht länger bedürfen.<sup>2)</sup>

Die Oberförster werden von dem Druck der persönlichen Leitung befreit und erhalten volle Zuständigkeit für die selbständige Wahrnehmung aller ordentlichen Verwaltungsgeschäfte ihrer Dienstbezirke. Sie unterstehen darin nur der unpersönlichen Leitung durch Wirtschaftsregeln und Betriebswerke, sowie der persönlichen Kontrolle durch die inspizierenden Beamten der oberen forstlichen Kollegien. Für das Schreib- und Rechnungswesen werden ihnen verantwortliche Schreibgehilfen aus der Zahl der Anwärter des Forstschuzdienstes überwiesen. In den waldbreichen Gebieten mit ausgedehnten geschlossenen Forstkomplexen — zumal in der Ebene — ist eine wesentliche Vergrößerung der Reviere unter Verringerung ihrer Gesamtzahl vorzunehmen. In den walddarmen Landesteilen mit zersplittertem Forstbesitz bleibt dagegen eine Vergrößerung der bestehenden Reviere durch Zulegung von Ödland, heruntergewirtschaftetem Privatwald oder minderwertigem Acker und Weideland anzustreben.<sup>3)</sup> Die gesamte Buchführung ist wesentlich zu vereinfachen.

---

<sup>1)</sup> Die badiſchen Inſpektionsbeamten nehmen ſchon ſeit langen Jahren den Inſpektionsdienſt in etwa der doppelten Anzahl von Oberförſtereien wahr, als die preußiſchen!

<sup>2)</sup> Eine dieſer Nachprüfungen, entweder die bei den Regierungen oder die bei der Oberrechnungskammer, kann jedenfalls ganz unbedenklich entfallen.

<sup>3)</sup> Hierauf iſt in dem erneuten Antrag der Zentrumspartei des preußiſchen Abgeordneten Hauſes — mitgeteilt in der Zeiſchrift für Forſt- und

Die Försterbezirke bleiben zum Teil in Waldwärterbezirke umzuwandeln und mit ausgesuchten, einer angemessenen Schulung unterzogenen Leuten aus dem Waldarbeiterstande zu besetzen, u. a. auch da, wo für Schlagabnahmen, einfache Holzverkäufe u. d. m. Revierförster bestellt sind. Alle Schutzbeamten sind für die richtige Buchung und Verlohnung der Walderzeugnisse und der Waldarbeiten verantwortlich zu machen. Der Dienst dieser Beamten ist im übrigen von jedem entbehrlichen Schreibwerk zu befreien. Festzuhalten bleibt am Prinzip der Naturalbezüge — d. h. der teilweisen Naturalentlohnung — insbesondere durch Ausstattung der hierfür geeigneten Stellen mit lebensfähig zu gestaltenden Landwirtschaftsbetrieben.<sup>1)</sup>

Wird in diesem oder ähnlichem Sinne vorgegangen, so erfährt das Oberförstersystem zweifellos eine Förderung, die manches schmerzlich beklagte Verfallnis hinter uns liegender Jahrzehnte zum endlichen Ausgleich bringen dürfte, und es mag dann auch möglich sein, die materielle Lage der Forstbeamten ausgiebig zu verbessern, ohne daß für diesen Zweck wesentliche Mehraufwendungen erforderlich werden. In anderen größeren Zweigen des öffentlichen Dienstes, vor allem in der Verwaltung des Innern und der Justiz, wäre ein gleiches Ziel wohl auch zu erreichen, wenn die Gesamtheit unseres Volkes sich aufraffen möchte zu dem Entschluß freiwilliger Verzichtleistung auf das Übermaß

---

Jagdwesen 1908 Heft 3 — zu wenig Gewicht gelegt worden. Ziffer 5 dieses Antrages lautet: „Welche Summen lassen sich am Dienst Einkommen der Oberförster ersparen bei Vergrößerung der kleinen Oberförstereien (z. B. einiger in Hannover, die nur 2—3000 ha umfassen) und der dadurch bedingten Vermehrung der Revierförstereien?“ Es deutet dies darauf hin, daß die Antragsteller nur an eine mechanische Umformung dieser Verbände, nicht aber an deren Vergrößerung durch Zukauf, Neuaufforstung u. d. m. gedacht haben. Auf letzteren Punkt muß aber für die betreffenden waldbarmen Landesteile nachdrücklich hingewiesen werden, zumal auch im Interesse der allgemeinen Landeskultur, die dringend eine gesteigerte Betätigung der Staatsforstverwaltung gerade auf den schwierigen Böden jener Gegenden erforderlich macht. Daß einer Umformung kleiner Oberförstereien zu Revierförstereien vom Standpunkte dieser Schrift aus nicht zugestimmt werden könnte, braucht kaum besonders betont zu werden.

<sup>1)</sup> Weil dies der einzige Weg ist, auf dem es den Beamten möglich ist, die Nachteile der steigenden Steuerung durch eigene Beteiligung an der Naturalproduktion dauernd einigermaßen auszugleichen, und weil so zugleich eine wohlthuende, auf der Gemeinsamkeit wichtiger Lebensinteressen beruhende Fühlung zwischen diesen Beamten und weiten Kreisen der ländlichen Bevölkerung aufrechterhalten bleibt.

der Rechtsmittel, das heute in der ordentlichen wie in der Verwaltungs- und sonstigen neueren Gerichtsbarkeiten das „Publikum“ zu einer immer stärkeren Inanspruchnahme von Behörden aller Art geradezu herausfordert, eine ständige Überlastung dieser Behörden herbeiführt und so dem Ruf nach unablässiger Mehrung des Beamtenheeres immer neue Nahrung gibt. Hier Abhilfe anzubahnen, mag denen überlassen bleiben, die inmitten dieser Verhältnisse stehen und die aus diesem Grunde dazu in erster Linie berufen erscheinen.

\*

\*

\*

Verfasser rechnet für seine Vorschläge und für den sonstigen Inhalt seiner Schrift keineswegs auf ungetheilten Beifall der Leser. Vieles von dem Gesagten wird von denen, an deren Adresse es vorzugsweise gerichtet ist, von den Trägern des heutigen Oberförstersystems, als bitter empfunden werden. Aber bitter ist eben oft genug der Beigeschmack der Wahrheit und von dieser dürfte die gegebene Darstellung nicht allzu weit abweichen. Für Geber und Nehmer gilt übrigens auch hier unseres großen Dichters „Beherzigung“:

Sehe jeder, wie er's treibe;  
Sehe jeder, wo er bleibe;  
Und wer steht, daß er nicht falle!

---